

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
School of Management and Law, Winterthur

Bachelor of Science (BSc) in Betriebsökonomie  
Vertiefung in Accounting, Controlling & Auditing

Bachelorarbeit

## **Stille Reserven in der Schweizer Rechnungslegung**

Sandra Heusser  
Matrikel Nr. 186-80-231

Betreuer: Andreas Buchs

Abgabe: 25. Mai 2022

## **Management Summary**

Stille Reserven sind in der Schweizer Rechnungslegung tief verwurzelt und haben einen massgeblichen Einfluss auf den handelsrechtlichen Abschluss eines Unternehmens. Das Obligationenrecht lässt die Anwendung von stillen Reserven nahezu unbegrenzt zu und beeinflusst so den ausgewiesenen Gewinn und das Eigenkapital. Obwohl die stillen Reserven im Widerspruch zum Zweck der Rechnungslegung stehen, nämlich der Darstellung nach der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, ist die Anwendung der stillen Reserven bis heute erlaubt und deren Zulässigkeit wird kaum hinterfragt. Trotz der langjährigen Möglichkeit zur Anwendung der stillen Reserven, gibt es kaum Daten über die effektive Anwendung und deren Relevanz in der Praxis.

Im Rahmen dieser Arbeit soll das Thema der stillen Reserven ganzheitlich bearbeitet und deren Legitimität hinterfragt werden. Während der Arbeit wird stetig das Ziel verfolgt, die Vor- und Nachteile der stillen Reserven aufzuzeigen und sofern eine Aufhebung der Zulässigkeit von stillen Reserven vorteilhaft ist, mögliche Umsetzungsvarianten aufzuzeigen. Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden die theoretischen Grundlagen der stillen Reserven erarbeitet und daraus theoriebasierte Vor- und Nachteile erörtert. Qualitative Interviews mit den relevanten Stakeholdern sollen einen umfassenden Einblick in die Praxis der stillen Reserven gewähren. Dafür werden Experten aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Steuerberatung, Steuerverwaltung, und Kreditgeber befragt. Die politische Komponente wird mittels schriftlicher Stellungnahme und Literaturrecherche einbezogen.

Eine Bestandesaufnahme der stillen Reserven lässt sich weder theoriebasiert noch mittels Expertenbefragung ermitteln. Dennoch wird deren Relevanz in der Praxis durchgehend als hoch eingeschätzt. Vorteile sind vor allem der Handlungsspielraum zur Beeinflussung des Gewinnes, eine tiefere Steuerbelastung durch Bildung von stillen Reserven sowie Reservenbildung für schlechtere Zeiten. Auch seitens Steuerverwaltung erzeugt die Gewinnglättung Vorteile wie konstante und planbare Steuereinnahmen. Eine verzerrte Darstellung der wirtschaftlichen Lage, tiefere Transparenz sowie falsche Sicherheit bezüglich Krisenzeiten sind nachteilige Folgen bei der Anwendung von stillen Reserven. Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, welche rund 99% der Schweizer Unternehmen ausmachen, werden jedoch die Nachteile tiefer eingeschätzt als die Vorteile. Schliesslich wird die Zulässigkeit von stillen Reserven von den Experten

mehrheitlich als bewährtes Modell angesehen. Eine Aufhebung der Zulässigkeit von stillen Reserven wird gemäss Expertenbefragung mehrheitlich als nicht vorteilhaft angesehen. Eine Umsetzungsvariante zum bisherigen Modell wird ein Abschluss nach True and Fair View wie zum Beispiel Swiss GAAP FER genannt, jedoch wird diese Alternative aufgrund des erheblichen Mehraufwands als nicht annehmbar gewertet. Schliesslich ist auch in Zukunft laut Experten mit keinen Anpassungen bezüglich stiller Reserven zu rechnen.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet und bezieht sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch andere Geschlechteridentitäten.

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	IV
Tabellenverzeichnis .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	VI
1 Einleitung .....	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung.....	1
1.2 Relevanz des Themas.....	1
1.3 Forschungsfrage und Zielsetzung .....	3
1.4 Forschungsstand und Forschungslücke .....	4
1.5 Eingrenzungen .....	5
1.6 Aufbau der Arbeit und Methodik.....	5
2 Theoretische Grundlagen.....	7
2.1 Begrifflichkeiten zu den stillen Reserven.....	7
2.1.1 Zwangsreserven .....	8
2.1.2 Willkürreserven .....	9
2.1.3 Ermessensreserven.....	9
2.1.4 Definition stille Reserven .....	9
2.2 Legitimität der stillen Reserven.....	10
2.2.1 Aufnahme in die Gesetze.....	10
2.2.2 Gläubigerschutz und Vorsichtsprinzip .....	12
2.2.3 Massgeblichkeitsprinzip .....	14
2.2.4 Berichtspflichtige Unternehmen.....	15
2.3 Bildung der stillen Reserven.....	15
2.3.1 Begrifflichkeiten.....	16
2.3.2 Erlaubte Positionen.....	17
2.3.3 Unerlaubte Praktiken .....	20
2.4 Auflösung der stillen Reserven.....	21

2.4.1	Erfolgswirksame Auflösung.....	22
2.4.2	Erfolgsneutrale Auflösung.....	22
2.4.3	Offenlegung der Netto-Auflösung.....	23
2.5	Steuerliche Aspekte .....	25
2.5.1	Gesetzliche Grundlagen.....	25
2.5.2	Massgeblichkeitsprinzip .....	26
2.5.3	Abschreibungen .....	27
2.5.4	Rückstellungen .....	28
2.6	Fallbeispiel steuerliche Auswirkungen.....	31
2.6.1	Steuerjahr 2020.....	31
2.6.2	Steuerjahr 2021 .....	34
2.6.3	Beurteilung steuerliche Auswirkungen .....	36
2.7	Zwischenfazit aus theoretischen Grundlagen .....	38
2.7.1	Vorteile der stillen Reserven .....	38
2.7.2	Nachteile der stillen Reserven .....	39
3	Empirischer Teil .....	41
3.1	Methodik und Vorgehen .....	41
3.1.1	Experteninterview.....	41
3.1.2	Auswahl der Experten .....	41
3.1.3	Fragebogen .....	43
3.2	Datenaufbereitung.....	43
3.2.1	Durchführung und Transkription.....	43
3.2.2	Kodierleitfaden .....	44
3.3	Datenauswertung .....	45
3.3.1	Bestandesaufnahme .....	45
3.3.2	Einsatz in der Praxis .....	46
3.3.3	Vor- und Nachteile .....	47

3.3.4	Aufhebung der Zulässigkeit .....	50
3.3.5	Abschluss.....	53
4	Diskussion der Ergebnisse.....	55
4.1	Zusammenfassung Theorie und Empirie .....	55
4.2	Beantwortung der Forschungsfrage .....	57
4.3	Interpretation.....	58
4.4	Ausblick und Handlungsempfehlungen.....	59
4.5	Kritische Würdigung.....	60
	Literaturverzeichnis .....	61
5	Anhang .....	67
5.1	Fallbeispiel steuerliche Auswirkungen.....	67
5.1.1	Steuerjahr 2020.....	67
5.1.2	Steuerjahr 2021.....	71
5.2	Experteninterviews .....	74
5.2.1	Interviewleitfaden.....	74
5.2.2	Kodierleitfaden Experteninterviews .....	76
5.2.3	Auswertung Experteninterviews.....	80
5.3	Transkripte Experteninterviews .....	111
5.3.1	Transkript Interview Wirtschaftsprüfer (Experte 1).....	111
5.3.2	Transkript Interview Steuerexperte (Experte 2).....	121
5.3.3	Transkript Interview Rechnungslegung (Experte 3) .....	130
5.3.4	Transkript Interview Steuerverwaltung (Experte 4).....	143
5.3.5	Transkript Interview Kreditgeber (Experte 5).....	154
5.3.6	Transkript Politik (Experte 6).....	166

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersicht der stillen Reserven (eigene Darstellung in Anlehnung an EXPERTsuisse (2014a, S. 245) und Renggli et al. (2014, S. 402)) .....	7
Abbildung 2: Bestandteile des Vorsichtsprinzip (Gehrig, 2021, S. 104) .....	13
Abbildung 3: Bewertungsdifferenzen nach Obligationenrecht und Steuerrecht (Meier-Mazzucato & Strässle, 2018, S. 267) .....	26
Abbildung 4: Bilanz und Erfolgsrechnung 2020 der Schreinerei Weinfelden AG (eigene Darstellung) .....	32
Abbildung 5: Berechnung Steuerbelastung per 2020 (eigene Darstellung) .....	32
Abbildung 6: Bilanz und Erfolgsrechnung 2021 der Schreinerei Weinfelden AG (eigene Darstellung) .....	35
Abbildung 7: Berechnung Steuerbelastung per 2021 (eigene Darstellung) .....	35
Abbildung 8: Staats- und Gemeindesteuern Weinfelden (eigene Darstellung; StV TG, 2012-2021) .....	37
Abbildung 9: Steuersatz der Staats- und Gemeindesteuern Weinfelden (eigene Darstellung; StV TG, 2012-2021; § 85 StG TG).....	37

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht Auswahl der Experten (eigene Darstellung).....	42
Tabelle 2: Definitive Haupt- und Subkategorien (eigene Darstellung in Anlehnung an Mayring (2015, S. 97)) .....	44



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Amtl. Bull.	Amtliches Bulletin
Art.	Artikel
BBI 1881	Botschaft zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 18. Juni 1881
BBI 1928	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928
BBI 1983	Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983
BBI 2007	Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11
d.h.	das heisst
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
GOR	Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung
Hrsg.	Herausgeber
HWP	Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung
i. V. m.	in Verbindung mit
KuKo	Kurzkomentar Obligationenrecht
lit.	Litera
N	Randnote
NR	Nationalrat
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizer Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911
PraxKomm	Rechnungslegung nach Obligationenrecht veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften
RRG	Bundesgesetz über Rechnungslegung und Revision

SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
sog.	sogenannte
SER	Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision
SR	Ständerat
StG TG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern Thurgau vom 14. September 1992, RB 640.1
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.14
StP TG	Steuerpraxis Thurgau
StV TG	Steuerverwaltung Thurgau
z. B.	zum Beispiel

# **1 Einleitung**

## **1.1 Ausgangslage und Problemstellung**

Die Schweizer Rechnungslegung basiert auf dem Obligationenrecht [OR]. Nach Art. 958 Abs. 1 OR soll der Jahresabschluss ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ermöglichen. Gleichzeitig lässt das Gesetz (siehe Art. 960a Abs. 4 OR, Art. 960e Abs. 3 und 4 OR) jedoch auch stille Reserven zu, welche dem rechnungslegungspflichtigen Unternehmen einen gewissen Handlungsspielraum eröffnen, um das Betriebsergebnis zu beeinflussen. Diese Möglichkeit kann zu einer verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen führen. Trotz internationalem Trend nach mehr Transparenz (Böckli, 2019, N 1093) und der mehrheitlichen Tendenz zu einem Abschluss nach True and Fair View (Häfeli & Meyer, 2004, S. 30) ist die Anwendung der stillen Reserven bis heute in der Schweiz nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Zwar wurde die Problematik der stillen Reserven vermehrt aufgegriffen und diskutiert, jedoch haben sich die Befürworter der bisherigen Rechnungslegungspraktiken auch bei der revidierten Rechnungslegung vom Jahr 2013 durchgesetzt (Böckli, 2019, N 1083). Aufgrund der unveränderten Möglichkeit zur Bildung von Willkürreserven (siehe Kapitel 2.1.2) stellt dies nach Böckli (2019, N 1093) eine Gegenbewegung zur weltweiten Entwicklung der Rechnungslegungsstandards dar. Diese Arbeit setzt sich vertieft mit der Thematik der stillen Reserven auseinander und soll deren Legitimität in der heutigen Praxis der Schweiz hinterfragen.

## **1.2 Relevanz des Themas**

Stille Reserven ermöglichen Unternehmen, welche einen Abschluss nach dem Obligationenrecht erstellen, ihr Betriebsergebnis zu beeinflussen. Bei der Bildung von stillen Reserven wird ein tieferer Gewinn ausgewiesen, wenn eine Auflösung erfolgt, steigt der Gewinn. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips (Art. 58 DBG) ist der handelsrechtskonforme Jahresabschluss, die sogenannte Handelsbilanz, auch Grundlage für die Steuererklärung (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 203). Daraus resultiert ein starker Anreiz, von der Möglichkeit der stillen Reserven Gebrauch zu machen, um von tieferen Gewinn- und Kapitalsteuern zu profitieren.

Die Anwendung der stillen Reserven beeinflusst aber nicht nur die Ertragslage der Unternehmung, sondern auch deren Bilanz. Stille Reserven werden als nicht ersichtlicher

Teil des Eigenkapitals eingeordnet (Böcking et al., 2018). Der erzielte Jahresgewinn wird zum Eigenkapital hinzugerechnet. Werden nun über die Zeit stetig stille Reserven gebildet, beispielsweise durch erhöhte Abschreibungen, so wird ein tieferer Reingewinn ausgewiesen. Durch die über Jahre hinweg gebildeten stillen Reserven, welche nicht aufgelöst werden müssen und nach Art. 960a Abs. 4 OR (siehe auch Art. 960e Abs. 3 und 4 OR betreffend Rückstellungen) ausdrücklich erlaubt sind, kann daraus eine verzerrte Darstellung der Vermögenslage der Unternehmung resultieren.

Durch die Bildung von stillen Reserven und somit Ausweisung eines tieferen Gewinnes fällt einerseits die Gewinnsteuer tiefer aus und andererseits können weniger Dividenden ausgeschüttet werden (Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], 2021). Diese einbehaltenen Gewinne können für zukünftige Investitionen oder Tilgung von Schulden verwendet werden und dienen daher zur Selbstfinanzierung der Unternehmen (SECO, 2021). Weiter ermöglicht laut SECO (2021) die Anwendung der stillen Reserven eine Glättung der Jahresgewinne über mehrere Jahre, da bei gutem Geschäftsgang deren Bildung erlaubt und bei schlechtem Jahresergebnis die Reserven aufgelöst werden können. Dies kann auch einer ausgewogenen Dividendenpolitik dienen (SECO, 2021).

Alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 sind der Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957 OR unterstellt. Folglich können diese Unternehmen die stillen Reserven im Jahresrechnung nach OR anwenden (Art. 960a und Art. 960e OR). Ein solcher Jahresabschluss ist Pflicht (Böckli, 2019, N 1134), ein weiterer Abschluss nach einem Rechnungslegungsstandard wie zum Beispiel Swiss GAAP FER führt zu einem zusätzlichen Aufwand. Laut Art. 962 OR sind börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftlern und Stiftungen, welche der ordentlichen Revision unterliegen, zu einem Abschluss nach True and Fair View verpflichtet.

Die erwähnten Vorteile und die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses nach Obligationenrecht zeigen auf, dass - zumindest theoretisch - ein starker Anreiz zur Anwendung von stillen Reserven besteht. Die theoretischen Vor- und Nachteile sollen in dieser Arbeit mit der Praxis verglichen und deren Legitimität geprüft werden.

### 1.3 Forschungsfrage und Zielsetzung

Die gewichtige Rolle der Anwendung von stillen Reserven in der Schweizer Rechnungslegung führt zu folgenden Fragestellungen:

F1: Welche Vor- und Nachteile resultieren für die relevanten Stakeholder bei der Anwendung der stillen Reserven nach dem Obligationenrecht?

F2: Ist eine Aufhebung der Zulässigkeit von stillen Reserven vorteilhaft und falls ja, inwiefern wäre die Aufhebung umsetzbar?

Der erste Vorentwurf für die Revision des Rechnungslegungsrechts, auch Bundesgesetz über Rechnungslegung und Revision [RRG] genannt, entstand zwischen 1995 und 1998 (Passardi & Passardi-Allmendinger, 2012, S. 72-73). Dieser Entwurf fokussierte auf mehr Transparenz in der Rechnungslegung und enthielt die Vorgabe, den Jahresabschluss nach True and Fair View zu erstellen (Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], 1998). Der Vorschlag von einem Abschluss, welche eine True and Fair View sicherstellt, stiess jedoch auf Kritik und die Umsetzung wurde als zu aufwendig eingeschätzt (Passardi & Passardi-Allmendinger, 2012, S. 72-73). Bis zur finalen Version und Inkrafttreten dauerte es nochmals rund 15 Jahre, nämlich bis ins Jahr 2013 (Passardi & Passardi-Allmendinger, 2012, S. 72-73). Diese aktuelle Version enthält bis anhin die Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven und soll nun auf die praktische Anwendung in den Unternehmen und deren Notwendigkeit überprüft werden. Dabei soll erörtert werden, ob Unternehmungen Gebrauch von den stillen Reserven machen und was deren Gründe dafür sind.

Ziel dieser Arbeit ist, die Vor- und Nachteile der Anwendung von stillen Reserven in der Theorie mittels vorhandener Literatur zu ermitteln und anschliessend mit der Praxis zu vergleichen. Allfällige Diskrepanzen sollen kritisch hinterfragt und in der weiteren Analyse berücksichtigt werden. Schliesslich soll aufgezeigt werden, ob eine Aufhebung der Anwendung von stillen Reserven für die betroffenen Stakeholder vorteilhaft ist. Dabei sollen nicht nur die Auswirkungen für die berichtspflichtigen Unternehmungen ermittelt werden, sondern auch für die relevanten Stakeholder wie Steuerbehörden, Revisionsstellen, Kreditgeber und Politik. Falls eine Aufhebung der Anwendung von stillen Reserven vorteilhaft ist, soll diese Arbeit mögliche Umsetzungsvarianten aufzeigen.

#### **1.4 Forschungsstand und Forschungslücke**

Die rechtliche Basis zur Anwendung der stillen Reserven bildet das Obligationenrecht. Weitergehende Erläuterungen zur Rechtslage erfolgen durch Kommentare, wie zum Beispiel dem Basler Kommentar [BSK]. Darauf aufbauend entstand das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung [HWP], welches als Hilfsmittel und Nachschlagewerk für die Praxis dient (EXPERTsuisse, 2014a). Weiter gibt es unzählige Lehrmittel, welche das Grundprinzip der stillen Reserven behandeln, das heisst wie diese gebildet und aufgelöst werden. Literatur, welche sich vertieft mit den erlaubten Positionen und unerlaubten Praktiken sowie möglichen Arten der Auflösung auseinandersetzt, gibt es wenig. In dieser Arbeit wird daher vermehrt auf die Ausführungen von Böckli (2019) und Gesetzeskommentare wie beispielsweise den Basler Kommentar verwiesen.

Hinsichtlich des Steuerrechts bildet auf Bundesebene das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] und auf kantonaler Ebene das entsprechende kantonale Steuerrecht die Grundlage. Wobei der Bund über die Kompetenz der Steuerharmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden verfügt (Art. 29 Bundesverfassung [BV]) und dafür das Steuerharmonisierungsgesetz [StHG] erlassen hat, welches auch für die Kantone massgebend ist. Für die praktische Umsetzung gibt es weitere Erläuterungen, beispielsweise durch Merkblätter wie das Merkblatt A/1995 «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» (ESTV, 1995) oder Nachschlagewerke wie zum Beispiel die Steuerpraxis Thurgau [StP TG] 30 Nr. 6 bezüglich Abschreibungen (Steuerverwaltung Thurgau [StV TG], o.J.).

Während die theoretischen Grundlagen aufgrund der rechtlichen Bestimmungen gut dokumentiert sind, gibt es zur praktischen Umsetzung der stillen Reserven wenige Daten. Aufgrund der gegebenen Eigenschaften der stillen Reserven, nämlich dass diese nicht in der Handelsbilanz ausgewiesen werden, sind diese für Dritte nicht ersichtlich. Daraus resultiert, dass weder die Steuerbehörde noch die Kreditgeber oder weitere Interessensgruppen über allfällige stille Reserven informiert sind, sofern die Datengrundlage der Jahresabschluss bildet. Die Unternehmungen sind nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR lediglich verpflichtet die Nettoauflösung der stillen Reserven im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen, sofern diese wesentlich ist. Auflösungen unter der Wesentlichkeit oder Bildung der stillen Reserven sind davon ausgenommen. Auch

öffentlich zugängliche Statistiken sind nicht vorhanden, da stille Reserven in der Handelsbilanz der Unternehmen nicht ausgewiesen werden.

## **1.5 Eingrenzungen**

Im Rahmen dieser Arbeit wird das Thema stille Reserven in der Schweiz ganzheitlich bearbeitet. Der Fokus liegt dabei bei der theoretischen Aufarbeitung der Vor- und Nachteile mittels Literaturstudium und einem Vergleich mit der praktischen Umsetzung. Dies bildet die Basis für das Aufzeigen möglicher Umsetzungsvarianten für eine Aufhebung der Zulässigkeit von stillen Reserven (siehe Kapitel 2.1.4). Die effektive Umsetzung und damit verbundene politische Aspekte werden zwar einbezogen, dienen jedoch als Vervollständigung und sind nicht Kernelement dieser Arbeit. Die steuerlichen Aspekte werden anhand der Direkten Bundessteuer und der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer im Thurgau analysiert. Die unterschiedlichen Regelungen in den restlichen Kantonen werden in dieser Arbeit nicht thematisiert.

Weiter ist zu beachten, dass alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmungen und Personengesellschaften ab einem Umsatz von CHF 500'000.00 verpflichtet sind zur Erstellung eines Jahresabschlusses und damit die Möglichkeit zur Anwendung von stillen Reserven haben. In dieser Arbeit werden ausschliesslich Auswirkungen von stillen Reserven in Bezug auf nicht börsenkotierte juristische Personen behandelt, da diese keinen zusätzlichen Abschluss nach anerkanntem Standard (Art. 962 OR) erstellen müssen und somit nicht verpflichtet sind einen Jahresabschluss nach True and Fair View zu erstellen. Genossenschaften und Stiftungen werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

## **1.6 Aufbau der Arbeit und Methodik**

Um ein Verständnis für die Thematik der stillen Reserven zu schaffen, werden nach der Einleitung die theoretischen Grundlagen behandelt. Diese beginnen mit den Begrifflichkeiten und der Definition von stillen Reserven. Des Weiteren wird die Legitimation der stillen Reserven anhand des historischen Hintergrundes aufgezeigt. Im Anschluss folgen die Bildung und die Auflösung der stillen Reserven. Schliesslich sollen die steuerlichen Aspekte behandelt und mittels eines Fallbeispiels die steuerlichen

Auswirkungen aufgezeigt werden. Abschliessend werden die theoretischen Vor- und Nachteile in einem Zwischenfazit zusammengefasst.

Die theoretischen Grundlagen dienen als Basis für den nachfolgenden empirischen Teil. Aufgrund fehlender Daten zur Umsetzung in der Praxis erfolgt eine qualitative Befragung. Um einen möglichst umfassenden Einblick in die Praxis zu erhalten, werden Interviews mit Experten aus den Fachbereichen Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Steuerberatung durchgeführt. Aber auch die Sichtweisen der Steuerverwaltung, Kreditgeber und Politik werden einbezogen. Die politische Komponente wird mit einer schriftlichen Stellungnahme eines Politikers und einer Literaturrecherche als Ergänzung abgedeckt. Im Anschluss werden die erhaltenen Daten mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet. Im darauffolgenden Kapitel werden die Ergebnisse aus Theorie und Empirie zusammengefasst, die Fragestellung beantwortet und interpretiert. Schliesslich folgt ein Ausblick mit einer Handlungsempfehlung sowie eine kritische Hinterfragung der vorliegenden Arbeit.



## 2 Theoretische Grundlagen

In diesem Kapitel erfolgt eine Einführung in das Themengebiet der stillen Reserven und bildet die Basis für den anschliessenden empirischen Teil der Expertenbefragung. Schliesslich erfolgt ein Zwischenfazit der theoretischen Grundlagen, welche die literaturbasierten Vor- und Nachteile der stillen Reserven zusammenfasst.

### 2.1 Begrifflichkeiten zu den stillen Reserven

In der Literatur, aber auch in der Praxis werden unterschiedliche Begriffe im Zusammenhang mit den stillen Reserven verwendet. Dieses Kapitel soll einen Überblick über die wichtigsten Begriffe geben.

Stille Reserven werden nach dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung [HWP] (EXPERTsuisse, 2014a, S.245) in Zwangs- und Willkürreserven unterteilt, welche in nachfolgender Abbildung dargestellt sind. Eine mögliche dritte Kategorie ist die sogenannte «Ermessensreserve», über welche jedoch nach Böckli (2019, N 1088) keine Einigkeit herrscht, ob diese als separate Kategorie behandelt werden soll. In den nachfolgenden Unterkapitel werden diese drei Arten von Reserven näher erläutert.



Abbildung 1: Übersicht der stillen Reserven (eigene Darstellung in Anlehnung an EXPERTsuisse (2014a, S. 245) und Renggli et al. (2014, S. 402))

### 2.1.1 Zwangsreserven

Wie in Abbildung 1 dargestellt, ist die Differenz des tatsächlichen Wertes und des gesetzlichen Höchstwertes die Zwangsreserve. Nach Art. 960a Abs. 1 OR dürfen Aktiven bei der Ersterfassung höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden, dem sogenannten Kostenwertprinzip (EXPERTsuisse, 2014a, S. 245). Laut KESSLER/PFAFF (PraxKomm Rechnungslegung, N 28 zu Art. 959c OR) liegen Zwangsreserven oft bei Grundstücken oder Beteiligungen vor. Solche Zwangsreserven entstehen ohne aktives Zutun der Unternehmung und dürfen vor der Realisation nicht aufgelöst werden (Renggli et al., 2014, S. 403). Eine Ausnahme bildet der Art. 670 OR, welcher bei einem hälftigen Kapitalverlust und unter weiteren bestimmten Voraussetzungen eine Aufwertung erlaubt.

Neben dem Kostenwertprinzip gibt es auch das Niederstwertprinzip, welches nach Art. 960c OR bei der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen zur Anwendung kommt. Art. 960c OR schreibt vor, dass sofern die Veräusserungswerte von Vorräten die Anschaffungs- oder Herstellkosten unterschreiten, der tiefere Veräusserungswert zur Anwendung kommt. Dieses Prinzip soll eine verlustfreie Bewertung erzielen, indem erkennbare, aber noch nicht realisierte Minderwerte bereits in der Erfolgsrechnung verbucht werden (CHK-LIPP, N 14 zu Art. 960c OR).

Weiter besteht das Wahlrecht, Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis oder mit einem Börsenkurs bei der Folgebewertung nach diesem zu bilanzieren (Art. 960b OR). Dieses Wahlrecht ist eine Ausnahme des Niederstwertprinzips, da es eine höhere Bewertung als zu Anschaffungs- oder Herstellkosten erlaubt (KuKo-BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, N 5 zu Art. 960b OR), sofern die Anschaffungs- oder Herstellkosten tiefer sind als der Marktpreis. Wird die Bewertung nach dem Marktpreis angewendet, muss beachtet werden, dass alle Aktiven, welche über einen beobachtbaren Marktpreis verfügen, ebenfalls nach diesem zu bilanzieren sind (Art. 960b Abs. 1 OR). Weiter ist zu berücksichtigen, dass infolge der Stetigkeit die gewählte Bewertungsmethode nicht nach Belieben geändert werden darf (KuKo-BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, N 5 zu Art. 960b OR). Werden die Aktiven nach dem beobachtbaren Marktpreis bewertet, hat dies ausserdem zur Folge, dass auf diesen Positionen keine Zwangsreserven bestehen, da der Buchwert dem tatsächlichen Wert entspricht.

### **2.1.2 Willkürreserven**

Während die Zwangsreserven ohne aktives Zutun der Unternehmung entstehen, werden Willkürreserven durch bewusstes Handeln der Unternehmung gebildet (Renggli et al., 2014, S. 403). Solche Willkürreserven entstehen durch Unterbewertung der Aktiven nach Art. 960a Abs. 1 und 4 OR oder mittels Überbewertung von Passiven nach Art. 960e Abs. 3 und 4 OR. Dabei wird nicht nur das Eigenkapital zu tief ausgewiesen, sondern auch der Gewinn (Boemle & Lutz, 2008, S. 180). Durch die Anwendung der Willkürreserven entsteht eine verzerrte Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung (Boemle & Lutz, 2008, S. 180). Dies steht jedoch im Widerspruch zu Art. 958 Abs. 1 OR, welcher besagt, dass die wirtschaftliche Lage so abgebildet werden soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 28 zu Art. 960a). Bei der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzesartikels wurde diese Diskrepanz wissentlich in Kauf genommen (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 28 zu Art. 960a).

### **2.1.3 Ermessensreserven**

Nach VON DER CRONE (§ 13 N 525) handelt es sich bei den Ermessensreserven um eine tiefere Bewertung von Aktiven anstatt des maximal gesetzlich zulässigen Höchstwertes. Erfolgt eine solche Tieferbewertung vorsichtig nach Art. 958c Abs 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR, handelt es sich aber noch um einen vertretbaren Wert, spricht man von einer Ermessensreserve (VON DER CRONE, § 13 N 525). Sobald die Spannweite des Vorsichtsprinzips überschritten ist, wird die Tieferbewertung in Willkürreserven kategorisiert (VON DER CRONE, § 13 N 526). Diese theoretische Kategorisierung findet jedoch in der Praxis nicht statt, wo lediglich eine Unterteilung in Zwangs- und Willkürreserven erfolgt (EXPERTsuisse, 2014a, S. 245). Auch Böckli (2019, N 1088) vertritt diese Meinung und bezeichnet die Ermessensreserve als eine abgemilderte Form von Willkürreserven.

### **2.1.4 Definition stille Reserven**

In dieser Arbeit wird der Begriff stille Reserven als absichtliche Unterbewertung von Aktiven oder Überbewertung von Passiven definiert (Nösberger & Boemle, 2014, S. 14), folglich wird bei der Verwendung des Begriffs stille Reserven von Willkürreserven gesprochen. Ausserdem verwendet auch das Obligationenrecht unter Art. 959c Abs. 1

Ziff. 3 OR betreffend Ausweispflicht im Anhang den Begriff stille Reserven. Damit sind laut NEUHAUS/GERBER (BSK OR II, N 18 zu Art. 959c) nur die Willkürreserven gemeint. Diese Zulässigkeit der bewussten Bildung und Auflösung von stillen Reserven, sogenannter Willkürreserven, und die damit verbundene Beeinflussung des Gewinnausweises sollen in dieser Arbeit bearbeitet und hinterfragt werden.

## **2.2 Legitimität der stillen Reserven**

«In der Schweizer Rechnungslegungspraxis sind die stillen Reserven tief verwurzelt» (Renggli et al., 2014, S. 402). Das Kapitel 2.2 soll dieser Aussage nachgehen und den Grund für die tiefe Verankerung der stillen Reserven in der Schweizer Rechnungslegung darlegen. Denn laut KESSLER (PraxKomm-Rechnungslegung, N 2 zur Geschichte) ist es notwendig, Kenntnis über die Vergangenheit zu haben, um ein Verständnis der aktuellen Praxis zu erhalten und Einschätzungen zukünftiger Entwicklungen zu ermöglichen. Zuerst wird der Aufnahme der stillen Reserven in die Gesetze behandelt. Anschliessend werden die Gründe für die stillen Reserven laut Renggli et al. (2014, S. 402) erläutert: der Gläubigerschutz und das damit verbundene Vorsichtsprinzip sowie das Massgeblichkeitsprinzip. Zuletzt wird aufgezeigt, welche Unternehmen nach dem Obligationenrecht berichtspflichtig sind und somit die Möglichkeit haben, stille Reserven anzuwenden.

### **2.2.1 Aufnahme in die Gesetze**

Das erste Obligationenrecht wurde am 14. Juni 1881 erlassen (BBI 1811). Das Gesetz enthielt zwar in Art. 656 bereits zu Anfang Höchstbewertungsvorschriften wie zum Beispiel Grundstücke, Gebäude und Maschinen, welche maximal zu Anschaffungskosten zu bilanzieren waren (BBI 1881, S. 251). Jedoch wies das damalige Obligationenrecht wenige Abschreibungs- und Bewertungsvorschriften auf (PraxKomm-Rechnungslegung-KESSLER, N 71 zur Geschichte). Auch das Vorsichtsprinzip war nicht Bestandteil des Gesetzes (BBI 1811). Nach Böckli (2019, N 167) war der Grundsatz der Vorsicht bis 1991 nicht im Gesetz verankert, wurde jedoch als «nicht geschriebener Grundsatz der Schweizer Rechnungslegung» verstanden.

Mit der Revision des OR vom Jahr 1936 wurde die Zulässigkeit der Bildung von stillen Reserven in Art. 664 Abs. 2 OR erstmals ausdrücklich erlaubt, sofern das dauernde

Gedeihen des Unternehmens oder möglichst gleichmässige Dividenden sichergestellt waren (BBI 1928, S. 386). Nach der Botschaft von 1928 (S. 237) dient eine vorsichtige Dividendenpolitik den Aktionärsinteressen sowie der Allgemeinheit und kann nur mittels stiller Reserven erzielt werden. Dabei wurde auf die schweren Kriegs- und Nachkriegsjahre verwiesen, in welchen sich herausstellte, dass sich die Reserven der Unternehmungen als sehr mangelhaft erwiesen haben (BBI 1928, S. 237). KESSLER (PraxKomm-Rechnungslegung, N 21 zur Geschichte) sieht dies einerseits als Freipass und andererseits auch als eine explizite Empfehlung zur Bildung von stillen Reserven. Einzige Einschränkung war eine Offenlegung der Verwaltung, Bildung und Verwendung stiller Reserven bei der Kontrollstelle gemäss Art. 663 Abs. 3 OR (PraxKomm-Rechnungslegung-KESSLER, N 21 zur Geschichte).

Eine umfassende Änderung des Aktienrechts erfolgte durch die Revision von 1992 (PraxKomm-Rechnungslegung-KESSLER, N 55 zur Geschichte). Ein Hauptziel war eine Erhöhung der Transparenz hinsichtlich Vermögens- und Ertragslage der Unternehmung (PraxKomm-Rechnungslegung-KESSLER, N 55 zur Geschichte; BBI 1983, S. 746). Dabei blieb die Bildung von stillen Reserven wie bis anhin zulässig, jedoch in einem beschränkteren Umfang und die Auflösung musste ausgewiesen werden (BBI 1983, S. 746).

Auch das neue Rechnungslegungsrecht vom Jahr 2013 lässt die Anwendung der stillen Reserven bis heute zu (PraxKomm Rechnungslegung-ZIHLER, N 34 zur Sicht des Gesetzgebers). Der Vorschlag für einen Abschluss nach True and Fair View wurde durch eine steuerneutrale Vorlage ersetzt (Fontana & Handschin, 2014, S. 650), welche weiterhin stille Reserven akzeptiert. Dies wurde vor allem mit dem Kosten-/Nutzen-Verhältnis und der individuellen Steuerplanung begründet (BBI 2007, S. 1626). Durch die Zulässigkeit der stillen Reserven ist eine steuerneutrale Vorlage möglich, jedoch steht diese in einem Spannungsverhältnis zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage (BBI 2007, S.1626). Um dennoch das Ziel nach der Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu gewährleisten, wurde für gewisse Unternehmen (siehe auch Kapitel 2.2.4) ein zusätzlicher Abschluss nach True and Fair View eingeführt (BBI 2007, S. 1626-1627; Art. 962 OR). Dies soll insbesondere für Kapitalgeber eine erhöhte Transparenz erzielen, ohne steuerliche Folgen für die berichtspflichtigen Unternehmen (BBI 2007, S. 1627), da der Jahresabschluss nach OR aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips weiterhin Basis für

die Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuern ist (BSK OR II-NEUHAUS/KUNZ, N 1-2 zu Art. 962 OR).

### **2.2.2 Gläubigerschutz und Vorsichtsprinzip**

Die Schweizer Rechnungslegung soll den Schutz des Gläubigers gewährleisten (BBI 2007, S. 1719). Der Gläubigerschutz ist insbesondere bei juristischen Personen von Bedeutung, da die Gesellschafter keiner oder nur einer beschränkten persönlichen Haftung unterliegen und somit auch die Möglichkeit besteht, dass grössere Risiken eingegangen werden (HANDSCHIN, N 118 zu § 4). Diese Risiken sollen aber nicht zu einem Schaden der Gläubiger führen (HANDSCHIN, N 118 zu § 4). Der Gläubigerschutz verfolgt das Ziel, dass das Eigenkapital, bestehend aus dem Grundkapital und den gesetzlichen Reserven, erhalten bleibt (Stöckli, 2017, S. 152). Dieses Kapital dient als Sicherheit der Gläubiger und wird durch die Bildung von stillen Reserven verstärkt, da stille Reserven nicht ersichtliches Eigenkapital darstellen (Böcking et al., 2018).

Das Vorsichtsprinzip wird aus dem Gläubigerschutz abgeleitet (Gurtner, 2000, S.69; Chardonens, 2017, S. 24) und ist im Gesetz als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung [GOR] aufgeführt (Ar. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR). Nach dem Prinzip der Vorsicht soll eine zu optimistische Darstellung der wirtschaftlichen Lage verhindert werden (BBI 2007, S. 1711).

Der Grundsatz der Vorsicht zielt darauf ab, dass bei Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Sachverhalt sorgfältig abgewogen werden soll (KuKo-BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, N 5 zu Art. 958c OR). Aufwendungen oder Passivpositionen dürfen daher nicht zu tief und Erträge oder Vermögenswerte nicht zu hoch ausgewiesen werden (KuKo-BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, N 5 zu Art. 958c OR). Laut Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR hat eine Bewertung vorsichtig zu erfolgen und die Anwendung von stillen Reserven ist explizit zulässig (PraxKomm Rechnungslegung-MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, N 16 zu Art. 958c OR). Diese Zulässigkeit steht in einem Spannungsverhältnis zur Darstellung nach der wirtschaftlichen Lage und somit zum Zweck der Rechnungslegung (EXPERTsuisse, 2014a, S. 38; BSK OR II-NEUHAUS/SUTER, N 13 zu Art. 958c). Laut LIPP (CHK, N 29 zu Art. 958c OR) wurde in der alten Lehre die Vorsicht als bedeutsames Prinzip hervorgehoben und daher oftmals als Argumentation für eine ausgeprägte Anwendung

der stillen Reserven verwendet. Diese Begründung ist jedoch nach neuer Lehre nicht mehr zulässig (CHK- LIPP, N 29 zu Art. 958c OR; BSK OR II-NEUHAUS/SUTER, N 14 zu Art. 958c; Böckli, 2019, N 169). Auch EXPERTsuisse (2014a, S. 38) weist darauf hin, dass die Bildung von stillen Reserven sich nicht mit dem Prinzip der Vorsicht begründen lässt. Dieses Zielkonflikts war sich der Gesetzgeber bei der weiterhin zulässigen Anwendung von stillen Reserven bewusst (EXPERTsuisse, 2014a, S. 38).

Gehrig (2021, S. 104) unterteilt den Grundsatz der Vorsicht in drei Kategorien: Realisations-, Imparitäts- und Niederstwertprinzip. Diese drei Prinzipien werden in nachfolgender Abbildung dargestellt und genauer erläutert:

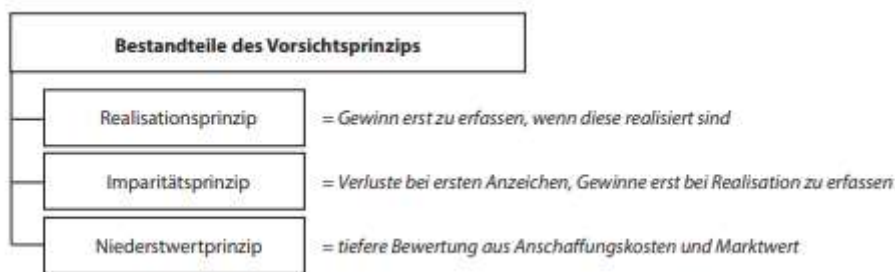


Abbildung 2: Bestandteile des Vorsichtsprinzip (Gehrig, 2021, S. 104)

Das Realisationsprinzip besagt, dass Gewinne erst verbucht werden dürfen, wenn diese realisiert wurden (Gehrig, 2021, S. 104). Ein Geschäft wurde realisiert, wenn eine Bestätigung mit der Gegenpartei vorliegt (Gehrig, 2021, S. 104). Wurden die Gewinne noch nicht realisiert, dürfen die betroffenen Leistungen maximal zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert werden (Gehrig, 2021, S. 104).

Während Gewinne erst verbucht werden dürfen, wenn sie tatsächlich realisiert wurden, müssen mögliche Verluste in der Zukunft bereits im laufenden Jahr berücksichtigt werden (Gehrig, 2021, S. 105). Aufgrund der Ungleichbehandlung von Gewinnen und möglichen Verlusten nennt man diesen Grundsatz Imparitätsprinzip (Gehrig, 2021, S. 105). Demnach ist ein möglicher Mittelabfluss bereits bei Feststellung und nicht erst bei Realisation zu berücksichtigen.

Schliesslich wird das Niederstwertprinzip aus dem Imparitätsprinzip abgeleitet (Gehrig, 2021, S. 106). Sobald zwei sachlich begründete Werte bestehen, wird der vorsichtiger bzw. niedrigere Wert bilanziert. Dies zeigt sich beispielsweise bei den Vorräten, welche zu Anschaffungskosten bilanziert sind. Ist nun der Marktwert am Bilanzstichtag tiefer, so

müssen die Vorräte wertberichtigt werden (Art. 960c OR). Das Realisations- und Imparitätsprinzip sind im Gesetz nicht gesondert erwähnt, sind aber im Grundsatz der Vorsicht untergeordnet (PraxKomm Rechnungslegung-MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, N 50 zu Art. 958c OR).

### **2.2.3 Massgeblichkeitsprinzip**

Das Massgeblichkeitsprinzip besagt, dass der Jahresabschluss nach Obligationenrecht, die sogenannte Handelsbilanz, als Grundlage für das Steuerrecht dient (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 100). Die Massgeblichkeit hat über Jahrzehnte Tradition (Gurtner, 2000, S. 91) und erzeugte durch die lange Anwendung eine Rechtssicherheit, sowohl im Handelsrecht als auch im Steuerrecht (Döllerer, 1971, S. 1335, zitiert nach Pohl, 1983, S. 227).

Ausserdem erfolgte die Anwendung der Massgeblichkeit auch aufgrund Vereinfachungs- und Praktikabilitätsüberlegungen (BERTSCHINGER, § 5 N 238). Dies aus dem Grund, dass eine weitere Jahresrechnung für die Steuerbehörde nicht notwendig ist und der Abschluss nach dem Obligationenrecht als sicherste Grundlage angesehen wird (BERTSCHINGER, § 5 N 238). Durch die Verwendung der Handelsbilanz als Basis für die Steuerbilanz entfällt der berichterstattenden Unternehmung der Aufwand für die Erstellung eines zusätzlichen Jahresabschlusses. Zusätzlich erzeugt dies seitens Steuerverwaltung den Vorteil, dass die genehmigte und allfällig revidierte Jahresrechnung eine gewisse Gewähr für eine korrekte Gewinnermittlung darlegen soll (Behnisch, 1998, S. 25, zitiert nach Simonek, 2002, S. 11).

Dabei verfolgen laut Mäusli-Allenspach & Oertli (2020, S. 101) das Handelsrecht und das Steuerrecht unterschiedliche Interessen. Während das Obligationenrecht den Gläubigerschutz in den Vordergrund stellt und Höchstwerte mit dem Ziel einer vorsichtigen Bewertung vorschreibt, bezweckt das Steuerrecht eine Ermittlung des periodengerechten Jahreserfolg und gibt Mindestgrenzen bzw. Tiefstwertvorschriften vor (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 101). Aufgrund dieser Mindestgrenzen sind zwar stille Reserven durch erhöhte Abschreibungen oder Rückstellungen zulässig, dies jedoch im begrenzten Umfang (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 101). Diese Akzeptanz von stillen Reserven seitens Steuerbehörde führt zu einem Anreiz für die steuerpflichtigen



Unternehmen einen tieferen Gewinn auszuweisen und somit die Gewinn- und Kapitalsteuern zu reduzieren.

#### **2.2.4 Berichtspflichtige Unternehmen**

Das Schweizer Obligationenrecht sieht eine rechtsformneutrale Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung vor (Passardi & Passardi-Allmendinger, 2012, S. 73). Laut Art. 957 OR sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 sowie alle juristischen Personen der Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Dabei war bereits in der Botschaft des Entwurfs zur Änderung des Obligationenrechts (2007, S. 1626) erwähnt, dass eine steuerneutrale Rechnungslegung, welche stille Reserven zulässt, nicht vereinbar ist mit der Zielvorgabe zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage. Folglich sieht das Gesetz vor, für bestimmte Unternehmen, unter anderem für Publikumsgesellschaften, grosse Genossenschaften und grosse Stiftungen, einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard zu erstellen (Art. 962 OR; BBI 2007, S. 1627). Dies soll eine Erhöhung der Transparenz erzielen und gleichzeitig keine steuerlichen Folgen für die betroffenen Unternehmen auslösen (BBI 2007, S. 1627). Denn für die Gewinn- und Kapitalsteuern bleibt die Handelsbilanz massgebend (BSK OR II-NEUHAUS/KUNZ, N 2 zu Art. 962 OR). Aufgrund der zusätzlichen Vorschriften für börsennotierte Unternehmen und Konzerne sind die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts vor allem auf kleine und mittelgrosse Unternehmen [KMU] ausgerichtet (BBI 2007, S. 1592). KMUs werden laut Bundesamt für Statistik [BFS] (2022) unterteilt in Mikrounternehmen, welche 1-9 Mitarbeiter beschäftigen, kleine Unternehmen mit 10-49 Beschäftigten und mittlere Unternehmen, welche 50-249 Mitarbeiter beschäftigen. Dabei sind gemäss BFS (2022) über 99% der Schweizer Gesellschaften KMUs. Unternehmen mit über 250 Angestellten werden als grosse Unternehmen definiert (BFS, 2022).

#### **2.3 Bildung der stillen Reserven**

Stille Reserven entstehen durch bewusste Unterbewertung der Aktiven oder Überbewertung der Passiven (Böckli, 2019, N 1094). Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem rechnungslegungsrechtlich zulässigen Höchstwert sind die stillen Reserven (EXPERTsuisse, 2014a, S. 245). Nachfolgend werden zuerst die

Begrifflichkeiten erläutert und anschliessend die erlaubten Positionen in der Jahresrechnung sowie unerlaubten Praktiken aufgezeigt.

### **2.3.1 Begrifflichkeiten**

Durch die Bildung von zusätzlichen Abschreibungen oder Wertberichtigungen können auf der Aktivseite Unterbewertungen vorgenommen werden (Meier-Mazzucato & Strässle, 2018, S. 269). Auf der Passivseite können wiederum stille Reserven in Form von Rückstellungen gebildet werden. Um diese Vorgehensweise nachvollziehen zu können, werden nachfolgend die Begrifflichkeiten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen näher erläutert.

Abschreibungen werden verwendet um planmässige alters-, nutzungs- und technologiebedingte Wertverluste von Anlagevermögen zu berücksichtigen (Böckli, 2019, N 962). Dabei ist dieser Wertverlust über die geschätzte Nutzungsdauer der Anlagen mittels Abschreibungsplan zu verteilen (PraxKomm Rechnungslegung-HÜTTICHE, N 64 zu Art. 960a OR). Gesetzlich ist kein Abschreibungsverfahren vorgegeben (BBI 2007, S. 1711). In der Regel wird zwischen einer linearen, bezogen auf den Anschaffungswert, oder einer degressiven Abschreibungsmethode, auf Basis des Buchwertes, unterschieden (PraxKomm Rechnungslegung-HÜTTICHE, N 65-66 zu Art. 960a OR). Treffen jedoch nicht vorgesehene Ereignisse ein, welche einen wertvermindernden Einfluss auf das Vermögen haben, sind zusätzliche Wertberichtigungen notwendig (Böckli, 2019, N 960). Diese Pflicht ist auch im Gesetz unter Art. 960a Abs. 3 OR festgehalten. Demnach sind Korrekturen über Wertberichtigungen für einmalige, nicht planmässige Ereignisse vorzunehmen (CHK Ergänzungsband-LIPP, N 24 zu Art. 960a OR). Während Abschreibungen nur für Positionen im Anlagevermögen anwendbar sind (Böckli, 2019, N 959), können Wertberichtigungen im Umlaufvermögen als auch im Anlagevermögen angewendet werden (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 12 zu Art. 960a). Sowohl Abschreibungen als auch Wertberichtigungen sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen und dürfen nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden (Art. 960a Abs. 3 OR).

Während es sich bei den Wertberichtigungen um bereits eingetretene Wertkorrekturen handelt, sind Rückstellungen für mögliche zukünftige Ereignisse anzuwenden (EXPERTsuisse, 2014a, S. 213). Ist in zukünftigen Geschäftsjahren ein Mittelabfluss

aufgrund vergangener Ereignisse wahrscheinlich, so müssen Rückstellungen im notwendigen Umfang gebildet werden (Art. 960e Abs. 2 OR). Das Obligationenrecht konkretisiert weiter, dass Rückstellungen aufgrund regelmässig anfallender Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierungen und zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens erlaubt sind (Art. 960e Abs. 3 OR). Laut BURKHALTER/VARELA LÓPEZ (KuKo, N 3 zu Art. 960e OR) ist diese Aufzählung jedoch nicht abschliessend.

Schliesslich können auch Arbeitgeberbeitragsreserven zur Bildung von stillen Reserven verwendet werden (Baumann, 2017). Diese Reserven dienen zur Vorauszahlung von Arbeitgeberbeiträgen und werden an die Vorsorgeeinrichtung geleistet (Baumann, 2017). Sofern die zusätzlichen Beiträge nicht das fünffache der jährlichen Beiträge übersteigen, sind diese auch steuerlich akzeptiert (StP TG 30 Nr. 13, Ziff. 4).

### **2.3.2 Erlaubte Positionen**

Das Gesetz erlaubt die Bildung von stillen Reserven auf zwei Arten: einerseits über die Aktivseite und andererseits über die Passivseite der Bilanz (Böckli, 2019, N 1095-1097). Nachfolgend werden anhand der Bilanz, beginnend auf der Aktivseite mögliche Positionen erläutert.

Bei der Aktivseite erfolgt eine Unterbewertung durch übersetzte Abschreibungen oder Wertberichtigungen (Böckli, 2019, N 1096). Solche zusätzliche Wertkorrekturen sind nach Art. 960a Abs. 4 OR ausdrücklich zulässig, sofern sie für Wiederbeschaffungszwecke oder für die Sicherung des dauernden Gedeihens der Unternehmen dienen. Laut LIPP (CHK Ergänzungsband, N 27 zu Art. 960a OR) kann diese allgemeine Begründung stets verwendet werden. Dabei gelten nur diese Abschreibungen oder Wertberichtigungen als stille Reserven, welche über die planmässigen und ausserplanmässigen Wertverluste hinaus gebucht wurden (PraxKomm Rechnungslegung-HÜTTICHE, N 133 zu Art. 960a OR) und somit die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit übersteigen (CHK Ergänzungsband-LIPP, N 26 zu Art. 959c OR). Weiter können nicht mehr notwendige Wertkorrekturen beibehalten werden und müssen nicht aufgelöst werden (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 28 zu Art. 960a), wodurch der Bestand an stillen Reserven durch Unterlassung einer Korrekturbuchung erhöht wird.

In der Bilanz können aktivseitig im Umlaufvermögen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stille Reserven enthalten (BBI 2007, S. 1711). Bei dieser Position wird oftmals mit einem Pauschaldelkredere gearbeitet, welches auch steuerlich zulässig ist (BBI 2007, S. 1711; siehe Kapitel 2.5). Ein solches Delkredere wird als stille Reserve klassifiziert, sofern die tatsächlich notwendigen Einzelwertberichtigungen überschritten werden (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 27 zu Art. 960a). Weiter folgen die Warenvorräte, bei welchen sich ebenfalls eine steuerlich akzeptierte Pauschalwertberichtigung, nämlich das sogenannte Warendrittel durchgesetzt hat (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 20 zu Art. 960c; Böckli, 2019, N 359). Auch in dieser Position muss beachtet werden, ob eine notwendige Wertberichtigung im Warendrittel enthalten ist oder ob der Pauschalbetrag vollständig den stillen Reserven zugeordnet werden kann (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 27 zu Art. 960a). Höhere Wertberichtigungen als das Warendrittel oder das Delkredere und damit die Bildung von stillen Reserven nach Art. 960a Abs. 4 OR ist zwar grundsätzlich handelsrechtlich zulässig, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dies nicht von der Steuerbehörde akzeptiert wird (PraxKomm-HÜTTICHE, N 133 zu Art. 960a OR).

Beim Anlagevermögen wie Sachanlagen, Immobilien oder immateriellen Werten entstehen stille Reserven durch höhere Abschreibungen als wirtschaftlich notwendig oder durch übersetzte Wertberichtigungen, welche aufgrund ungeplanter Ereignisse vorgenommen werden (Böckli, 2019, N 1096). Ausserdem können stille Reserven durch Nichtauflösung von nicht mehr notwendigen Wertberichtigungen entstehen (Böckli, 2019, N 1096), was nach Art. 960a Abs. 4 OR ausdrücklich erlaubt ist.

Auf der Passivseite der Bilanz entstehen stille Reserven durch Überbewertung von Passivpositionen, insbesondere durch die übersetzte Bildung von Rückstellungen oder aber, wenn nicht mehr notwendige Rückstellungen nicht aufgelöst werden (Böckli, 2019, N 1097). Dabei wird zwischen Rückstellungen im «engeren Sinne» und Rückstellungen im «weiteren Sinne» wie folgt unterschieden (CHK-LIPP, N 12 zu Art. 960e OR):

Gemäss Art. 960e Abs. 2 OR besteht die Pflicht, Rückstellungen zu bilden, sofern aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in der Zukunft wahrscheinlich ist, wobei dies LIPP (CHK, N 12 zu Art. 960e OR) als Rückstellungen «im eigentlichen

Sinne» bzw. «im engeren Sinne» klassifiziert. Weiter ist die zusätzliche Bildung von Rückstellungen möglich, welche unter Art. 960e Abs. 3 OR geregelt ist und in den nachfolgenden Abschnitten genauer erläutert wird. Dabei wird in diesem Gesetzesabsatz das Wort «dürfen» verwendet, welches ein Wahlrecht impliziert, sogenannte Rückstellungen «im weiteren Sinne», wobei laut Lipp (CHK, N 12 zu Art. 960e OR) zumindest bei einigen Aufzählungen eine Pflicht und nicht eine Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen besteht.

Während Verbindlichkeiten zum Nominalwert zu bilanzieren sind (Art. 960e Abs. 1 OR), besteht bei der Bildung von Rückstellungen «im engeren Sinne» ein grosser Handlungsspielraum seitens der Unternehmung, da Höhe, Fälligkeit und Eintritt zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewiss sind (KuKo-BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, N 5 zu Art. 960e OR). Folglich werden stille Reserven gebildet, sofern höhere Rückstellungen gebildet werden als tatsächlich notwendig.

Obwohl in Art. 960e Abs. 3 OR die Möglichkeit zur Bildung von weiteren Rückstellungen zulässt (Rückstellungen «im weiteren Sinne»), entstehen dadurch nicht zwangsläufig stille Reserven, sondern nur, wenn sie die Betriebsnotwendigkeit überschreiten (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 20 zu Art. 960e). Im nachfolgenden Abschnitt werden einige Beispiele aufgezeigt. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 20 zu Art. 960e):

Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR) sind als stille Reserven zu klassifizieren, da der Tatbestand des Mittelabflusses aus vergangenen Ereignissen nicht gegeben ist (CHK-LIPP, N 36 zu Art. 960e OR). Auch Rückstellungen für Sanierungen von Sachanlagen (Ziff. 2) sind laut LIPP (CHK, N 17 und N 35 zu Art. 960e OR) als stille Reserven einzuteilen, da einerseits Wertverluste durch Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu verbuchen sind und andererseits keine sogenannte Aussenverpflichtung (Verpflichtung gegenüber Dritten) vorliegt.

Während Ziff. 2 und 4 in Art. 960e Abs. 3 OR als Rückstellungen «im weiteren Sinne» zu klassifizieren sind, verlangen Ziff. 1 und 3 eine genauere Differenzierung:

Liegen Klagen für Garantieverpflichtungen aus Lieferungen oder Dienstleistungen (Ziff. 1) vor, oder sind Erwartungswerte aus der Vergangenheit vorhanden, so sind Rückstellungen «im engeren Sinne» zu bilden (CHK-LIPP, N 34 zu Art. 960e OR). Erst wenn Rückstellungen für Garantieverpflichtungen den notwendigen Betrag überschreiten, führt dieser Mehrbetrag zu stillen Reserven (Böckli, 2019, N 1064e).

Rückstellungen für Restrukturierungen sind laut Böckli (2019, N 1064j) sogar verpflichtend, sog. Rückstellung «im engeren Sinne», wenn ein Beschluss für eine Reorganisation der Unternehmensleitung vorliegt und die entstehenden Kosten realistisch sind sowie belegt werden können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird dies als Aufwandvorgehen eingestuft und stille Reserven werden gebildet (Böckli, 2019, N 1064j).

Schliesslich besagt Art. 960e Abs. 4 OR, dass nicht mehr notwendige Rückstellungen nicht aufgelöst werden müssen. Somit dürfen einerseits die stillen Reserven, welche durch nicht betriebsnotwendige Rückstellungen gebildet wurden, weiterhin bestehen bleiben, aber auch ursprünglich notwendige Rückstellungen, bzw. Rückstellungen im «engeren Sinne», müssen nicht aufgelöst werden. Folglich können stille Reserven dadurch entstehen, wenn nicht mehr begründete Rückstellungen weiterhin bilanziert werden.

Neben Rückstellungen sind auch Arbeitgeberreserven in Form von Vorauszahlungen an die Vorsorgeeinrichtung zulässig (Baumann, 2017). Diese sind als stille Reserven zu klassifizieren, da der Aufwand vorgezogen wird (Baumann, 2017). Wesentlicher Unterschied zu den vorherigen stillen Reserven ist, dass ein effektiver Mittelabfluss erfolgt, was oft als Nachteil angesehen wird (Baumann, 2017). Im Gegenzug, so Baumann (2017) kann bei Auflösung dieser Art von stillen Reserven die Liquidität verbessert werden.

### **2.3.3 Unerlaubte Praktiken**

Unzulässig ist nach Böckli (2019, N 1099), Gewinne oder Umsatzerlöse nicht zu verbuchen. Dies trifft beispielsweise ein, wenn ein Anlageobjekt ein höheren Verkaufserlös erzielt als der Buchwert. Wird die Differenz zwischen Verkaufserlös und

Buchwert nicht erfasst oder vorgängig mit dem Aufwand verrechnet, ist dies unzulässig (Böckli, 2019, N 1099).

Laut Botschaft (2007, S. 1705) ist die Bilanzierung von fiktiven Verbindlichkeiten nicht erlaubt. Mit Verbindlichkeiten sind unter anderem Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen aber auch Schulden wie ein Darlehen gemeint (BSK OR II-NEUHAUS/GERBER, N 39 zu Art. 959). Stille Reserven können einerseits durch Bildung von fiktiven Schulden entstehen, aber auch stehen gelassene Position in der Bilanz trotz vollständiger Tilgung (Böckli, 2019, N 1101).

Art. 959 Abs. 2 OR schreibt eine Aktivierungspflicht von Vermögenswerten vor, sofern eine Verfügung über den Vermögenswert aufgrund vergangener Ereignisse besteht, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und eine verlässliche Schätzung möglich ist. Wird nun beispielsweise ein Fahrzeug nicht aktiviert, sondern direkt über den Aufwand verbucht, so ist dies ein nicht zulässiges Vorgehen (Böckli, 2019, N 1102). Eine teilweise Aktivierung oder eine Aktivierung unter den Anschaffungskosten ist laut LIPP (CHK, N 8 zu Art. 960a OR), trotz des enthaltenen Begriffes «höchstens» im Gesetz, nicht zulässig. Nach LIPP (CHK, N 8 zu Art. 960a OR) ist ein solches Vorgehen ein Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung, welche eine wahrheitsgetreue Buchführung vorschreibt. Obwohl der Gesetzeswortlaut in Art. 960a Abs. 1 OR keine untere Schranke für eine tiefere Bewertung enthält, war die Absicht des Gesetzgebers nicht die Möglichkeit zu Bildung von stillen Reserven, sondern eine vorsichtige Bewertung (Fontana & Handschin, 2014, S. 651). Dennoch ist eine Tieferbewertung bei der Ersterfassung von Vermögenswerten laut Fontana & Handschin (2014, S. 651) möglich, sofern es sich um eine Ermessensreserve und nicht um eine Willkürreserve handelt.

#### **2.4 Auflösung der stillen Reserven**

Während im Kapitel 2.3 die Bildung von stillen Reserven thematisiert wurde, wird in diesem Unterkapitel auf die Auflösung näher eingegangen. Dabei wird zwischen erfolgswirksamer und erfolgsneutraler Auflösung unterschieden. Schliesslich wird auf die Offenlegungspflicht infolge Auflösung von stillen Reserven näher eingegangen.

### **2.4.1 Erfolgswirksame Auflösung**

Eine aktive Auflösung von stillen Reserven erfolgt durch die bewusste Entscheidung der Unternehmensleitung (Böckli, 2019, N 1119). Dabei werden über die vergangenen Jahre gebildete stille Reserven aufgelöst und ein höherer Reingewinn ausgewiesen, welches meist in ertragsschwächeren Perioden erfolgt. Nachfolgend werden die unterschiedlichen erfolgswirksamen Auflösungen aufgezeigt:

Eine Möglichkeit zur Auflösung von stillen Reserven erfolgt durch die Veräusserung von Anlagevermögen, sofern der Buchwert unter dem Verkehrswert liegt (Böckli, 2019, N 1121). Dabei ist zu beachten, dass der Wertzuwachs (Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert) nicht zwingend nur stille Reserven enthalten muss, sondern wie in Kapitel 2.1.1 aufgezeigt, auch Zwangsreserven enthalten kann. Laut Böckli (2019, N 1121) handelt sich jedoch bei dieser Auflösung um ein unproblematisches Vorgehen, da der Verkauf offengelegt wird und effektiv flüssige Mittel zufließen.

Weiter ist es auch möglich, eine ausschliesslich buchmässige Auflösung von stillen Reserven zu erzeugen, indem übersetzte Rückstellungen oder nicht mehr notwendige Wertberichtigungen aufgelöst werden (Böckli, 2019, N 1122). Dies ist häufig bei den Warenvorräten der Fall, sofern das Warendrittel angewendet wird (Böckli, 2019, N 1122). Berücksichtigt das Unternehmen das Warendrittel und nimmt der Warenbestand ab, so erfolgt bei der Erfassung der Bestandesänderung auch eine Auflösung von stillen Reserven.

Schliesslich kann auch durch eine Änderung der Abschreibungsmethodik die Auflösung von stillen Reserven erfolgen (Böckli, 2019, N 1126). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn willkürlich von degressiven zur linearen Abschreibung gewechselt wird. Aber auch die bewusste Unterlassung oder Reduktion von geplanten Abschreibungen zur Verbesserung der Ertragslage können stille Reserven auflösen (Böckli, 2019, N 1126).

### **2.4.2 Erfolgsneutrale Auflösung**

Stille Reserven können neben aktiven Bemühungen auch ohne Zutun der Unternehmung aufgelöst werden (Fontana & Handschin, 2014, S. 652). Einerseits kann dies bei den Vermögenswerten erfolgen, indem der effektive Wert stark sinkt und die übervorsichtigen Abschreibungen «still» aufgelöst werden (Böckli, 2019, N 1118).



Andererseits können nicht mehr notwendige, nicht aufgelöste Rückstellungen auf der Passivseite aufgrund veränderter Umstände wieder notwendig werden (Böckli, 2019, N 1118).

Eine weitere erfolgsneutrale Auflösung kann durch eine interne Umqualifikation erfolgen (Böckli, 2019, N 1124). Dies tritt auf, wenn in der Vergangenheit Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens nach Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR gebildet wurden (Bildung von stillen Reserven). Ist nun aufgrund der veränderten Situation das Risiko gestiegen und die Rückstellungen werden tatsächlich notwendig, erfolgt eine Auflösung von stillen Reserven infolge Umqualifizierung von den ursprünglichen Rückstellungen in «echtes Fremdkapital» (Böckli, 2019, N 1124). Folglich wird in der Periode der Feststellung eines erhöhten Risikos kein Aufwand verbucht. Stattdessen werden stille Reserven aufgelöst, wodurch zwar kein Ausweis in der Erfolgsrechnung erfolgt, die Ertragslage aber dennoch verfälscht wird (Böckli, 2019, N 1124).

Laut Böckli (2019, N 1118) erfolgt ein solches «Wegschmelzen» von stillen Reserven oftmals bei einer «nahenden Unternehmenskrise» und sieht dies als Paradox an, da stille Reserven unter anderem auch als Reserven für schlechte Zeiten dienen sollen.

Böckli (2019, N 1127-1128) betont, dass eine stille Umqualifizierung von nicht notwendigen Rückstellungen in notwendige besonders kritisch ist. Aufgrund der fehlenden Ausweisung in der Jahresrechnung ist ein solches Vorgehen für den Bilanzleser nicht ersichtlich. Weniger bedenklich ist jedoch eine Auflösung von stillen Reserven infolge Verkaufs von Vermögenswerten (siehe Kapitel 2.4.1), da effektiv liquide Mittel der Unternehmung zufließen (Böckli, 2019, N 1127).

### **2.4.3 Offenlegung der Netto-Auflösung**

Der Anhang ist ein wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung und gilt als Ergänzung zur Bilanz sowie der Erfolgsrechnung (KESSLER/PFAFF, PraxKomm N 2 zu Art. 959c OR). Folglich soll der Anhang die Transparenz erhöhen und eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung ermöglichen, wodurch ein zuverlässiges Urteil durch Dritte sichergestellt werden soll (BSK OR II-NEUHAUS/GERBER, N 5 zu Art. 959c).

Laut Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist der Gesamtbetrag der aufgelösten stillen Reserven im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen, sofern durch die Auflösung der stillen Reserven das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird. Dabei gibt es bei diesem Gesetzesartikel einige Unklarheiten, welche nachfolgend erläutert werden. Unter der Pflicht zur Ausweisung im Anhang fallen lediglich die Willkürreserven, da diese in den Handlungsspielraum der Unternehmung fallen (BSK OR II-NEUHAUS/GERBER, N 18 zu Art. 959c). Zwangsreserven müssen nicht berücksichtigt werden, denn diese verändern sich ohne aktives Handeln der Unternehmen und können aufgrund der Bewertungsvorschriften des Obligationenrechts entstehen (EXPERTsuisse, 2014a, S. 246). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Liegenschaft, welche sich über Jahrzehnte im Betriebsvermögen befand, zu einem erheblich höheren Wert als dem seinerzeitigen Anschaffungspreis veräussert wird. Die Differenz zwischen Veräusserungserlös und Anschaffungskosten wird als Zwangsreserve klassifiziert und fließt nicht in die Berechnung der Nettoauflösung von stillen Reserven.

Obgenannter Wortlaut «erwirtschaftetes Ergebnis» wird im Gesetz nicht näher erläutert. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich um den ausgewiesenen Jahresgewinn oder -verlust in der Erfolgsrechnung handelt (KESSLER/PFAFF, PraxKomm N 30 zu Art. 959c OR; CHK Ergänzungsband-LIPP, N 14 zu Art. 960c OR).

Die Wesentlichkeit wird gemäss dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision [SER] (EXPERTsuisse, 2015, S. 19) definiert, wenn die Entscheidung des Bilanzlesers durch das Weglassen oder falsche Darstellung der Information anders ausgefallen wäre (EXPERTsuisse, 2014b, S. 151). Dabei wird die Wesentlichkeit in qualitative und quantitative Bestandteile unterteilt (BSK OR II-NEUHAUS/GERBER, N 21 zu Art. 959c). Zu den qualitativen Kriterien gehören unter anderem Aspekte wie fehlende Liquidität oder Überschuldung (EXPERTsuisse, 2014b, S. 152). Bei der quantitativen Wesentlichkeitsschwelle kann laut Böckli (2019, N 636) auf keine «allgemeingültige Masszahl» verwiesen werden. Es werden unterschiedliche Ansätze angewandt, welche sich zwischen 5% und 20% des Jahresgewinnes bewegen (PraxKomm Rechnungslegung-KESSLER/PFAFF, N 30 zu Art. 959c OR).

## **2.5 Steuerliche Aspekte**

Nachdem die Grundlagen der stillen Reserven aufgezeigt wurden, sollen nun die steuerlichen Auswirkungen vertieft erläutert werden. In einem ersten Schritt werden kurz die gesetzlichen Grundlagen aufgegriffen sowie nochmals vertieft auf die Massgeblichkeit eingegangen, da diese elementar für die steuerlichen Aspekte ist. In einem zweiten Schritt werden die verschiedenen steuerrechtlich zulässigen stillen Reserven behandelt.

### **2.5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Juristische Personen sind unabhängige Steuersubjekte und unterliegen dem Unternehmenssteuerrecht, wobei der erzielte Gewinn und das Kapital zu versteuern sind (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 194). Während der Bund Gewinnsteuern erhebt, besteuern die Kantone und Gemeinden sowohl den Gewinn als auch das Kapital und die Reserven (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 197). Die Unternehmung ist am Ort steuerpflichtig, in welchem es ihren statutarischen Sitz hat, oder die tatsächliche Verwaltung ausgeführt wird (Art. 50 DBG; § 68 StG TG). Die steuerlichen Auswirkungen werden nachfolgend auf Bundesebene, anhand des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] und auf kantonaler Ebene anhand des Steuergesetzes des Kantons Thurgau [StG TG] aufgezeigt.

Der Jahresabschluss nach Obligationenrecht bildet aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips (siehe Kapitel 2.2.3) die Basis für die Ermittlung der Gewinnsteuer (Meier-Mazzucato & Strässle, 2018, S. 266). Das Massgeblichkeitsprinzip und die unterschiedlichen Kategorien werden in Kapitel 2.5.2 genauer erläutert.

Während das Obligationenrecht Höchstbewertungsvorschriften vorgibt, um aufgrund des Gläubigerschutzes eine möglichst vorsichtige Darstellung zu erzielen, gibt das Steuerrecht Mindestgrenzen, bzw. Tiefstwertvorschriften vor, damit ein periodengerechter Jahreserfolg besteuert werden kann (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 101). Nachfolgende Abbildung zeigt auf, dass diese entgegengesetzten Zielsetzungen einen gewissen Handlungsspielraum zulassen, welcher sowohl handels- als auch steuerrechtlich zulässig ist (Meier-Mazzucato & Strässle, 2018, S. 267). Daraus resultiert, dass stille Reserven beispielsweise in Form von Abschreibungen oder

Rückstellungen nur im begrenzten Mass zulässig sind (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 101).

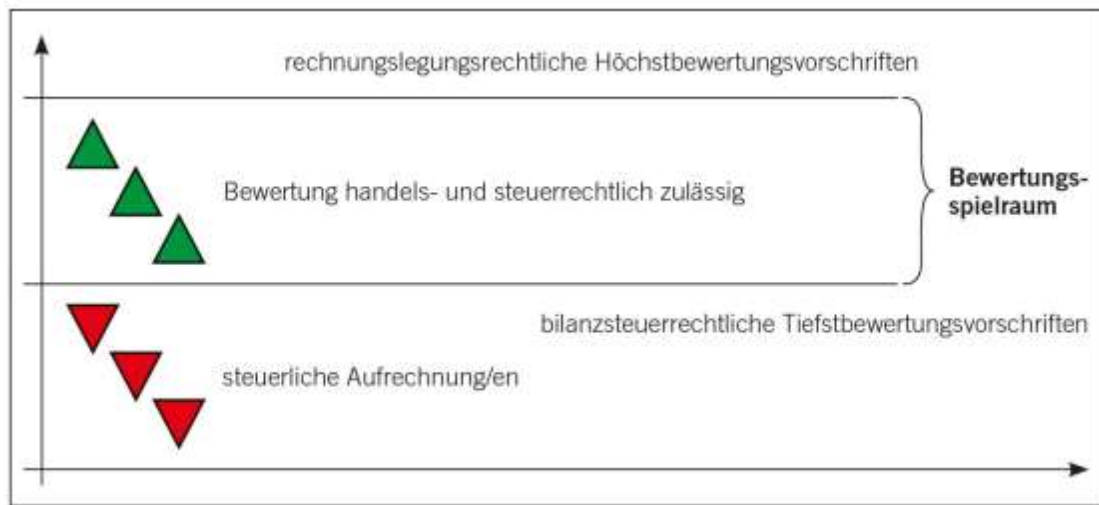


Abbildung 3: Bewertungsdifferenzen nach Obligationenrecht und Steuerrecht (Meier-Mazzucato & Strässle, 2018, S. 267)

## 2.5.2 Massgeblichkeitsprinzip

Wie unter Kapitel 2.2.3 erläutert, bildet die Massgeblichkeit die Grundlage für die steuerliche Zulässigkeit von stillen Reserven. Dabei wird zwischen materieller, formeller und umgekehrter Massgeblichkeit differenziert (Böckli, 2019, N 228-241).

Die materielle Massgeblichkeit besagt, dass die Basis zur Steuerbemessung der handelsrechtliche Jahresgewinn ist (Art. 58 Abs. 1 DBG). Dies soll eine vereinfachte Wirkung erzielen, da die Handelsbilanz als «dual use» verwendet werden kann und kein zusätzlicher Abschluss für die Steuererklärung erstellt werden muss (Böckli, 2019, N 229).

Das Verbuchungsprinzip, die sogenannte formelle Massgeblichkeit, setzt voraus, dass Aufwendungen nur steuerlich akzeptiert werden, sofern diese handelsrechtlich verbucht wurden (PraxKomm Rechnungslegung-STEFANI, N 7 zu Art. 959 OR). Dabei lässt jedoch das Steuerrecht gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG auf Bundesebene und gemäss § 76 StG TG auf kantonaler Ebene nur geschäftsmässig begründete Aufwendungen zu. Stellt nun die Steuerbehörde fest, dass nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen vorhanden sind, erfolgt eine Aufrechnung (Böckli, 2019, N 245). Diese können beispielsweise

überhöhte Abschreibungen, Wertberichtigungen oder nicht mehr notwendige Rückstellungen sein. Während solche Buchungen handelsrechtlich erlaubt sind, werden diese steuerrechtlich nicht akzeptiert und es wird eine separate Steuerbilanz erstellt (Böckli, 2019, N 245). Die nicht anerkannten Aufwendungen werden dem Eigenkapital in der Steuerbilanz zugerechnet, welche als versteuerte stille Reserven bezeichnet werden (Böckli, 2019, N 245). Dies weil die stillen Reserven zwar gemäss Obligationenrecht zulässig sind, jedoch steuerrechtlich nicht akzeptiert wurden und durch die Aufrechnung versteuert wurden.

Die umgekehrte Massgeblichkeit kommt zum Zuge, wenn steuerrechtliche Vorschriften dem Handelsrecht vorgehen (Böckli, 2019, N 973). Beispielsweise gibt es Kantone, welche eine Sofort- oder Einmalabschreibung auf gewisse neu aktivierte Anlagen zulassen (CHK-LIPP, N 23a zu Art. 960a OR). Obwohl dies den Grundsätzen der GOR widerspricht, nämlich einer wahrheitsgetreuen Erfassung von Geschäftsvorfällen, sind solche Aufwendungen aufgrund der umgekehrten Massgeblichkeit in der Handelsbilanz zulässig (Böckli, 2019, N 973-974).

### **2.5.3 Abschreibungen**

Abschreibungen werden steuerrechtlich akzeptiert, sofern sie geschäftsmässig begründet sind und buchmässig erfasst wurden (Art. 62 DBG; StP TG 30 Nr. 6). Die eidgenössische Steuerverwaltung [ESTV] hat dafür Merkblätter für diverse Branchen herausgegeben, welche auch für den Kanton Thurgau (StP TG 30 Nr. 6) massgebend sind. In diesem Abschnitt wird jedoch ausschliesslich auf das «Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe» eingegangen.

Das Merkblatt A 1995 (ESTV) gibt klare Abschreibungssätze für die degressive Variante, d.h. auf Basis des Buchwertes vor. Wird die lineare Abschreibungsvariante angewendet, bei welcher auf Basis des Anschaffungswertes abgeschrieben wird, so gilt stattdessen die Hälfte des vorgegebenen Abschreibungssatzes (StP TG 30 Nr. 6, Ziff. 2.4). Handelsrechtlich sind jedoch auch höhere Abschreibungen möglich, welche aufgrund Art. 960a Abs. 4 OR nach oben nahezu unbeschränkt sind (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 28 zu Art. 960a). Es ist dabei zu erwähnen, dass dies im Widerspruch zu Art. 958 Abs. 1 OR steht, nämlich zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 28 zu Art. 960a). Folglich werden Abschreibungen, welche die

Normalsätzen nach dem Merkblatt A 1995 (ESTV) überschreiten, aufgerechnet und erhöhen somit den steuerbaren Gewinn (StP TG 30 Nr. 6, Ziff. 2.6). Dennoch können die verbuchten Abschreibungen, welche sich nach dem Merkblatt A 1995 (ESTV) richten, auch stille Reserven enthalten. Dieser Fall trifft zu, wenn gemäss internen Abschreibungsplan, die betriebsnotwendigen Abschreibungen tiefer ausfallen. Trotz dieser Normalsätze gehört der Thurgau zu denjenigen Kantonen, welche in gewissen Situationen auch Sofortabschreibungen zulassen (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 122). Laut Steuerpraxis Thurgau (30 Nr. 7) dürfen auf «Gütern des operativen Anlagevermögens, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen» im Anschaffungsjahr oder im nachfolgenden Jahr auf den Pro-Memoria-Franken, d.h. bis auf einen Franken, abgeschrieben werden (StP TG 30 Nr. 7). Es ist jedoch zu beachten, dass Liegenschaften explizit ausgeschlossen sind (StP TG 30 Nr. 7).

#### **2.5.4 Rückstellungen**

Mäusli-Allenspach & Oertli (2020, S. 214 i. V. m. S. 108) definieren die Rückstellungen wie folgt: «Rückstellungen sind Passiven, die im Rechnungsjahr entstandene Aufwendungen berücksichtigen, deren Höhe oder Rechtsbestand noch ungewiss ist.» Während handelsrechtlich Rückstellungen nach dem Grundsatz des Imparitätsprinzips zu bilden sind, nämlich bereits dann, wenn mögliche zukünftige Ausfälle festgestellt werden und nicht erst, wenn sie tatsächlich eingetroffen sind und praktisch unbegrenzt gebildet werden können (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 25 zu Art. 960e), werden nach dem Steuerrecht Aufwendungen nur so weit akzeptiert, als sie geschäftsmässig begründet werden können (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 214 i. V. m. S. 108). Auch hier ist anzumerken, dass die Zulässigkeit von stillen Reserven (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR) im Spannungsverhältnis zur wirtschaftlichen Darstellung der Unternehmenslage steht (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 25 zu Art. 960e).

Laut Art. 63 DBG sind folgende Rückstellungen zulässig:

- a) Im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven verbunden sind (Waren, Debitoren)
- c) Andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen
- d) Künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Gewinnes, insgesamt aber höchstens CHF 1 Mio.

Nach dieser Aufzählung werden Wertberichtigungen im Umlaufvermögen wie zum Beispiel auf Forderungen oder Warenvorräten ebenfalls als Rückstellungen klassifiziert, während das Obligationenrecht Wertberichtigungen und Rückstellungen separat betrachtet (Art. 960a Abs. 3 OR und Art. 960e Abs. 2 OR). Laut Botschaft vom 2007 (S. 1711) ist ein Pauschaldekredere auf inländische Forderungen über 5% und auf ausländische Forderungen über 10% zulässig. Diese Praxis ist nicht nur auf Bundesebene zulässig, sondern auch im Kanton Thurgau (StP 43 Nr. 2, Ziff. 5). Es ist jedoch zu beachten, dass Positionen, welche bereits einzeln wertberichtigt wurden, sowie Forderungen gegenüber nahestehenden Personen oder der öffentlichen Hand bei der Berechnung des Pauschaldekrederes nicht berücksichtigt werden dürfen (StP TG 43 Nr. 2, Ziff. 5).

In der Praxis wird steuerrechtlich bei der Warenbewertung eine pauschale Wertberichtigung von 33% zugelassen, welche in der Botschaft (2007, S. 1711) explizit erwähnt wurde und bis heute zulässig ist (StP TG 43 Nr. 2, Ziff. 4). Konkret kann auf dem aktivierten Höchstwert (Anschaffungs- oder Herstellkosten) der Warenvorräte, nach Abzug von den erforderlichen Wertberichtigungen, steuerrechtlich eine zusätzliche pauschale Wertberichtigung von einem Drittel erfolgen (EXPERTsuisse, 2014a, S. 170). Wurden alle notwendigen Wertberichtigungen nach Obligationenrecht gebildet und auf dem Restwert das Warendrittel gebucht, so wird diese Buchung als stille Reserve klassifiziert (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 20 zu Art. 960c).

Damit das Warendrittel von der Steuerbehörde akzeptiert wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 110):

- Führung eines mengenmässig vollständigen Inventars
- Offenlegung der Anschaffungs- oder Herstellungswerten bzw. der niedrigeren Marktwerte der Waren
- Vorlegung einer ordnungsgemässen und beweiskräftigen Buchhaltung, wodurch die Ermittlung des Warenbruttogewinns möglich ist.

Sind obige Bedingungen erfüllt, so wird das gebuchte Warendrittel aufgrund der sog. umgekehrten Massgeblichkeit steuer- und handelsrechtlich akzeptiert (Böckli, 2019, N 359 i. V. m. N 239).

Aufgrund der pauschalen Wertberichtigung auf dem aktuellen Bestand per Geschäftsabschluss, kommt es bei einer Reduktion des Warenbestandes zu einer Auflösung von stillen Reserven (EXPERTsuisse, 2014a, S. 170). Sofern die Auflösung der stillen Reserven das Ergebnis wesentlich besser darstellt, ist ein Ausweis im Anhang notwendig (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Angefangene Arbeiten werden ebenfalls den Warenvorräten zugeordnet (StP TG 43 Nr. 2, Ziff. 4.2). Die Steuerpraxis Thurgau (43 Nr. 2, Ziff. 4.2) unterscheidet dabei zwischen vier Kategorien: Industriebetriebe, Bauunternehmen, Dienstleistungsbetriebe und Einzelanfertigung infolge fester Bestellungen. Während bei den Industriebetrieben angefangene Arbeiten wie Halb- und Fertigfabrikate zu Herstellkosten zu bilanzieren sind und dabei die Anwendung des Warendrittels zulässig ist, ist dies bei den anderen Kategorien nicht der Fall (StP TG 43 Nr. 2 Ziff. 4.2). Sowohl bei den Bauunternehmungen (Ziff. 4.2.2) als auch bei den Einzelanfertigungen infolge fester Bestellungen (Ziff. 4.2.4) werden zwar tatsächlich materielle Güter hergestellt, jedoch besteht aufgrund eines vorliegenden Auftrages keine Lagerhaltungs- und Absatzrisiko, wodurch das Warendrittel nicht gerechtfertigt ist, sondern lediglich das Debitorenrisiko besteht (StP TG 43 Nr. 2 Ziff. 4.2). Die immateriellen Leistungen von Dienstleistungsbetrieben werden laut Steuerpraxis Thurgau (Ziff. 4.2.3) wie die materiellen angefangenen Arbeiten als Warenvorräte klassifiziert. Dennoch ist eine Vornahme des Warendrittels unzulässig, stattdessen wird in der Praxis zur Ermittlung der Herstellungskosten der Fakturawert zu 60% eingesetzt (StP TG 43 Nr. 2 Ziff. 4.2.3).

Ob die handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen auch steuerrechtlich akzeptiert werden, muss im Einzelfall geprüft werden (Gehrig et al., 2019, S. 764). Wichtig ist jedoch, dass die Aufwendungen geschäftsmässig begründet werden können und, sofern keine Pauschale zur Anwendung kommt, ein Nachweis vorgelegt werden kann (Gehrig et al., 2019, S. 764). Weiter sind auch starke kantonale Unterschiede festzustellen, dies zeigt eine Analyse von 14 Experteninterviews mit Vertretern von kantonalen Steuerämtern (Gehrig et al., 2019, S. 764). Nachfolgend werden einige Beispiele von steuerlich akzeptierten Rückstellungen anhand der Steuerpraxis Thurgau (30 Nr. 10) aufgezeigt, welche jedoch nicht abschliessend sind.



Für Garantieverpflichtungen im Bauhaupt- und Nebengewerbe werden pauschal 1% des gesamten garantispflichtigen Umsatzes akzeptiert (StP TG 30 Nr. 10, Ziff. 1). Rückstellungen für Umweltschutzprojekte wie beispielsweise Gewässerschutz, Luftreinhaltung oder Abfallbeseitigung sind bei Vorlegung des Projektes bis zu 50% der Projektkosten möglich (StP TG 30 Nr. 10, Ziff. 2). Auch Rückstellungen für ein Firmenjubiläum sind steuerrechtlich akzeptiert, sofern ein detailliertes Budget über die betreffenden Aufwendungen vorgewiesen wird (StP TG 30 Nr. 10, Ziff. 3).

Schliesslich ist zu beachten, dass zwar handelsrechtlich nicht mehr notwendige Rückstellungen nicht aufgelöst werden müssen (Art. 960e Abs. 4 OR), dies jedoch steuerrechtlich nicht akzeptiert wird und eine Pflicht zur Auflösung besteht (Art. 63 Abs. 2 DBG).

## **2.6 Fallbeispiel steuerliche Auswirkungen**

Nachfolgend sollen die steuerlichen Auswirkungen der stillen Reserven mittels einem vereinfachten Fallbeispiel aufgezeigt werden. Ein fiktiver Sachverhalt soll verdeutlichen, was für mögliche steuerliche Folgen bei der Anwendung von stillen Reserven entstehen. Dabei muss beachtet werden, dass Bilanz sowie auch Erfolgsrechnung reduziert dargestellt und nicht alle in der Realität notwendigen Positionen aufgeführt werden. Es werden zwei Steuerperioden behandelt, wobei das zweite Jahr nur leichte Veränderungen beinhaltet, um den Mechanismus beim Gebrauch von stillen Reserven zu verdeutlichen.

### **2.6.1 Steuerjahr 2020**

Die Schreinerei Weinfeld AG mit Sitz in Weinfeld hat einige schwierige Jahre hinter sich und dementsprechend tiefe Jahregewinne erzielt. Daraus resultierte, dass in den vorherigen Jahren alle stillen Reserven aufgelöst wurden und per 01.01.2020 kein Bestand an stillen Reserven vorhanden war. Im Jahr 2020 lief das Geschäft für die Schreinerei jedoch sehr gut und sie konnte daher nicht nur den Umsatz steigern, sondern auch den Reingewinn. Die Unternehmung möchte nun die Gelegenheit nutzen und stille Reserven im steuerlich akzeptierten Umfang bilden.

Nachfolgend sind weitere Erläuterungen zur Ausgangslage aufgeführt, welche für die Beurteilung der stillen Reserven notwendig sind:

- Pünktlich zahlende Kundschaft, kein effektives Debitorenrisiko
- Warenlager werthaltig, keine effektive Wertberichtigung notwendig
- Kauf neues Fahrzeug per 30.11.2020
- In den vergangenen Jahren keine Garantieverpflichtungen
- 20-jähriges Jubiläum im Jahr 2021, detailliertes Budget vorliegend

Schreinerei Weinfelden AG, Weinfelden

Werte in CHF

Aktiven per 31.12.2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Passiven per 31.12.2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
<b>Umlaufvermögen</b>					<b>Fremdkapital</b>				
Flüssige Mittel	180'000	180'000		180'000	Verbindlichkeiten	393'600	354'788		393'600
Forderungen	200'000	200'000		200'000	Passive Rechnungsabgrenzungen	2'465	41'277		2'465
Delkrede	-10'000		10'000	-10'000	Garantierückstellungen	12'000		-12'000	12'000
Angefangene Arbeiten	40'000	60'000	20'000	40'000	Rückstellungen Jubiläum	50'000	50'000		50'000
Materialvorrat	300'000	450'000	150'000	300'000	Latente Steuern		38'812	38'812	
<b>Anlagevermögen</b>					<b>Eigenkapital</b>				
Maschinen & Geräte	150'000	170'000	20'000	150'000	Aktienkapital	400'000	400'000		400'000
Werkstattmobiliar	109'575	124'230	14'655	109'575	Reserven	200'000	200'000		200'000
Büromaschinen & EDV	109'500	124'500	15'000	109'500	Stille Reserven i.l.				
Fahrzeuge	1	49'310	49'309	1	Gewinnvortrag	5'000	5'000		5'000
					Jahresgewinn	16'011	268'163	252'152	16'011
<b>Total</b>	<b>1'079'076</b>	<b>1'358'040</b>	<b>278'964</b>	<b>1'079'076</b>		<b>1'079'076</b>	<b>1'358'040</b>	<b>278'964</b>	<b>1'079'076</b>

Aufwand pro 2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Ertrag pro 2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Materialaufwand	350'000	200'000	150'000	350'000	Produktionserlöse	1'200'000	1'220'000	20'000	1'200'000
Veränderung der Garantierückstellungen	12'000		12'000	12'000	Forderungsverluste	-10'000		10'000	-10'000
Personalaufwand	500'000	500'000		500'000					
Jubiläumsaufwand	50'000	50'000		50'000					
Abschreibungen	259'524	160'560	98'964	259'524					
Steuern	2'465	41'277	-38'812	2'465					
Jahresgewinn	16'011	268'163	252'152	16'011					

Abbildung 4: Bilanz und Erfolgsrechnung 2020 der Schreinerei Weinfelden AG (eigene Darstellung)

Steuern:	
Direkte Bundessteuer	8.5% (Art. 68 DBG)
Staats- und Gemeindesteuern TG	
- einfacher Gewinnsteuersatz (2020)	2.5% (§ 85 StG TG)
- Steuerfuss (2020)	275.7% (StV TG, 2020, S. 6)
Kapitalsteuer	0.015%
*gemäss § 98 StG TG Mindestbetrag von CHF 200.00	

Berechnung effektiver Steuersatz (vor Steuern)		
Direkte Bundessteuer		8.5%
Staats- & Gemeindesteuern	2.5% * 275.7%	6.9%
Steuersatz (nach Steuern)	8.5% + 6.9%	15.4%
<b>Steuersatz (vor Steuern)</b>	<b>15.4% / (15.4% + 100%)</b>	<b>13.34%</b>

	Buchwert	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Gewinn vor Steuern	18'476	309'440	290'964	18'476
Gewinn-Steuerbelastung	2'465	41'277	38'812	2'465
<b>Steuerersparnis bzw. latente Steuern (effektiv - Steuerwert)</b>				<b>38'812</b>

Berechnung Kapital-Steuerbelastung*		in CHF
Steuerbelastung nach Buchwerten		93
Steuerbelastung nach effektiven Werten		131
Steuerbelastung nach Steuerbilanz		93
*gemäss § 100a StG TG erfolgt die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Folglich ist eine Kapitalsteuer erst fällig, wenn die Gewinnsteuer tiefer als die Kapitalsteuer ausfällt.		

Abbildung 5: Berechnung Steuerbelastung per 2020 (eigene Darstellung)

Aus der Bilanz und Erfolgsrechnung 2020 ist ersichtlich, dass folgende steuerlich zulässige stillen Reserven gebildet wurden:

- Delkredere im Umfang von 5% der Forderungen (StP TG 43 Nr. 2 Ziff. 3)
- Angefangene Arbeiten um einen Drittel wertberichtigt (StP TG 43 Nr. 2 Ziff. 4)
- Warenlager ebenfalls um einen Drittel wertberichtigt (StP TG 43 Nr. 2 Ziff. 4)
- Abschreibungen im Anlagevermögen über die tatsächlichen Wertverluste hinaus, zulässige Abschreibungssätze gemäss Merkblatt A 1995 (ESTV), detaillierte Berechnung der stillen Reserven mittels Inventurliste ist dem Anhang 5.1 zu entnehmen
- Garantierückstellungen von 1% des Umsatzes (StP TG 30 Nr. 10, Ziff. Nr. 1)

Die Rückstellungen für das 20-jährige Jubiläum sind steuerlich akzeptiert, da ein detailliertes Budget vorliegt (StP TG 30 Nr. 10, Ziff. 3). Aufgrund der geschäftsmässigen Begründetheit sind diese Rückstellungen geplante Aufwendungen für das nachfolgende Jahr und deshalb können diese nicht als stille Reserven klassifiziert werden.

Die gebildeten stillen Reserven befinden sich laut Merkblatt A 1995 (ESTV) und Steuerpraxis Thurgau im vorgegebenen Rahmen, folglich ist im Steuerjahr 2020 mit keiner Aufrechnung zu rechnen. Die Steuerberechnung zeigt auf, dass die Bildung von stillen Reserven durchaus eine Auswirkung auf die Gewinnsteuern hat. Die Schreinerei Weinfeld AG konnte durch die Bildung der stillen Reserven eine Steuerersparnis von rund CHF 39'000 erzielen. Jedoch ist zu beachten, dass dies lediglich zu einer Periodenverschiebung führt (siehe Kapitel 2.6.2). Weitere Punkte wie mögliche Vorteile durch Steuersenkungen werden in Kapitel 2.6.3 erläutert.

Die Bildung von stillen Reserven hat nicht nur Einfluss auf den Gewinn, sondern erzeugt auch ein tieferes Kapital (CHF 252'152.00 tiefer als das effektive Kapital). Die Berechnung der Kapital-Steuerbelastung zeigt auf, dass in diesem Sachverhalt die stillen Reserven keine Auswirkungen auf die effektive Kapitalsteuerlast haben. Einerseits ist der Kapitalsteuersatz mit 0.015% (§ 98 StG TG) sehr tief im Vergleich zur Gewinnsteuer und fällt daher im tieferen Umfang aus. Andererseits wurde zwar eine minimale Kapitalsteuer von CHF 200.00 eingeführt, diese kommt jedoch erst zur Anwendung, wenn die Kapitalsteuern höher als die Gewinnsteuern ausfallen (§ 100a StG TG).

## 2.6.2 Steuerjahr 2021

Im Jahr 2021 konnte der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr leicht gesteigert werden, während bei den restlichen Parametern nur leichte Veränderungen erfolgten. Das Anlagevermögen blieb unverändert, es erfolgten weder neue Anschaffungen noch Veräußerungen. Die geplante Jubiläumsfeier konnte wie geplant durchgeführt werden und die budgetierten Ausgaben entsprachen den effektiven Kosten. Die Unternehmung möchte auch in diesem Jahr im steuerlich akzeptierten Rahmen die Möglichkeit der stillen Reserven nutzen, welche sich wie folgt darstellen lässt:

- Bildung des Delkredere von 5% der Forderungen (StP TG 43 Nr. 2 Ziff. 3), aufgrund der bestehenden stillen Reserven lediglich im Rahmen der Bestandesänderung möglich.
- Bei den angefangenen Arbeiten und dem Warenlager erfolgte eine Bestandesabnahme, daraus resultiert eine Auflösung der stillen Reserven im Umfang von einem Drittel der Bestandesänderung.
- Die Abschreibungen beim Anlagevermögen erfolgten nach den erlaubten Ansätzen des Merkblatt A 1995 (ESTV). Die effektiven Abschreibungen fielen höher aus als die steuerlich akzeptierten. Während die kalkulatorischen Abschreibungen der Unternehmung linear erfolgen, d.h. die Nutzungsdauer massgebend ist und die Abschreibungshöhe jährlich gleich hoch ausfällt, nimmt die degressive Methode des Merkblattes A 1995 (ESTV) den Buchwert als Basis und der Abschreibungsaufwand wird mit jedem Jahr kleiner. Zudem wurde auf dem Fahrzeug im ersten Jahr die Sofortabschreibung geltend gemacht, welche in den nachfolgenden Jahren die Auflösung der stillen Reserven zur Folge hat.
- Bildung von Garantierückstellungen von 1% des Umsatzes (StP TG 30 Nr. 10, Ziff. Nr. 1), jedoch nur im Umfang der Bestandesänderung möglich.

Aktiven per 31.12.2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Passiven per 31.12.2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
<b>Umlaufvermögen</b>					<b>Fremdkapital</b>				
Flüssige Mittel	250'000	250'000		250'000	Verbindlichkeiten	146'065	144'868		146'065
Forderungen	300'000	300'000		300'000	Passive Rechnungsabgrenzungen	35'012	36'208		41'673
Delkreder	-15'000		15'000	-15'000	Garantierückstellungen	13'000		-13'000	13'000
Angefangene Arbeiten	60'000	90'000	30'000	60'000	Rückstellungen Jubiläum	50'000		-50'000	
Materialvorrat	260'000	390'000	130'000	260'000	Latente Steuern		40'009		40'009
<b>Anlagevermögen</b>					<b>Eigenkapital</b>				
Maschinen & Geräte	90'000	90'000		90'000	Aktienkapital	400'000	400'000		400'000
Werkstattmobiliar	82'181	102'350	20'169	82'181	Reserven	200'000	200'000		200'000
Büromaschinen & EDV	65'700	66'500	800	65'700	Stille Reserven 1.1.			252'152	
Fahrzeuge	1	40'970	40'969	1	Gewinnvortrag	21'011	273'163		21'011
					Jahresgewinn	227'794	235'572	7'777	271'133
<b>Total</b>	<b>1'092'882</b>	<b>1'329'820</b>	<b>236'938</b>	<b>1'092'882</b>		<b>1'092'882</b>	<b>1'329'820</b>	<b>236'938</b>	<b>1'092'882</b>

Aufwand pro 2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Ertrag pro 2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Materialaufwand	350'000	370'000	-20'000	350'000	Produktionserlöse	1'300'000	1'310'000	10'000	1'300'000
Veränderung der Garantierückstellungen	1'000		1'000	1'000	Forderungsverluste	-5'000		5'000	-5'000
Personalaufwand	500'000	500'000		500'000					
Jubiläumsaufwand	50'000		50'000						
Abschreibungen	131'194	168'220	-37'026	131'194					
Steuern	35'012	36'208	-1'197	41'673					
Jahresgewinn	227'794	235'572	7'777	271'133					

Abbildung 6: Bilanz und Erfolgsrechnung 2021 der Schreinerei Weinfelden AG (eigene Darstellung)

<b>Steuern:</b>	
Direkte Bundessteuer	8.5% (Art. 68 DBG)
Staats- und Gemeindesteuern TG	
- einfacher Gewinnsteuersatz (2021)	2.5% (§ 85 StG TG)
- Steuerfuss (2021)	274.8% (StV TG, 2021, S. 6)
Kapitalsteuer	0.015%
*gemäss § 98 StG TG Mindestbetrag von CHF 200.00	

<b>Berechnung effektiver Steuersatz (vor Steuern)</b>			
Direkte Bundessteuer			8.5%
Staats- & Gemeindesteuern	2.5% * 274.8%		6.9%
Steuersatz (nach Steuern)	8.5% + 6.9%		15.4%
<b>Steuersatz (vor Steuern)</b>	<b>15.4% / (15.4% + 100%)</b>		<b>13.32%</b>

	Buchwert	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Gewinn vor Steuern	262'806	271'780	21'026	312'806
Gewinn-Steuerbelastung	35'012	36'208	1'197	41'673
<b>Steuerersparnis bzw. latente Steuern (effektiv - Steuerwert)</b>				<b>-5'465</b>

<b>Berechnung Kapital-Steuerbelastung*</b>		in CHF
Steuerbelastung nach Buchwerten		127
Steuerbelastung nach effektiven Werten		166
Steuerbelastung nach Steuerbilanz		134
*gemäss § 100a StG TG erfolgt die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Folglich ist eine Kapitalsteuer erst fällig, wenn die Gewinnsteuer tiefer als die Kapitalsteuer ausfällt.		

Abbildung 7: Berechnung Steuerbelastung per 2021 (eigene Darstellung)

Die Rückstellungen für das geplante Jubiläum im Jahr 2021 wurden nicht aufgelöst, was nach Handelsrecht zulässig ist (Art. 960e Abs. 4 OR). Jedoch sind Rückstellungen geschäftsmässig zu begründen, damit diese steuerlich akzeptiert werden (§ 77 Abs. 1 StG TG; Art. 63 Abs. 2 DBG). Nicht mehr notwendige Rückstellungen sind aus steuerlicher Sicht unzulässig (§ 77 Abs. 1 StG TG; Art. 63 Abs. 2 DBG). Daraus resultiert eine Aufrechnung seitens Steuerbehörde und die versteuerten stillen Reserven sind dem Eigenkapital anzurechnen (Gehrig, 2021, S.119). Die Steuerberechnung zeigt auf, dass im Steuerjahr 2021 die Steuerbelastung um rund CHF 5'500 höher ausfällt als nach effektiven Werten.

### **2.6.3 Beurteilung steuerliche Auswirkungen**

Das Fallbeispiel zeigt auf, dass Unternehmen durch die Anwendung der stillen Reserven durchaus steuerliche Vorteile erzielen können. Es veranschaulicht jedoch auch, dass eine tiefere Steuerbelastung hauptsächlich im Steuerjahr der Bildung von stillen Reserven erfolgt. Sind die steuerlichen Richtgrössen erst einmal ausgeschöpft, beispielsweise die maximalen Abschreibungssätze (ESTV, 1995), so sind die steuerlichen Vorteile in den nachfolgenden Steuerperioden deutlich tiefer (siehe Steuerjahr 2021). In den darauffolgenden Jahren können lediglich die Bestandesänderungen, wie zum Beispiel Zunahme der Warenvorräte geltend gemacht werden. Fällt der Bestand des Warenlagers im Vergleich zum Vorjahr tiefer aus, so sind die stillen Reserven, um die Bestandesänderung sogar aufzulösen und werden schliesslich als Gewinn versteuert. Dies verdeutlicht, dass die stillen Reserven zwar bei der Bildung eine tiefere Steuerbelastung erzielen, jedoch bei der Auflösung schliesslich versteuert werden müssen und so lediglich zu einer Periodenverschiebung führen.

Der Unternehmenssteuersatz auf Bundesebene ist auf 8.5% fixiert (Art. 68 DBG). Auf Kantonsebene kann es bei den Gesamtsteuerfüssen, bestehend aus Staats- und Gemeindesteuern zu leichten Anpassungen kommen (StV TG, 2012-2021). Das nachfolgende Diagramm zeigt eine Übersicht der Gesamtsteuerfüsse für juristische Personen in der Gemeinde Weinfelden seit dem Jahr 2012 auf (StV TG, 2012-2021). Die Abbildung zeigt auf, dass während den Jahren 2012 bis 2016 der Steuerfuss auf 282.3 verharrte und anschliessend einen Abwärtstrend aufwies, jedoch ab 2017 nur leichte Reduktionen erfolgten. Auch die Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau teilt mit,

dass ein Abwärtstrend vorhanden ist, dieser sich aber abschwächt und bereits in zwei Gemeinden die Steuersätze wieder angehoben wurden (Koller, 2021, S. 2).

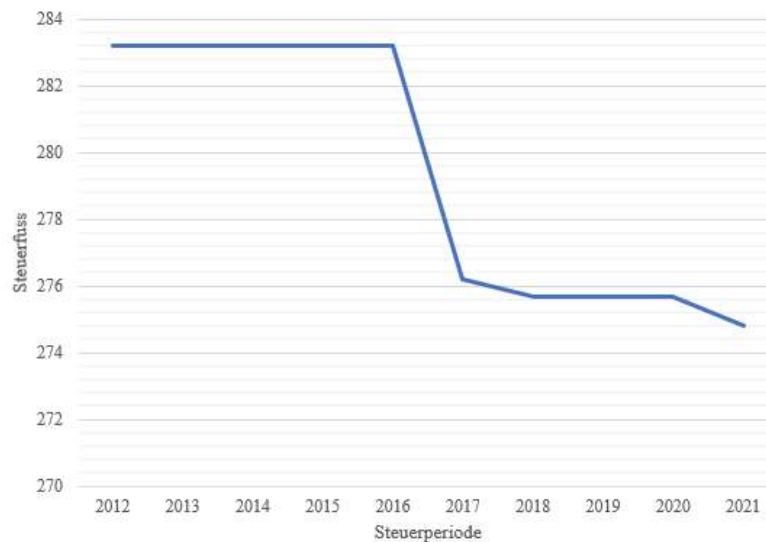


Abbildung 8: Staats- und Gemeindesteuern Weinfelden (eigene Darstellung; StV TG, 2012-2021)

Wird der Gesamtsteuerfuss mit dem Gewinnsteuersatz nach § 85 StG TG multipliziert, ergibt dies den Steuersatz (nach Steuern) der Staats- und Gemeindesteuern für juristische Personen in Weinfelden, welche in Abbildung 9 ersichtlich ist. Die Veränderung vom Jahr 2019 auf 2020 ist auf die Reduktion des Gewinnsteuersatzes von 4.0 % auf 2.5 % zurückzuführen (§ 85 StG TG). Die Abbildung verdeutlicht, dass die Anwendung von stillen Reserven durchaus auch nachhaltige steuerliche Vorteile erzeugen kann. Dies ist der Fall, wenn die Bildung von stillen Reserven in früheren Jahren mit einem höheren Steuersatz erfolgt wird und eine Auflösung bzw. Versteuerung von stillen Reserven im aktuellen Jahr mit einem tieferen Steuersatz zu einer tieferen effektiven Steuerbelastung führt.

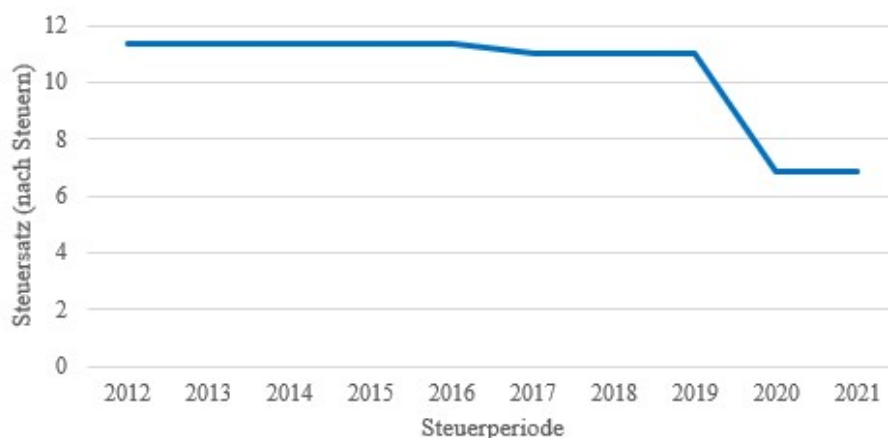


Abbildung 9: Steuersatz der Staats- und Gemeindesteuern Weinfelden (eigene Darstellung; StV TG, 2012-2021; § 85 StG TG)

Neben dem Steuersatz ist auch das allgemeine Zinsniveau zu berücksichtigen. Durch die Bildung von stillen Reserven und die dadurch reduzierte Steuerbelastung hat die Unternehmung eine höhere Liquidität für mögliche Anlagealternativen. In der Schweiz herrscht jedoch ein niedriges Zinsumfeld (Schweizerische Nationalbank [SNB], 2022), wodurch mögliche Zinserträge durch die gewonnene Liquidität eher tief ausfallen. Sofern die Steuersätze bei der Bildung und Auflösung keine grossen Differenzen aufweisen, sind die effektiven steuerlichen Vorteile begrenzt. Steigt in Zukunft der Steuersatz wieder an, könnte es sogar zu einem nachteiligen Effekt führen, wenn die Bildung von stillen Reserven im Steuerjahr mit einem tieferen Steuersatz erfolgt als im Jahr der Auflösung.

## **2.7 Zwischenfazit aus theoretischen Grundlagen**

Nachdem die theoretischen Grundlagen aufgearbeitet wurden, werden nun die Vor- und Nachteile in diesem Kapitel zusammengefasst.

### **2.7.1 Vorteile der stillen Reserven**

Das Obligationenrecht verfolgt das Ziel des Gläubigerschutzes und soll die Kapitalerhaltung gewährleisten (PraxKomm-MÜLLER/HENRY/BARMETTER, N 13 zu Art. 958 OR). Die stillen Reserven unterstützen dieses Ziel, indem durch die Bildung von stillen Reserven Gewinne einbehalten werden, welche nicht ausgeschüttet werden und somit die Eigenkapitalposition stärken (SECO, 2021). Einerseits kann dies die Selbstfinanzierung erhöhen und andererseits können die zusätzlichen Reserven für schlechte Zeiten dienen (SECO, 2021). Die Bildung und Auflösung von stillen Reserven können aber auch eine konstante Gewinnerzielung über die Jahre sicherstellen und so eine gleichmässige Dividendenpolitik ermöglichen (SECO, 2021).

Das Fallbeispiel mit den steuerlichen Auswirkungen (siehe Kapitel 2.6) hat aufgezeigt, dass bei der erstmaligen Anwendung von stillen Reserven, also der Bildung von stillen Reserven durch einen tieferen Ausweis des Gewinnes eine reduzierte Steuerbelastung erzielt werden kann. Sind jedoch die Möglichkeiten ausgeschöpft, so ist in den nachfolgenden Jahren nur noch im Umfang der Bestandesänderung möglich stille Reserven zu bilden. Nimmt der Betrag im Vergleich zum Vorjahr ab, so hat dies eine Auflösung der stillen Reserven zur Folge und eine höhere Steuerbelastung resultiert.



Die steuerlichen Vorteile sind grundsätzlich jedoch begrenzt, wie das Fallbeispiel aufgezeigt hat. Durch die linearen Steuersätze (Art. 68 DBG; § 85 StG TG) und das niedrige Zinsumfeld (SNB, 2022) führt die Bildung der stillen Reserven lediglich zu einer verzögerten Besteuerung bzw. Periodenverschiebung. Ein effektiver Steuervorteil kann aber erzielt werden, wenn die Bildung von stillen Reserven in einem Steuerjahr mit einem höheren Steuersatz erfolgt, die spätere Auflösung und somit Versteuerung der stillen Reserven in einer Steuerperiode mit einem tieferen Steuersatz stattfindet (siehe Kapitel 2.6.3).

### **2.7.2 Nachteile der stillen Reserven**

Das Ziel der Rechnungslegung ist gemäss Art. 958 Abs. 1 OR die wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft aufzuzeigen. Dies wird jedoch durch die Zulässigkeit von stillen Reserven nur teilweise erreicht oder vollständig verunmöglicht (CHK-Lipp, N 5 zu Art. 958 OR; PraxKomm Rechnungslegung-MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, N 25 zu Art. 958 OR; Böckli, 2019, N 1083). Die stillen Reserven reduzieren die Transparenz des Jahresabschlusses und Dritte können sich dadurch kein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung bilden (BSK OR II-NEUHAUS/HAAG, N 28 und N 32 zu Art. 960a). Weiter steht die Möglichkeit von stillen Reserven im Widerspruch zu den GOR, wie dem Prinzip der Verlässlichkeit (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 3 OR). Laut HANDSCHIN (N 325 zu § 10) widersprechen die stillen Reserven einer verlässlichen Jahresrechnung, da diese erst gewährleistet wird, wenn eine wahrheitsgetreue Bewertung erfolgt. Auch Böckli (2019, N 163 i. V. m. N 1083 ff.) und NEUHAUS/SUTER (BSK OR II, N 10 zu Art. 958c) betonen in Bezug auf das Prinzip der Verlässlichkeit, dass durch die Anwendung der stillen Reserven eine verzerrte Darstellung des Jahresergebnis erfolgt und ein zuverlässiges Urteil erschwert wird. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER (PraxKomm Rechnungslegung, N 56 zu Art. 958c OR) ergänzen, dass auch die Prinzipien der Klarheit und Wahrheit durch die Zulässigkeit der stillen Reserven massiv reduziert wird.

Wie in Kapitel 2.4.2 aufgezeigt, können stille Reserven auch durch ungeplante Ereignisse als tatsächlich notwendig umqualifiziert werden. Eine solche Auflösung durch Umqualifizierung erfolgt erfolgsneutral und ist im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht ersichtlich. Auch ein Ausweis im Anhang ist nicht notwendig, da der Gewinn nicht beeinflusst wird. Böckli (2010, S. 173) erachtet dies als besonders problematisch, da die

Unternehmensleitung dazu verleitet werden kann, nicht oder zu spät entsprechende Handlungen einzuleiten.

### **3 Empirischer Teil**

Der empirische Teil befasst sich mit der praktischen Relevanz der stillen Reserven. Es sollen die theoretischen Vor- und Nachteile bei der Anwendung von stillen Reserven mit der Praxis verglichen und analysiert werden.

#### **3.1 Methodik und Vorgehen**

##### **3.1.1 Experteninterview**

Nachdem die theoretischen Grundlagen erarbeitet wurden, sollen die Auswirkungen der stillen Reserven in der Praxis mittels qualitativer Methodik erörtert werden. Es wurde ein exploratives Vorgehen gewählt (Gläser & Laudel, 2010, S. 86), da die Datenlage über die Gründe und praktische Anwendung der stillen Reserven von den betroffenen Unternehmen begrenzt ist. Dafür wurden leitfadengestützte Interviews mit Experten aus den entsprechenden Bereichen durchgeführt. Die anschliessende Inhaltsanalyse erfolgte nach Mayring (2015, S. 97) mittels deduktiver Kategorienanwendung.

##### **3.1.2 Auswahl der Experten**

Mittels Experteninterviews sollen die unterschiedlichen Ansichten der relevanten Stakeholder abgeholt werden. Als relevante Stakeholder werden die berichtspflichtigen Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerverwaltung, Kreditgeber und die Politik definiert. Die Sichtweise der berichtspflichtigen Unternehmen konnte befragt werden, indem Berater wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater aber auch Kreditgeber sowohl zur Perspektive der Unternehmung als auch aus Sicht der beratenden Funktion befragt wurden. Durch das grosse Kundenportefeuille der Experten konnte ein umfangreiches Spektrum an unterschiedlichen berichtspflichtigen Unternehmen abgedeckt werden. Folglich wurde auf eine Befragung von einzelnen Unternehmungen verzichtet, da diese zwar aus erster Hand die Beweggründe und das Ausmass der stillen Reserven erläutern können, jedoch dies nur eine spezifische Situation ihrer Gesellschaft abzubilden vermag.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Interviewpartner aufgeführt:

<b>Experten Nr.</b>	<b>Expertengebiet</b>	<b>Funktion / Erfahrung</b>
Experte 1	Wirtschaftsprüfung	Aktuell Manager Accounting technical (IFRS, Schweizer Obligationenrecht) Mehrjährige Berufserfahrung als Dipl. Wirtschaftsprüfer
Experte 2	Steuerberatung	Aktuell Director International Corporate Tax >10 Jahre Berufserfahrung als Dipl. Steuerexperte
Experte 3	Rechnungslegung	Seit 7 Jahren Leiter Themenzentrum Rechnungslegung >25 Jahre Berufserfahrung als dipl. Wirtschaftsprüfer Mitglied der Kommission für Rechnungslegung bei der EXPERTsuisse
Experte 4	Steuerverwaltung	16 Jahre Leiter Steuerverwaltung > 40 Jahre Tätigkeit bei der Steuerverwaltung
Experte 5	Kreditgeber	Aktuell Credit-Risk-Manager 20 Jahre Firmenkundenberater
Experte 6	Politik	Mitglied Nationalrat Treuhandler mit eidg. Fachausweis (In Ergänzung mit Literaturrecherche)

*Tabelle 1: Übersicht Auswahl der Experten (eigene Darstellung)*

Es wurde von allen Interviewpartnern vorab das Einverständnis für die Aufnahme des Gesprächs und anschliessende Transkription eingeholt. Ein Experte wünschte eine Anonymisierung, die restlichen Interviewpartner waren mit einer namentlichen Erwähnung einverstanden. Einige Interviewpartner betonten jedoch, dass es sich bei den Aussagen um ihre persönliche Meinung handelt und diese nicht zwingend mit der Meinung der Arbeitgeberin übereinstimmen muss. Um allen individuellen Anliegen gerecht zu werden und einzelne Rückschlüsse auf die Arbeitgeberin zu vermeiden, wurden sämtliche Interviews anonymisiert und auf die männliche Form reduziert.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Gewinnung eines Experten, welcher sowohl das fachliche Wissen wie auch über den Bezug zur Politik verfügt, sich als grosse Herausforderung herausstellte. Zwei Interviews wurden durchgeführt, wobei sich während des Gespräches herausstellte, dass der politische Aspekt nicht abgedeckt werden konnte. Diese Interviews wurden daher in der weiteren Analyse nicht berücksichtigt. Schlussendlich konnte eine Person aus dem Nationalrat zu einer schriftlichen Stellungnahme gewonnen werden. Jedoch wurde nicht auf einzelne Fragen des Interviewleitfadens eingegangen, sondern es wurde eine allgemeine Stellungnahme abgegeben. Folglich wird die politische Komponente durch eine Literaturrecherche ergänzt.

### **3.1.3 Fragebogen**

Es wurde ein halbstandardisierter Fragebogen erstellt, d.h. ein Fragekatalog bestehend aus offenen Fragen, wobei die Antwortmöglichkeiten beim Interviewpartner lagen (Gläser & Laudel, 2010, S. 41). Durch die vorab festgelegten Fragen soll eine Struktur für die Gespräche hergestellt und eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Interviews ermöglicht werden (Mayer, 2013, S. 37). Der halbstandardisierte Fragebogen stellt sicher, dass in der Befragung alle notwendigen Bereiche abgedeckt werden, lässt jedoch auch Freiraum, um im Gespräch auf den Inhalt des Interviewpartners einzugehen und Rückfragen zu klären oder vertieft nachzufragen (Mayer, 2013, S. 37). Somit können auch zusätzliche Aspekte aufgedeckt werden, welche für diese Arbeit wertvoll sind.

Laut Vogt & Werner (2014, S. 34) ist ein guter Leitfaden Grundlage für ein erfolgreiches Interview und empfiehlt daher einen Pretest durchzuführen. Dementsprechend wurde ein Probedurchlauf vollzogen. In Folge wurden gewisse Fragestellungen präzisiert oder mit einem Einleitungssatz in das neue Themengebiet des Leitfadens integriert.

## **3.2 Datenaufbereitung**

### **3.2.1 Durchführung und Transkription**

Die Kontaktaufnahme erfolgte via E-Mail. Die Interviewleitfäden wurden jeweils eine Woche vor dem Gespräch versendet. Dies ermöglichte den Interviewpartnern sich entsprechend vorzubereiten und allfällige Unklarheiten bereits im Voraus zu klären. Die Gespräche wurden auf Hochdeutsch und je nach Wunsch des Interviewpartners vor Ort

oder online durchgeführt. Diese Art der Durchführung wurde als angemessen erachtet, da der fachliche Inhalt des Gesagten für diese Arbeit massgebend ist und ein persönliches Treffen nicht zwingend notwendig war. Anschliessend erfolgte eine wortwörtliche Transkription. Um einen guten Lesefluss zu gewährleisten wurde auf Füllwörter verzichtet. Der Lesefluss wurde zudem durch die Durchführung auf Hochdeutsch unterstützt.

### 3.2.2 Kodierleitfaden

Die Erstellung des Kodierleitfadens für die anschliessende Inhaltsanalyse wurde deduktiv bzw. theoriebasiert erstellt (Mayring, 2015, S. 97). Der finale Kodierleitfaden ist dem Anhang 5.2.2 zu entnehmen. In einem ersten Schritt wurden Hauptkategorien gebildet und entsprechend definiert. Anschliessend folgte eine Unterteilung der Hauptkategorien in weitere Subkategorien. Als zweiter Schritt wurde nach Mayring (2015, S. 97) entsprechende Ankerbeispiele aus den Transkripten den jeweiligen Kategorien zugeordnet. Diese sollen als konkrete Beispiele dienen. Anschliessend wurde mit einem Probedurchlauf eines Interviews geprüft, ob eine eindeutige Zuweisung des Inhaltes erfolgen kann (Mayring, 2015, S. 97). Nach diesem Durchlauf wurden die Subkategorien präziser formuliert. Auf eine Kodierregel, welche den dritten Schritt nach Mayring (2015, S.97) darstellt, wurde verzichtet. Eine korrekte Zuweisung kann auch ohne Kodierregel gewährleistet werden. In Tabelle 2 sind die finalen Haupt- und Subkategorien ersichtlich:

Hauptkategorien	Subkategorien
Bestandesaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung / Umfang</li> <li>- Betroffene Unternehmen</li> </ul>
Einsatz in der Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berührungspunkte</li> <li>- Positionen in der Bilanz</li> </ul>
Vor- und Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorteile</li> <li>- Nachteile</li> </ul>
Aufhebung der Zulässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung</li> <li>- Mögliche Varianten</li> <li>- Herausforderungen</li> </ul>
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zukunftsaussichten</li> <li>- Weitere Anmerkungen</li> </ul>

Tabelle 2: Definitive Haupt- und Subkategorien (eigene Darstellung in Anlehnung an Mayring (2015, S. 97))

### 3.3 Datenauswertung

Nachfolgend werden die Ergebnisse anhand der vorab definierten Hauptkategorien dargestellt. Ausgewählte Zitate der Experten werden zur Veranschaulichung ebenfalls integriert (kursiv dargestellt).

#### 3.3.1 Bestandesaufnahme

Alle befragten Experten konnten keine Stellungnahme bezüglich einer aktuellen Bestandesaufnahme der stillen Reserven machen. Trotz dieser fehlenden Zahlen wurde die Relevanz der stillen Reserven in der Praxis von sämtlichen Befragten als hoch eingeschätzt.

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Ich glaube die Relevanz ist gross. Vor allem in einem KMU-Umfeld. Sie ist nicht sehr gross bei Firmen, die international sind und die ein IFRS-Reportingpackage an eine Konzernmutter schicken. Es gibt es, aber weniger. Aber gerade in einem KMU-Umfeld, sieht man dies hier sehr häufig, dass man mit stillen Reserven arbeitet.»* (N 690-693)

Auch aus Sicht des Kreditgebers ist eine Einschätzung schwierig. Eine systematische Erfassung der stillen Reserven erfolgt seitens des Finanzinstituts nicht.

Experte 5 (Kreditgeber): *«Bei den OR-Abschlüssen ist natürlich klar eine Relevanz vorhanden. [...] Ich kann aber keine Aussage darüber machen, bei wie vielen Unternehmen die stillen Reserven angewendet werden. Weil bei uns laufen wahrscheinlich etwa 3'000 Jahresabschlüsse innerhalb der Bank. Es gibt aber keine Auswertungen wie viele Firmen mit stillen Reserven unterwegs sind.»* (N 1595-1596, N 1602-1605)

Weiter fiel eine Aussage zu den Unternehmen, bei denen stille Reserven zur Anwendung kommen, schwer. Es konnte keine Aussage darüber gemacht werden, welche Unternehmen spezifisch von der Zulässigkeit von stillen Reserven profitieren. Eine mögliche Differenzierung wie beispielsweise Unternehmensgrösse und Branche war nicht möglich. Ein Experte meinte, dass stille Reserven typischerweise bei eigentümergeführten Unternehmen zur Anwendung kommen.

Experte 5 (Kreditgeber): *«Das ist sehr schwierig. Die stillen Reserven sind über alle Arten von Unternehmungen verteilt.»* (N 1624-1625)

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Typischerweise sind es eigentümergeführte Unternehmen, aber nicht nur. Aber ich kann es nicht nach Branche oder nach Grösse differenzieren. Ich glaube es ist durchs Band hinweg.»* (N 700-702)

Zwei der Befragten waren sich jedoch einig, dass es für die Anwendung von stillen Reserven Gewinne benötigt. Bei erfolgreichen Unternehmen besteht mehr Handlungsspielraum zur Bildung von stillen Reserven.

Experte 2 (Steuerberater): *«Ich nehme an, dass profitable Unternehmen wahrscheinlich einfacher stille Reserven bilden können, haben mehr Luft dazu.»* (N 405-406)

Experte 4 (Steuerverwaltung): *«Man kann sagen, alle erfolgreichen Unternehmen haben stille Reserven.»* (N 1148)

### **3.3.2 Einsatz in der Praxis**

Die Hauptkategorie Einsatz in der Praxis soll einerseits die Berührungspunkte aufzeigen, welche in Verbindung mit den stillen Reserven auftreten und andererseits die davon betroffenen Positionen in der Bilanz erörtern.

Wirtschaftsprüfer kommen in Berührung mit den stillen Reserven, wenn sie Jahresrechnungen nach Obligationenrecht prüfen. Nicht nur bei der Prüfung nach internationalen Standards können stille Reserven, insbesondere in Bezug auf latente Steuern, eine Rolle spielen. Auch bei der Erstellung der Steuererklärung sowie der anschliessenden Steuerveranlagung können stille Reserven einen massgebenden Einfluss haben. Schliesslich ist die Jahresrechnung auch die Basis für eine mögliche Fremdfinanzierung bei einer Bank. Dabei können die stillen Reserven nicht nur den Entscheid einer Kreditbewilligung beeinflussen, sondern auch die Zinsverhandlung. Basis dafür ist das Rating, welches wiederum aus drei Faktoren besteht, nämlich der Liquidität, Ertragslage und Substanz. Durch die Bildung oder Auflösung der stillen Reserven können somit zwei Faktoren des Ratings, die Ertragslage und die Substanz, beeinflusst werden.

Bei der Frage nach den Positionen in der Bilanz wurden von allen Befragten die Vorräte genannt. Aber auch Überabschreibungen oder Sofortabschreibungen auf dem Anlagevermögen wurden oft aufgezählt. Von zwei Experten wurden mögliche stille Reserven auf transitorischen Passiven genannt.



Experte 1 (Wirtschaftsprüfer): *«Ich glaube klassisch auf der Aktivseite die Vorräte werden etwas zu tief bewertet, oftmals auch im steuerlich akzeptierten Umfang. [...] Auf der Passivseite sind es sehr oft hohe Abgrenzungen oder dann Rückstellungen, die vielleicht etwas zu vorsichtig bewertet werden oder dann, wenn sie nicht mehr benötigt werden, nicht aufgelöst werden und so zu stillen Reserven werden.»* (N 73-77)

Ein Interviewpartner nannte zusätzlich noch die Arbeitgeberbeitragsreserve, welche stille Reserven enthalten könnte.

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Vorräte, das Warendrittel. Sachanlagen über Sofort- oder Überabschreibungen, Rückstellungen und Arbeitgeberbeitragsreserven.»* (N 724-725)

### 3.3.3 Vor- und Nachteile

In der Hauptkategorie Vor- und Nachteile werden in einem ersten Schritt die Vorteile aus Sicht der rechnungslegungspflichtigen Unternehmung aufgezeigt und anschliessend aus Sicht des befragten Stakeholders. Schliesslich erfolgt das gleiche Vorgehen anhand der Nachteile der stillen Reserven.

Von allen Befragten wurde der Handlungsspielraum zur Beeinflussung des Jahresergebnisses genannt. Dabei wurden unterschiedliche Begriffe verwendet:

Experte 1 (Wirtschaftsprüfer): *«Entspannung in die finanzielle Berichterstattung»* (N 138)

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Resultate glätten»* (N 740)

Experte 4 (Steuerverwaltung): *«Kontinuität, als Gewinnausgleich zu erzielen über Jahre hinweg.»* (N 1266-1267)

Experte 5 (Kreditgeber): *«Optimierungsmöglichkeiten»* (N 1655)

Weiter wurde mehrmals der Vorteil der Reserven für schlechte Zeiten genannt und damit verbunden auch ein gewisser Sicherheitspuffer, welcher die Gläubiger schützen soll. Ein Experte betonte, dass die Anwendung von stillen Reserven einen pragmatischen Ansatz bei Bewertungsfragen erlauben und somit eine kostengünstige Variante darstellen, da aufwendige Bewertungsverfahren nicht notwendig sind.

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Es vereinfacht aber vieles. Das kann man schon sagen, wenn sie ein Risiko haben und sie wissen nicht genau, wie viel sich das Materialisieren wird, dann können sie sagen, dass man alles für den schlimmsten Fall zurückstellt. Und*

*man hat dann halt stille Reserven, aber man muss das dann nicht wie nach True and Fair-Prinzip ganz genau berechnen, was wäre es jetzt.» (N 744-748)*

Auch die Steueroptimierung durch einen reduzierten Gewinn wird als Vorteil genannt. Diese werden jedoch im gleichen Zug wieder relativiert, da sie lediglich eine zeitliche Verschiebung darstellen.

Experte 2 (Steuerberater): *«Das gibt einen gewissen steuerlichen Vorteil. Auf der anderen Seite eben handelt sich primär um zeitliche Vorteile, die wirklich, die netto Steuerersparnisse sind, gerade beim tiefen Zinsniveau, sind einfach überschaubar. Deshalb ist es nicht eine wirklich grosse oder nachhaltige Steueroptimierung, die man so betreiben kann.» (N 529-532)*

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfung hat es den positiven Effekt, dass eine mögliche Überschuldung der zu prüfenden Unternehmung weniger schnell eintritt und somit allfällige Anzeigepflichten nach Art. 728c Abs. 3 OR nicht oder verzögert notwendig sind. Folglich kann seitens Revisionsgesellschaft mit tieferen Risiken gerechnet werden. Auch Seitens Steuerverwaltung haben stille Reserven gewisse Vorteile, indem durch die Gewinnglättung über die Jahre der Steuerertrag planbar und budgetierbar wird.

Experte 1 (Wirtschaftsprüfer): *«Ich glaube das deckt sich ziemlich. Alles was für uns positiv ist, ist für den Kunden eigentlich auch gut.» (N 132-133)*

Experte 2 (Rechnungslegung): *«Aus Sicht Wirtschaftsprüfung, es hat tiefere Risiken. Wenn man sagt das Risiko ist in der Wirtschaftsprüfung ist, dass eine Firma überschuldet ist und man das nicht merkt und man dann wegen Verschleppung angeklagt wird. Wenn es stille Reserven gibt, hat man eben eine zusätzliche Eigenkapitalposition, die zwischen der Überschuldung steht.» (N 758-760)*

Experte 4 (Steuerverwaltung): *« [...] Denn die stillen Reserven des Unternehmens sind auch die stillen Reserven des Staates. Denn aus diesen stillen Reserven werden irgendwann mal Steuerfranken resultieren. [...] Damit der Steuerertrag planbar und budgetierbar für uns bleibt.» (N 1188-1190, N 1192-1193)*

Politisch wird hauptsächlich mit der Vermeidung vom Mehraufwand für einen Jahresabschluss nach True and Fair View argumentiert (BBI 2007, S. 1602). Aber auch die steuerlichen Optionen, insbesondere für KMUs werden erwähnt und sollen einen Wettbewerbsvorteil darstellen (BBI 2007, S. 1602). Laut Konrad Graber (Amtl. Bull., NR, 2009, S. 1195) unterstützen stille Reserven die Überlebensfähigkeit der

Unternehmen und dienen zur Sicherung der Arbeitsplätze. Es wird auf ein solides Konzept hingewiesen, welches sich über mehrere Wirtschaftskrisen hinweg bewährt hat (Graber, Amtl. Bull., NR, 2009, S. 1195).

Aus der Perspektive des Kreditgebers ist bei der Anwendung von stillen Reserven kein Vorteil ersichtlich, da bei der Kreditgewährung versucht wird, die tatsächlichen Werte zu ermitteln. Dies wird durch die stillen Reserven teilweise verunmöglicht.

Experte 5 (Kreditgeber): *«Sicht Kreditgeber: Sehe ich nicht die grossen Vorteile. Für uns erschwert sich eigentlich die Arbeit.»* (N 1660)

Während die stillen Reserven einen gewissen Handlungsspielraum betreffend des Jahresgewinns erlauben, wird andererseits die Transparenz reduziert und das Bild der wirtschaftlichen Lage verfälscht. Dieser Nachteil wird von mehreren Interviewpartnern genannt. Weiter wird eine Scheinsicherheit der Reserven für schlechte Zeiten erwähnt. Ein Experte bezeichnet dies sogar als «Illusion der Substanz». Denn eine vorsichtige Wertberichtigung oder Rückstellung kann sich auch zu einer notwendigen Korrektur ändern.

Experte 2 (Rechnungslegung): *«Ich glaube auch hier, es gibt eine Illusion der Substanz. Man muss sich bewusst sein, wenn eine Firma in eine Krise kommt, dann verschwinden die Reserven vielleicht schnell [...] Weil bei dem Warenlager merkt man vielleicht, dass diese gar nicht so viel Wert haben, dass es nicht mehr ein Warendrittel im Sinne einer stillen Reserve ist, sondern eine notwendige Rückstellung [...]»* (N 844-845, N 846-848)

Sofern diese zusätzlichen Reserven in Krisenzeiten noch bestehen, muss beachtet werden, dass dies lediglich bilanztechnisch hilft. Die eigentlichen Ursachen für die Krise werden damit nicht gelöst.

Experte 2 (Rechnungslegung): *«Sie können damit nur das buchmässige Eigenkapital positiv beeinflussen, d.h. sie können einen Kapitalverlust oder eine Überschuldung vermeiden. Aber die tieferen Ursachen der Krise, die können sie damit nicht adressieren.»* (N 854-857)

Die Nettoauflösung im Anhang wird zwar als hilfreich angesehen, jedoch ist die Transparenz beschränkt. Der Ausweis gilt als Indiz, dass der tatsächliche Gewinn korrigiert wurde, die Vergleichbarkeit zwischen den Jahren kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Experte 1 (Wirtschaftsprüfung): *«Da weisst du ja noch nicht, wie viel stille Reserven gebildet wurden, z.B. 70'. Diesen Vergleich zu ziehen ist ziemlich schwierig nur mit Ausweis der Nettoauflösung. [...] Das jetzt, ist es wohl ein Versuch, etwas transparenter zu werden, ohne vollständige Transparenz zu schaffen.»* (N 274-276, N 282-283)

Weiter wird von einem Experten angemerkt, dass die Schwierigkeit besteht, den Überblick über den Bestand der stillen Reserven zu behalten. Dies wird in der Praxis nicht immer konsequent umgesetzt.

Aus steuerlicher Perspektive kann sich die gewonnene Liquidität, welche ursprünglich als Vorteil klassifiziert wurde, nachteilig auswirken. Nämlich dann, wenn für die Auflösung die latenten Steuern nicht berücksichtigt werden oder eine ungewollte Auflösung der stillen Reserven erfolgt.

Experte 4 (Steuerverwaltung): *«Es hat natürlich immer eine Nachsicht stille Reserven, wenn sie in einem dummen Moment aufgelöst werden müssen und Steuern bezahlt werden müssen, obwohl die Gewinne nicht derart hoch sind, dann kann es Liquiditätsprobleme geben.»* (N 1193-1196)

Schliesslich wird aus Sicht der Steuerverwaltung vorübergehend die Steuereinnahmen reduziert und dadurch das Periodizitätsprinzip nicht eingehalten.

Experte 4 (Steuerverwaltung): [...] *«Im Moment wird der Steuerertrag für den Fiskus geschmälert. [...] Die Periodizität wird nicht sauber eingehalten. Das ist ein Nachteil. Es werden Gewinne in andere Steuerperioden verschoben. Und solange diese noch im Thurgau sind, geht es ja noch. Aber wenn sie wegziehen, dann wird es bitter.»* (N 1276-1281)

Für den Kreditgeber stellt sich die Herausforderung bei der Kreditbeurteilung zu analysieren, ob es sich bei der vorliegenden Jahresrechnung um effektive Werte handelt oder stille Reserven enthalten sind. Auch kann es vorkommen, dass ein schlechtes Jahresergebnis mit einem steueroptimierten Abschluss begründet wird, dies erschwert die Beurteilung der Kreditkunden.

### **3.3.4 Aufhebung der Zulässigkeit**

Die Interviewpartner wurden auch zu Aufhebungsmöglichkeiten befragt. Hier muss beachtet werden, dass eine solche Aufhebung nur in Betracht kommt, wenn diese vorteilhaft ist. Deshalb wurden die Experten in einem ersten Schritt über die Beurteilung

der Vor- und Nachteile befragt. Anschliessend folgten Fragen zu möglichen Aufhebungsvarianten und damit verbundenen Herausforderungen.

Aus Sicht der Steuerverwaltung werden die stillen Reserven als durchwegs vorteilhaft betrachtet, sowohl für die berichtspflichtige Unternehmung als auch die Steuerverwaltung selbst. Bei den restlichen Experten fiel die Antwort nicht so klar aus und Einige taten sich schwer eine abschliessende Beurteilung abzugeben. Experte 2 (Steuerberater) begründete sein Urteil damit, dass die Alternative ein Jahresabschluss nach True and Fair View sein müsste und daher zu aufwändig für KMUs ist.

Experte 2 (Steuerberater): *«Ich denke für KMUs hier vollständig nach True and Fair View Prinzip Rechnung zu legen, das wäre wahrscheinlich dann zu viel des Guten. [...] die Themen, die wir haben heute, auch steuerlich mit stillen Reserven [...] damit können wir uns arrangieren. Deshalb macht es für mich Sinn, dass man hier für die KMUs mit den stillen Reserven operieren kann und bei größeren Gesellschaften haben wir die internationalen Standards.»* (N 605-606, N 609-613)

Experte 1 (Wirtschaftsprüfer) ist der Ansicht, dass die Vorteile überwiegen, ist aber nicht abschliessend sicher, ob die Transparenz zu stark darunter leidet.

Experte 1 (Wirtschaftsprüfer): *«Ich glaube die Vorteile überwiegen, [...] eine gewisse Vorsicht ist nie schlecht. [...] Die Frage ist, ob das zu stark auf Kosten der Transparenz gehen. Da bin ich etwas unentschlossen. Grundsätzlich würde ich als Anspruchsgruppe, insbesondere als Eigentümer würde ich wissen wollen, wie es um meine Unternehmung steht.»* (N 287-288, N 291-293)

Experte 3 (Rechnungslegung) differenziert vertiefter und meint, dass es auf die jeweilige Situation ankommt, da stille Reserven nicht einfach in gut oder schlecht einteilbar sind. Auch hier wird auf die aufwendige und kostenintensive Alternative eines True and Fair-Abschlusses verwiesen und dass besonders für kleine Unternehmen die Zulässigkeit der stillen Reserven ein guter schweizerischer Kompromiss ist. Es sei aber zu unterscheiden, ob dies für grosse Gesellschaften ebenfalls zutreffend sei.

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Um die börsenkotierten Unternehmen gilt das ja nicht, für grössere Genossenschaften geht es nicht. Ob es nicht für die grossen Unternehmen der richtige Ansatz ist, das ist eine andere Frage. Für viele kleinere Firmen ist es sehr wahrscheinlich gar nicht so ein schlechter schweizerischer Kompromiss.»* (N 1073-1076)

Bemerkenswert ist, dass obwohl aus Sicht des Kreditgebers keine Vorteile bei der Anwendung von stillen Reserven resultieren, er dennoch nicht für eine Aufhebung der

stillen Reserven ist. Die Begründung für die Beibehaltung der stillen Reserven ist, dass man alle Aspekte berücksichtigen muss.

Experte 5 (Kreditgeber): *«Ist noch schwierig zu sagen. Es gibt mehr Aufwand als Kreditgeber. Aber ich möchte nicht sagen, dass die stillen Reserven nur Nachteile haben. Man muss beide Seiten ansehen. Man muss es neutral ansehen.»* (N 1746-1748)

Die Beurteilung der Experten hat ergeben, dass eine finale Stellungnahme bezüglich Vor- und Nachteile der stillen Reserven als schwierig empfunden wurde und differenzierter beurteilt werden muss. Mehrheitlich waren die Befragten jedoch der Meinung, dass die Möglichkeit der stillen Reserven, insbesondere für KMUs, vorteilhaft ist. Demnach wurde eine Aufhebung der stillen Reserven als nicht vorteilhaft eingeschätzt.

Experte 5 (Kreditgeber): *«Das sehe ich als nicht realistisch. Da gebe es politisch von den Gewerbeverbänden etc. einen zu grossen Aufstand. Es ist schon klar, steuerlich wird es immer ein bisschen enger gefasst, aber ich glaube, dass eine komplette Abschaffung sich nicht durchsetzen wird.»* (N 1779-1781)

Experte 2 (Steuerberater): *«[...] Unter dem Strich, man könnte sie einfach bei gewissen Positionen diskutieren, oder einschränken. Aber ich denke gänzlich wegbringen ist wahrscheinlich in der Praxis gar nicht wirklich realistisch.»* (N 645-648)

Folglich wurden nur vereinzelt Aufhebungsvarianten genannt. Auf einen Abschluss nach True and Fair View wurde verwiesen, welcher jedoch im gleichen Zug als zu aufwändig gewertet wurde. Ein Experte verwies auf die Möglichkeit, dass die Stufe zur Pflicht eines Jahresabschlusses nach einem Rechnungslegungsstandard wie Swiss GAAP FER (siehe Art. 962 OR) tiefer angesetzt wird und auch bei grösseren Unternehmen verlangt werden soll wie zum Beispiel Unternehmen, welche auch der ordentlichen Revision (Art. 727 OR) unterliegen.

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Die Frage ist, ob man es beispielsweise nur für grössere Unternehmen, die sind ja definiert, dass man es für diese verlangt. Weil man beispielsweise sagt, grössere Unternehmungen müssen Swiss GAAP FER anwenden, dann hat man automatisch die stillen Reserven nicht mehr. [...]»* (N 1021-1024)

Auf Nachfrage des Interviewers wurde auch Stellung genommen zur möglichen Aufhebung des Massgeblichkeitsprinzips, damit steuerlich die stillen Reserven noch akzeptiert wären. Diese Variante wurde jedoch von allen Seiten als nicht umsetzbar erachtet.

Schliesslich wurden einige Herausforderungen in Bezug auf eine mögliche Aufhebung genannt wie höherer Aufwand und die Problematik der Übergangsfristen. Insbesondere im KMU-Umfeld wurde der zusätzliche Aufwand als nicht gerechtfertigt betrachtet.

### 3.3.5 Abschluss

Aktuelle Diskussionen zu den stillen Reserven sind laut den Experten keine bekannt. Auch aus politischer Sicht wurde das Thema nicht aufgegriffen.

Experte 6 (Politik): *«Im Parlament kann ich mich nicht erinnern, dass es in den letzten Jahren ein Thema gewesen wäre (also im Zusammenhang mit der Frage, ob sie bestritten sind oder abgeschafft werden sollen). Weder bei der USR III noch der STAF oder bei Aktienrechtsrevisionen.»* (N 1834-1837)

Die Mehrheit der Befragten sieht keine Veränderungen in Bezug auf die stillen Reserven in der Zukunft.

Experte 2 (Steuerberater): *«Ich glaube stille Reserven, das bleibt ein Thema. Ich glaube, die bringt man nie ganz weg.»* (N 633)

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Ich glaube es wird keine Veränderungen geben. Ich glaube die stillen Reserven sind eine alte Realität.»* (N 969-970)

Experte 5 (Kreditgeber): *«Das ist schwierig zu beurteilen. Ich denke, dass es im normalen KMU-Bereich wird es zu keinen grossen Veränderungen kommen [...]»* (N 1772-1773)

Ein Experte ist der Ansicht, dass tendenziell die stillen Reserven immer mehr eingeschränkt und offengelegt werden.

Experte 4 (Steuerverwaltung): *«Die werden vermutlich noch mehr eingeeengt werden, dass sie eben nicht mehr still sind, sondern dass sie eher offengelegt werden müssen auf dem Gesetzgebungsweg. Tendenz ist schon dahingehend.»* (N 1376-1378)

Bei der Subkategorie weitere Anmerkungen werden Argumente aufgezeigt, welche in den restlichen Kategorien nicht eingeteilt werden konnten, aber dennoch von Relevanz für diese Arbeit sein können. Ein Experte meinte vermehrt im Gespräch, dass es sich bei den stillen Reserven um einen Grundsatzentscheid handelt: Vorsichtsprinzip oder Transparenz.

Experte 1 (Wirtschaftsprüfer): *«Wie gesagt, es ist eine Grundsatzfrage, die man sich stellen muss. Will man eher Vorsicht oder eher Transparenz.»* (N 280-282)

Experte 2 (Steuerberater): *«Ich denke ist auch nicht per se schlecht, weil es eben diese unterschiedlichen Zielsetzungen gibt.»* (N 475-476)

Bemerkenswert war eine Empfehlung von Experten 3 (Rechnungslegung), dass momentan der geeignete Zeitpunkt ist, um stille Reserven aufzulösen. Dies aufgrund des tiefen Steuersatzes, der vernachlässigbaren Zinseffektes und der tendenziell eher steigenden Zinsen in der Zukunft.

Experte 3 (Rechnungslegung): *«Ich habe das auch mit Steuerberatern besprochen, eigentlich müsste man die stillen Reserven jetzt auflösen. Weil so tiefe Steuersätze wie heute, wird es nie mehr geben. [...]»* (N 814-816)

Die Stellungnahme des Experten 6 (Politik) verwies grundsätzlich auf die gesetzlichen Regelungen und enthält deswegen laut Experten keine politische Komponente.

Experte 6 (Politik): *«Die stillen Reserven sind gesetzlich geregelt. Es gibt verschiedene Rechnungslegungsstandards (OR, Swiss GAAP FER, IFRS) wonach geregelt wird wie mit stillen Reserven umgegangen wird usw. Das sind alles fachliche Sichtweisen und haben für mich keine politische Dimension.»* (N 1829-1832)



## **4 Diskussion der Ergebnisse**

In diesem Kapitel werden die gewonnenen Ergebnisse aus Theorie und Empirie zusammengefasst, die Forschungsfrage beantwortet und interpretiert. Es folgt ein Ausblick in die Zukunft sowie eine kritische Würdigung dieser Arbeit.

### **4.1 Zusammenfassung Theorie und Empirie**

Das Ausmass der Anwendung von stillen Reserven in der Praxis lässt sich nicht quantifizieren, dies haben die Literaturrecherche wie auch die Experteninterviews gezeigt. Trotz dieser fehlenden Daten wird die Relevanz der stillen Reserven von den Experten als hoch eingeschätzt. Die Befragung hat ausserdem gezeigt, dass keine Differenzierung zwischen den anwendenden Unternehmen möglich ist. Die Mehrheit der Befragten ist sich einig, dass es für die Bildung von stillen Reserven ein positives Ergebnis benötigt, um diese zu ermöglichen.

Stille Reserven sind nicht nur für die berichtspflichtigen Unternehmen von Bedeutung, sondern haben auch für die betroffenen Stakeholder, wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbehörde und Kreditgeber einen massgeblichen Einfluss. Die Anwendung der stillen Reserven in der Praxis und damit verbundenen Positionen in der Jahresrechnung, welche stille Reserven enthalten können, deckt sich mehrheitlich mit der Theorie. Ein Experte erwähnte ergänzend die passive Rechnungsabgrenzung, welche Spielraum für grosszügige zukünftige Aufwendungen zulässt. In der Literatur wurde jedoch auf der Passivseite der Bilanz grundsätzlich die Rückstellungen als Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven erwähnt. Auf die passive Rechnungsabgrenzung wurde nicht speziell hingewiesen. Dies lässt vermuten, dass die Autoren diese Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven als Rückstellungen klassifizieren.

Des Weiteren decken sich die theoretischen Vorteile grösstenteils mit der Praxis. Aus beiden Perspektiven wurde der Handlungsspielraum zur Beeinflussung des Gewinns, die Steuervorteile, auch wenn diese nur kurzfristiger Natur sind, und ein reduzierter Aufwand für die Erstellung der Jahresrechnung genannt. Werden stille Reserven gebildet, resultiert eine tiefere Steuerbelastung, sofern diese steuerlich akzeptiert werden, und die Liquidität wird geschont. Bei der Bildung von stillen Reserven werden Gewinne in der Unternehmung in Form von nicht ersichtlichem Eigenkapital einbehalten und können

einerseits die Dividendenpolitik beeinflussen, andererseits Reserven für schlechte Zeiten dienen.

Das Argument Reserven für schlechte Zeiten wurde mehrmals in den Gesprächen der Experten hervorgehoben. Zudem wurde die vereinfachte Bewertung als Vorteil gewertet, welche in Verbindung zum reduzierten Aufwand steht. Schliesslich resultiert bei Anwendung der stillen Reserven auch für die Wirtschaftsprüfung der Vorteil eines reduzierten Risikos. Auch Seitens Steuerverwaltung werden durch die Gewinnglättung die Steuereinnahmen planbarer und budgetierbar.

Nachteilig wird sowohl theoriebasiert als auch praxisorientiert die verzerrte wirtschaftliche Lage und die Intransparenz der Jahresrechnung genannt. Auch wurde erkannt, dass die zusätzlichen Reserven für schlechte Zeiten zu notwendigen Wertkorrekturen führen können, wenn zum Beispiel eine Rückstellung für Garantieleistungen tatsächlich notwendig wird. Eine solche stille Auflösung kann von Dritten nicht nachvollzogen werden, da es die Erfolgsrechnung nicht tangiert und somit eine allfällige Offenlegung im Anhang wegfällt. Weiter können stille Reserven auch zu einer scheinbaren Sicherheit verleiten und notwendige Handlungsmassnahmen in Krisen können erst verzögert oder zu spät ergriffen werden. Zudem wurde der Vorteil der Reserven für schlechte Zeiten relativiert, da dies nur einen buchmässigen Einfluss auf die Situation hat. Die tieferen Ursachen der Krise können damit nicht bewältigt werden. Die Liquiditätssituation wird dadurch nicht verbessert und eben diese ist gerade in Krisensituationen elementar. Die flüssigen Mittel können sogar zusätzlich belastet werden, wenn die Auflösung von stillen Reserven zu einem positiven Ergebnis führen und somit die Steuerbelastung erhöhen. Schliesslich wurde im Experteninterview argumentiert, dass der Überblick über den Bestand der stillen Reserven im Verlauf der Zeit schwierig ist, dieser sei jedoch wichtig, um die Situation richtig einschätzen zu können. Aus Sicht der Kreditgeber erzeugen stille Reserven für sie mehr Aufwand, da sie an einer Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage interessiert sind und kritisch hinterfragen müssen, ob beim vorliegenden Jahresabschluss stille Reserven enthalten sind oder nicht. Schliesslich wird aus der Perspektive der Steuerbehörde eine verzögerte Versteuerung und somit eine Nichteinhaltung der Periodenabgrenzung als nachteilig bewertet.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Vor- oder Nachteile überwiegen, waren sich die Experten mehrheitlich einig. Die Zulässigkeit der stillen Reserven wurde speziell im KMU-Bereich als bewährtes System beurteilt. Als Alternative zum jetzigen Modell wurde ein Rechnungslegungsstandard nach True and Fair View wie zum Beispiel Swiss GAAP FER genannt, aber aufgrund des erhöhten Aufwandes als keine Option angesehen. Ein Experte meinte, dass eine mögliche Variante wäre, dass grössere Unternehmen, welche nach Art. 727 OR der ordentlichen Revision unterliegen, ebenfalls den Jahresabschluss nach einem Rechnungslegungsstandard erstellen müssen. Eine Aufhebung des Massgeblichkeitsprinzips wurde von allen Befragten abgelehnt.

Bezüglich Zukunftsaussichten der stillen Reserven ist theoriebasiert keine Veränderung erkennbar. Auch die Befragungen lassen auf keine Anpassungen schliessen. Weder aktuell noch in naher Zukunft gibt es Diskussionen bezüglich der Zulässigkeit von stillen Reserven.

#### **4.2 Beantwortung der Forschungsfrage**

Im Rahmen dieser Arbeit sollen folgende zwei Forschungsfragen beantwortet werden:

F1: Welche Vor- und Nachteile resultieren für die relevanten Stakeholder bei der Anwendung der stillen Reserven nach dem Obligationenrecht?

F2: Ist eine Aufhebung der Zulässigkeit von stillen Reserven vorteilhaft und falls ja, inwiefern wäre die Aufhebung umsetzbar?

Vorteile bei der Anwendung von stillen Reserven resultieren durch die Möglichkeit zur Beeinflussung des Jahresergebnis, Reserven für schlechte Zeiten und eine Gewinnglättung über die Jahre. Eine kurzfristige Reduktion der Steuerbelastung und damit verbunden eine allfällig effektive Reduzierung der Steuerbelastung können ebenfalls vorteilig sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bildung in einer Steuerperiode mit einem höheren Steuerfuss erfolgt als der Steuerfuss im Jahr der Auflösung. Aber auch mit der Bildung von stillen Reserven verbundene Entlastung der Liquidität, daraus resultierende Steuerung der Dividendenpolitik und schliesslich ein vereinfachtes Bewertungsverfahren werden als vorteilhaft in Bezug auf die stillen Reserven angesehen.

Gleichzeitig resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven auch nachteilige Effekte. Stille Reserven verunmöglichen eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage und damit den Zweck der Rechnungslegung. Durch die Gewinnbeeinflussung wird auch die Transparenz reduziert und die steuerlichen Vorteile sind nicht gezwungenermassen nachhaltig, sondern allenfalls lediglich in die Zukunft verschoben. Weiter können die stillen Reserven zu einer Scheinsicherheit verleiten und notwendige Handlungsmassnahmen in Krisenzeiten werden verzögert oder gar zu spät ergriffen. Zusätzlich wird das Problem der Liquidität, welche oftmals als Hauptproblem in kritischen Zeiten ist, nicht gelöst. In gewissen Situationen kann es sogar zu einer zusätzlichen Belastung der flüssigen Mittel kommen, wenn die Auflösung der stillen Reserven eine höhere Steuerbelastung auslöst.

Eine Aufhebung der stillen Reserven wird mehrheitlich als nicht vorteilhaft angesehen, demnach fällt die zusätzliche Frage nach möglichen Aufhebungsvarianten weg. Lediglich ein Experte gab eine differenzierte Meinung ab und meinte, dass eine mögliche Variante für grössere Unternehmen ein zusätzlicher Abschluss nach einem Rechnungslegungsstandard wäre. Im Bereich der KMUs wird jedoch von allen Befragten das jetzige Modell und damit die Zulässigkeit von stillen Reserven als sinnvoll bewertet.

### **4.3 Interpretation**

Aus Sicht der Rechnungslegung und dessen Zweck, der Darstellung der wirtschaftlichen Lage, lässt sich die Zulässigkeit von stillen Reserven nicht begründen. Stille Reserven widersprechen nicht nur dem Ziel der Rechnungslegung, sondern auch einigen Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung wie Verlässlichkeit, Klarheit und Wahrheit. Trotz dieses Widerspruchs zum Zweck der Rechnungslegung, können die stillen Reserven nicht pauschal abgelehnt werden. Dies zeigten die Befragungen der Experten, aber auch die Aufarbeitung der Theorie legt dar, dass die Problematik der stillen Reserven zu Diskussionen führte.

Die Beurteilung der Experten hat ergeben, dass eine finale Stellungnahme bezüglich Vor- und Nachteile der stillen Reserven als schwierig empfunden wurde und je nach Betrachtungsweise anders ausfallen kann. Zu jedem Vorteil resultiert auch ein nachteiliger Effekt, welcher je nach Situation überwiegt oder eben auch vernachlässigt

werden kann. Schliesslich geht es um eine Grundsatzfrage, die sich die Schweiz stellen muss: Transparenz oder Handlungsspielraum? Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung mit dem neuen Rechnungslegungsrecht vom Jahr 2013 gefällt und einen pragmatischen Kompromiss gewählt, welcher stille Reserven zulässt. Dieser wurde vor allem durch das Argument des Kosten-/Nutzenverhältnisses und einer Rechnungslegung, welche die Steuerbelastung nicht beeinflusst, gestützt. Eine Alternative zu einem Verbot der stillen Reserven wäre ein Standard nach True and Fair View und würde einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Diese Begründung scheint jedoch als nicht ausreichend, denn mit einer Umstellung ist zwangsläufig ein zusätzlicher Aufwand notwendig. Im nachfolgenden Kapitel 4.4 soll eine mögliche Handlungsempfehlung aufgezeigt werden.

Auf der anderen Seite können stille Reserven jedoch auch positiv gewertet werden. Die Anwendung der stillen Reserven ermöglicht KMUs einen pragmatischen Bewertungsansatz mit gewissen Handlungsspielräumen. Sofern der Überblick über den Bestand der stillen Reserven bewahrt wird und die daraus resultierenden latenten Steuern berücksichtigt werden, kann eine gute Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen seitens Unternehmensführung gewährleistet werden. Zudem muss das Bewusstsein vorhanden sein, dass in Krisenzeiten stille Reserven nicht ausreichend sind, sondern der Ursprung der Krise durch entsprechende Handlungsmassnahmen wirtschaftlich bewältigt werden muss.

#### **4.4 Ausblick und Handlungsempfehlungen**

Weder die Literaturrecherche noch die Experteninterviews wiesen auf eine kommende Veränderung bezüglich der Zulässigkeit von stillen Reserven hin. Auch die Stellungnahme der politischen Sichtweise lässt keine zukünftigen Änderungen erwarten.

Zwar ist in naher Zukunft mit keinen Veränderungen zu rechnen, dennoch ist und bleibt das Thema stille Reserven umstritten. Nur weil der Entscheid gefällt und ein Gesetz verabschiedet wurde, sind das Thema und die damit verbundenen Problematiken nicht gelöst. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der nächsten Revision des Rechnungslegungsrechts die Thematik der stillen Reserven wieder aufgegriffen wird. Dennoch ist eine vollständige Aufhebung der Zulässigkeit von stillen Reserven nicht zu erwarten. Denkbar wäre, dass von grösseren Unternehmen, welche der ordentlichen

Revision unterliegen, zukünftig einen zusätzlichen Abschluss nach True and Fair View verlangt wird. Insbesondere im KMU-Bereich ist zu vermuten, dass die stillen Reserven auch in Zukunft zugelassen werden.

Die Expertenbefragungen haben gezeigt, dass vor allem das Argument des alternativen Jahresabschlusses nach True and Fair View aufgrund des erheblichen Mehraufwandes keine valable Alternative darstellt. Daher soll in einer weitergehenden Analyse geprüft werden, ob dieser Mehraufwand tatsächlich begründet ist oder ob es Alternativen zur Anwendung der stillen Reserven gibt.

#### **4.5 Kritische Würdigung**

Im Rahmen dieser Arbeit wurde die Thematik der stillen Reserven ganzheitlich behandelt. Diese Arbeit zeigt erste Ansatzpunkte über die Vor- und Nachteile bei der Anwendung von stillen Reserven auf. Es wurde ein Grossteil der relevanten Stakeholder befragt, jedoch konnte die politische Sichtweise nicht vollständig berücksichtigt werden. Auch die Sicht der Aktionäre, weiterer Investoren und Mitarbeiter wurde in dieser Arbeit nicht einbezogen. Schliesslich ist zu beachten, dass jeweils nur eine Person aus den jeweiligen Bereichen befragt wurde und dies persönliche Meinungen und Erfahrungen darstellen. Eine weitergehende Befragung zur politischen Sichtweise wie auch zu weiteren Stakeholdern könnte zusätzlichen Aufschluss geben.

## Literaturverzeichnis

- Baumann, H. (2017). *Die Arbeitgeberbeitragsreserve (ABGR) – Eine Interessante Steueroptimierung für Unternehmen*. [https://www.bdo.ch/getmedia/58aca6bb-94b8-448a-8732-a749add924d7/47\\_Arbeitgeberbeitragsreserve.pdf.aspx](https://www.bdo.ch/getmedia/58aca6bb-94b8-448a-8732-a749add924d7/47_Arbeitgeberbeitragsreserve.pdf.aspx).
- BERTSCHINGER MICHAEL, Die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung unter dem revidierten Rechnungslegungsrecht, Reihe: iff – Schriftenreihe Finanzwissenschaft und Finanzrecht, Band 117, Bern 2020.
- Böcking, H.-J., Oser, P., & Pfitzer, N. (2018). Stille Reserven. In *Gabler Wirtschaftslexikon*. Springer Fachmedien. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/stille-ruecklagen-46836/version-270110>.
- Böckli, P. (2019). *OR-Rechnungslegung* (2. Auflage). Schulthess Juristische Medien AG.
- Boemle, M. & Lutz, R. (2008). *Der Jahresabschluss: Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang* (5. Auflage). SKV.
- Bundesamt für Statistik (2022). *Kleine und mittlere Unternehmen*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industriedienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/wirtschaftsstruktur-unternehmen/kmu.html>.
- BURKHALTER THOMAS/VARELA LÓPEZ ANIBAL, Kommentar zu Art. 960b-960e OR, in: Heinrich Honsell (Hrsg.), *Kurzkommentar zum Obligationenrecht*, Basel 2014.
- Chardonens, J. P. (2017). *Rechnungslegung nach OR und Swiss GAAP FER*. Adoc Editions SA.
- Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (1998). *Pressemitteilung: Mehr Transparenz in der Rechnungslegung: BG und VO gehen in die Vernehmlassung*. <https://www.admin.ch/cp/d/3635843C.1DBA@mbox.gsejpd.admin.ch.html>.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (1995). *Merkblatt A 1995 - Geschäftliche Betriebe: Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe*. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-merkblaetter.html>.
- EXPERTsuisse. (2014a). *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung. Band «Buchführung und Rechnungslegung»* (Ausgabe 2014). Sihldruck AG.
- EXPERTsuisse. (2014b). *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung. Band «Eingeschränkte Revision»* (Ausgabe 2014). Sihldruck AG.

- EXPERTsuisse (2015). *Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision*. (Ausgabe 2015). EXPERTsuisse.
- Fontana, M. & Handschin, L. (2014). Ausweis stiller Reserven in der Erfolgsrechnung. *Der Schweizer Treuhänder*, 2014 (8), 650-657.
- Gehrig, M. (2021). *Jahresabschluss nach dem Schweizer Rechnungslegungsrecht: Jahresabschluss und Analyse nach dem Rechnungslegungsrecht und Swiss GAAP FER*. Kohlhammer Verlag.
- Gehrig, M., Hauser, M. & Baur, B. (2019) Praxis der kantonalen Steuerbehörden bei der Akzeptanz von Rückstellungen. *Steuer Revue*, 74 (11), 764-771.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (3. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gurtner, P. (2000). Neue Rechnungslegung – Prinzipielle Massgeblichkeit oder eigenständige Steuerbilanz? *Archiv für schweizerisches Abgaberecht [ASA]*, 69 (01), 63-104.
- Häfeli, R. & Meyer, C. (2004). *Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen – Wie reagieren grössere, nicht kotierte Schweizer Unternehmen auf die Internationalisierung der Rechnungslegung?*  
<https://www.business.uzh.ch/dam/jcr:000000000-795a-c183-ffff-ffffe30fb4ca/KMU-Studie.pdf>.
- HANDSCHIN LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht (neunter Teilband), in: Chappius Christine/Girsberger Daniel/Hofer Sibylle/Kunz Peter V./Sutter-Somm Thomas/Wolf Stephan (Hrsg.), *Schweizerisches Privatrecht*. Basel 2016.
- HÜTTICHE TOBIAS, Art. 960a OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Obligationenrecht: veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften*, 2. Auflage, Zürich 2019.
- Kanton Thurgau (2022). *Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern*.  
[https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/640.1](https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/640.1).
- KESSLER FRANZ J., Geschichte des Rechnungslegungsrechts im OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Obligationenrecht: veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften*, S. 37-50, 2. Auflage, Zürich 2019.



- KESSLER FRANZ J./PFAFF DIETER, Art. 959c OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht: veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 2. Auflage, Zürich 2019.
- LIPP LORENZ, Kommentar zu Art.959c-960c OR, in: Roberto Vito/Trüb Hans Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht, Zürich 2013.
- LIPP LORENZ, Kommentar zu Art. 958-960e OR, und BEG, in: Roberto Vito/Trüb Hans Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, GmbH, Genossenschaft, Handelsregister und Wertpapiere - Bucheffektengesetz, Art. 772-1186 OR und BEG, 3. Auflage, Zürich 2016.
- Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung: Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. Auflage). Oldenburg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse – Grundlagen und Techniken* (12. Auflage). Beltz Verlag.
- Mäusli-Allenspach, P. & Oertli, M. (2020). *Das schweizerische Steuerrecht – Ein Grundriss mit Beispielen* (10. Auflage). Cosmos Verlag AG.
- Meier-Mazzucato, G. & Strässle, V. (2018). Stille Reserven nach Rechnungslegungsrecht und Bilanzsteuerrecht im Vergleich. *Der Treuhandexperte*, 2018 (5), 266-272.
- MÜLLER LUKAS/HENRY DAVID P./BARMETTLER PETER, Kommentar zu Art. 958-958c, in: Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht: veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 2. Auflage, Zürich 2019.
- NEUHAUS MARKUS R./GERBER RODOLFO, Kommentar zu Art. 959-959c OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchIT AG, Art. 1-11 ÜBest GmbH, 5. Auflage, Basel 2016.
- NEUHAUS MARKUS R./HAAG STEFAN, Kommentar zu Art. 960a-960e OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchIT AG, Art. 1-11 ÜBest GmbH, 5. Auflage, Basel 2016.
- NEUHAUS MARKUS R./KUNZ ROGER, Kommentar zu Art. 962 OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar,

- Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchIT AG, Art. 1-11 ÜBest GmbH, 5. Auflage, Basel 2016.
- NEUHAUS MARKUS R./SUTER DANIEL, Kommentar zu Art. 958c OR, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchIT AG, Art. 1-11 ÜBest GmbH, 5. Auflage, Basel 2016.
- Nösberger, T., & Boemle, M. (2014). Konzeption des neuen Rechnungslegungsrechts. *Der Schweizer Treuhänder*, 2014 (1-2), 11-17.
- Passardi, M., & Passardi-Allmendinger, S. (2012). Das neue Rechnungslegungsrecht – Eine «neue doppelte Buchhaltung»? *Der Treuhandexperte*, 2012 (2), 72-76.
- Pohl, K. (1983). *Die Entwicklung des ertragsteuerlichen Massgeblichkeitsprinzips* [Dissertation]. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Universität Köln.
- Renggli, K., Kissling, R., Camponovo, R. A., Feller, C. & Honold, T. (2014). *Die eingeschränkte Revision* (2. Auflage). KLV Verlag.
- Schweizerische Nationalbank (2022). *Aktuelle Zinssätze und Devisenkurse*.  
[https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/id/current\\_interest\\_exchange\\_rates#t2](https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/id/current_interest_exchange_rates#t2).
- Simonek, M. (2002). *Massgeblichkeit und Privatisierung*. IFF Forum für Steuerrecht.  
[https://iff.unisg.ch/wp-content/uploads/fstr\\_publications/unprotected/Massgeblichkeitsprinzip-und-Privatisierung.pdf](https://iff.unisg.ch/wp-content/uploads/fstr_publications/unprotected/Massgeblichkeitsprinzip-und-Privatisierung.pdf).
- Staatssekretariat für Wirtschaft (2021). *Stille Reserven und Rückstellungen: Was sind stille Reserven?* <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/finanzielles/buchhaltung-und-revision/jahresabschluesse/stille-reserven-und-rueckstellungen.html>.
- STEFANI ULRIKE, Art. 959 OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Obligationenrecht: veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften*, 2. Auflage, Zürich 2019.
- Steuerverwaltung Thurgau (o. J.). *Kanton Thurgau – Steuerpraxis*.  
<http://steuerverwaltung.steuerpraxis.tg.ch/>.
- Steuerverwaltung Thurgau (2012). *Steuerfüsse 2012*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21039/Steuerfuesse\\_2012.pdf?fp=1](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21039/Steuerfuesse_2012.pdf?fp=1).

- Steuerverwaltung Thurgau (2013). *Steuerfüsse 2013*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21040/Steuerfuesse\\_2013.pdf?fp=1](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21040/Steuerfuesse_2013.pdf?fp=1).
- Steuerverwaltung Thurgau (2014). *Steuerfüsse 2014*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21041/Steuerfuesse\\_2014.pdf?fp=1](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21041/Steuerfuesse_2014.pdf?fp=1).
- Steuerverwaltung Thurgau (2015). *Steuerfüsse 2015*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21042/Steuerfuesse\\_2015.pdf?fp=1](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21042/Steuerfuesse_2015.pdf?fp=1).
- Steuerverwaltung Thurgau (2016). *Steuerfüsse 2016*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21043/Steuerfuesse\\_2016.pdf?fp=1](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/21043/Steuerfuesse_2016.pdf?fp=1).
- Steuerverwaltung Thurgau (2017). *Steuerfüsse 2017*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/77676/Steuerfuesse\\_2017.pdf?fp=2](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/77676/Steuerfuesse_2017.pdf?fp=2).
- Steuerverwaltung Thurgau (2018). *Steuerfüsse 2018*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/65882/Steuerfuesse\\_2018\\_Stand\\_18.05.2018.pdf?fp=1](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/65882/Steuerfuesse_2018_Stand_18.05.2018.pdf?fp=1).
- Steuerverwaltung Thurgau (2019). *Steuerfüsse 2019*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/79121/Steuerfuesse\\_2019.pdf?fp=1](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/79121/Steuerfuesse_2019.pdf?fp=1).
- Steuerverwaltung Thurgau (2020). *Steuerfüsse 2020*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/102902/Steuerfuesse\\_2020.pdf?fp=2](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/102902/Steuerfuesse_2020.pdf?fp=2).
- Steuerverwaltung Thurgau (2021). *Steuerfüsse 2021*.  
[https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/114638/Steuerfuesse\\_2021.pdf?fp=2](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/114638/Steuerfuesse_2021.pdf?fp=2).
- Stöckli, U. (2017). Gläubigerschutz und Bonität des Kreditnehmers. *Expert Focus*, 2017 (3), 152-155.
- Vogt, S., Werner, M. (2014). *Forschen mit Leitfadeninterviews und qualitativer Inhaltsanalyse*. Fachhochschule Köln Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Departement Soziale Arbeit.
- VON DER CRONE HANS CASPAR, § 13 Aktienkapital und Kapitalschutz, Aktienrecht, 2. Auflage, Bern 2020.

ZIHLER FLORIAN, OR-Rechnungslegungsrecht aus Sicht des Gesetzgebers, in: Pfaff  
Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.), Rechnungslegung  
nach Obligationenrecht: veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung  
steuerrechtlicher Vorschriften, S. 51-65, 2. Auflage, Zürich 2019.

## 5 Anhang

### 5.1 Fallbeispiel steuerliche Auswirkungen

#### 5.1.1 Steuerjahr 2020

Schreinerei Weinfelden AG, Weinfelden

Werte in CHF

Aktiven per 31.12.2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Passiven per 31.12.2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
<b>Umlaufvermögen</b>					<b>Fremdkapital</b>				
Flüssige Mittel	180'000	180'000		180'000	Verbindlichkeiten	393'600	354'788		393'600
Forderungen	200'000	200'000		200'000	Passive Rechnungsabgrenzungen	2'465	41'277		2'465
Delkredere	-10'000		10'000	-10'000	Garantierückstellungen	12'000		-12'000	12'000
Angefangene Arbeiten	40'000	60'000	20'000	40'000	Rückstellungen Jubiläum	50'000	50'000		50'000
Materialvorrat	300'000	450'000	150'000	300'000	Latente Steuern		38'812	38'812	
<b>Anlagevermögen</b>					<b>Eigenkapital</b>				
Maschinen & Geräte	150'000	170'000	20'000	150'000	Aktienkapital	400'000	400'000		400'000
Werkstattmobilien	109'575	124'230	14'655	109'575	Reserven	200'000	200'000		200'000
Büromaschinen & EDV	109'500	124'500	15'000	109'500	Stille Reserven l.l.				
Fahrzeuge	1	49'310	49'309	1	Gewinnvortrag	5'000	5'000		5'000
					Jahresgewinn	16'011	268'163	252'152	16'011
<b>Total</b>	<b>1'079'076</b>	<b>1'358'040</b>	<b>278'964</b>	<b>1'079'076</b>		<b>1'079'076</b>	<b>1'358'040</b>	<b>278'964</b>	<b>1'079'076</b>

Aufwand pro 2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Ertrag pro 2020	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Materialaufwand	350'000	200'000	150'000	350'000	Produktionserlöse	1'200'000	1'220'000	20'000	1'200'000
Veränderung der Garantierückstellungen	12'000		12'000	12'000	Forderungsverluste	-10'000		10'000	-10'000
Personalaufwand	500'000	500'000		500'000					
Jubiläumsaufwand	50'000	50'000		50'000					
Abschreibungen	259'524	160'560	98'964	259'524					
Steuern	2'465	41'277	-38'812	2'465					
Jahresgewinn	16'011	268'163	252'152	16'011					

Steuern:	
Direkte Bundessteuer	8.5% (Art. 68 DBG)
Staats- und Gemeindesteuern TG	
- einfacher Gewinnsteuersatz (2020)	2.5% (§ 85 StG TG)
- Steuerfuss (2020)	275.7% (StV TG, 2020, S. 6)
Kapitalsteuer	0.015%
*gemäss § 98 StG TG Mindestbetrag von CHF 200.00	

Berechnung effektiver Steuersatz (vor Steuern)		
Direkte Bundessteuer		8.5%
Staats- & Gemeindesteuern	2.5% * 275.7%	6.9%
Steuersatz (nach Steuern)	8.5% + 6.9%	15.4%
<b>Steuersatz (vor Steuern)</b>	<b>15.4% / (15.4% + 100%)</b>	<b>13.34%</b>

	Buchwert	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Gewinn vor Steuern	18'476	309'440	290'964	18'476
Gewinn-Steuerbelastung	2'465	41'277	38'812	2'465
<b>Steuerersparnis bzw. latente Steuern (effektiv - Steuerwert)</b>				<b>38'812</b>

Berechnung Kapital-Steuerbelastung*		in CHF
Steuerbelastung nach Buchwerten		93
Steuerbelastung nach effektiven Werten		131
Steuerbelastung nach Steuerbilanz		93
*gemäss § 100a StG TG erfolgt die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Folglich ist eine Kapitalsteuer erst fällig, wenn die Gewinnsteuer tiefer als die Kapitalsteuer ausfällt.		

Berechnung Abschreibungen 2020						Werte in CHF	
	effektiver		steuerlicher	verbuchte	kalkulatorische	Buchwert per	
	Buchwert per	Wert per	Abschreibungssatz*	Abschreibungen	Abschreibungen	31.12.2020	
	31.12.2019	31.12.2019				31.12.2020	
Maschinen & Geräte	250'000	250'000	40%	100'000	80'000	150'000	
Werstattmobiliar	146'100	146'100	25%	36'525	21'870	109'575	
Büromaschinen & EDV	182'500	182'500	40%	73'000	58'000	109'500	
Fahrzeuge	50'000	50'000	Sofortabschreibung	49'999	690	1	
<b>Total</b>	<b>628'600</b>	<b>628'600</b>		<b>259'524</b>	<b>160'560</b>	<b>369'076</b>	

\*gemäss Merkblatt A/1995 «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» (ESTV)

Übersicht der stillen Reserven

STICHTAG: 31.12.2020

Schreinerei Weinfeld AG Sitz in Weinfeld

Stille Reserven pro Jahresabschlussposition	Berichtsjahr			Vorjahr	Vorjahr
	Aktien-rechtlicher Höchstwert	Buchwert	Bestand Stille Reserven	Bestand Stille Reserven	Differenz zum Vorjahr
<b>Aktiven:</b>					
<b>Umlaufvermögen:</b>					
Angefangene Arbeiten	60'000	40'000	20'000	0	20'000
Materialvorrat	450'000	300'000	150'000	0	150'000
<b>Anlagevermögen:</b>					
Maschinen & Geräte	170'000	150'000	20'000	0	20'000
Werstattmobiliar	124'230	109'575	14'655	0	14'655
Büromaschinen & EDV	124'500	109'500	15'000	0	15'000
Fahrzeuge	49'310	1	49'309	0	49'309
<b>Total Aktiven</b>	<b>978'040</b>	<b>709'076</b>	<b>268'964</b>	<b>0</b>	<b>268'964</b>
<b>Fremdkapital:</b>					
<b>Wertberichtigungen:</b>					
Delkredere	0	10'000	10'000	0	10'000
<b>Rückstellungen:</b>					
Garantierückstellungen	0	12'000	12'000	0	12'000
Rückstellungen Jubiläum	50'000	50'000	0	0	0
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>50'000</b>	<b>72'000</b>	<b>22'000</b>	<b>0</b>	<b>22'000</b>
Total Bestand Stille Reserven brutto			290'964	0	290'964
<b>Veränderung Stille Reserven brutto (Im Anhang offenzulegender Betrag)</b>			<b>290'964</b>		
	akt. Jahr				
abzüglich Rückstellung für latente Steuern von	13.34%		-38'812	0	-38'812
Total Bestand Stille Reserven (netto)			252'152	0	252'152
<b>Veränderung Stille Reserven netto</b>			<b>252'152</b>		
<b>Veränderung des Ergebnisses</b>					
	Ausgewiesenes (buchmässiges) Ergebnis im Berichtsjahr		16'011		
	Veränderung der Stillen Reserven (netto) im Berichtsjahr		252'152		
	Effektives Ergebnis im Berichtsjahr		<b>268'163</b>		
			<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	
Ausweis der Netto-Auflösung von Stillen Reserven im Anhang?				x	
<b>Begründung:</b>					
Erstmalige Bildung stiller Reserven					

Schreinerei Weinfelden AG, Weinfelden

Inventarbezeichnung: Maschinen & Geräte						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Schleifmaschine	31.03.2017	100'000	60	45'000	27
2	Sägemaschine 1	31.03.2017	80'000	60	36'000	27
3	Sägemaschine 2	31.03.2018	90'000	60	58'500	39
4	Sägemaschine 3	31.03.2019	120'000	60	102'000	51
5	Hochdruck-Teilerreiner	31.03.2019	10'000	60	8'500	51
	<b>Total</b>		<b>400'000</b>		<b>250'000</b>	

Inventarbezeichnung: Werkstattmobiliar						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Schubladenschränke	31.03.2017	5'000	96	3'280	63
2	Drehbänke	31.03.2017	20'000	96	13'130	63
3	Werkstattwagen	31.03.2018	50'000	96	39'060	75
4	Werkstatteinrichtung	31.03.2019	100'000	96	90'630	87
	<b>Total</b>		<b>175'000</b>		<b>146'100</b>	

Inventarbezeichnung: Büromaschinen & EDV-Anlagen						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Laptop und Bildschirme	31.03.2017	50'000	60	22'500	27
2	Branchensoftware	31.03.2017	70'000	60	31'500	27
3	Telefonanlage	31.03.2018	80'000	60	52'000	39
4	IT-Infrastruktur	31.03.2019	90'000	60	76'500	51
	<b>Total</b>		<b>290'000</b>		<b>182'500</b>	

Inventarbezeichnung: Fahrzeuge						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
	<b>Total</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	

Total CHF 578'600

Schreinerei Weinfeld AG, Weinfeld

Inventarbezeichnung: Maschinen & Geräte						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Schleifmaschine	31.03.2017	100'000	60	25'000	15
2	Sägemaschine 1	31.03.2017	80'000	60	20'000	15
3	Sägemaschine 2	31.03.2018	90'000	60	40'500	27
4	Sägemaschine 3	31.03.2019	120'000	60	78'000	39
5	Hochdruck-Teilerreiniger	31.03.2019	10'000	60	6'500	39
Total			460'000		170'000	

Inventarbezeichnung: Werkstattmobiliar						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Schubladenschränke	31.03.2017	5'000	96	2'660	51
2	Drehbänke	31.03.2017	20'000	96	10'630	51
3	Werkstattwagen	31.03.2018	50'000	96	32'810	63
4	Werkstatteinrichtung	31.03.2019	100'000	96	78'130	75
Total			175'000		124'230	

Inventarbezeichnung: Büromaschinen & EDV-Anlagen						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Laptop und Bildschirme	31.03.2017	50'000	60	12'500	15
2	Branchensoftware	31.03.2017	70'000	60	17'500	15
3	Telefonanlage	31.03.2018	80'000	60	36'000	27
4	IT-Infrastruktur	31.03.2019	90'000	60	58'500	39
Total			290'000		124'500	

Inventarbezeichnung: Fahrzeuge						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	VW Passat	30.11.2020	50'000	72	49'310	71
Total			50'000		49'310	

Total CHF 468'040



## 5.1.2 Steuerjahr 2021

Schreinerei Weinfelden AG, Weinfelden

Werte in CHF

Aktiven per 31.12.2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Passiven per 31.12.2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
<b>Umlaufvermögen</b>					<b>Fremdkapital</b>				
Flüssige Mittel	250'000	250'000		250'000	Verbindlichkeiten	146'065	144'868		146'065
Forderungen	300'000	300'000		300'000	Passive Rechnungsabgrenzungen	35'012	36'208		41'673
Delkredere	-15'000		15'000	-15'000	Garantierrückstellungen	13'000		-13'000	13'000
Angefangene Arbeiten	60'000	90'000	30'000	60'000	Rückstellungen Jubiläum	50'000		-50'000	
Materialvorrat	260'000	390'000	130'000	260'000	Latente Steuern		40'009		40'009
<b>Anlagevermögen</b>					<b>Eigenkapital</b>				
Maschinen & Geräte	90'000	90'000		90'000	Aktienkapital	400'000	400'000		400'000
Werkstattmobiliar	82'181	102'350	20'169	82'181	Reserven	200'000	200'000		200'000
Büromaschinen & EDV	65'700	66'500	800	65'700	Stille Reserven 1.1.			252'152	
Fahrzeuge	1	40'970	40'969	1	Gewinnvortrag	21'011	273'163		21'011
					Jahresgewinn	227'794	235'572	7'777	271'133
<b>Total</b>	<b>1'092'882</b>	<b>1'329'820</b>	<b>236'938</b>	<b>1'092'882</b>		<b>1'092'882</b>	<b>1'329'820</b>	<b>236'938</b>	<b>1'092'882</b>

Aufwand pro 2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte	Ertrag pro 2021	Buchwerte	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Materialaufwand	350'000	370'000	-20'000	350'000	Produktionserlöse	1'300'000	1'310'000	10'000	1'300'000
Veränderung der Garantierückstellungen	1'000		1'000	1'000	Forderungsverluste	-5'000		5'000	-5'000
Personalaufwand	500'000	500'000		500'000					
Jubiläumsaufwand	50'000		50'000						
Abschreibungen	131'194	168'220	-37'026	131'194					
Steuern	35'012	36'208	-1'197	41'673					
Jahresgewinn	227'794	235'572	7'777	271'133					

Steuern:	
Direkte Bundessteuer	8.5% (Art. 68 DBG)
Staats- und Gemeindesteuern TG	
- einfacher Gewinnsteuersatz (2021)	2.5% (§ 85 StG TG)
- Steuerfuss (2021)	274.8% (StV TG, 2021, S. 6)
Kapitalsteuer	0.015%
*gemäss § 98 StG TG Mindestbetrag von CHF 200.00	

Berechnung effektiver Steuersatz (vor Steuern)		
Direkte Bundessteuer		8.5%
Staats- & Gemeindesteuern	2.5% * 274.8%	6.9%
Steuersatz (nach Steuern)	8.5% + 6.9%	15.4%
<b>Steuersatz (vor Steuern)</b>	<b>15.4% / (15.4% + 100%)</b>	<b>13.32%</b>

	Buchwert	Effektive Werte	Stille Reserven	Steuerwerte
Gewinn vor Steuern	262'806	271'780	21'026	312'806
Gewinn-Steuerbelastung	35'012	36'208	1'197	41'673
<b>Steuerersparnis bzw. latente Steuern (effektiv - Steuerwert)</b>				<b>-5'465</b>

Berechnung Kapital-Steuerbelastung*		in CHF
Steuerbelastung nach Buchwerten		127
Steuerbelastung nach effektiven Werten		166
Steuerbelastung nach Steuerbilanz		134
*gemäss § 100a StG TG erfolgt die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Folglich ist eine Kapitalsteuer erst fällig, wenn die Gewinnsteuer tiefer als die Kapitalsteuer ausfällt.		

Berechnung Abschreibungen 2021							Werte in CHF
	effektiver						
	Buchwert per	Wert per	steuerlicher	verbuchte	kalkulatorische	Buchwert per	
	31.12.2020	31.12.2020	Abschreibungssatz*	Abschreibungen	Abschreibungen	31.12.2021	
Maschinen & Geräte	150'000	170'000	40%	60'000	80'000	90'000	
Werkstattmobiliar	109'575	124'230	25%	27'394	21'880	82'181	
Büromaschinen & EDV	109'500	124'500	40%	43'800	58'000	65'700	
Fahrzeuge	1	49'310	-	0	8'340	1	
<b>Total</b>	<b>369'076</b>	<b>468'040</b>		<b>131'194</b>	<b>168'220</b>	<b>237'882</b>	

\*gemäss Merkblatt A/1995 «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» (ESTV)

### Übersicht der stillen Reserven

STICHTAG: 31.12.2021

Schreinerei Weinfeld AG Sitz in Weinfelden

Stille Reserven pro Jahresabschlussposition	Berichtsjahr			Vorjahr	Vorjahr
	Aktienrechtlicher Höchstwert	Buchwert	Bestand Stille Reserven		
<b>Aktiven:</b>					
<b>Umlaufvermögen:</b>					
Angefangene Arbeiten	90'000	60'000	30'000	20'000	10'000
Materialvorrat	390'000	260'000	130'000	150'000	-20'000
<b>Anlagevermögen:</b>					
Maschinen & Geräte	90'000	90'000	0	20'000	-20'000
Werkstattmobiliar	102'350	82'181	20'169	14'655	5'514
Büromaschinen & EDV	66'500	65'700	800	15'000	-14'200
Fahrzeuge	40'970	1	40'969	49'309	-8'340
<b>Total Aktiven</b>	<b>779'820</b>	<b>557'882</b>	<b>221'938</b>	<b>268'964</b>	<b>-47'026</b>

<b>Fremdkapital:</b>					
<b>Wertberichtigungen:</b>					
Delkrede	0	15'000	15'000	10'000	5'000
				0	
<b>Rückstellungen:</b>					
Garantierrückstellungen	0	13'000	13'000	12'000	1'000
Rückstellungen Jubiläum	0	50'000	50'000	0	50'000
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>0</b>	<b>78'000</b>	<b>78'000</b>	<b>0</b>	<b>56'000</b>

Total Bestand Stille Reserven brutto 299'938 268'964 8'974

Veränderung Stille Reserven brutto (Im Anhang offenzulegender Betrag) 30'974

akt. Jahr

abzüglich Rückstellung für latente Steuern von 13.34% -40'009 -35'878 -4'132

Total Bestand Stille Reserven (netto) 259'928 233'086 4'842

Veränderung Stille Reserven netto 26'842

### Veränderung des Ergebnisses

Ausgewiesenes (buchmässiges) Ergebnis im Berichtsjahr 227'794

Veränderung der Stillen Reserven (netto) im Berichtsjahr 26'842

Effektives Ergebnis im Berichtsjahr 254'636

Ja

Nein

Ausweis der Netto-Auflösung von Stillen Reserven im Anhang?

x

### Begründung:

Bildung stiller Reserven

Schreineri Weinfeld AG, Weinfeld

Inventarbezeichnung: Maschinen & Geräte						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Schleifmaschine	31.03.2017	100'000	60	5'000	3
2	Sägemaschine 1	31.03.2017	80'000	60	4'000	3
3	Sägemaschine 2	31.03.2018	90'000	60	22'500	15
4	Sägemaschine 3	31.03.2019	120'000	60	54'000	27
5	Hochdruck-Teilereiniger	31.03.2019	10'000	60	4'500	27
	<b>Total</b>		<b>400'000</b>		<b>90'000</b>	

Inventarbezeichnung: Werkstattmobiliar & Einrichtungen						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Schubladenschränke	31.03.2017	5'000	96	2'030	39
2	Drehbänke	31.03.2017	20'000	96	8'130	39
3	Werkstattwagen	31.03.2018	50'000	96	26'560	51
4	Werkstatteinrichtung	31.03.2019	100'000	96	65'630	63
	<b>Total</b>		<b>175'000</b>		<b>102'350</b>	

Inventarbezeichnung: Büromaschinen & EDV-Anlagen						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	Laptop und Bildschirme	31.03.2017	50'000	60	2'500	3
2	Branchensoftware	31.03.2017	70'000	60	3'500	3
3	Telefonanlage	31.03.2018	80'000	60	20'000	15
4	IT-Infrastruktur	31.03.2019	90'000	60	40'500	27
	<b>Total</b>		<b>290'000</b>		<b>66'500</b>	

Inventarbezeichnung: Fahrzeuge						
Nr.	Anlageobjekt	Kaufdatum	Anschaffungswert	Gesamtnutzungsdauer	Restwert	Restnutzungsdauer
			CHF	Monate	CHF	Monate
1	VW Passat	30.11.2020	50'000	72	40'970	59
	<b>Total</b>		<b>50'000</b>		<b>40'970</b>	

Total CHF 299'820

## **5.2 Experteninterviews**

### **5.2.1 Interviewleitfaden**

Nachfolgend wird der Interviewleitfaden für das Gespräch mit Experte 3 (Rechnungslegung) aufgeführt. Je nach Stakeholder wurde der Leitfaden leicht angepasst oder mit zusätzlichen Fragen ergänzt.

#### **Einführung**

##### **Begrüssung**

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für ein Interview nehmen. Gerne würde ich mich nochmals kurz vorstellen. Mein Name ist Sandra Heusser und ich befinde mich im letzten Semester des Studiengangs Betriebsökonomie mit der Vertiefung Accounting, Controlling und Auditing an der ZHAW.

##### **Thema**

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit bearbeite ich das Thema stille Reserven in der Schweizer Rechnungslegung ganzheitlich mittels Aufbereitung der Literatur und Analyse der Umsetzung in der Praxis mittels Einbezugs aller Relevanten Stakeholder (berichtspflichtige Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbehörden, Politik, Kreditgeber).

##### **Definition & Ziele**

Stille Reserven werden in dieser Arbeit als Willkürreserven definiert.

Ziel der Interviews: Theoretische Vor- und Nachteile von stillen Reserven mit der Praxis vergleichen. Dabei alle relevanten Stakeholder einbeziehen.

##### **Datenschutz**

- Sind Sie mit der Aufnahme des Gesprächs einverstanden? Die Aufnahme dient dazu, eine Transkription des Gespräches zu erstellen für die anschliessende Analyse.
- Sind Sie damit einverstanden, dass Sie namentlich in der Arbeit erwähnt werden oder bevorzugen Sie eine Anonymisierung?
- Sind Sie damit einverstanden das die Arbeit allenfalls veröffentlicht wird oder auf Wunsch an Interviewteilnehmer zur Verfügung gestellt wird?

## **Fragen zum Interviewpartner**

- Können Sie Ihren Werdegang beschreiben?
- Was umfasst Ihr aktuelles Tätigkeitsgebiet?
- Welche Berührungspunkte haben Sie mit den stillen Reserven bei Ihrer Tätigkeit?

## **Hauptteil**

### **Relevanz der stillen Reserven**

- Alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmungen ab einem Umsatz von CHF 500'000.00 sind verpflichtet, einen Jahresabschluss nach Obligationenrecht zu erstellen, welcher stille Reserven zulässt. Da jedoch stille Reserven an sich «still» sind und im Abschluss nicht ausgewiesen werden, sind keine Zahlen über die effektive Anwendung der stillen Reserven verfügbar.

Wie schätzen Sie die Relevanz der stillen Reserven ein (sofern möglich)?

(Aktuelle Bestandesaufnahme in CHF, Anzahl Unternehmen etc.)

- Welche Unternehmen machen von stillen Reserven gebrauch?  
(Mögliche Differenzierung zwischen Unternehmensart, Unternehmensgrösse, Gewinnerzielung, Branche etc.)
- Das neue Rechnungslegungsrecht vom Jahr 2013 besteht nun seit knapp 10 Jahren. Haben die stillen Reserven immer noch die gleiche Bedeutung wie dazumal?
  - o Mögliche Änderung bei Anwendung in der Praxis?
  - o Veränderung Bedeutung seit Einführung?
- Welche Positionen in der Jahresrechnung sind besonders betroffen von den stillen Reserven?

### **Vorteile der stillen Reserven**

- Welche Vorteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven?
  - o Sicht der Unternehmen
  - o Sicht der Berater (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Treuhänder)
- Warum wurden die stillen Reserven bei der Revision der Rechnungslegung (2013) zugelassen?
- Was halten Sie von der Aussage: Stille Reserven werden nur gebildet für die Steueroptimierung.

### **Nachteile der stillen Reserven**

- Welche Nachteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven?
  - o Sicht der Unternehmen
  - o Sicht der Berater (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Treuhänder)
  
- Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist die Nettoauflösung von stillen Reserven im Anhang auszuweisen, sofern diese wesentlich sind, um die Transparenz zu erhöhen. Erachten Sie diesen Ausweis als ausreichend?
  - o Was können Sie aus diesen Angaben ziehen?

### **Fazit Vor- und Nachteile der stillen Reserven**

- Wie beurteilen Sie die stillen Reserven: Überwiegen die Vor- oder die Nachteile?
- Welche Problematiken treten bei stillen Reserven auf?
- Erachten Sie die stillen Reserven als sinnvoll? Warum?

### **Ausblick**

- Gibt es aktuelle Diskussionen betreffend stille Reserven?
  - o Mögliche Anpassungen
- Wie sehen Sie die Zukunft in Bezug auf die stillen Reserven?  
(geplante Anpassungen, aktuelle Diskussionen, Einschätzungen)
- Steht eine Aufhebung der stillen Reserven aktuell zur Diskussion?
- Falls eine Aufhebung vorteilhaft wäre – welche Umsetzungsvarianten erachten Sie als sinnvoll?

### **Abschluss**

Wir sind nun am Ende des Interviews angelangt.

Gibt es wichtige Aspekte, die wir noch nicht besprochen haben?

Möchten Sie noch etwas ergänzen?

Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für mich genommen haben.

### **5.2.2 Kodierleitfaden Experteninterviews**

In der nachfolgenden Tabelle wird der Kodierleitfaden für die Experteninterviews aufgezeigt. Die Aussagen der Experten werden kursiv dargestellt, entsprechend wird auf Anführungs- und Schlusszeichen verzichtet.

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel
<b>Hauptkategorie 1: Bestandesaufnahme</b>		
Anwendung/Umfang	Zeigt die Anwendung / Umfang der stillen Reserven in der Praxis auf	<i>Ich glaube, wenn ich mich so zurückerinnere, habe ich in sehr vielen Abschlüssen bereits stille Reserven angetroffen. Deshalb denke ich, ist die Relevanz in der Praxis sehr hoch. Der Umfang variiert sehr stark. [...] (Experte 1, Wirtschaftsprüfung, N 42-44)</i>
Betroffene Unternehmen	Nennt die betroffenen Unternehmen, welche stille Reserven anwenden	<i>Alle, die Gewinn haben. In der Verlustsituation macht es ja keinen Sinn, sonst muss ich vielleicht noch OR-Bestimmungen Überschuldung anwenden. [...] (Experte 4, Steuerverwaltung, N 1139-1140)</i>
<b>Hauptkategorie 2: Einsatz in der Praxis</b>		
Berührungspunkte	Zeigt die Berührungspunkte der Experten in der Praxis in Verbindung mit den stillen Reserven aus	<i>[...] einerseits in der Prüfung, also in der konkreten Mandatsarbeit, aber dann auch im theoretischen Bereich, also Kommission für Rechnungslegung und zum Teil Konsultationen aus der</i>

		<i>ganzen Schweiz innerhalb der [redacted] Unternehmung. (Experte 3, Rechnungslegung, N 674-677)</i>
Positionen in der Bilanz	Nennt die Positionen in der Bilanz, welche besonders betroffen sind von den stillen Reserven	<i>Warenlager, Angefangene Arbeiten, Liegenschaften, Rückstellungen, Transitorische – wobei dort weniger grosse Möglichkeiten bestehen, Patente, Lizenzen – in diesem Bereich. (Experte 4, Steuerverwaltung, N 1150-1152)</i>
<b>Vor- und Nachteile</b>		
Vorteile	Nennt die Vorteile in Bezug auf die stillen Reserven	<i>Ist es natürlich die Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf den Gewinn, dass man wirklich Reserven bilden kann und man auflösen könnte für schlechtere Zeiten. Das ist dann auch ein Thema des Gläubigerschutzes, Reserven für später. (Experte 5, Kreditgeber, N 1647-1649)</i>
Nachteile	Nennt die Nachteile in Bezug auf die stillen Reserven	<i>[...] Und stille Reserven sind natürlich ein Abweichen von diesem Bild der Transparenz. (Experte 2, Steuerberater, N538-539)</i>



<b>Aufhebung der Zulässigkeit</b>		
Beurteilung	Beurteilt die Vor- und Nachteile der stillen Reserven	<i>Aus Sicht des Unternehmers, da überwiegen die Vorteile, ganz klar. Es ist eine Manövriermasse, der der Unternehmer einsetzen kann zum Wohle des Unternehmens in der Regel dient und den Fortbestand sichert. (Experte 4, Steuerverwaltung, N 1356-1358)</i>
Mögliche Varianten	Zeigt mögliche Aufhebungsvarianten auf	<i>Unter dem Strich, man könnte sie einfach bei gewissen Positionen diskutieren, oder einschränken. Aber ich denke gänzlich wegbringen ist wahrscheinlich in der Praxis gar nicht wirklich realistisch. (Experte 2, Steuerberater, N 641-644)</i>
Herausforderungen	Erläutert mögliche Herausforderungen	<i>[...] wenn das Massgeblichkeitsprinzip verlassen wird, dann verliert der Abschluss Urkundenqualität und dann haben wir Probleme. [...] (Experte 4, Steuerverwaltung, N 1422-1424)</i>

<b>Abschluss</b>		
Zukunftsansichten	Beleuchtet die Zukunft der stillen Reserven	[...] Klar die Diskussion, die kommt immer mal wieder auf. Ob das wirklich das richtige Konzept ist. Aber mir ist bis jetzt nichts bekannt, dass sich da was ändern würde. (Experte 1, Wirtschaftsprüfer, N 314-316)
Weitere Anmerkungen	Weitere Anmerkungen, welche während des Gespräches eingebracht wurden	[...] ich hab das auch mit Steuerberatern besprochen, eigentlich müsste man die stillen Reserven jetzt auflösen. (Experte 3, Rechnungslegung, 814-815)

### 5.2.3 Auswertung Experteninterviews

Die Tabelle zeigt die detaillierte Auswertung der Experteninterviews auf Grundlage des Kodierleitfadens.

<b>Hauptkategorie 1: Bestandesaufnahme, Subkategorie: Anwendung / Umfang</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	[...] habe ich in sehr vielen Abschlüssen bereits stille Reserven angetroffen. Deshalb denke ich ist die Relevanz in der Praxis sehr hoch. Der Umfang variiert sehr stark. Das kann von kleinen bis zu ziemlich grossen Beträgen ziemlich alles sein. Ich glaube jedoch grundsätzlich, der Spielraum, der von Gesetzgeber gewährt wurde in Bezug auf die stillen Reserven, wird oftmals auch genutzt. (N 42-46)
Experte 2, Steuerberater	Ich gehe schon davon, also sehr viele Unternehmen stille Reserven haben. In der Bilanz des hat auch schon mit dem schweizerischen Rechnungslegungsrecht zu tun, weil man

	<i>gewisse stillen Reserven gar nicht aufdecken darf. Aufgrund der Bewertungsvorschriften und mit dem Vorsichtsprinzip, das doch häufig auch gelebt wird, gehe ich davon aus, dass einige Firmen stille Reserven haben. Das zu quantifizieren ist natürlich sehr, sehr schwierig, aber ich denke, das ist schon noch ein verbreitetes Phänomen in der Schweiz. (N 393-399)</i>
Experte 3, Rechnungslegung	<i>Ich glaube die Relevanz ist gross. Vor allem in einem KMU-Umfeld. Sie ist nicht sehr gross bei Firmen, die international sind und die ein IFRS-Reportingpackage an eine Konzernmutter schicken. Es gibt es, aber weniger. Aber gerade in einem KMU-Umfeld, sieht man dies hier sehr häufig, dass man mit stillen Reserven arbeitet. (N 690-694)</i>
Experte 4, Steuerverwaltung	<i>Nein. Die sind auch für die Steuerverwaltung sehr oft still. Das sind gesamtschweizerische riesige Milliardenbeträge, die in stillen Reserven ruhen. (N1111-1112)</i>
Experte 5, Kreditgeber	<i>[...] Bei den OR-Abschlüssen ist natürlich klar eine Relevanz vorhanden. Wie vorhin angetönt, bei uns vor allem über die Immobilien. Da kann es teilweise massivste stille Reserven vorhanden haben, wo sich die Substanz klar verbessert. [...] Ich kann aber keine Aussage darüber machen, bei wie vielen Unternehmen die stillen Reserven angewendet werden. Weil bei uns laufen wahrscheinlich etwa 3'000 Jahresabschlüsse innerhalb der Bank. Es gibt aber keine Auswertungen wie viele Firmen mit stillen Reserven unterwegs sind. [...]</i> (N 1595-1605)
Experte 6, Politiker	Keine Stellungnahme
<b>Hauptkategorie 1: Bestandesaufnahme, Subkategorie: Betroffene Unternehmen</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<i>Ich glaube nicht, dass ich da einen Unterschied machen kann. Wenn ich mir jetzt vorstelle, grosse Unternehmen haben die gleichen Arten von stillen Reserven als auch sehr kleine Unternehmen. Ich sehe da keinen Unterschied in der Art und Weise und auch nicht im relativen Umfang. Ich könnte Dir jetzt nicht sagen, kleine Unternehmen haben mehr oder weniger stille</i>

	<p><i>Reserven als Grössere. Ob es prozentual unterschiedlich ist, ist schwierig zu sagen, ich habe aber nichts Unterschiedliches festgestellt.</i></p> <p>(N 57-62)</p>
<p>Experte 2, Steuerberater</p>	<p><i>[...] Ich nehme an, dass profitable Unternehmen wahrscheinlich einfacher stille Reserven bilden können, haben mehr Luft dazu. [...] In finanziell angespannten Zeiten versucht man ja eher, diese möglichst aufzulösen. [...] insbesondere Unternehmen, die eben mit Warenlager operieren, die Forderungen haben. Das ist aber auch eher eine breite Basis und dann gibt es sicher auch noch die Unternehmungen - das geht dann aber schon mehr Richtung, die die Zwangsreserven, wo man eben die steuerlichen oder auch die stillen Reserven eben gar nicht aufdecken kann aufgrund der Bewertungsvorschriften. Und das sind insbesondere Unternehmungen, die Beteiligungen halten also Investmentgesellschaften, Holding-Gesellschaften. Da sind sicher viele stillen Reserven vorhanden und dann auch in ganzen IT-Bereich, also immaterielle Vermögenswerte, Patente, Marken. [...] (N 405-420)</i></p>
<p>Experte 3, Rechnungslegung</p>	<p><i>Ich glaube vor allem dann, wenn es Eigentümergeführte Unternehmen sind, haben stille Reserven eine gewisse Relevanz. Wenn es Firmen sind, die einfach den steuerbaren Gewinn reduzieren möchten oder sonst einfach vorsichtig bilanzieren möchten. Typischerweise sind es Eigentümergeführte Unternehmen, aber nicht nur. Aber ich kann es nicht nach Branche oder nach Grösse differenzieren. Ich glaube es ist durchs Band hinweg. [...] Aber wenn man Handels- und Produktionsfirmen ansieht, dort sieht man dies regelmässig. (N 697-705)</i></p>
<p>Experte 4, Steuerverwaltung</p>	<p><i>Alle, die Gewinn haben. In der Verlustsituation macht es ja keinen Sinn, sonst muss ich vielleicht noch OR-Bestimmungen Überschuldung anwenden. Dort macht es keinen Sinn. Man kann sagen alle erfolgreichen Unternehmen haben stille Reserven.</i></p>

	(N 1146-1148)
Experte 5, Kreditgeber	<p><i>Das ist sehr schwierig. Die stillen Reserven sind über alle Arten von Unternehmungen verteilt. Ich kann jetzt nicht sagen, dass eine Produktionsgesellschaft profitiert jetzt mehr als eine Handelsgesellschaft von stillen Reserven. Wahrscheinlich am ehesten profitieren von dem System, dass wir als Bank haben, würde eine Bauunternehmung, die selbst noch einen gewissen Immobilienbesitz hat, die z.B. Mehrfamilienhäuser erstellt haben und noch immer im Bestand haben. Die profitieren, weil sich der Immobilienmarkt extrem stark entwickelt hat und bei neuen Bewertungen entsprechend einfließen. Die gehen jedoch nur in die Substanz hinein und werden nicht erfolgswirksam verbucht. Es ist eine reine Substanzgeschichte. (N 1624-1633)</i></p> <p><i>Aber dort, wo über stille Reserven gesprochen wird, sind Firmen, die normalerweise eine gute Ertragslage haben. (N 1644-1645)</i></p>
Experte 6, Politiker	Keine Stellungnahme
<b>Hauptkategorie 2: Einsatz in der Praxis, Subkategorie: Berührungspunkte</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<p><i>Ja, ich bin inoffiziell auch beim Team dabei, dass Accounting nach Obligationenrecht macht und da sehen wir das natürlich oft. [...] der andere Teil ist, wenn es gerade um latente Steuern geht, sind wir auch bei den internationalen Standards sehr oft von den stillen Reserven «betroffen». Das heisst, wir haben in beiden Standards grundsätzlich Berührungspunkte mit den stillen Reserven. (N 22-26)</i></p>
Experte 2, Steuerberater	<p><i>Einerseits ist es ein Thema, wenn wir Steuererklärungen ausfüllen, da gibt es auch Checklisten, die man durchgeht, wo stille Reserven, vorkommen können. (N371-372)</i></p>
Experte 3, Rechnungslegung	<p><i>In diesem Zusammenhang sind meine Berührungspunkte mit den stillen Reserven einerseits in der Prüfung, also in der konkreten Mandatsarbeit, aber dann auch im theoretischen Bereich, also</i></p>

	<p><i>Kommission für Rechnungslegung und zum Teil Konsultationen aus der ganzen Schweiz innerhalb der █████ Unternehmung.</i> (N 678-681)</p>
<p>Experte 4, Steuerverwaltung</p>	<p><i>Ja, ich war über alle Stufen tätig. [...] Und über all diese Jahre waren stille Reserven natürlich immer ein Thema. Eine Ermessensfrage. Das landet schlussendlich beim Chef und der muss entscheiden, geben wir es noch oder wie weit geht es noch.</i> (N 1092, 1097-1099)</p>
<p>Experte 5, Kreditgeber</p>	<p><i>Ja, bei einer Kreditbewilligung schaut man immer auf die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit [...] Das erfolgt über den Jahresabschluss der Unternehmung, einerseits ist dies wirklich zahlenorientiert und andererseits hat man aber auch die Softfaktoren, die man einfließen lässt, wo man die Managementbeurteilung macht, in welcher Branche eine Firma unterwegs ist, um das Bild abzurunden. Und wenn man jetzt auf die Zahlenseite geht, bei einer Risikobeurteilung analysiert wir den Jahresabschluss einerseits auf die Ertragskraft, andererseits vor allem auf die Liquidität und auch auf die Substanz einer Unternehmung und dort in diesem Bereich gibt es natürlich die Situationen, wo man auf die stillen Reserven stösst. Weil über die stillen Reserven der Jahresabschluss gesteuert werden kann, sowohl auf den Ertrag als auch auf die Substanz. Und von dort her haben wir natürlich dann relativ schnell ein Kontakt zu diesem Thema. (N 1480-1492)</i></p> <p><i>Auch in einer Kreditbewilligung steuert dies natürlich wie viel ein Kunde für den Kredit bezahlen muss oder ob er überhaupt einen Kredit erhält. Weil es gibt natürlich, wenn wir sehen, wir bewegen uns in einem hohen Risikobereich, ist die Motivation natürlich nicht so stark ein Kredit zu sprechen, weil wir uns da nicht sicher sind, ob der Kredit zurückbezahlt wird. (N 1498-1502)</i></p>
<p>Experte 6, Politiker</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>

<b>Hauptkategorie 2: Einsatz in der Praxis, Subkategorie: Positionen in der Bilanz</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<i>Ich glaube klassisch auf der Aktivseite die Vorräte werden etwas zu tief bewertet, oftmals auch im steuerlich akzeptierten Umfang. Das ist sicher etwas, was wir oft sehen und was ziemlich Praxis ist. Auf der Passivseite sind es sehr oft hohe Abgrenzungen oder dann Rückstellungen, die vielleicht etwas zu vorsichtig bewertet werden oder dann, wenn sie nicht mehr benötigt werden nicht aufgelöst werden und so zu stillen Reserven werden. (N73-77)</i>
Experte 2, Steuerberater	<i>[...] Wenn diese Warendrittel und die Delkredere so akzeptiert werden. (N 459-460)</i> <i>[...] wie zum Beispiel bei Abschreibungen von Sachvermögen, das eben vielleicht zu stark oder zu schnell abgeschrieben (N471-472)</i> <i>[...] insbesondere bei Rückstellungen. Da wird immer wieder hingeschaut und genau gefragt, dass der Nachweis erbracht werden muss, das eben geschäftsmäßig begründet ist. Es gibt noch eine Sondernorm im Steuerrecht bei, ich sag mal Rückstellungen, das ist eigentlich eher eine sogenannte Rücklage eher für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis 10% vom Reingewinn darf man eben auch noch eine Rückstellung oder Rücklage bilden und diese wird dann für Steuerzwecke akzeptiert, auch wenn sie vielleicht effektiv, dann gar nie gebraucht wird. Oder erst eben oder zeitlich verzögert. Das ist dann eigentlich mehr ein zeitlicher Effekt, ein Vorholen. (N 490-498)</i>
Experte 3, Rechnungslegung	<i>Vorräte, das Warendrittel. Sachanlagen über Sofort- oder Überabschreibungen, Rückstellungen und Arbeitgeberbeitragsreserven. (N 724-725)</i> <i>Das Delkredere, das kann auch noch sein. Das würde ich über Rückstellungen, Wertberichtigungen erfassen. (N 729-730)</i>
Experte 4, Steuerverwaltung	<i>Warenlager, Angefangene Arbeiten, Liegenschaften, Rückstellungen, Transitorische – wobei dort weniger grosse Möglichkeiten bestehen, Patente, Lizenzen – in diesem Bereich.</i>

	<i>Sobald sie Wertschriften haben, haben sie Kurswerte in der Regel und dann ist es nicht mehr möglich. (N 1157-1160)</i>
Experte 5, Kreditgeber	Keine Aussage
Experte 6, Politiker	Verweise auf Gesetzgebung
<b>Hauptkategorie 3: Vor- und Nachteile, Subkategorie: Vorteile</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<p><i>Ich glaube das <b>deckt sich ziemlich</b>. Alles was für uns positiv ist, ist für den Kunden eigentlich auch gut.</i></p> <p><i>[...] der grosse Vorteil ist wirklich, dass man sich etwas auf die Seite legen kann für schlechte Zeiten. Wenn man vielleicht das Vorsichtsprinzip schon mal hat, keine Gewinnausschüttung notwendig ist, kein gutes Ergebnis ausgewiesen werden muss und sich da etwas für schlechte Zeiten vorsichtiger präsentieren kann als es eigentlich notwendig ist nach dem Gesetz. [...] Das bringt auch etwas <b>Entspannung in die finanzielle Berichterstattung</b>. Und entsprechend, wenn man sich vorsichtig präsentiert, ist auch das <b>Risiko für die Gläubiger tiefer</b>. Es wird nicht dazu führen, dass die Reserven aufgedeckt sind und entsprechend ausschüttbar wären und entsprechend fliesst auch für den Unternehmen und Gläubiger kein indirektes Haftungssubstrat ab. Das ist ein grosser Vorteil. Damit verbunden geht es auch länger, bis eine Überschuldung eintritt, als eigentlich auf dem Papier zu erwarten ist. Das wiederum hat natürlich auch auf die Wirtschaftsprüfer einen gewissen Einfluss. Das bedeutet, dass auch wir erst später eingreifen müssen. Das ist für uns ein Vorteil, dass es dem Kunden besser geht und wir nicht in die Situation kommen und Handlungspflichten für den Kunden übernehmen müssten, wenn diese nicht reagieren würden. <b>Letztendlich ist es immer, wenn es dem Kunden gut geht, haben wir auch weniger Probleme.</b></i></p> <p>(N132-149)</p> <p>Steuerersparnisse:</p>



	<p><i>Der grosse Effekt ist im ersten Jahr da, wenn man da den steuerbaren Gewinn reduziert. Und anschliessend sind es oftmals nur kleine Veränderungen. Das heisst die Bildung von stillen Reserven kann einmal gemacht werden, sofern sich nichts anderes gross verändert. Und dann hat man einmal eine Steuerersparnis und anschliessend nicht mehr. Somit sind die steuerlichen Vorteile begrenzt. Ich glaube nicht das das grundsätzlich und langfristig ein Mittel ist, um Steuern zu sparen. (N 182-191)</i></p>
<p>Experte 2, Steuerberater</p>	<p><i>Für die Unternehmen ist es wahrscheinlich ein <b>gewisser Sicherheitspuffer</b>, wenn das Vorsichtsprinzip leben möchte gemäss Obligationenrecht. Dass man sich eben ein bisschen schlechter darstellt als man ist und hat immer noch etwas mehr Reserven, als man sonst schon zeigt. Das kann natürlich auch die <b>Situationen stabiler</b> machen. Auch im Hinblick auf eine Krise. Die <b>Krisenfestigkeit</b> von Unternehmen, das kann sicher ein Vorteil sein.</i></p> <p><i>[...] Steuerberatungssicht ist sicher der Vorteil, wenn in diesen genannten Bereichen eben diese stillen Reserven gemacht werden können und dass auch ein steuerlich akzeptiert wird, wobei auch hier sind, die Auswirkungen auch begrenzt. [...]</i> (N 450-460)</p> <p><b>Steuervorteile:</b></p> <p><i>Ich glaube schon, dass vielleicht gewisse KMU-Betriebe auch damit operieren oder spielen. Auf der anderen Seite muss man sagen, es gibt ein paar Felder, die sind abgesteckt und dass wird zugelassen. [...] Das gibt einen gewissen steuerlichen Vorteil. Auf der anderen Seite eben handelt sich primär um zeitliche Vorteile, die wirklich, die netto Steuerersparnisse sind, gerade beim tiefen Zinsniveau, sind einfach überschaubar. Deshalb ist es nicht eine wirklich grosse oder nachhaltige Steueroptimierung, die man so betreiben kann. (N 525-534)</i></p>

<p>Experte 3, Rechnungslegung</p>	<p><i>[...] die Illusion der Steueroptimierung. Also man denkt man muss jetzt im Moment keine Steuern zahlen, aber irgendwann wird man es trotzdem bezahlen. Und man hofft man könnte dann, das ist vor allem eigentümergeprägte Firmen, man glaubt man könnte dann das mit einem steuerfreien Kapitalgewinn realisieren. Aber das ist eigentlich so nicht möglich, weil niemand zahlt die stillen Reserven. Das ist eher eine Illusion, habe ich den Eindruck.</i></p> <p><i>Ein anderer Vorteil, aus sich eines Verwaltungsrates, ist es, dass er die Resultate glätten kann. Aber seit man eben diese Offenlegungspflicht hat, dass man die Auflösung im Anhang zeigen muss, ist das nicht mehr so einfach möglich. Also wirklich grosse Vorteile sehe ich eigentlich nicht aus Sicht der Unternehmung. Es ist eher eine Illusion von Vorteilen. Es vereinfacht aber vieles. Das kann man schon sagen, wenn sie ein Risiko haben und sie wissen nicht genau, wie viel sich das materialisieren wird, dann können sie sagen, dass man alles für den schlimmsten Fall zurückstellt. Und man hat dann halt stille Reserven, aber man muss das dann nicht wie nach True and Fair-Prinzip ganz genau berechnen, was wäre es jetzt. Theoretisch müsste man es trotzdem machen, denn nur dann kennt man den genauen Betrag der stillen Reserven. Aber das ist in der Praxis so eine Vereinfachung, die man hat. Man sagt dann okay, es braucht sicherlich nicht so viel und man muss es auch nicht so genau berechnen, man kann dann sagen, das ist bilanziert und dieser Betrag ist jetzt stille Reserven. Und weil man sowieso auf der vorsichtigen Seite ist, muss man nicht wie in einem True und Fair-Standard ganz genau berechnen. Es vereinfacht in der Praxis vieles. Das ist sicher ein Vorteil.</i></p> <p><i>(N 734-754)</i></p> <p><i>Aus Sicht Wirtschaftsprüfung, es hat <b>tiefere Risiken</b>. Wenn man sagt das Risiko ist in der Wirtschaftsprüfung ist, dass eine Firma überschuldet ist und man das nicht merkt und man dann wegen</i></p>
---------------------------------------	---

	<p><i>Verschleppung angeklagt wird. Wenn es stille Reserven gibt, hat man eben eine zusätzliche Eigenkapitalposition, die zwischen der Überschuldung steht. Die Risiken sind sicher tiefer. Und ich glaube schon gesamtwirtschaftlich, weil es eben diese Steueroptimierungsmöglichkeit (scheinbare) erlaubt, wird tendenziell vorsichtiger bilanziert, was eigentlich vorteilhafter ist. (N 758-764)</i></p>
<p>Experte 4, Steuerverwaltung</p>	<p><i>[...] Und die werden zur Gewinnoptimierung eingesetzt, die werden aber auch zur Aushungerung von unliebsamen Mitaktionären gebildet, damit man das Geschäft schlechter darstellt, als es tatsächlich ist. Also es gibt verschiedene Beweggründe, stille Reserven zu bilden, aber sicherlich nicht nur wegen der Steueroptimierung. (N 1148-1152)</i></p> <p><i>[...] <b>Denn die stillen Reserven des Unternehmens sind auch die stillen Reserven des Staates.</b> Denn aus diesen stillen Reserven werden irgendwann mal Steuerfranken resultieren. Und wir haben dann die Meinung vertreten, spare in der Zeit, so hast du in der Not. Wenn es der Unternehmung mal nicht so gut geht, dann soll Sie Gewinne glätten in dem sie in diesen Fällen stille Reserven auflöst. Damit der <b>Steuerertrag planbar und budgetierbar</b> für uns bleibt. (N 1187-1193)</i></p> <p><i>[...] Aber nur wenn wir mit der Unternehmung vereinbaren können, dass sie gewillt ist über Jahre hinweg in etwa diesen Gewinn auszuweisen. [...] Aber sie müssen sehen, das können sie nur mit grossen Unternehmungen machen. Denn wenn sie das Steueraufkommen im Thurgau betrachten, bezahlen 5% der Unternehmen 80% der Unternehmenssteuern. Also sie müssen für diese 5%, die im Auge behalten mit Bildung und Auflösung stiller Reserven und übrige Gewinne, dann können sie den Ertrag sehr gut budgetieren. (N 1218-1228)</i></p> <p><i>[...] Die Liquidität kann geschont werden. Sehr oft, wenn sie reinvestieren Anlagen verkaufen und mit diesem Erfolg das keine direkte Ersatzbeschaffung darstellt ein anderes Gut wieder</i></p>

	<p>erwerben, dass sie hier über Direktabschreibung wieder Liquidität sparen können, eben ausserordentliche Gewinne werden so abgedeckt über Bildung und spätere Auflösung von stillen Reserven. (N 1246-1250)</p> <p>Aber ansonsten sind diese stillen Reserven, der <b>Kontinuität, als Gewinnausgleich</b> zu erzielen über Jahre hinweg. Früher, als man noch renditeabhängige oder Leihstufentarife hatte, war es noch wichtiger, dass nicht einmal hoch oder tiefe Gewinne ausgewiesen wurde und eine gleichmässige Steuerbelastung erzielt. Aber heute mit dem proportionalen Steuersatz bei den juristischen Personen seit Jahren haben diese steuerplanerischen Elemente wegen der Progression, die sind weggefallen. (N 1266-1271)</p> <p><b>Aber auch der Staat braucht stille Reserven</b>, sprich in Coronazeiten, ist er froh, wenn die Unternehmen auch etwas ausweist. (N 1276-1278)</p>
<p>Experte 5, Kreditgeber</p>	<p>Sicht der Unternehmung: Ist es natürlich die Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf den Gewinn, dass man wirklich Reserven bilden kann und man auflösen könnte für <b>schlechtere Zeiten</b>. Das ist dann auch ein Thema des <b>Gläubigerschutzes</b>, Reserven für später. (N 1654-167)</p> <p>Sicht Kreditgeber: Sehe ich <b>nicht die grossen Vorteile</b>. Für uns erschwert sich eigentlich die Arbeit [...] Wenn eine Firma nach OR-Abschluss und diese Möglichkeiten hat, müssen wir uns immer fragen, sind das die richtigen, effektiven Zahlen oder nicht. (N 1659-1666)</p> <p>[...] Ein Abschluss nach True and Fair würde uns als Bank mehr bringen. Ja, also wirklich aus Sicht Kreditgeber, bringen die stillen Reserven wirklich nur etwas, wenn wir professionelle Zahlen kriegen, die wirklich nachvollziehbar ist. (N 1718-1720)</p> <p>Auf der anderen Seite ist mir natürlich auch klar, dass eine grosse Unternehmung, die ein Lagerbewirtschaftssystem hat, kann relativ gut Auskunft geben über das tatsächliche</p>

	<p><i>Warenlager. Aber bei kleineren KMU's, stelle ich in Frage, ob eine genaue Auskunft über das Warenlager geben kann. Ob diese Zahlen dann wirklich 1 zu 1 stimmen, wie sie im Abschluss wirklich sind. Aber das Problem gibt es natürlich auch bei Abschluss nach True and Fair. Es ist immer eine Frage der Bewertung. (N 1722-1727)</i></p> <p><i>Der Vorteil ist natürlich auch, dass man sich intensiv mit einer Unternehmung auseinandersetzen muss und auch als Bank ein Sparringpartner ist zur Unternehmung [...] wie man mit stillen Reserven umzugehen hat und diese sauber dokumentiert sind. Für den Austausch mit dem Kunden und wenn wir sagen und begründen können, warum brauchen wir detaillierteren Einblick, finde ich das sehr bereichernd für den Job. (N 1748-1752)</i></p> <p><i>[...] wenn eine Unternehmung in Schieflage steht und man zwecks Sanierung ein Abschluss nach Fortführungswerten erstellen möchte und eine Aufwertung der Immobilien vornimmt, um die Eigenmittel wieder ins Lot zu bringen oder OR 725 abzuwenden. Da profitieren Firmen, die früher stille Reserven in guten Zeiten auf die Seite gelegt haben. (N 1760-1763)</i></p>
<p>Experte 6, Politiker</p>	<p>Zur Neuregelung der Rechnungslegung wurden 76 Stellungnahmen in der Botschaft von 2007 (S. 1602) zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erheblichen Mehraufwand für ein Jahresabschluss Nach True and Fair View vermeiden</li> <li>- Steuerlicher Handlungsspielraum namentlich für KMU gewährleisten</li> <li>- Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven ist sehr attraktiv hinsichtlich steuerlichen Aspekten und stellt ein erheblicher Wettbewerbsfaktor dar</li> </ul> <p><i>Wenn gesagt wird, die stillen Reserven seien ein Problem, dann muss ich einfach sagen, es wären wahrscheinlich in der heutigen Wirtschaftssituation sehr viele Firmen in einer viel</i></p>

	<p><i>schwierigeren Situation, wenn diese nicht die Möglichkeit gehabt hätten, stille Reserven zu bilden, die jetzt aufgelöst werden. Solche Firmen überleben jetzt und können die Arbeitsplätze beibehalten. Die grundsätzliche Kritik an den stillen Reserven ist nicht berechtigt. Ich denke, das ist eine Spezialität, die wir in der Schweiz beibehalten müssen, und das hat der Gesetzgeber gewollt. Es war damals Kaspar Villiger, hier im Ständerat der Vorvorgänger von Kollegin Leumann. Er hat eigentlich das Modell kreiert. Nach einer längeren Diskussion ist man eigentlich zum Schluss gekommen, dass das ein gutes Modell ist, und es hat sich jetzt auch über mehrere Rezessionen hinweg bewährt. (Graber, Amtl. Bull., NR, 2009, S. 1195).</i></p> <p><i>In dem Sinne bin ich der Meinung, dass unsere Praxis der stillen Reserven, die wir letztes Mal eingeführt haben, dem Standort Schweiz eigentlich nützt, ohne dass der Aktionär - das hat Herr Graber ja mit Recht gesagt - die wesentlichen Informationen nicht erhält. Das ist seit dieser Darstellung, wie wir sie das letzte Mal beschlossen haben, als dieses Thema hier lange diskutiert wurde, in den Zwischenjahren so realisiert worden, und ich habe eigentlich nicht festgestellt, dass sich daraus irgendwo Nachteile ergeben hätten. (David, Amtl. Bull., SR, 2009, S. 1195).</i></p>
<p><b>Hauptkategorie 3: Vor- und Nachteile, Subkategorie: Nachteile</b></p>	
<p>Experte 1, Wirtschaftsprüfer</p>	<p><i>[...] die Schwierigkeit liegt darin, wirklich den <b>Überblick</b> zu behalten. Alles was verbucht ist, was ersichtlich ist, das sieht man und daran erinnert man sich auch. Und die Dinge, die nicht erfasst ist, da muss man sich ein System zurechtlegen, um dann nicht den Überblick zu verlieren. (N 47-51)</i></p> <p><i>Der Überblick muss behalten werden. Das ist ein wichtiges Element, dass wir auch in der Praxis teilweise antreffen. [...] Viel schwieriger ist festzustellen, was ist tatsächlich über die Jahre an stillen Reserven aufgelaufen. Wenn man einen</i></p>

*Abschluss nach Obligationenrecht macht und nicht weiteres, dann braucht es einen gewissen Effort, um den Überblick zu halten. (N 196-203)*

*Der andere Nachteil ist sicherlich die **Transparenz**. Wenn man den Wert bewusst tiefer angibt, dann ist man da auch nicht ganz offen mit dem wahren Wert. Man muss sich immer fragen, was ist wichtiger: Vorsicht oder vollständige Transparenz? Wenn vollständige Transparenz das Ziel ist, sind dann nicht nur die stillen Reserven, die man diskutieren müsste, sondern auch das ganze Vorsichtsprinzip. Das geht für mich ein bisschen Hand in Hand. (N 225 – 230)*

Nettoausweis im Anhang:

*Die Frage ist das Ziel am Ende. Ist das Hauptziel Transparenz oder Vorsicht. Es ist zumindest ein Versuch ein bisschen mehr Transparenz zu schaffen. [...] (N 262-265)*

*aber z.B. bei den Vergleichswerten zum Vorjahr. Wenn ein Unternehmen 10' Gewinn ausweist mit einer Nettoauflösung von 5'. Und daneben siehst du im Vorjahr einen ausgewiesenen Gewinn von 50' ohne Nettoauflösung. Da weißt du ja noch nicht, wie viel stille Reserven gebildet wurden, z.B. 70'. Diesen Vergleich zu ziehen ist ziemlich schwierig nur mit Ausweis der Nettoauflösung. Dafür habe ich das Gefühl, dass es hauptsächlich für die Steuerbehörde ein Indikator ist. Aber letztendlich, wenn man wirklich Transparenz schaffen möchte, ist dies das falsche Mittel. Aber dann muss man sich grundsätzlich Fragen, ob stille Reserven wirklich das richtige Mittel sind, oder ob man nicht die stillen Reserven vollständig verbieten will. Wie gesagt, es ist eine Grundsatzfrage, die man sich stellen muss. Will man eher Vorsicht oder eher Transparenz. Das jetzt, ist es wohl ein Versuch, etwas transparenter zu werden, ohne vollständige Transparenz zu schaffen. (N 272-283)*

Sicht Wirtschaftsprüfer:

	<p>Die Themen sind identisch, das <b>Risiko</b> ist jedoch unterschiedlich. Das Unternehmen muss wie gesagt den Überblick bewahren. Grundsätzlich ist es als Wirtschaftsprüfer etwas unschön, aber nicht direkt eine Gefahr, wenn die stillen Reserven nicht ganz genau bekannt sind. Das ist hauptsächlich ein Problem der Unternehmen. Solange die Wirtschaftsprüfer nachvollziehen kann, ob die Offenlegung im Anhang korrekt ist, ist es für den Wirtschaftsprüfer der Bestand an stillen Reserven nicht notwendig. Man braucht es nicht direkt für die Arbeit aber im Sinne als gute Betreuung des Kunden doch wichtig, dass man anmerkt, dass der Überblick wichtig ist. (N 235-242)</p>
<p>Experte 2, Steuerberater</p>	<p>Ich meine, ein Unternehmen, das legt die Rechnung da es hat einen Abschluss und das möchte sicher entsprechen präsentieren oder über die finanzielle Situation. Und stille Reserven sind natürlich ein Abweichen von diesem Bild der Transparenz. [...] Das <b>Bild wird verfälscht</b> [...] Das kommt auf die Interessen die darauf an, wer hier irgendetwas ableitet, aus der Rechnungslegung. Aber das sicher ein relevanter Nachteil bezüglich <b>Transparenzprinzip</b> und eben eine faire Berichterstattung - wenn man das Handelsrechtlich anschaut. Steuerrechtlich ist es vielleicht ein Nachteil, auch von der Transparenz her, jetzt aus Blickwinkel der Steuerbehörden, die möchten natürlich auch lieber schon, wenn schon Reserven oder Gewinne vorhanden sind, die möglichst auch dann zeitnah besteuern. Ich denke das auch, nach dem <b>Periodizitätsprinzip</b> wäre man näher dran. [...] Aber es ist generell so, oder, wo Potential oder auch Möglichkeiten, gewollte Möglichkeiten, zur Steueroptimierung liegen, dass dort auch die <b>Komplexität</b> etwas steigt. (N 546 – 561)</p> <p>Problematiken sind dann dort, wo sie um größere Beträge geht. [...] Insbesondere, wenn es Übergänge in Steuerregimes geht. [...] das kann einerseits über die Zeit, wenn das Steuersystem</p>



	<p><i>sich ändert. [...] wenn Steuersätze oder Steuerregimes geändert werden [...] oder auch geografisch, wenn Unternehmen in die Schweiz ziehen oder die Schweiz wieder verlassen [...] (N 566-583)</i></p> <p><i>Nettoauflösung im Anhang:</i></p> <p><i>Denke sie ist eine eingeschränkte Transparenz, wenn man wirklich ein gutes Bild haben möchte, auch jetzt für Steuerzwecke oder wenn man überprüfen möchte, sind jetzt Rückstellungen geschäftsmäßig begründet. (N 591-593)</i></p>
<p>Experte 3, Rechnungslegung</p>	<p><i>Ich glaube auch hier, es gibt eine Illusion der Substanz. Man muss sich bewusst sein, wenn eine Firma in eine Krise kommt, dann verschwinden die Reserven vielleicht schnell, auch buchmässig. Weil bei dem Warenlager merkt man vielleicht, dass diese gar nicht so viel Wert haben, dass es nicht mehr ein Warendrittel im Sinne einer stillen Reserve ist, sondern eine notwendige Rückstellung. Gewisse Debitoren sind dann vielleicht plötzlich nicht mehr so gut und es ist dann nicht mehr eine stille Reserve im Delkredere, sondern ein notwendiges Delkredere. Rückstellungen, die man als stille Reserven betrachtet hat, werden kompensiert durch andere Rückstellungen, welche man hätte bilden müssen. Und das kann dann sehr schnell dahinschmelzen. (N 844-852)</i></p> <p><i>Das andere ist, was hilft einem eine stille Reserve? Sie können damit <b>nur das buchmässige Eigenkapital</b> positiv beeinflussen, d.h. sie können einen Kapitalverlust oder eine Überschuldung vermeiden. Aber die tieferen Ursachen der Krise, die können sie damit nicht adressieren. Das sie vielleicht strategisch falsch aufgestellt sind, dass es Klumpenrisiken hatten und jetzt diese Projekte verlieren oder diese Kunden nicht zahlen und ihnen fehlt das Cash, das können sie nicht damit adressieren. Vor allem wenn man diese stillen Reserven überbewertet als Firma, ist es gefährlich. (N 854-860)</i></p>

	<p><i>[...] Weil für das dauernde Gedeihen brauchen sie nicht stille Reserven, sie brauchen Geld. Damit sie die Auslagen in schwierigen Zeiten bestreiten können. Die Illiquidität ist das Problem. (N 771-773)</i></p> <p><i>Es gibt eine gewisse Scheinsicherheit?</i></p> <p><i>Genau. Also Böckli, der beschreibt das sehr schön. Er ist Jurist und Professor, aber er hat eine sehr tiefe Praxis und er beschreibt genau die Praxis. Genauso passiert es in der Praxis. Es ist dann sehr schnell weg. (N 868-866)</i></p> <p><i>Nettoauflösung im Anhang:</i></p> <p><i>Ich glaube er ist sicher notwendig. Weil man kann diese Zahlen im Verhältnis stellen zum ausgewiesenen Ergebnis. In der OR-Logik ist es sicher minimal notwendig. (N 872-873) [...] Aber so wie es jetzt ist, ist es ein guter Kompromiss zwischen der Tatsache, dass es stille Reserven gibt und solange man die bildet, muss man gar nichts zeigen, aber wenn man auflöst, dann muss man es eben zeigen. (N 882-884)</i></p>
<p>Experte 4, Steuerverwaltung</p>	<p><i>Es hat natürlich immer eine Nachsicht stille Reserven, wenn sie in einem dummen Moment aufgelöst werden müssen und Steuern bezahlt werden müssen, obwohl die Gewinne nicht derart hoch sind, dann kann es <b>Liquiditätsprobleme</b> geben. Und die Auflösung zur Unzeit haben wir natürlich auch unsere Zugeständnisse gemacht. Aber wer stille Reserven bildet, sollte natürlich auch für die entsprechende Liquiditätsreserven sorgen, die sie aus den stillen Reserven ziehen. Aber sehr oft, der Handwerker, der rackert und rackert und die Rechnungsstellung liegt im Argen und irgendwann fehlt ihnen das Geld – die Liquidität. <b>Dann kann man noch so viele stille Reserven haben, die nützen nichts, wenn man die Liquidität nicht hat.</b> Und stille Reserven, die kann man nicht einfach so schnell von heute auf morgen zu Geld machen. Warenlager zum Teil, aber auf Liegenschaften, auf Rückstellungen, da bekommen sie kein Geld dafür. Ausser sie verkaufen die Liegenschaft, aber wenn es die</i></p>

	<p><i>Grundlage für das Geschäft ist? <b>Stille Reserven sind noch kein Garant zum Überleben.</b> (N 1193-1206)</i></p> <p><i>[...] Im Moment wird der <b>Steuerertrag</b> für den Fiskus geschmälert. [...] Die <b>Periodizität</b> wird nicht sauber eingehalten. Das ist ein Nachteil. Es werden Gewinne in andere Steuerperioden verschoben. Und solange diese noch im Thurgau sind, geht es ja noch. Aber wenn sie wegziehen, dann wird es bitter. (N 1276-1281)</i></p> <p><i>Nettoauflösung im Anhang:</i></p> <p><i>Wir erkennen dann, dass stille Reserven tatsächlich gebildet wurden, sofern wir sie noch nicht erkannt haben. Das ist die eine Seite. Aber es ist nicht aus steuerlichen Gründen die Auflösung, sondern für die übrigen Stakeholder, die erkennen können, dass es kein nachhaltiger Gewinn ist, sondern ein Sondereffekt. Und daher die Kapitalisierung der Unternehmung, die Werthaltigkeit, eben anders zu beurteilen ist, als es ein kontinuierlicher Gewinn wäre. Diese Bestimmung ist vor allem für Minderheitsaktionäre oder Banker etc. für die ist sie hilfreich. Für uns auch, aber vermutlich wussten wir vorher schon, wo diese stillen Reserven tatsächlich waren. Sonst haben wir unsere Arbeit nicht vollständig gemacht. (N 1300-1308)</i></p>
<p>Experte 5, Kreditgeber</p>	<p><i>[...] Wenn man den Abschluss kriegt, weiss man nicht, ob es sich um effektive Zahlen handelt oder nicht. Und wie man wie man zu den effektiven Zahlen kommt, damit man eine Unternehmung auch wirklich fair beurteilen kann. Weil wenn sich eine Unternehmung schlechter darstellt, als es effektiv ist. Und wir keinen Zugang zu den effektiven Daten haben. Dann wird die Unternehmung nach unserem System bestraft und zahlt einen höheren Zins. (N 1685-1691)</i></p> <p><i>Dann gibt es aber auch diverse Firmen, die eine schlechte Ertragslage haben und mit ihnen den externen Abschluss bespricht, dann heisst es «ja, das war steuerlich motiviert», aber das kann man dann teilweise gar nicht nachvollziehen. Und da</i></p>

	<p><i>muss man sich wirklich hinterfragen, stimmen diese Aussagen ja oder nein. (N 1645-1649)</i></p> <p><i>[...] Es gibt aber auch eine Scheinsicherheit, wo Unternehmungen über die Jahre von der Substanz leben und wir auch hinweisen müssen, dass die Firma in den letzten Jahre Substanz vernichtet hat statt erwirtschaftet und da muss man genauer hinsehen. (N 1764-1767)</i></p> <p>Nettoauflösung im Anhang:</p> <p><i>Das ist ein wertvoller Hinweis für uns, welcher wir in die Beurteilung einfließen lassen. Allerdings erachte ich den Ausweis nicht als ausreichend. Aus dem Grund, weil nur die Nettozahl ausgewiesen wird. Wir wissen nicht auf welchen Positionen die Nettoauflösung stattgefunden hat. Wo wurden sie aufgelöst? Was war effektiv der Hintergrund? Das sehen wir nicht mit dem normalen Abschluss. Das wäre für uns natürlich auch hilfreich, wenn mehr Transparenz vorhanden wäre. Je mehr Transparenz, desto besser für den Kunden. (N 1706-1712)</i></p>
Experte 6, Politiker	<p>Zur Neuregelung der Rechnungslegung wurden 76 Stellungnahmen in der Botschaft von 2007 (S. 1602) zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Am Konzept der Bewertung wurde kritisiert, dass die Schaffung von mehr Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der Steuerneutralität unweigerlich zu Widersprüchen führe.»</li> </ul>
<b>Hauptkategorie 4: Aufhebung der Zulässigkeit, Subkategorie: Beurteilung</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<p><i>Ich glaube die Vorteile überwiegen, weil das ist vielleicht meine ganz persönliche Einstellung, dass eine gewisse Vorsicht ist nie schlecht. Das ist auch für Unternehmungen wichtig, vielleicht etwas vorsichtiger zu bewerten und nicht gleich alles rauszuposaunen, was erwirtschaftet wurde, sondern sich ein Polster für schlechte Zeiten zu schaffen. Ich denke das ist eher ein Vorteil. Die Frage ist, ob das zu stark auf Kosten der Transparenz gehen. Da bin ich etwas unentschlossen.</i></p>

	<p><i>Grundsätzlich würde ich als Anspruchsgruppe, insbesondere als Eigentümer würde ich wissen wollen, wie es um meine Unternehmung geht. Grundsätzlich ist es mal ein mögliches Prinzip etwas vorsichtig zu sein.</i></p> <p>(N 287 – 294)</p>
<p>Experte 2, Steuerberater</p>	<p><i>Ich glaube, wenn man sich jetzt entschließen würde, stille Reserven – es hat zu viele Nachteile. Dann müssten eigentlich alle Unternehmen in Richtung der Rechnungslegungsstandards gehen. Ich denke für KMU's hier vollständig nach True and Fair View Prinzip Rechnung zu legen, das wäre wahrscheinlich dann zu viel des Guten. Ich denke, es macht Sinn, dass in der KMU-Welt weiterhin, wie heute stille Reserven gebildet werden können. Das Vorsichtsprinzip macht hier wohl Sinn. Ich denke die Themen die wir haben heute, auch steuerlich mit stillen Reserven auch die Überprüfung: Wo hat es stille Reserven, was ist geschäftsmäßig begründet? Ich glaube damit können wir uns arrangieren. Deshalb macht es für mich Sinn, dass man hier für die KMU's mit den stillen Reserven operieren kann und bei größeren Gesellschaften haben wir die internationalen Standards.</i></p> <p><i>Mit dem True and Fair View-Prinzip. Auch dort kann es noch Themen geben. Richtung Goodwill etc. Aber sicher eine erhöhte Transparenz und ich denke, diese Zweiteilung, die macht wohl Sinn in der Praxis. (N 603-617)</i></p>
<p>Experte 3, Rechnungslegung</p>	<p><i>Ich glaube, wenn man keine True and Fair-Rechnungslegung will, dann ist eigentlich das Konzept der stillen Reserven irgendwo folgerichtig. Weil wenn sie nicht sagen, was ist es wirklich, was macht man dann? Und wenn man sagt, man geht auf die vorsichtige Seite, dann geht das sehr wahrscheinlich nicht ohne stille Reserven. Das man bewusst immer abwertet. Es ist ja eigentlich ein bescheidener Ansatz in der Schweiz, dass man sagt wir tun nicht so, als wir wüssten, was die Positionen genau wert sind. Aber wir sind sicher auf der vorsichtigen Seite</i></p>

*und dann hat man diese stillen Reserven. Und wenn man diesen Aufwand nicht will, dann ist es folgerichtig. Und dann ist das sicher ein Vorteil.*

*Ich sehe auch eine Problematik noch, die man sich heute nicht so bewusst ist. Ich glaube die Grenze zwischen Vorsichtig und stillen Reserven ist fließend. Also konzeptionell ist es klar. Wenn sie jetzt eine Situation haben, z.B. einen Rechtsfall und sie machen eine genaue Abklärung, Legal-Expert sagt wir müssen davon ausgehen, dass CHF 1 Mio., die beklagt ist und die Juristen sagen, mit CHF 400'000 müssen sie rechnen und sie machen jetzt aber trotzdem eine Rückstellung über eine Mio. Konzeptionellen sind 600' notwendig, die 400' sind stille Reserven. Aber wenn der Verwaltungsrat nun sagt, das sagen zwar die Juristen, aber so genau sie es auch nicht, wir wissen es auch nicht. Und wir wollen jetzt einfach als Ausfluss des Vorsichtsprinzip diese Million zurückstellen, dass wir sicher auf der sicheren Seite sind. Dann ist das eine Frage, wo beginnen die stillen Reserven und wo ist es einfach noch Vorsicht. Das ist einer dieser Vorteile, diese man hat. Man muss sich diese Frage gar nicht so gross stellen. Oder man stellt sich in der Praxis nicht so. Man muss sich auf einen Betrag einigen, aber dieser Betrag ist jedoch nicht so wichtig, weil er in der Bilanz nicht ersichtlich ist. Somit kann man sich schneller einigen. Dies sind die Vorteile, dass man in der KMU-Praxis solche Sachverhalte einfacher und vorsichtig abbilden kann. Wenn man das so macht und wenn sich nicht einbildet, dass man eine riesige Substanz hat und dass man da quasi resilient, wie ein dreifachgeimpfter durch eine Covid-Krise kommen kann, im Vergleich zu einem nicht geimpften. Wenn man sich dieser Illusion nicht hingibt, dann hat das Vorteile.*

*Aber die Nachteile sind, wenn es eine Firma nicht so macht, wenn man stille Reserven bildet und sich in eine Illusion begibt. Dann hat es Nachteile. Insbesondere glaube ich, dass es*

*firmenspezifisch, ob es in dieser jeweiligen Situation mehr Vor- oder Nachteile hat. Entsprechend glaube ich nicht, dass man stille Reserven per se gut oder per se schlecht.*

*(N 905 -936)*

*Ich habe es schon angetönt, man muss sich bewusst sein, dass die stillen Reserven sehr schweizerisch sind und dass sie eigentlich einen bescheideneren Anspruch an die Rechnungslegung stellen als True and Fair. Man muss sich schon bewusst sein, True and Fair, also wahr und fair, das sagt man so einfach, aber das ist seit den alten griechischen Philosophen hat man keine operationellen Definitionen realisieren können, was jetzt wahr ist. Was wirklich angemessen ist. Man kommt dann einfach in Regelwerke hinein, die das festlegen und formalisieren, was wahr und fair ist. Und das wird dann sehr aufwändig. Und ob es dann wirklich True and Fair ist, in jedem Fall, das ist dahingestellt. Es ist einfach ein höherer Formalisierungsgrad und dadurch auch ein sehr viel höherer Aufwand. Und ich glaube, dass die Schweiz gar nicht dorthin möchte. Wir wollen diese Kosten gar nicht auf uns nehmen. Das ist häufig eine Scheingenauigkeit. Wir bleiben einfach vorsichtig, das ist pragmatisch, das kann man einfach und schnell machen und sowieso noch auf der richtigen Seite. Weil wenn es zu Krisen kommt, ist man in der Regel resilienter, zumindest was das Bilanzbild betrifft. Man ist nicht gleich überschuldet. Und ich glaube diesen pragmatischen Ansatz, dass man eben auf eine «höheren» wertige Bilanzierung verzichtet, ist in einem privaten KMU-Umfeld, das ist wahrscheinlich gar nicht so ein schlechter Ansatz. Um die börsenkotierten Unternehmen gilt das ja nicht, für grössere Genossenschaften geht es nicht. Ob es nicht für die grossen Unternehmen der richtige Ansatz ist, das ist eine andere Frage. Für viele kleinere Firmen ist es sehr wahrscheinlich gar nicht so ein schlechter schweizerischer Kompromiss. (N 1057-1076)*

<p>Experte 4, Steuerverwaltung</p>	<p><i>Aus Sicht des Unternehmers, da überwiegen die Vorteile, ganz klar. Es ist eine Manövriermasse, der der Unternehmer einsetzen kann zum Wohle des Unternehmens in der Regel dient und den Fortbestand sichert. (N 1356-1358)</i></p> <p>Sicht der Steuerbehörde:</p> <p><i>Auch. Wir sind froh, wenn eine robuste Unternehmenswelt haben und wenn wir mit künftigen Erträgen rechnen können. Eben über diese Gewinnglättung und Reserven, die irgendwann, natürlich auch die Zwangsreserven, die irgendwann zur Steuer führen wird. Aber auch im Bereich der stillen Reserven. Es ist zum Teil natürlich auch ein Standortvorteil, wenn ein anderer Kanton pickelhart ist und in diesem nicht gewährt, das spricht sich herum und kommt in Konkurrenz zu einem anderen Kanton. Und dann werden wir irgendwann mal ausgetestet, wenn nicht die Steuerbelastung ansonsten sonst schon tief ist. (N 1362-1369)</i></p>
<p>Experte 5, Kreditgeber</p>	<p><i>Ist noch schwierig zu sagen. Es gibt mehr Aufwand als Kreditgeber. Aber ich möchte nicht sagen, dass die stillen Reserven nur Nachteile haben. Man muss beide Seiten ansehen. Man muss es neutral ansehen. (N 1746-1748)</i></p>
<p>Experte 6, Politiker</p>	<p>Im Parlament kann ich mich nicht erinnern, dass es in den letzten Jahren ein Thema gewesen wäre (also im Zusammenhang mit der Frage, ob sie bestritten sind oder abgeschafft werden sollen). Weder bei der USR III noch der STAF oder bei Aktienrechtsrevisionen.</p>
<p><b>Hauptkategorie 4: Aufhebung der Zulässigkeit,</b> <b>Subkategorie: Mögliche Varianten</b></p>	
<p>Experte 1, Wirtschaftsprüfer</p>	<p><i>Ich glaube der offene Ausweis, das bringt nichts. Ich glaube es wäre konsequenter die stillen Reserven gänzlich aufzuheben. Bezüglich Massgeblichkeitsprinzip: die Frage ist dann wirklich, was man den Steuerbehörden zur Verfügung stellen muss. Wenn dann ein zusätzlicher Abschluss macht, wäre das ein zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen und dann müsste man sich fragen, ob der Zusatzaufwand sinnvoll ist. Bringt das dann wirklich den</i></p>



	<i>Vorteil, den man sich erhofft? Unsere Branche wäre natürlich nicht abgeneigt, da es zusätzliche Arbeit bedeutet, aber die Kosten tragen die Unternehmen und da stellt sich die Frage, ob man diese Kosten den Unternehmen aufbürden möchte. (N 323-331)</i>
Experte 2, Steuerberater	<i>[...] Unter dem Strich, man könnte sie einfach bei gewissen Positionen diskutieren, oder einschränken. Aber ich denke gänzlich wegbringen ist wahrscheinlich in der Praxis gar nicht wirklich realistisch. (N 645-648)</i>
Experte 3, Rechnungslegung	<i>Die Frage ist, ob man es beispielsweise nur für grössere Unternehmen, die sind ja definiert, dass man es für diese verlangt. Weil man beispielsweise sagt, grössere Unternehmungen müssen Swiss GAAP FER anwenden, dann hat man automatisch die stillen Reserven nicht mehr. Und jene, die nicht True and Fair-Accounting anwenden, das diese das noch machen könnten. Oder man könnte auch sagen, sie gelten noch für die Steuerbilanz, weil es steuerlich vor allem. Aber dann bringt es auch nicht sehr viel, weil es die Steuerbehörden sehen würden. Und es würden nur noch diese stillen Reserven akzeptiert werden, die steuerlich akzeptiert sind wie z.B. Warendrittel oder Arbeitgeberbeitragsreserven. (N 1021-1029)</i>
Experte 4, Steuerverwaltung	<i>Aufhebung Massgeblichkeitsprinzip: Da wehren wir uns vehement. Denn der Abschluss ist eine Urkunde und wenn das Massgeblichkeitsprinzip verlassen wird, dann verliert der Abschluss Urkundenqualität und dann haben wir Probleme. Für uns ist klar, es kann nicht nur ein Steuerabschluss sein. (N 1430-1433) [...] sonst werfen sie uns einen Abschluss hin, mir grauts. Jetzt müssen sie die Banken, die Versicherungen, die Steuern – alle haben ein Auge darauf auf den einen Abschluss. (N 1437-1439)</i>
Experte 5, Kreditgeber	<i>Abschaffung der stillen Reserven: Das sehe ich als nicht realistisch. Da gebe es politisch von den Gewerbeverbänden etc. einen zu grossen Aufstand. Es ist schon klar, steuerlich wird es</i>

	<p><i>immer ein bisschen enger gefasst, aber ich glaube, dass eine komplette Abschaffung sich nicht durchsetzen wird. (N 1779-1781)</i></p> <p>Ausweis stiller Reserven im Anhang:</p> <p><i>Das würde ich sehr begrüßen. Aus Kreditgebersicht wäre das natürlich elementar wichtig. (N 1786-1787)</i></p> <p>Aufhebung Massgeblichkeitsprinzip: [...] <i>ich denke nicht, dass das die Steuerbehörde zulässt. Politisch wäre das sehr umstritten, dass man von dieser Praxis eine Abkehr machen würde. (N 1811-1813)</i></p>
Experte 6, Politiker	Keine Stellungnahme
<b>Hauptkategorie 4: Aufhebung der Zulässigkeit,</b> <b>Subkategorie: Herausforderungen</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<p>[...] <i>Was würde passieren? Insbesondere welche Unternehmen müssten wirklich umstellen, das ist ein gewisser Aufwand. Wie wird mit dem Übergang umgegangen, insbesondere auch steuerlich, denn das ist was die Unternehmen direkt betrifft.</i></p> <p><i>Was man sich bei den stillen Reserven immer in den Gedanken rufen muss: Die Unternehmen wissen in Grunde genommen, wie hoch ihre stillen Reserven sind, bzw. sie müssten es zumindest wissen. Deshalb glaube ich, dass es für sie selber die stillen Reserven ist die Funktion teilweise begrenzt. Der grosse Mehrwert der stillen Reserven ist bei ausstehenden Anspruchsgruppen wie z.B. Gläubiger und Aktionären.</i></p> <p>(N 157-165)</p>
Experte 2, Steuerberater	<p>[...] <i>Weil was ist eine objektive Bewertung? Ohne stille Reserve müssen immer alle Vermögenswerte objektiv richtig bewertet werden. Und hier beginnt natürlich dann die Diskussionen über Bewertungsmethodiken und welche Parameter das da Einfluss finden werden. Ich denke, dass wird ein Thema bleiben. [...]</i> (N 634-637)</p>

<p>Experte 3, Rechnungslegung</p>	<p><i>Ich glaube das ist reine Politik. Man muss sich schon auch einer Sache bewusst sein.</i></p> <p><i>Wenn man sagt, man macht ein True and Fair-Accounting, dann ist das ein sehr viel aufwändigeres Accounting als man heute in der Praxis hat. Vor allem in einem KMU-Umfeld. True and Fair sagt man so schnell, aber sie müssen dann einen Standard haben, z.B. Swiss GAAP FER, sie müssen dann auch Offenlegungen haben. Es geht dann um sehr viel mehr, als dass man keine stillen Reserven mehr hat. Und das wird dann sehr viel aufwändiger dies zu erstellen. Im Moment ist es in der Schweiz, wenn ich das auch vergleiche mit anderen Ländern, mit umliegenden Ländern oder auch mit Amerika oder China, wo wir auch Kunden haben, die dort tätig sind. Dort ist alles sehr viel aufwändiger, einen Jahresabschluss zu erstellen. Das sind Kosten für die KMU's. Sei es, dass sie qualifizierte Leute einstellen müssen, dass sie mehr Leute einstellen müssen, sei es, dass sie für gewisse Abschlussarbeiten externe Berater benötigen, die sie jetzt nicht benötigen. In diesem Sinne ist es sicher auch als eine Entlastung der KMU's gedacht gewesen.</i></p> <p>(N 795-808)</p>
<p>Experte 5, Kreditgeber</p>	<p>Ausweis stiller Reserven im Anhang:</p> <p><i>Auf der anderen Seite ist es so, ich weiss nicht, wie stark es denn im Detail akzeptiert werde, auch durch die Treuhand und Revisionsstellen, weil dann wären im Grundsatz die stillen Reserven immer bestätigt. [...] ich weiss nicht, wie sich eine Revisionsstelle dazu äussert, weil sie dann die Bestätigung über die stillen Reserven abgibt und die Bewertung der stillen Reserven ist sehr aufwendig und auch das Know-how zu haben. Z.B. ein Produktionsbetrieb mit grossem Lager über Halbfertigungsmaterial, wie ist der Marktwert, wie kann man das beurteilen, wie ist die Wiederverkäuflichkeit, das ist sehr schwierig. Vor allem auch bei den angefangenen Arbeiten, dort sind auch die Schwierigkeit bei grossen Baufirmen oder Firmen,</i></p>

	<i>die im Projektgeschäft tätig sind. Wie beurteilt man konkret ein Projekt nach dem Projektstand, wie nimmt man die in die Bücher usw., das sind schwierige Fragen. (N 1787-1797)</i>
Experte 6, Politiker	Keine Stellungnahme
<b>Hauptkategorie 5: Abschluss, Subkategorie: Zukunftsaussichten</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<i>Ich habe nichts anderes gehört. Klar die Diskussion, die kommt immer mal wieder auf. Ob das wirklich das richtige Konzept ist. Aber mir ist bis jetzt nichts bekannt, dass sich da was ändern würde. (N 317 -319)</i>
Experte 2, Steuerberater	<i>Ich glaube stille Reserven, das bleibt ein Thema. Ich glaube, die bringt man nie ganz weg. [...] Es ist, es gibt Spielraum. Und ich denke es macht wahrscheinlich auch Sinn, dass hier diese Vielfalt noch etwas erhalten bleibt. (N 633-639)</i>
Experte 3, Rechnungslegung	<i>Ich glaube es wird keine Veränderungen geben. Ich glaube die stillen Reserven sind eine alte Realität. Die gab es in der Schweiz schon immer und wenn man weiss, wie die Periodizität ist im Rechnungslegungsrecht, dann wird das etwa 10 Jahre so bleiben.  Die Frage, die ich mir stelle, nicht im Einzelabschluss, sondern die Rechnungslegungsvorschriften im Konzernrecht sehr Basisaccounting ist. Man sagt ja, man muss nur die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung anwenden und das waren die Debatten, ob ein True and Fair-Abschluss gemacht werden muss. Also wenn man konsolidiert, muss man einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung machen. Und dort, dass wenn in einer Konzernrechnung, dass es dort man allenfalls nicht mehr anwendet. Dort sehe ich schon ein Problem. Das recht grosse Konzerne, eigentlich kaum Vorgaben haben. Aber solange das Gesetz in Kraft ist, wird es keine Änderungen geben. Es gibt auch keine Diskussionen, die ich jetzt konkret sehe. Und auch in einem Konzernumfeld kann man diese Buchwertkonsolidierung anwenden und das bedeutet, dass man</i>

	<p>stille Reserven übernehmen kann. Und dort ist es noch interessant, im Konzernabschluss müssen sie nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Auflösung von stillen Reserven nicht zeigen. Die Offenlegungspflichten des Anhanges betreffen nur den Einzelabschluss. D.h. wenn man nur den Wortlaut des Gesetzes folgt, ist es möglich, z.B. bei einem einfachen Konzernstruktur, 3 Gesellschaften, jede dieser 3 Gesellschaften hat Verluste erwirtschaftet, aber hat stille Reserven aufgelöst, sodass es Gewinne gibt. Wenn sie die Einzelabschlüsse ansieht, dann sehen sie das im Anhang. Wenn man jetzt diese Tochtergesellschaften zusammenkonsolidiert, dann konsolidieren nur diese Gewinne zusammen und gemäss Wortlaut des Gesetzes, müssen sie diese nicht einmal offenlegen. Aber hier, wir sind eben in der Überarbeitung beim HWP, dort steht jetzt schon, dass man das zeigen muss und wir werden das auch begründen. Das war einer der Kapitel, der bei uns war. Dort wenn wir sagen, dass wäre jetzt ein Verstoß gegen die Ordnungsmässigkeit, Wahrheit und Transparenz, dass man das zeigen muss. Und ich glaube es gibt so einzelne Punkte und ich glaube, wenn das Gesetz punktuell angepasst wird, dass es dann eher bei solchen Punkten präzisiert würde. Aber dass das grundsätzliche Konzept einfach abgeschafft würde, ich sehe das nicht. Weil politisch geht das unter KMU-Freundlich und das hat politisch ein hohes Gewicht. (N 969-998)</p>
<p>Experte 4, Steuerverwaltung</p>	<p>[...] <b>Aber die Tendenz geht zu den stillen Reserven immer mehr einzugrenzen über die Gesetzgebung</b> sei es auf den Teillieferungen, die wieder werthaltig wurden. Und überhaupt: die Gesetzgebung nähert sich deutschem Steuerrecht. Alles normiert. Kein Ermessen oder nur sehr geringes Ermessen. Und nach Möglichkeit so viel auspressen wie nur möglich. Das ist so etwa die Feststellung über 41 Jahren. Wenn ich zurückblicke, zu Beginn hatten wir noch völlig andere Ermessensfragen.</p>

	<p><i>Wiederbeschaffungsrückstellungen oder Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen etc. Jetzt ist alles normiert. (N 1313-1320)</i></p> <p><i>Die werden vermutlich noch mehr eingeengt werden, dass sie eben nicht mehr still sind, sondern dass sie eher offengelegt werden müssen auf dem Gesetzgebungsweg. Tendenz ist schon dahingehend. (N 1376-1378)</i></p>
Experte 5, Kreditgeber	<p><i>Das ist schwierig zu beurteilen. Ich denke, dass es im normalen KMU-Bereich wird es zu keinen grossen Veränderungen kommen, weil ein Abschluss nach True and Fair zu aufwendig ist. Ich glaube nicht, dass so ein System durchgesetzt werden kann. [...] da denke ich, dass wir mit dem heutigen System relativ gut aufgestellt sind. (N 1772-1775)</i></p>
Experte 6, Politiker	<p><i>Im Parlament kann ich mich nicht erinnern, dass es in den letzten Jahren ein Thema gewesen wäre (also im Zusammenhang mit der Frage, ob sie bestritten sind oder abgeschafft werden sollen). Weder bei der USR III noch der STAF oder bei Aktienrechtsrevisionen. (Experte 6, Politik, N 1834-1837)</i></p>
<b>Hauptkategorie 5: Abschluss, Subkategorie: Weitere Anmerkungen</b>	
Experte 1, Wirtschaftsprüfer	<p><i>Die Prüfung an sich der stillen Reserven ist in dem Sinne nicht schwierig, weil es ist höchstens die Beurteilung: ist es eine Willkür oder nicht. Die Schwierigkeit ist oftmals die Erfahrung, um das beurteilen zu können. Was ist im normalen Umfang notwendig und was ist zu viel. Und das wäre dann halt als stille Reserven zu klassifizieren. Oftmals ist der Kunde nicht gleicher Meinung und muss damit umgehen. Mit dem Kunden diskutieren und entsprechend eine Lösung zu finden. Da gab es schon alle Fälle. Wo wir eines Besseren belehrt wurden, weil ganz klar nachgewiesen werden konnte, dass es klar keine stillen Reserven sind. Es gab auch schon Fälle, wo wir zum Schluss kamen, doch das sind 100% stille Reserven und entsprechend auch so in die Übersicht aufzunehmen. (N 106-115)</i></p>

	<p>Wie gesagt, es ist eine Grundsatzfrage, die man sich stellen muss. Will man eher Vorsicht oder eher Transparenz. (N 280-282)</p>
<p>Experte 2, Steuerberater</p>	<p>Handelsbilanz vs. Steuerbilanz: Also es gibt da diese Überleitungsarbeiten und das ist auch so gewollt. Ich denke ist auch nicht per se schlecht, weil es eben diese unterschiedlichen Zielsetzungen gibt. Es gibt aber immer noch auch Bereiche, wo vielleicht aus steuerlicher Sicht davon profitiert werden kann, dass eben das Handelsrecht eher den Vorsichtsprinzip folgt, dass man die die niedrigen Werte mal als Ausgangspunkt hat und eben eigentlich erst auch dann Gewinne besteuert werden, wenn sie auch realisiert werden und nicht, wenn sie eben erst den still in den Bücher drin sind. (N 474-480)</p>
<p>Experte 3, Rechnungslegung</p>	<p>Ich glaube im Wesentlichen ist es eine Illusion der Steueroptimierung. Weil irgendwann wird es trotzdem besteuert. Auch aus Steuerberatungssicht und ich hab das auch mit Steuerberatern besprochen, <b>eigentlich müsste man die stillen Reserven jetzt auflösen.</b> Weil so tiefe Steuersätze wie heute, wird es nie mehr geben. Die Steuersätze sind sehr tief, jetzt kommt die Mindestbesteuerung, das wird zu höheren Steuersätzen führen. Aber auch die ganzen Auslagen im Zusammenhang mit Covid, die Schuldenerhöhungen, es ist nicht davon auszugehen, dass die Steuersätze weiter sinken. Also müsste man diese stillen Reserven jetzt mit diesen tiefen Steuersätzen realisieren und nicht mit sehr viel höheren Steuersätzen in der Zukunft. Und auch der Zinseffekt ist im Moment vernachlässigbar. Man kann ja nicht mal sagen, dass man in 5 Jahren gleich viel Steuern zahlt und kann in der Zwischenzeit Zinseffekte realisieren. Gerade wenn Firmen massive stille Reserven haben, ist es eigentlich, wenn man die Steuern optimieren will, langfristig, wäre es eigentlich viel klüger, wenn man diese jetzt auflöst. (N 813-825)</p>

	<p><i>Man muss es schon sehen. Die stillen Reserven stehen völlig schräg zu allen anderen Grundsätzen der OR-Rechnungslegung. Man muss nicht einmal auf True and Fair gehen. Wenn man sagt, es gibt einen Anschaffungskostenprinzip und notwendigen Wertberichtigungen. – ja, stille Reserven durchbrechen das. <b>Stille Reserven durchbrechen eigentlich die meisten Grundsätze</b>, die als Grundsätze ordnungsmässige Rechnungslegung und als konkrete Bilanzierungsvorgaben gemacht werden. Und es ist etwas ziemlich anspruchsvolles, wenn man einem ausländischen Finanzchef oder Wirtschaftsprüfer das Konzept der stillen Reserven in der Schweiz klären muss. Weil in der meisten Ländern ist das Bilanzfälschung und strafrechtlich wird das verfolgt. (N 950-958)</i></p>
Experte 4, Steuerverwaltung	Keine Anmerkungen
Experte 5, Kreditgeber	Keine Anmerkungen
Experte 6, Politiker	<p><i>Ich habe mir die Fragen angeschaut. Ich sehe jedoch keine politische Sichtweise in diesen Fragen. Die stillen Reserven sind gesetzlich geregelt. Es gibt verschiedene Rechnungslegungsstandards (OR, Swiss GAAP FER, IFRS) wonach geregelt wird wie mit sti Res umgegangen wird usw. Das sind alles fachliche Sichtweisen und haben für mich keine politische Dimension. (Experte 6, Politik, N 1829-1832)</i></p>



### 5.3 Transkripte Experteninterviews

#### 5.3.1 Transkript Interview Wirtschaftsprüfer (Experte 1)

1 Kannst Du dich vorstellen und Deinen Werdegang beschreiben?

2

3 *Ich bin [REDACTED], arbeite bei einer BIG-4 bei der Wirtschaftsprüfung, beziehungsweise*  
4 *in einem Spezialistenteam für IFRS und war davor auch in einem Spezialistenteam für*  
5 *Rechnungslegung nach Obligationenrecht. Angefangen habe ich als Student, einen*  
6 *Master in Accounting and Finance abgeschlossen, anschliessend die Ausbildung als*  
7 *Wirtschaftsprüfer gemacht und bin nun seit einigen Jahren bei einer der BIG-4 tätig.*

8 *Was umfasst Dein aktuelles Tätigkeitsgebiet, bist du immer noch als Wirtschaftsprüfer*  
9 *tätig.*

10 *Ich unterstütze die Wirtschaftsprüfer bei accounting-spezifischen Themen, genau. Ich*  
11 *zähle immer noch zu den Wirtschaftsprüfern, ich decke jedoch ein sehr spezialisiertes*  
12 *Gebiet ab.*

13

14 Was kann man sich unter dieser Tätigkeit vorstellen?

15

16 *Beispielsweise, wenn ein Kunde eine spezielle Transaktion gemacht hat. Ein Spezialfall,*  
17 *welcher nicht alltäglich ist. Dann unterstützt unser Team die Wirtschaftsprüfer diesen*  
18 *Spezialfall zu analysieren und dann entsprechen mit dem Kunden richtig abzubilden.*

19

20 Welche Berührungspunkte hast Du mit den stillen Reserven bei Deiner Tätigkeit?

21

22 *Ja, ich bin inoffiziell auch beim Team dabei, dass Accounting nach Obligationenrecht*  
23 *macht und da sehen wir das natürlich oft. Das ist der eine Teil, der andere Teil ist wenn*  
24 *es gerade um latente Steuern geht, sind wir auch bei den internationalen Standards sehr*  
25 *oft von den stillen Reserven „betroffen“. Das heisst, wir haben in beiden Standards*  
26 *grundsätzlich Berührungspunkte mit den stillen Reserven.*

27

28 Wenn Ihr ein Unternehmen nach dem Obligationenrecht prüft, verlangt Ihr auch die  
29 Bestandesliste der stillen Reserven ein und prüft diese?

30

31 *Das ist das, was wir grundsätzlich immer empfehlen. Das tatsächlich eine Bestandesliste*  
32 *geführt wird und dass diese sowohl dem Kunden, dem Verwaltungsrat als auch uns als*

33 *Revisionsstelle bekannt sind. Dass wir wirklich sagen können das ist der Bestand an*  
34 *stillen Reserven und so sieht es aus, wenn man diese gedanklich herausrechnet. Da gibt*  
35 *es sicher 1-2 Abkürzungen, die gemacht werden. Aber da kommen wir bestimmt später*  
36 *noch genauer darauf zurück.*

37

38 Die stillen Reserven sind an sich „still“ und werden weder in der externen Jahresrechnung  
39 gezeigt noch anderweitig statistisch erhoben. Wie schätzt Du die Relevanz der stillen  
40 Reserven ein (sofern möglich)?

41

42 *Ich glaube, wenn ich mich so zurückerinnere, habe ich in sehr vielen Abschlüssen bereits*  
43 *stille Reserven angetroffen. Deshalb denke ich ist die Relevanz in der Praxis sehr hoch.*  
44 *Der Umfang variiert sehr stark. Das kann von kleinen bis zu ziemlich grossen Beträgen*  
45 *ziemlich alles sein. Ich glaube jedoch grundsätzlich, der Spielraum, der von Gesetzgeber*  
46 *gewährt wurde in Bezug auf die stillen Reserven, wird oftmals auch genutzt. Das ist mal*  
47 *das eine. Das andere, was ich vorhin vielleicht bereits angesprochen habe: die*  
48 *Schwierigkeit liegt darin, wirklich den Überblick zu behalten. Alles was verbucht ist, was*  
49 *ersichtlich ist, das sieht man und daran erinnert man sich auch. Und die Dinge, die nicht*  
50 *erfasst ist, da muss man sich ein System zurechtlegen, um dann nicht den Überblick zu*  
51 *verlieren.*

52

53 Welche Unternehmen machen von stillen Reserven Gebrauch? Gibt es eine mögliche  
54 Differenzierung wie beispielsweise Unternehmensgrösse, Gewinnerzielung, Branche  
55 etc.?

56

57 *Ich glaube nicht, dass ich da einen Unterschied machen kann. Wenn ich mir jetzt*  
58 *vorstelle, grosse Unternehmen haben die gleichen Arten von stillen Reserven als auch*  
59 *sehr kleine Unternehmen. Ich sehe da keinen Unterschied in der Art und Weise und auch*  
60 *nicht im relativen Umfang. Ich könnte Dir jetzt nicht sagen, kleine Unternehmen haben*  
61 *mehr oder weniger stille Reserven als Grössere. Ob es prozentual unterschiedlich ist, ist*  
62 *schwierig zu sagen, ich habe aber nichts Unterschiedliches festgestellt.*

63

64 Das neue Rechnungslegungsrecht vom Jahr 2013 besteht nun seit knapp 10 Jahren. Haben  
65 die stillen Reserven immer noch die gleiche Bedeutung wie dazumal?

66

67 *Ich bin erst dabei, seit das neue Rechnungslegungsrecht besteht, deshalb ist es schwierig*  
68 *etwas festzustellen, was vor 2013 stattgefunden hat. Aber in dieser Zeit, seit ich dabei bin,*  
69 *habe ich keine Veränderung feststellen können.*

70

71 Welche Positionen in der Jahresrechnung sind besonders betroffen von den stillen  
72 Reserven?

73

74 *Ich glaube klassisch auf der Aktivseite die Vorräte werden etwas zu tief bewertet, oftmals*  
75 *auch im steuerlich akzeptierten Umfang. Das ist sicher etwas, was wir oft sehen und was*  
76 *ziemlich Praxis ist. Auf der Passivseite sind es sehr oft hohe Abgrenzungen oder dann*  
77 *Rückstellungen, die vielleicht etwas zu vorsichtig bewertet werden oder dann wenn sie*  
78 *nicht mehr benötigt werden nicht aufgelöst werden und so zu stillen Reserven werden.*

79

80 Was meinst du mit Abgrenzungen, transitorische Aktiven und Passiven?

81

82 *Genau.*

83

84 Wann werden diese Abgrenzungen als stille Reserven klassifiziert?

85

86 *Wenn sie keinen geschäftlichen Hintergrund haben, einfach eine Pauschale. Einen*  
87 *gewissen pauschalen Umfang ist sicher okay, aber auch da gibt es gewisse Grenzen.*

88

89 Grenzen, die Ausgereizt werden.

90

91 *Genau, wenn ich mir jetzt eine Unternehmung mit gewissen Aufwendungen vorfinde und*  
92 *dieser Betrag auf einmal im doppelten Ausmass abgegrenzt wird. Würde ich mich schon*  
93 *fragen, ob das jetzt wirklich notwendig ist, oder ob da nicht eine gewisse Willkür dabei*  
94 *ist. Das ist in der Praxis weniger klar, weil eine gewisse Pauschale sein kann, bei den*  
95 *Rückstellungen ist es oftmals klarer, weil man ziemlich genau sagen kann, ob die*  
96 *Rückstellung noch notwendig ist oder nicht.*

97 Wie siehst du es mit den angefangenen Arbeiten?

98

99 *Die zählen für mich auch ein bisschen in die Vorräte ein. Da kommt es darauf, was es für*  
100 *ein Unternehmen ist, Dienstleistung oder Handel beispielsweise. Bei der Dienstleistung*  
101 *ist es wohl ähnlich mit der zu tiefen Bewertung von den angefangenen Arbeiten.*

102

103 Erachtest Du Positionen, welche kritischer sind als andere bei der Prüfung?

104

105 *Das ist eine gute Frage. Oftmals bestimmen wir den eigentlichen Wert, was ohne die*  
106 *stillen Reserven notwendig wäre. Sei dies Aktiv oder Passiv und dann den Vergleich*  
107 *ziehen, mit dem was tatsächlich gebucht wurde. Die Prüfung an sich der stillen Reserven*  
108 *ist in dem Sinne nicht schwierig, weil es ist höchstens die Beurteilung: ist es eine Willkür*  
109 *oder nicht. Die Schwierigkeit ist oftmals die Erfahrung, um das beurteilen zu können.*  
110 *Was ist im normalen Umfang notwendig und was ist zu viel. Und das wäre dann halt als*  
111 *stille Reserven zu klassifizieren. Oftmals ist der Kunde nicht gleicher Meinung und muss*  
112 *damit umgehen. Mit dem Kunden diskutieren und entsprechend eine Lösung zu finden.*  
113 *Da gab es schon alle Fälle. Wo wir eines Besseren belehrt wurden, weil ganz klar*  
114 *nachgewiesen werden konnte, dass es klar keine stille Reserven sind. Es gab auch schon*  
115 *Fälle, wo wir zum Schluss kamen, doch das sind 100% stille Reserven und entsprechend*  
116 *auch so in die Übersicht aufzunehmen.*

117

118 Welche Positionen erachtest Du schwierig zu ermessen?

119

120 *Es kommt immer darauf an. Rückstellungen sind ja oftmals grössere Dinge, die auch eine*  
121 *grössere Tragweite haben. Nehmen wir das klassische Beispiel eines Rechtsfalls, da*  
122 *kannst du die Hilfe von Extern einholen. Da kann man den zuständigen Rechtsanwalt*  
123 *anfragen, ob und in welchem Umfang da etwas zu erwarten ist. In dem Sinne ist da*  
124 *weniger schwierig aufgrund der möglichen externen Hilfe. Bei den Vorräten*  
125 *beispielsweise hängt es stark vom Unternehmen selbst ab. Da ist es schwieriger extern*  
126 *Hilfe einzuholen. Deswegen glaube ich, dass es da schwieriger ist den korrekten Wert*  
127 *festzustellen ohne die Erfahrung.*

128

129 Welche Vorteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven – aus Sicht der  
130 Unternehmung und aus Sicht der Wirtschaftsprüfer (sofern nicht identisch)?

131

132 *Ich glaube das deckt sich ziemlich. Alles was für uns positiv ist, ist für den Kunden*  
133 *eigentlich auch gut. Ich würde sagen, der grosse Vorteil ist wirklich, dass man sich etwas*  
134 *auf die Seite legen kann für schlechte Zeiten. Wenn man vielleicht das Vorsichtsprinzip*  
135 *schon mal hat, keine Gewinnausschüttung notwendig ist, kein gutes Ergebnis*  
136 *ausgewiesen werden muss und sich da etwas für schlechte Zeiten vorsichtiger*  
137 *präsentieren kann als es eigentlich notwendig ist nach dem Gesetz. Ich glaube das ist ein*  
138 *grosser Vorteil. Das bringt auch etwas Entspannung in die finanzielle Berichterstattung.*  
139 *Und entsprechend, wenn man sich vorsichtig präsentiert, ist auch das Risiko für die*  
140 *Gläubiger tiefer. Es wird nicht dazu führen, dass die Reserven aufgedeckt sind und*  
141 *entsprechend ausschüttbar wären und entsprechend fliesst auch für den Unternehmen*  
142 *und Gläubiger kein indirektes Haftungssubstrat ab. Das ist ein grosser Vorteil. Damit*  
143 *verbunden geht es auch länger, bis eine Überschuldung eintritt, als eigentlich auf dem*  
144 *Papier zu erwarten ist. Das wiederum hat natürlich auch auf die Wirtschaftsprüfer einen*  
145 *gewissen Einfluss. Das bedeutet, dass auch wir erst später eingreifen müssen. Das ist für*  
146 *uns ein Vorteil, dass es dem Kunden besser geht und wir nicht in die Situation kommen*  
147 *und Handlungspflichten für den Kunden übernehmen müssten, wenn diese nicht*  
148 *reagieren würden. Letztendlich ist es immer, wenn es dem Kunden gut geht, haben wir*  
149 *auch weniger Probleme.*

150

151 Warum wurden Deiner Meinung nach die stillen Reserven bei der Revision der  
152 Rechnungslegung (2013) zugelassen?

153

154 *Die Begründung kann ich dir nicht sagen, warum es weiterhin zugelassen wurde. Ich*  
155 *könnte mir vorstellen, dass der Gesetzgeber erkannt hat, damit eine gewisse zusätzliche*  
156 *Vorsicht einhergeht. Die Frage ist natürlich auch, was wäre passiert, wenn die stillen*  
157 *Reserven nicht mehr zugelassen werden würden. Was würde passieren? Insbesondere*  
158 *welche Unternehmen müssten wirklich umstellen, das ist ein gewisser Aufwand. Wie wird*  
159 *mit dem Übergang umgegangen, insbesondere auch steuerlich, denn das ist was die*  
160 *Unternehmen direkt betrifft.*

161 *Was man sich bei den stillen Reserven immer in den Gedanken rufen muss. Die*  
162 *Unternehmen wissen in Grunde genommen, wie hoch ihre stillen Reserven sind, bzw. sie*  
163 *müssten es zumindest wissen. Deshalb glaube ich, dass es für sie selber die stillen*  
164 *Reserven ist die Funktion teilweise begrenzt. Der grosse Mehrwert der stillen Reserven*  
165 *ist bei ausstehenden Anspruchsgruppen wie z.B. Gläubiger und Aktionären. Auch wenn*

166 *es oftmals die gleichen Personen sind. Da kommt dann der grosse Vorteil zu tragen. Die*  
167 *Frage ist wirklich, wenn die stillen Reserven nicht mehr erlaubt werden würden, ob das*  
168 *zwar transparenter ist, aber dann auch wirklich weniger vorsichtig. Das ist eine*  
169 *Entscheidung, da gibt es Argumente dafür und dagegen. Letztendlich hat wohl der*  
170 *Gesetzgeber entschieden, dass die Vorsicht überwiegt gegenüber der vollkommenen*  
171 *Transparenz. Meine Vermutung, wie gesagt, ich war da nicht so in den Prozess involviert.*

172

173 Was haltest Du von der Aussage: Stille Reserven werden nur gebildet für die  
174 Steueroptimierung.

175

176 *Ich glaube nicht, dass dies der Fall ist. In einem gewissen Masse, ja sicher. Einzelne stille*  
177 *Reserven sind ja auch steuerlich akzeptiert. Ich glaube jedoch ein grosser Teil der stillen*  
178 *Reserven wird von der Steuerbehörde nicht ohne weiteres akzeptiert. Wenn dann dies*  
179 *aufgerechnet wird, bleibt der steuerliche Effekt dahin, dann bleibt nur noch dieser*  
180 *Vorsichtseffekt. Dieser Schutzeffekt gegenüber den Anspruchsgruppen. Es hat einen*  
181 *gewissen steuerlichen Effekt, aber gerade wenn man sich vorstellt, wenn man einen*  
182 *Warendrittel bildet. Der grosse Effekt ist im ersten Jahr da, wenn man da den steuerbaren*  
183 *Gewinn reduziert. Und anschliessend sind es oftmals nur kleine Veränderungen. Das*  
184 *heisst die Bildung von stillen Reserven kann einmal gemacht werden, sofern sich nichts*  
185 *anderes gross verändert. Und dann hat man einmal eine Steuerersparnis und*  
186 *anschliessend nicht mehr. Somit sind die steuerlichen Vorteile begrenzt. Ich glaube nicht*  
187 *das das grundsätzlich und langfristig ein Mittel ist, um Steuern zu sparen. Ich glaube die*  
188 *Unternehmungen, die wirklich Steuern sparen möchten, die haben andere Möglichkeiten*  
189 *und nicht zwingend nur stille Reserven. Darum glaube ich, dass ist etwas was man einfach*  
190 *erklären kann, und deswegen oftmals als Argument gegen die stillen Reserven benutzt*  
191 *wird. Aber ich sehe das in der Praxis nicht zwingend als Steuersparmittel.*

192

193 Welche Nachteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven?

194 Auch wieder aus Sicht der Unternehmen und aus Sicht der Wirtschaftsprüfer?

195

196 *Der Überblick muss behalten werden. Das ist ein wichtiges Element, dass wir auch in der*  
197 *Praxis teilweise antreffen. Das zwar die Nettoauflösung von stillen Reserven, das ist*  
198 *ziemlich klar, wenn das passiert. Wenn man sich grob überlegen muss, was hat in diesem*  
199 *Jahr getan, ist es eine Bildung oder Auflösung und damit verbunden entsteht eine*

200 *Nettoauflösung der stillen Reserven. Viel schwieriger ist festzustellen, was ist tatsächlich*  
201 *über die Jahre an stillen Reserven aufgelaufen. Wenn man einen Abschluss nach*  
202 *Obligationenrecht macht und nicht weiteres, dann braucht es einen gewissen Erfort, um*  
203 *den Überblick zu halten. Unternehmen, die beispielsweise nach Swiss GAAP FER oder*  
204 *IFRS abschliessen haben da oftmals einen besseren Überblick über die stillen Reserven,*  
205 *weil sie genau sehen wo ihre Bewertungsdifferenzen sehen z.B. International GAAP und*  
206 *Obligationenrecht. Und haben da einen gewissen Hinweis, wo das die stillen Reserven*  
207 *sein könnten. Aber auch die müssten grundsätzlich eine saubere Aufstellung der stillen*  
208 *Reserven nachführen, das ist in der Praxis schwierig.*

209

210 Du hast Abschlüsse nach True and Fair View in Bezug auf stille Reserven erwähnt.  
211 Sprichst Du hier von Zwangsreserven, denn Willkürreserven sind da nicht erlaubt.

212

213 *Genau das ist das Problem. Deswegen unter IFRS hast du keine dieser Reserven drin,*  
214 *nach Obligationenrecht hast du diese Reserven. Die Differenz dazwischen ist entweder*  
215 *aufgrund des Bewertungsstandards oder etwas das man manuell unter OR tiefer oder*  
216 *höher bewertet. Man weiss wo sind Differenzen aufgrund anderer Standards vorhanden*  
217 *und kann auf diese Differenzen eingehen. Und wenn keine solche Differenzen vorhanden*  
218 *sind, dann ist es klar, dass da keine stille Reserven vorhanden sind. Hingegen bei den*  
219 *Vorräten kann man schneller sehen, dass es einen gewissen Unterschied gibt. Wenn man*  
220 *zwei solche Abschlüsse macht, kann man sich eher mal ein Bild machen, wo stille*  
221 *Reserven enthalten sein könnten. Und wenn man nur einen Abschluss macht, hat man*  
222 *diesen Startpunkt nicht und muss sich von Grund auf alles überlegen. Um sich einen*  
223 *Überblick zu behalten ist ein Nachteil.*

224

225 *Der andere Nachteil ist sicherlich die Transparenz. Wenn man den Wert bewusst tiefer*  
226 *angibt, dann ist man da auch nicht ganz offen mit dem wahren Wert. Man muss sich*  
227 *immer fragen, was ist wichtiger: Vorsicht oder vollständige Transparenz? Wenn*  
228 *vollständige Transparenz das Ziel ist, sind dann nicht nur die stillen Reserven, die man*  
229 *diskutieren müsste, sondern auch das ganze Vorsichtsprinzip. Das geht für mich ein*  
230 *bisschen Hand in Hand.*

231

232 Gibt es da auch Unterschiede zwischen Unternehmensperspektive und  
233 Wirtschaftsprüfung?

234

235 *Die Themen sind identisch, das Risiko ist jedoch unterschiedlich. Das Unternehmen muss*  
236 *wie gesagt den Überblick bewahren. Grundsätzlich ist es als Wirtschaftsprüfer etwas*  
237 *unschön, aber nicht direkt eine Gefahr, wenn die stillen Reserven nicht ganz genau*  
238 *bekannt sind. Das ist hauptsächlich ein Problem der Unternehmen. Solange die*  
239 *Wirtschaftsprüfer nachvollziehen kann, ob die Offenlegung im Anhang korrekt ist, ist es*  
240 *für den Wirtschaftsprüfer der Bestand an stillen Reserven nicht notwendig. Man braucht*  
241 *es nicht direkt für die Arbeit aber im Sinne als gute Betreuung des Kunden doch wichtig,*  
242 *dass man anmerkt, dass der Überblick wichtig ist.*

243

244 *Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist die Nettoauflösung von stillen Reserven im*  
245 *Anhang auszuweisen, sofern diese wesentlich sind, um die Transparenz zu erhöhen.*  
246 *Ab wann ist für euch eine Nettoauflösung wesentlich?*

247

248 *Wir definieren am Anfang des Prüfprozesses eine Wesentlichkeit und diese wird*  
249 *individuell auf den Prüfkunden zugeschnitten. Da ist dieser Grenzwert relevant, ob eine*  
250 *Offenlegung notwendig ist oder nicht. Bei den internationalen Standards gibt es das*  
251 *Prinzip der Wesentlichkeit auch bei den berichtspflichtigen Unternehmen, unter OR ist*  
252 *dies nicht ganz so klar. Diese Offenlegung zeigt eigentlich, auch unter OR muss sich der*  
253 *Abschlussersteller in dem Sinne bewusst werden, ab wann eine Transaktion wesentlich*  
254 *ist und diese dann offenlegen Bei uns ist die Schwierigkeit, wenn wir eine tiefere*  
255 *Wesentlichkeit als der Kunde festgelegt haben und wir trotzdem auf die Offenlegung*  
256 *bestehen, weil wir der Meinung sind, dass die Transaktion wesentlich ist. Aber einen*  
257 *bestimmten Prozentsatz kann ich dir nicht angeben, weil das je nach festgelegter*  
258 *Wesentlichkeit individuell unterschiedlich ist.*

259

260 *Erachtest Du diesen Ausweis als ausreichend?*

261

262 *Die Frage ist das Ziel am Ende. Ist das Hauptziel Transparenz oder Vorsicht. Es ist*  
263 *zumindest ein Versuch ein bisschen mehr Transparenz zu schaffen. Ich frage mich, wer*  
264 *der Hauptadressat der Offenlegung ist, der Steueradressat oder Gläubiger und andere*  
265 *Anspruchsgruppen. Ich glaube beide haben ein Interesse daran, eine Nettoauflösung zu*  
266 *kennen. Ich glaub hauptsächlich ist es eine Information für die Steuerbehörde. Für die*



267 *Gläubiger an sich ist die Frage, man hat ja dann den Vergleich nicht, was in der*  
268 *Vergangenheit gebildet wurde.*

269

270 Man hat die Information, dass der aktuelle Jahresabschluss verbessert wurde.

271

272 *Richtig, aber z.B. bei den Vergleichswerten zum Vorjahr. Wenn ein Unternehmen 10‘*  
273 *Gewinn ausweist mit einer Nettoauflösung von 5‘. Und daneben siehst du im Vorjahr*  
274 *einen ausgewiesenen Gewinn von 50‘ ohne Nettoauflösung. Da weisst du ja noch nicht,*  
275 *wie viel stille Reserven gebildet wurden, z.B. 70‘. Diesen Vergleich zu ziehen ist ziemlich*  
276 *schwierig nur mit Ausweis der Nettoauflösung. Dafür habe ich das Gefühl, dass es*  
277 *hauptsächlich für die Steuerbehörde ein Indikator ist. Aber letztendlich, wenn man*  
278 *wirklich Transparenz schaffen möchte, ist dies das falsche Mittel. Aber dann muss man*  
279 *sich grundsätzlich Fragen, ob stille Reserven wirklich das richtige Mittel sind, oder ob*  
280 *man nicht die stillen Reserven vollständig verbieten will. Wie gesagt, es ist eine*  
281 *Grundsatzfrage, die man sich stellen muss. Will man eher Vorsicht oder eher*  
282 *Transparenz. Das jetzt, ist es wohl ein Versuch, etwas transparenter zu werden, ohne*  
283 *vollständige Transparenz zu schaffen.*

284

285 Wie beurteilst Du die stillen Reserven: Überwiegen die Vor- oder die Nachteile?

286

287 *Ich glaube die Vorteile überwiegen, weil das ist vielleicht meine ganz persönliche*  
288 *Einstellung, dass eine gewisse Vorsicht ist nie schlecht. Das ist auch für Unternehmungen*  
289 *wichtig, vielleicht etwas vorsichtiger zu bewerten und nicht gleich alles rauszuposaunen,*  
290 *was erwirtschaftet wurde, sondern sich ein Polster für schlechte Zeiten zu schaffen. Ich*  
291 *denke das ist eher ein Vorteil. Die Frage ist, ob das zu stark auf Kosten der Transparenz*  
292 *gehen. Da bin ich etwas unentschlossen. Grundsätzlich würde ich als Anspruchsgruppe,*  
293 *insbesondere als Eigentümer würde ich wissen wollen, wie es um meine Unternehmung*  
294 *geht. Grundsätzlich ist es mal ein mögliches Prinzip etwas vorsichtig zu sein.*

295 Es gäbe auch die Möglichkeit der offenen Reserven. So könnte man Reserven für die  
296 Zukunft bilden und dennoch Transparenz zu schaffen.

297 *Das stimmt, die Frage ist jedoch, wie die Unternehmung aufgestellt ist. Wenn es ein*  
298 *Alleineigentümer ist, dann kommt es nicht darauf an. Weil diese Person kennt dann im*  
299 *Normalfall auch die stillen Reserven und kann auch die Entscheidung insbesondere in*  
300 *Bezug auf die stillen Reserven treffen. Die Frage ist dann mehr, wenn es zB. 50-100 oder*

301 *mehr Aktionäre gibt und jede Person eigene Interessen hat. Wenn dann die offene*  
302 *Reserven ausgewiesen werden, dann ist die Gefahr auch grösser, dass die Substanz*  
303 *abfliessen. Dann kommt auch Druck auf, die offenen Reserven auszuschütten und nicht*  
304 *als Notgroschen für schlechte Zeiten und Haftungssubstrat für Gläubiger dienen könnte.*

305

306 Dann dient die stillen Reserven auch der Dividendenpolitik.

307

308 *Ja, genau.*

309

310 Alles im allen, überwiegen die Vorteile der stillen Reserven deiner Meinung nach?

311

312 *Ja.*

313

314 Wie siehst Du die Zukunft in Bezug auf die stillen Reserven? Siehst du mögliche  
315 Veränderungen?

316

317 *Ich habe nichts anderes gehört. Klar die Diskussion, die kommt immer mal wieder auf.*  
318 *Ob das wirklich das richtige Konzept ist. Aber mir ist bis jetzt nichts bekannt, dass sich*  
319 *da was ändern würde.*

320

321 Siehst du eine mögliche Aufhebungsvarianten betreffend den stillen Reserven?

322

323 *Ich glaube der offene Ausweis, das bringt nichts. Ich glaube es wäre konsequenter die*  
324 *stillen Reserven gänzlich aufzuheben.*

325 *Bezüglich Massgeblichkeitsprinzip: die Frage ist dann wirklich, was man den*  
326 *Steuerbehörden zur Verfügung stellen muss. Wenn dann ein zusätzlicher Abschluss*  
327 *macht, wäre das ein zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen und dann müsste man*  
328 *sich fragen, ob der Zusatzaufwand sinnvoll ist. Bringt das dann wirklich den Vorteil, den*  
329 *man sich erhofft? Unsere Branche wäre natürlich nicht abgeneigt, da es zusätzliche*  
330 *Arbeit bedeutet, aber die Kosten tragen die Unternehmen und da stellt sich die Frage, ob*  
331 *man diese Kosten den Unternehmen aufbürden möchte.*

332

333 Wir sind nun am Ende des Interviews angelangt.

334 Gibt es wichtige Aspekte, die wir noch nicht besprochen haben? Oder möchtest Du noch  
335 etwas ergänzen?

336

337 *Nein, ich denke wir haben alles besprochen.*

338

339 Falls bei der Auswertung der Interviews noch Fragen auftauchen, darf ich nochmals auf  
340 Dich zukommen?

341

342 *Ja, sicher.*

343

344 Herzlichen Dank, dass Du dir die Zeit für mich genommen haben.

### **5.3.2 Transkript Interview Steuerexperte (Experte 2)**

345 [REDACTED] Sie haben den Doktor bei der HSG absolviert und sind diplomierter  
346 Steuerexperte.

347

348 Möchten Sie noch etwas ergänzend zu Ihrem Werdegang?

349

350 *Ich habe Betriebswirtschaft studiert und bin in diesem Rahmen dann ein bisschen zum  
351 Steuerrecht gekommen. Anschliessend habe ich auch am Institut an der HSG gearbeitet,  
352 im Steuerrecht und dann vorwiegend im juristischen Bereich.  
353 Bin danach dann in die die Praxis in die Steuerberatung gegangen, habe dort den  
354 Steuerexperten gemacht und bin seither im Unternehmenssteuerrecht tätig, als  
355 Schnittstelle zwischen Recht und Betriebswirtschaft würde ich sagen.*

356

357 Was beinhaltet ihr aktuelles Tätigkeitsgebiet?

358

359 *Mit insbesondere um das Unternehmenssteuerrecht, die Beratung von Kunden. Die  
360 Steuerberatung von Kunden das beinhaltet sowohl die Steueradministration, also  
361 Deklaration, Steuererklärung von Gesellschaften in der Schweiz, aber auch die die  
362 Steuerberatung von Strukturierung bis hin zur Steueroptimierung. Und ich bin dann eben  
363 auch immer wieder involviert in Tätigkeiten der Rechtsentwicklung des Steuerrechts,  
364 Entwicklung, soweit wie sie eben auch von den Firmen aus verfolgen. Zum Teil auch  
365 Mitarbeiter. Ne oder können Input geben können im Gesetzgebungsprozess und auch die*

366 *nötigen Informationen für unsere Kunden aufzubereiten. Und auch unsere Kollegen*  
367 *innerhalb im Team.*

368

369 Und welche Berührungspunkte haben sie mit den stillen Reserven in ihrer Tätigkeit?

370

371 *Einerseits ist es ein Thema, wenn wir Steuererklärungen ausfüllen, da gibt es auch*  
372 *Checklisten, die man durchgeht, wo stille Reserven, vorkommen können. Es gibt da so die*  
373 *die Klassiker, wenn ein Unternehmen zum Beispiel das sogenannte Warendrittel in*  
374 *Anspruch nehmen kann, also den Warenbestand hier wertberichtigt werden kann bis zu*  
375 *einem Drittel wird das eben auch steuerlich akzeptiert, auch wenn es eben nicht*  
376 *geschäftsmäßig begründet ist. Also wirklich stille Reserven sind, echte stille Reserven.*  
377 *Wird dies steuerlich nicht hinterfragt bis zu diesem Umfang und auch bei Forderungen*  
378 *gibt es je nach Kantonen verschiedene Ansätze. Das auch ein Pauschalbetrag 5 oder 10%*  
379 *oder 20% bei Fremdwährungsforderungen pauschal eben wertberichtigt werden dürfen.*  
380 *Auch hier unabhängig sind stille Reserven ist das geschäftsmäßig begründet, wie sonst*  
381 *eben generell im Steuerrecht der Fall sein muss. Das sind so die die Klassiker, wo man*  
382 *mit stillen Reserven zu tun hat.*

383

384 Dann kommen wir bereits zum Hauptteil der Befragung die Relevanz der stillen  
385 Reserven.

386 Alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmen ab einem Umsatz von 500000  
387 Franken sind verpflichtet, einen Jahresabschluss nach Obligationenrecht zu erstellen,  
388 welcher stille Reserven zulässt. Da jedoch die stillen Reserven an sich still sind und im  
389 Abschluss nicht ausgewiesen werden, sind keine Zahlen, keine öffentlichen Zahlen über  
390 die effektive Anwendung der stillen Reserven verfügbar. Können Sie eine Abschätzung  
391 abgeben, wie die Relevanz der stillen Reserven in der Praxis ist?

392

393 *Ich gehe schon davon, also sehr viele Unternehmen stille Reserven haben.*  
394 *In der Bilanz des hat auch schon mit dem schweizerischen Rechnungslegungsrecht zu tun,*  
395 *weil man gewisse stillen Reserven gar nicht aufdecken darf. Aufgrund der*  
396 *Bewertungsvorschriften und mit dem Vorsichtsprinzip, das doch häufig auch gelebt wird,*  
397 *gehe ich davon aus, dass einige Firmen stille Reserven haben. Das zu quantifizieren ist*  
398 *natürlich sehr, sehr schwierig, aber ich denke, das ist schon noch ein verbreitetes*  
399 *Phänomen in der Schweiz.*

400

401 Können Sie sagen, welche Unternehmen besonders von den stillen Reserven Gebrauch  
402 machen? Gibt es eine Mögliche Differenzierung wie beispielsweise Branche,  
403 Unternehmensgröße oder Gewinnerzielung?

404

405 *Gewinnenerzielung? Ich nehme an, dass profitable Unternehmen wahrscheinlich*  
406 *einfacher stille Reserven bilden können, haben mehr Luft dazu. Da wird es*  
407 *wahrscheinlich mehr geben.*

408 *In finanziell angespannten Zeiten versucht man ja eher, diese möglichst aufzulösen.*  
409 *Dann sind sicher in diesen klassischen Bereichen also die klassischen Instrumente, die*  
410 *ich vorher genannt habe, mit den wahren Drittel und Forderungen, da wird sicher einiges*  
411 *gemacht, auch schon aus steuerlichen Überlegungen. Ich denke das sind wahrscheinlich*  
412 *insbesondere Unternehmen, die eben mit Warenlager operieren, die Forderungen haben.*  
413 *Das ist aber auch eher eine breite Basis und dann gibt es sicher auch noch die*  
414 *Unternehmungen - das geht dann aber schon mehr Richtung, die die Zwangsreserven, wo*  
415 *man eben die steuerlichen oder auch die stillen Reserven eben gar nicht aufdecken kann*  
416 *aufgrund der Bewertungsvorschriften. Und das sind insbesondere Unternehmungen, die*  
417 *Beteiligungen halten also Investmentgesellschaften, Holding-Gesellschaften. Da sind*  
418 *sicher viele stillen Reserven vorhanden und dann auch in ganzen IT-Bereich, also*  
419 *immaterielle Vermögenswerte, Patente, Marken. Hier würde ich auch davon ausgehen,*  
420 *dass vielfach stille Reserven in den Bilanzen vorhanden sind.*

421

422 Und auf der Passivseite zum Beispiel die Rückstellungen. Wie schätzen Sie es da ein?

423

424 *Das wahrscheinlich weniger offensichtlich aufgrund der – ich sag mal - fehlender*  
425 *Zwangsreserven, Bewertungsvorschriften. Ich könnte mir schon vorstellen, dass so bei*  
426 *Garantierückstellungen allgemeinen, vielleicht auch Prozessrückstellungen noch eine*  
427 *gewisse stille Reserve vorhanden ist. Aber hier ist auch aus der steuerlichen Optik, weil*  
428 *da eben dann das nicht mehr so einfach akzeptiert wird, wie beim Waren Drittel also hier*  
429 *müssen sie geschäftsmässig begründet sein, wenn die nicht geschäftsmäßig, begründet*  
430 *sind dann können eben diese Rückstellungen aufgerechnet werden. Deshalb aus meiner*  
431 *Optik ist das etwas weniger relevant.*

432

433 Das neue Rechnungslegungsrecht vom Jahr 2013 besteht nun seit knapp 10 Jahren.

434 Können sie abschätzen, ob es da eine Veränderung gegeben hat in der praktischen  
435 Anwendung von stillen Reserven?

436

437 *Was uns in der in der Praxis am meisten beschäftigt hat, war der Übergang bei den*  
438 *Bewertungen von Beteiligungen. Dass man hier hätte zu Einzelbewertungen*  
439 *übergegangen ist. Das führte dazu, dass man vermehrt einzelne Beteiligungen*  
440 *abschreiben musste. Wenn hier Bedarf dazu war und das hat dann ein bisschen vielleicht*  
441 *die generellen stillen Reserven, das neue aufgemischt, das das war sicher der der größte*  
442 *Einfluss. Aber es ist auch sehr unternehmensspezifische gibt sicher immer noch viele*  
443 *Beteiligungen, die große Beträge an stillen Reserven haben. Und an diesem Punkt hätte*  
444 *sich dann eigentlich nichts geändert.*

445

446 Dann kommen wir schon zum nächsten Punkt, und zwar die Vorteile der stillen Reserven.  
447 Welche Vorteile sehen Sie bei der Anwendung der stillen Reserven? Aus Sicht der  
448 Unternehmung und aus Sicht des Steuerberaters, sofern das überhaupt unterschiedlich ist?

449

450 *Sicht Unternehmung: Für die Unternehmen ist es wahrscheinlich ein gewisser*  
451 *Sicherheitspuffer, wenn das Vorsichtsprinzip leben möchte gemäss Obligationenrecht.*  
452 *Dass man sich eben ein bisschen schlechter darstellt als man ist und hat immer noch*  
453 *etwas mehr Reserven, als man sonst schon zeigt. Das kann natürlich auch die Situationen*  
454 *stabiler machen. Auch im Hinblick auf eine Krise. Die Krisenfestigkeit von Unternehmen,*  
455 *das kann sicher ein Vorteil sein.*

456 *Sicht Steuerberatung: Ja, Steuerberatungssicht ist sicher der Vorteil, wenn in diesen*  
457 *genannten Bereichen eben diese stillen Reserven gemacht werden können und dass auch*  
458 *ein steuerlich akzeptiert wird, wobei auch hier sind, die Auswirkungen auch begrenzt.*  
459 *Also die Vorteile sind auch begrenzt. Wenn diese Warendrittel und die Delkredere so*  
460 *akzeptiert werden.*

461

462 Das Obligationenrecht und Steuerrecht verfolgen unterschiedliche Ziele, während das  
463 Handelsrecht stille Reserven praktisch unbeschränkt zulässt, werden stille Reserven  
464 steuerlich nur beschränkt akzeptiert, wie sie auch schon vorhin erläutert haben. Wird der  
465 Jahresabschluss nach Obligationenrecht generell an die steuerlichen Vorgaben angepasst,  
466 oder wenden die Unternehmen die stillen Reserven auch im höheren Ausmaß an?

467

468 *Es gibt sicher gewisse Wechselwirkungen, wo eben auch steuerliche Überlegungen in die*  
469 *Abschlussgestaltung einfließen. Umgekehrt ist natürlich der handelsrechtliche Abschluss*  
470 *ist die Ausgangslage und es gibt steuerliche Korrekturen. Es kann also durchaus sein,*  
471 *dass man für Steuerzwecke eben von anderen Werten ausgeht, zum Beispiel bei*  
472 *Abschreibungen von Sachvermögen, das eben vielleicht zu stark oder zu schnell*  
473 *abgeschrieben wird im Handelsrecht und man das eben auch steuerliche entsprechend*  
474 *wieder korrigiert. Also es gibt da diese Überleitungsarbeiten und das ist auch so gewollt.*  
475 *Ich denke ist auch nicht per se schlecht, weil es eben diese unterschiedlichen*  
476 *Zielsetzungen gibt. Es gibt aber immer noch auch Bereiche, wo vielleicht aus steuerlicher*  
477 *Sicht davon profitiert werden kann, das eben das Handelsrecht eher den Vorsichtsprinzip*  
478 *folgt, dass man die die niedrigen Werte mal als Ausgangspunkt hat und eben eigentlich*  
479 *erst auch dann Gewinne besteuert werden, wenn sie auch realisiert werden und nicht,*  
480 *wenn sie eben erst den still in den Bücher drin sind.*

481

482 Sie haben ja bereits schon einige Positionen erwähnt, wie das waren Drittel und das  
483 Delkredere. Welche steuerliche akzeptiert sind. Werden seitens Steuerbehörde auch  
484 weitere Positionen, die akzeptiert werden?

485

486 *Also sind so sicher die die klassischen Bereiche, wo bewusst eben stille Reserven*  
487 *akzeptiert wird, die willkürlich gebildet werden. Es gibt natürlich einige Positionen, die*  
488 *auf à la Zwangsreserven eben schon gemäss OR eben gar nicht aufgedeckt werden*  
489 *können. Die muss dann auch das Steuerrechte akzeptieren, sonst ist aber schon so, dass*  
490 *die Positionen überprüft werden, insbesondere bei Rückstellungen. Da wird immer*  
491 *wieder hingeschaut und genau gefragt, dass der Nachweis erbracht werden muss, das*  
492 *eben geschäftsmäßig begründet ist. Es gibt noch eine Sondernorm im Steuerrecht bei, ich*  
493 *sag mal Rückstellungen, das ist eigentlich eher eine sogenannte Rücklage eher für*  
494 *zukünftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis 10% vom Reingewinn darf man*  
495 *eben auch noch eine Rückstellung oder Rücklage bilden und diese wird dann für*  
496 *Steuerzwecke akzeptiert, auch wenn sie vielleicht effektiv, dann gar nie gebraucht wird.*  
497 *Oder erst eben oder zeitlich verzögert. Das ist dann eigentlich mehr ein zeitlicher Effekt,*  
498 *ein Vorholen. Ich kann heute schon steuerlich etwas abziehen, was sich dann erst in der*  
499 *Zukunft eigentlich ausbebe, ist ein zeitlicher Vorteil. Aber weiter sind die steuerlichen*  
500 *Vorteile hier eben entsprechend beschränkt.*

501

502 Die Zulässigkeit der stillen Reserven wurde bei der Revision des Rechnungslegungsrecht  
503 stark diskutiert. Können Sie eine Meinung abgeben, warum sie trotzdem zugelassen  
504 worden?

505

506 *Also ich denke hier muss man schon noch unterscheiden, oder. welche Unternehmen sind*  
507 *betroffen? Und beim Obligationenrecht geht es halt auch darum, dass es auch für die*  
508 *KMU Anwendung findet. Und ich denke im KMU-Bereich macht das Vorsichtsprinzip*  
509 *durchaus Sinn, dass auch die die Unternehmerin hier ein bisschen ein Polster noch haben*  
510 *dürfen. Damit operieren können. Das ist wahrscheinlich auch aufgrund der Geschichte*  
511 *der Schweiz. Das ist der Schweiz so bekannt und das wollte man weiterführen. Und*  
512 *andererseits muss man ja auch sehen, dass die großen Unternehmen zwar verpflichtet*  
513 *sind, einen OR-Abschluss noch zu erstellen, aber die natürlich gemäss den*  
514 *internationalen Rechnungslegungsstandards abschliessen und die ganze Öffentlichkeit*  
515 *und Transparenz schauen natürlich dann auf diese*  
516 *konsolidierten Abschlüsse oder auch auf die Abschlüsse der vereinzeltten Gesellschaften*  
517 *gemäss diesen internationalen Standards schauen und dort haben wir ganz andere*  
518 *Regeln. Also nicht mehr den gleichen Spielraum wie bei den stillen Reserven. Und ich*  
519 *denke, so hat man einen Kompromiss gefunden, oder, für die kleinen Unternehmen, die*  
520 *können stille Reserven machen, für die Grossen ist es aufgrund der Standards weniger*  
521 *ein Thema.*

522

523 Oft wird folgende Behauptung abgegeben: „Stille Reserven werden nur gebildet für die  
524 Steueroptimierung.“ Was halten Sie von dieser Aussage?

525 *Ich glaube schon, dass vielleicht gewisse KMU-Betriebe auch damit operieren oder*  
526 *spielen. Auf der anderen Seite muss man sagen, es gibt ein paar Felder, die sind*  
527 *abgesteckt und dass wird zugelassen. Also wir hatten das, auch wenn jemand den*  
528 *Warendrittel noch nicht gemacht hat, dann überlegen sie sich doch, möchten sie denn*  
529 *nicht noch machen. Das gibt einen gewissen steuerlichen Vorteil. Auf der anderen Seite*  
530 *eben handelt sich primär um zeitliche Vorteile, die wirklich, die netto Steuerersparnisse*  
531 *sind, gerade beim tiefen Zinsniveau, sind einfach überschaubar. Deshalb ist es nicht eine*  
532 *wirklich grosse oder nachhaltige Steueroptimierung, die man so betreiben kann. Ich*  
533 *glaube, wir sind da sicher auch noch einige andere Überlegungen im Spiel und nicht nur*  
534 *die Steuerlichen.*



535

536 Dann kommen wir zu den Nachteilen der stillen Reserven. Was ist, was sind Ihrer  
537 Meinung nach die Nachteile auch wieder aus Sicht der Unternehmen und der  
538 Steuerberater?

539

540 *Ich meine, ein Unternehmen, das legt die Rechnung da es hat einen Abschluss und das*  
541 *möchte sicher entsprechen präsentieren oder über die finanzielle Situation. Und stille*  
542 *Reserven sind natürlich ein Abweichen von diesem Bild der Transparenz. Von dem*  
543 *Transparenzprinzip, wo wir hier reden, wird dann nicht voll nachgekommen. Das Bild*  
544 *wird verfälscht, grundsätzlich zum positiven, aber vielleicht nicht immer nur positiv.*

545

546 *Das kommt auf die Interessen die darauf an, wer hier irgendetwas ableitet, aus der*  
547 *Rechnungslegung. Aber das sicher ein, ein relevanter Nachteil bezüglich*  
548 *Transparenzprinzip und eben eine faire Berichterstattung - wenn man das*  
549 *Handelsrechtlich anschaut.*

550 *Steuerrechtlich ist es vielleicht ein Nachteil, auch von der Transparenz her, jetzt aus*  
551 *Blickwinkel der Steuerbehörden, die möchten natürlich auch lieber schon, wenn schon*  
552 *Reserven oder Gewinne vorhanden sind, die möglichst auch dann zeitnah besteuern. Ich*  
553 *denke das auch, nach dem Periodizitätsprinzip wäre man näher dran. Vielleicht mit*  
554 *weniger stillen Reserven, wenn man einfach möglichst gemäß aktuellem Jahr den*  
555 *richtigen Gewinn ausweist. Von dem her wäre es transparenter vielleicht auf einfacher,*  
556 *wenn man dann weniger überprüfen müsste, sind dann noch stille Reserven drin oder*  
557 *nicht, die allenfalls korrigiert werden können, ja, also das macht es natürlich etwas*  
558 *komplizierter.*

559 *Aber es ist generell so, oder, wo Potential oder auch Möglichkeiten, gewollte*  
560 *Möglichkeiten, zur Steueroptimierung liegen, dass dort auch die Komplexität etwas*  
561 *steigt.*

562

563 Sehen Sie weitere Problematiken, die wir bisher nicht besprochen haben betreffend den  
564 stillen Reserven?

565

566 *Problematiken sind dann dort, wo sie um größere Beträge geht. Das sind dann aber auch*  
567 *eher die die Zwangsreserven, was vielleicht eben gar nicht offengelegt werden können.*  
568 *Es gibt natürlich einige Sonderthemen, dann im Steuerrecht, wo wir uns mit stillen*

569 *Reserven befassen. Das ist, insbesondere wenn es Übergänge in Steuerregimes geht. Das*  
570 *kann einerseits sein über die Zeit, wenn das Steuersystem sich ändert.*  
571 *Wir hatten das bei der Unternehmenssteuerreform STAF vor kurzem, wenn eben*  
572 *Steuersätze oder Steuerregimes geändert werden, das ein Unternehmen plötzlich höher*  
573 *besteuert wird als noch in der Vergangenheit. Das stellt sich ja immer die Frage; ja, was*  
574 *heißt das für bestehende stillen Reserven? Die hätten ja noch zum alten Steuersatz*  
575 *besteuert werden dürfen. Wie stellen wir sicher, dass es keine Überbesteuerung gibt, in*  
576 *Zukunft auf etwas das schon im alten Regime erwirtschaftet wurde.*  
577 *Oder auch geografisch, wenn Unternehmungen in die Schweiz ziehen oder die Schweiz*  
578 *wieder verlassen, da muss man auch schön abrechnen können und gemäß dem Prinzip,*  
579 *dass eben alle Gewinne, die in der Schweiz erwirtschaftet wurden, dass die schön*  
580 *berechnet oder abgegrenzt werden. Und da Spielen eben stille Reserven beim Zuzug in*  
581 *die Schweiz oder auch beim Wegzug eine relevante Größe und das hat dann immer auch*  
582 *eine Komplexität bei der Bewertung zufolge. Man muss ein Unternehmen bewerten,*  
583 *inklusive stille Reserven, aber auch inklusive selbst erwirtschaftetem Mehrwert oder so*  
584 *genannter Goodwill. Da stellt sich dann immer die Frage was ist ein angemessener Wert,*  
585 *der da eben für Steuerzwecke berücksichtigt wird.*

586

587 Die netto Auflösung von stillen Reserven muss im Anhang ausgewiesen werden, sofern  
588 sie wesentlich ist. Dies soll die Transparenz erhöhen. Erachten Sie diesen Ausweis als  
589 ausreichend?

590

591 *Denke sie ist eine eingeschränkte Transparenz, wenn man wirklich ein gutes Bild haben*  
592 *möchte, auch jetzt für Steuerzwecke oder wenn man überprüfen möchte, sind jetzt*  
593 *Rückstellungen geschäftsmäßig begründet.*

594

595 *Da möchte ich eigentlich eher eine Aufstellung sehen oder in welcher Position bestehen,*  
596 *welche stille Reserven und nicht nur eine Nettoveränderung, also das heißt eben schon*  
597 *es gibt Auflösung und Bildung, wird er wieder gemeldet und über die Bestände sagt auch*  
598 *nichts aus. Also für mich ist das eine eingeschränkte Transparenz.*

599

600 Ja, dann kommen wir schon zum Fazit, der Vor- und Nachteile der stillen Reserven.  
601 Können Sie eine Beurteilung abgeben überwiegen die Vor- oder die Nachteile?

602

603 *Ich glaube, wenn man sich jetzt entschließen würde, stille Reserven – es hat zu viele*  
604 *Nachteile. Dann müssten eigentlich alle Unternehmen in Richtung der*  
605 *Rechnungslegungsstandards gehen. Ich denke für KMU's hier vollständig nach True and*  
606 *Fair View Prinzip Rechnung zu legen, das wäre wahrscheinlich dann zu viel des Guten.*  
607 *Ich denke, es macht Sinn, dass in der KMU-Welt weiterhin, wie heute stille Reserven*  
608 *gebildet werden können. Das Vorsichtsprinzip macht hier wohl Sinn. Ich denke die*  
609 *Themen, die wir haben heute, auch steuerlich mit stillen Reserven auch die Überprüfung:*  
610 *Wo hat es stille Reserven, was ist geschäftsmäßig begründet? Ich glaube damit können*  
611 *wir uns arrangieren. Deshalb macht es für mich Sinn, dass man hier für die KMU's mit*  
612 *den stillen Reserven operieren kann und bei größeren Gesellschaften haben wir die*  
613 *internationalen Standards.*

614

615 *Mit dem True and Fair View-Prinzip. Auch dort kann es noch Themen geben. Richtung*  
616 *Goodwill etc. Aber sicher eine erhöhte Transparenz und ich denke, diese Zweiteilung, die*  
617 *macht wohl Sinn in der Praxis.*

618

619 Dann kommen wir schon zum Ausblick. Gibt es aktuelle Diskussionen betreffend den  
620 stillen Reserven?

621

622 *Also wir in der Steuerwelt haben sicher immer wieder Themen, wenn steuerliche Normen*  
623 *aufgerufen werden betreffend stille Reserven. Wie erwähnt hatten wir die Steuerreform,*  
624 *es gab neue Gesetzesbestimmungen. Die auf stillen Reserven abzielen. Diese müssen*  
625 *natürlich jetzt immer mehr angewendet werden. Die Praxis sammelt sich für diese Fälle.*  
626 *Ich denke da, da bleibt das Thema bekannt. Vielfach Bewertungsfragen und da wird man*  
627 *sich weiter austauschen. Aber weiter habe ich jetzt nicht ein Grundsatzdiskussion zum*  
628 *Thema stiller Reserven.*

629

630 Und wie schätzen Sie die Zukunft ab in Bezug auf die stillen Reserven, gibt es mögliche  
631 Veränderungen?

632

633 *Ich glaube stille Reserven, das bleibt ein Thema. Ich glaube, die bringt man nie ganz weg.*  
634 *Weil was ist eine objektive Bewertung? Ohne stille Reserve müssen immer alle*  
635 *Vermögenswerte objektiv richtig bewertet werden.*

636 *Und hier beginnt natürlich dann die Diskussionen über Bewertungsmethodiken und*  
637 *welche Parameter das da Einfluss finden werden. Ich denke, dass wird ein Thema bleiben.*  
638 *Es ist, es gibt Spielraum. Und ich denke es macht wahrscheinlich auch Sinn, dass hier*  
639 *diese Vielfalt noch etwas erhalten bleibt.*

640

641 Genau die letzte Frage geht über die Aufhebung oder die allfällige Aufhebung der stillen  
642 Reserven, sofern sie vorteilhaft wären. Sie haben bereits gesagt, sie finden die auf eine  
643 Aufhebung der stillen Reserven nicht vorteilhaft.

644

645 *Ja also sie hat sicher auch Vorteile. Die Frage ist immer, was heißt das denn? Unter dem*  
646 *Strich, man könnte sie einfach bei gewissen Positionen diskutieren, oder einschränken.*  
647 *Aber ich denke gänzlich wegbringen ist wahrscheinlich in der Praxis gar nicht wirklich*  
648 *realistisch.*

649

650 Aus meiner Sicht sind wir am Ende von diesem Interview angelangt, haben sie noch  
651 wichtige Aspekte, die wir noch nicht besprochen haben oder möchten Sie noch etwas  
652 ergänzen?

653

654 *Ich denke wir haben alle Punkte angesprochen, aber man könnte noch mehr ins Detail*  
655 *gehen, insbesondere bei den steuerlichen Aspekten. Aber ich denke, das war mal so einen*  
656 *ein guter Kurzüberblick wo wir etwa mit den stillen Reserven zu tun haben.*

### **5.3.3 Transkript Interview Rechnungslegung (Experte 3)**

657 Können Sie Ihren Werdegang beschreiben?

658

659 *Ich bin seit Anfang 90er-Jahre in der Wirtschaftsprüfung tätig. Ich habe im 1996 den*  
660 *Wirtschaftsprüfer gemacht, damals bei einer der BIG 4 und war noch im Ausland. Habe*  
661 *dann die Seite gewechselt im 2000 und bin Zürich Financial Services ins*  
662 *Konzerncontrolling war dort für die IFRS -Konzernteil zuständig und für den*  
663 *Geschäftsberichts, für die Erstellung des Geschäftsberichts. War dort 3,5 Jahre und bin*  
664 *zurück in die Wirtschaftsprüfung und wollte aber nicht mehr zu einer BIG 4 und kam*  
665 *dann zu ██████ damals ██████. Bei ██████ bin ich seit 2003, seit 2007 Partner.*  
666 *Damals zuerst als Audit-Manager, dann als Audit Partner und habe Mandate betreut.*  
667 *Zum anderen war ich aber auch technisch zuständig für Rechnungslegungsfragen für*  
668 *IFRS und auch die Schweizer Rechnungslegung. Seit 2015 habe ich auch die*

669 Verantwortung für alle Rechnungslegungsthemen. Ich bin der Partner für  
670 Rechnungslegung, d.h. ich mache auch Konsultationen intern, wenn  
671 Rechnungslegungsfragen aus der gesamten Schweiz kommen und ich bin für die  
672 Weiterbildung sowie Schulung intern zuständig und leite diese auch extern. Ich bin der  
673 [REDACTED] Vertretung in der Kommission für Rechnungslegung der EXPERTSuisse. Im  
674 Moment sind wir dabei das HWP Buchführung und Rechnungslegung neu zu formulieren.

675

676 Welche Berührungspunkte haben Sie mit den stillen Reserven bei Ihrer Tätigkeit?

677

678 In diesem Zusammenhang sind meine Berührungspunkte mit den stillen Reserven  
679 einerseits in der Prüfung, also in der konkreten Mandatsarbeit, aber dann auch im  
680 theoretischen Bereich, also Kommission für Rechnungslegung und zum Teil  
681 Konsultationen aus der ganzen Schweiz innerhalb der [REDACTED] Unternehmung.

682

683 Alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmungen ab einen Umsatz von CHF  
684 500'000.00 sind verpflichtet, einen Jahresabschluss nach Obligationenrecht zu erstellen,  
685 welcher stille Reserven zulässt. Da jedoch stille Reserven an sich „still“ sind und im  
686 Abschluss nicht ausgewiesen werden, sind keine Zahlen über die effektive Anwendung  
687 der stillen Reserven verfügbar.

688 Wie schätzen Sie die Relevanz der stillen Reserven ein (sofern möglich)?

689

690 Ich glaube die Relevanz ist gross. Vor allem in einem KMU-Umfeld. Sie ist nicht sehr  
691 gross bei Firmen, die international sind und die ein IFRS-Reportingpackage an eine  
692 Konzernmutter schicken. Es gibt es, aber weniger. Aber gerade in einem KMU-Umfeld,  
693 sieht man dies hier sehr häufig, dass man mit stillen Reserven arbeitet.

694 Welche Unternehmen machen von stillen Reserven gebrauch? Gibt es eine mögliche  
695 Differenzierung zwischen den Unternehmungen?

696

697 Ich glaube vor allem dann, wenn es Eigentümergeführte Unternehmen sind, haben stille  
698 Reserven eine gewisse Relevanz. Wenn es Firmen sind, die einfach den steuerbaren  
699 Gewinn reduzieren möchten oder sonst einfach vorsichtig bilanzieren möchten.  
700 Typischerweise sind es Eigentümergeführte Unternehmen, aber nicht nur. Aber ich kann  
701 es nicht nach Branche oder nach Grösse differenzieren. Ich glaube es ist durchs Band  
702 hinweg. Ich hätte Mühe eine Aussage zur Branche zu machen. Ich betreue keine Banken,

703 *da ist es wieder anders, da gibt es das Bankengesetz. Ich habe auch nicht den Eindruck,*  
704 *dass Trading-Firmen besonders über stille Reserven verfügen. Aber wenn man Handels-*  
705 *und Produktionsfirmen ansieht, dort sieht man dies regelmässig.*

706

707 Das neue Rechnungslegungsrecht vom Jahr 2013 besteht nun seit knapp 10 Jahren. Haben  
708 die stillen Reserven immer noch die gleiche Bedeutung wie dazumal?

709

710 *Nein. Ich glaube die Veränderung, die man gesehen hat, war bei der vorherigen Revision.*  
711 *Das ist schon einige Zeit her, als man neu eine wesentliche Auflösung der stillen Reserven*  
712 *im Anhang offenlegen musste. Das hat dann dazu geführt, dass man die stillen Reserven*  
713 *konkret erfasst hatte, damit man eben auch die Veränderung ermitteln konnte und eine*  
714 *Ausweispflicht beurteilen konnte. Das hat eine Auswirkung gehabt. Ich mag mich noch*  
715 *erinnern, ganz ganz früher war das eher noch „schwammig“. Man wusste es gibt die*  
716 *stillen Reserven, aber wie gross die dann waren, war nicht so wichtig zu wissen. Seither*  
717 *ist es schon so, dass man die stillen Reserven führt. Sie sind still im Sinne, dass man diese*  
718 *in der Jahresrechnung nicht sieht. Aber sie sind nicht still in dem Sinne, dass man nichts*  
719 *darüber weiss. Sie werden eigentlich in separaten Aufstellungen nachgeführt.*

720

721 Welche Positionen in der Jahresrechnung sind besonders betroffen von den stillen  
722 Reserven?

723

724 *Vorräte, das Warendrittel. Sachanlagen über Sofort- oder Überabschreibungen,*  
725 *Rückstellungen und Arbeitgeberbeitragsreserven.*

726

727 Und das Delkredere?

728

729 *Das Delkredere, das kann auch noch sein. Das würde ich über Rückstellungen,*  
730 *Wertberichtigungen erfassen.*

731

732 Welche Vorteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven?

733

734 *Aus Sicht der Unternehmen, ich glaube, der Vorteil ist die Illusion der Steueroptimierung.*  
735 *Also man denkt man muss jetzt im Moment keine Steuern zahlen, aber irgendwann wird*  
736 *man es trotzdem bezahlen. Und man hofft man könnte dann, das ist vor allem*

737 *eigentümergeprägte Firmen, man glaubt man könnte dann das mit einem steuerfreien*  
738 *Kapitalgewinn realisieren. Aber das ist eigentlich so nicht möglich, weil niemand zahlt*  
739 *die stillen Reserven. Das ist eher eine Illusion, habe ich den Eindruck.*  
740 *Ein anderer Vorteil, aus sich eines Verwaltungsrates, ist es, dass er die Resultate glätten*  
741 *kann. Aber seit man eben diese Offenlegungspflicht hat, dass man die Auflösung im*  
742 *Anhang zeigen muss, ist das nicht mehr so einfach möglich. Also wirklich grosse Vorteile*  
743 *sehe ich eigentlich nicht aus Sicht der Unternehmung. Es ist eher eine Illusion von*  
744 *Vorteilen. Es vereinfacht aber vieles. Das kann man schon sagen, wenn sie ein Risiko*  
745 *haben und sie wissen nicht genau, wie viel sich das materialisieren wird, dann können*  
746 *sie sagen, dass man alles für den schlimmsten Fall zurückstellt. Und man hat dann halt*  
747 *stille Reserven, aber man muss, dass dann nicht wie nach True and Fair-Prinzip ganz*  
748 *genau berechnen, was wäre es jetzt. Theoretisch müsste man es trotzdem machen, denn*  
749 *nur dann kennt man den genauen Betrag der stillen Reserven. Aber das ist in der Praxis*  
750 *so eine Vereinfachung, die man hat. Man sagt dann okay, es braucht sicherlich nicht so*  
751 *viel und man muss es auch nicht so genau berechnen, man kann dann sagen, das ist*  
752 *bilanziert und dieser Betrag ist jetzt stille Reserven. Und weil man sowieso auf der*  
753 *vorsichtigen Seite ist, muss man nicht wie in einem True und Fair-Standard ganz genau*  
754 *berechnen. Es vereinfacht in der Praxis vieles. Das ist sicher ein Vorteil.*

755

756 Und aus Sicht der Beratung als Wirtschaftsprüfer?

757

758 *Aus Sicht Wirtschaftsprüfung, es hat tiefere Risiken. Wenn man sagt das Risiko ist in der*  
759 *Wirtschaftsprüfung ist, dass eine Firma überschuldet ist und man das nicht merkt und*  
760 *man dann wegen Verschleppung angeklagt wird. Wenn es stille Reserven gibt, hat man*  
761 *eben eine zusätzliche Eigenkapitalposition, die zwischen der Überschuldung steht. Die*  
762 *Risiken sind sicher tiefer. Und ich glaube schon gesamtwirtschaftlich, weil es eben diese*  
763 *Steuroptimierungsmöglichkeit (scheinbare) erlaubt, wird tendenziell vorsichtiger*  
764 *bilanziert, was eigentlich vorteilhafter ist.*

765

766 Im Gesetz gibt es die Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven für das gute Gedeihen  
767 der Unternehmung. Sehen Sie da einen Vorteil, wenn in guten Zeiten für schlechte Zeiten  
768 stille Reserven gebildet werden?

769

770 *Ich glaube diese Formulierung ist ja schon seit Urzeiten im Gesetz. Ich weiss nicht genau,*  
771 *das haben wir auch schon diskutiert, was jetzt genau gemeint ist. Weil für das dauernde*  
772 *Gedeihen brauchen sie nicht stille Reserven, sie brauchen Geld. Damit sie die Auslagen*  
773 *in schwierigen Zeiten bestreiten können. Die Illiquidität ist das Problem. Ich glaube es*  
774 *ist einfach so eine Formulierung, die man gehabt hat. Ich glaube es hilft sicher, dass man*  
775 *keine Überschuldung hat und man diese stillen Reserven auflöst. Aber ich meine, wenn*  
776 *man diese stillen Reserven gar nie gebildet hätte, hätte man einfach mehr buchmässiges*  
777 *Eigenkapital und man ist dann einfach wieder gleich weit, wenn es schwierige Zeiten mit*  
778 *Verlusten gibt. Was das genau bedeutet und wie man das ganz konkret begründet könnte,*  
779 *dass das dauernde Gedeihen gefördert wird um stille Reserven, das ist mir nicht ganz*  
780 *schlüssig möglich. Das Einzige was ich sehe, weil es steuerliche, die tatsächliche oder*  
781 *scheinbare Vorteile gibt, dass man tendenziell vorsichtiger bilanziert und das eine Firma,*  
782 *die so bilanziert resistenter ist in einer Krise und dass wenn es die stillen Reserven nicht*  
783 *gäbe, dass man vielleicht aggressiv bilanzieren würde, dass man vielleicht auch*  
784 *ausschütten würde und alles den Aktionären geben würde, und dass man dann weniger*  
785 *krisenfest ist, dass keine Überlegung sein. Aber ich glaube, wenn man das nur wegen den*  
786 *stillen Reserven macht, es ist dann ein problematisches Verhältnis. Weil man sagt ja*  
787 *eigentlich der Verwaltungsrat enthält den Aktionären die Wahrheit vor, damit die*  
788 *Aktionäre nicht ungebührliche Begehrlichkeiten auf Dividenden entwickeln und so die*  
789 *Firma über Gebühr von Substanz entlasten. Und das scheint mir die einzige Begründung,*  
790 *die man wirklich bringen kann. Aber ich halte diese Begründung als problematisch.*

791

792 *Warum wurden die stillen Reserven bei der Revision der Rechnungslegung (2013)*  
793 *zugelassen?*

794

795 *Ich glaube das ist reine Politik. Man muss sich schon auch einer Sache bewusst sein.*  
796 *Wenn man sagt, man macht ein True and Fair-Accounting, dann ist das ein sehr viel*  
797 *aufwändigeres Accounting als man heute in der Praxis hat. Vor allem in einem KMU-*  
798 *Umfeld. True and Fair sagt man so schnell, aber sie müssen dann einen Standard haben,*  
799 *z.B. Swiss GAAP FER, sie müssen dann auch Offenlegungen haben. Es geht dann um sehr*  
800 *viel mehr, als dass man keine stillen Reserven mehr hat. Und das wird dann sehr viel*  
801 *aufwändiger dies zu erstellen. Im Moment ist es in der Schweiz, wenn ich das auch*  
802 *vergleiche mit anderen Ländern, mit umliegenden Ländern oder auch mit Amerika oder*  
803 *China, wo wir auch Kunden haben, die dort tätig sind. Dort ist alles sehr viel*



804 *aufwändiger, einen Jahresabschluss zu erstellen. Das sind Kosten für die KMUs. Sei es,*  
805 *dass sie qualifizierte Leute einstellen müssen, dass sie mehr Leute einstellen müssen, sei*  
806 *es, dass sie für gewisse Abschlussarbeiten externe Berater benötigen, die sie jetzt nicht*  
807 *benötigen. In diesem Sinne ist es sicher auch als eine Entlastung der KMUs gedacht*  
808 *gewesen.*

809

810 Was halten Sie von der Aussage: Stille Reserven werden nur gebildet für die  
811 Steueroptimierung.

812

813 *Ich glaube im Wesentlichen ist es eine Illusion der Steueroptimierung. Weil irgendwann*  
814 *wird es trotzdem besteuert. Auch aus Steuerberatungssicht und ich hab das auch mit*  
815 *Steuerberatern besprochen, eigentlich müsste man die stillen Reserven jetzt auflösen.*  
816 *Weil so tiefe Steuersätze wie heute, wird es nie mehr geben. Die Steuersätze sind sehr tief,*  
817 *jetzt kommt die Mindestbesteuerung, das wird zu höheren Steuersätzen führen. Aber auch*  
818 *die ganzen Auslagen im Zusammenhang mit Covid, die Schuldenerhöhungen, es ist nicht*  
819 *davon auszugehen, dass die Steuersätze weiter sinken. Also müsste man diese stillen*  
820 *Reserven jetzt mit diesen tiefen Steuersätzen realisieren und nicht mit sehr viel höheren*  
821 *Steuersätzen in der Zukunft. Und auch der Zinseffekt ist im Moment vernachlässigbar.*  
822 *Man kann ja nicht mal sagen, dass man in 5 Jahren gleich viel Steuern zahlt und kann in*  
823 *der Zwischenzeit Zinseffekte realisieren. Gerade wenn Firmen massive stille Reserven*  
824 *haben, ist es eigentlich, wenn man die Steuern optimieren will, langfristig, wäre es*  
825 *eigentlich viel klüger, wenn man diese jetzt auflöst.*

826

827 Gab es bereits solche Fälle in der Praxis?

828

829 *Wir haben das so beraten und es gibt wirklich Firmen, die ihre stillen Reserven bereinigt*  
830 *haben in den letzten Jahren, genau aus dieser Überlegung.*

831

832 Mit dem Ziel zukünftig keine stillen Reserven mehr zu bilden?

833

834 *Zukünftig keine stillen Reserven mehr zu bilden, oder nur noch ganz bestimmte. Wo man*  
835 *sagt, wir wissen, dass es Accounting-mässig eine stille Reserve ist, aber wir möchten hier*  
836 *einfach vorsichtig sein, weil man sagt wir trauen etwas doch nicht so. Dass es gewisse*  
837 *Rückstellungen beispielsweise belässt. Oder dass man in einem Warendrittel bleibt, weil*

838 *man sagt, dass es gewisse Risiken gibt, und mit dem Warendrittel müssen wir nicht so*  
839 *genau berechnen, wo wären jetzt die richtigen Kosten.*

840

841 Welche Nachteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven aus Sicht der  
842 Unternehmen?

843

844 *Ich glaube auch hier, es gibt eine Illusion der Substanz. Man muss sich bewusst sein,*  
845 *wenn eine Firma in eine Krise kommt, dann verschwinden die Reserven vielleicht schnell,*  
846 *auch buchmässig. Weil bei dem Warenlager merkt man vielleicht, dass diese gar nicht so*  
847 *viel Wert haben, dass es nicht mehr ein Warendrittel im Sinne einer stillen Reserve ist,*  
848 *sondern eine notwendige Rückstellung. Gewisse Debitoren sind dann vielleicht plötzlich*  
849 *nicht mehr so gut und es ist dann nicht mehr eine stille Reserve im Delkredere, sondern*  
850 *ein notwendiges Delkredere. Rückstellungen, die man als stille Reserven betrachtet hat,*  
851 *werden kompensiert durch andere Rückstellungen, welche man hätte bilden müssen. Und*  
852 *das kann dann sehr schnell dahinschmelzen.*

853

854 *Das andere ist, was hilft einem eine stille Reserve? Sie können damit nur das buchmässige*  
855 *Eigenkapital positiv beeinflussen, d.h. sie können einen Kapitalverlust oder eine*  
856 *Überschuldung vermeiden. Aber die tieferen Ursachen der Krise, die können sie damit*  
857 *nicht adressieren. Das sie vielleicht strategisch falsch aufgestellt sind, dass es*  
858 *Klumpenrisiken hatten und jetzt diese Projekte verlieren oder diese Kunden nicht zahlen*  
859 *und ihnen fehlt das Cash, das können sie nicht damit adressieren. Vor allem wenn man*  
860 *diese stillen Reserven überbewertet als Firma, ist es gefährlich.*

861

862 Es gibt eine gewisse Scheinsicherheit?

863

864 *Genau. Also Böckli, der beschreibt das sehr schön. Er ist Jurist und Professor, aber er*  
865 *hat eine sehr tiefe Praxis und er beschreibt genau die Praxis. Genauso passiert es in der*  
866 *Praxis. Es ist dann sehr schnell weg.*

867

868 Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist die Nettoauflösung von stillen Reserven im  
869 Anhang auszuweisen, sofern diese wesentlich sind, um die Transparenz zu erhöhen.  
870 Erachten Sie diesen Ausweis als ausreichend?

871

872 *Ich glaube er ist sicher notwendig. Weil man kann diese Zahlen im Verhältnis stellen zum*  
873 *ausgewiesenen Ergebnis. In der OR-Logik ist es sicher minimal notwendig. Wenn man sagt*  
874 *ausreichend, was wollte man sonst noch definieren. Man müsste vielleicht definieren ist*  
875 *es vor, oder nach den Steuern. Wenn man stille Reserven hat, müsste man eigentlich die*  
876 *latenten Steuern berücksichtigen und es netto zeigen und das ist nirgends ganz genau*  
877 *geregelt. Sie können das verschieden verstehen. Aber ich denke es ist sicher ausreichend*  
878 *in dieser Logik wie wir es jetzt haben. Weil was sollte man sonst zeigen? Wo sind diese*  
879 *stillen Reserven? Aber dann sind sie ja nicht mehr still. Also irgendwo ist denn ja das*  
880 *Konzept der stillen Reserven nicht mehr gegeben. Es ist ja so schon angerissen, wenn*  
881 *man diesen Effekt zeigen muss. Je weiter, dass man hier geht, desto weniger hat man stille*  
882 *Reserven. Aber so wie es jetzt ist, ist es ein guter Kompromiss zwischen der Tatsache,*  
883 *dass es stille Reserven gibt und solange man die bildet, muss man gar nichts zeigen, aber*  
884 *wenn man auflöst, dann muss man es eben zeigen. Die Frage ist höchstens, man muss ja*  
885 *die stillen Reserven nur zeigen, wenn sie einen Ergebniseffekt haben, es kann aber auch*  
886 *sein, dass man stille Reserven sonst aufgelöst hat, beispielsweise durch Aufwertungen, es*  
887 *sind seltene Sachverhalte, wo es direkt ins Eigenkapital geht, wenn man Abspaltungen*  
888 *macht, beispielsweise wenn es sich um Beteiligungsbuchwerte handelt, dann ist es keine*  
889 *stille Reserve mehr. Es kann Situationen geben, dort müsste man sich vielleicht*  
890 *überlegen, ob nicht nur ergebniswirksame Auflösungen aufgezeigt werden müssen oder*  
891 *auch sonst Aufwertungen.*

892

893 Also dient der Ausweis im Anhang lediglich als Indiz, dass das Ergebnis verbessert  
894 wurde?

895

896 *Man kann daraus lesen, was das tatsächliche Ergebnis ist. Es ist eigentlich ein No Brain.*  
897 *Man nimmt die Jahresrechnung und schaut im Anhang, ob es eine Auflösung gegeben*  
898 *hat, nimmt die Nettoauflösung und man weiss, das tatsächliche Ergebnis ist. Wenn es eine*  
899 *Verbesserung gegeben hat und sonst weiss man nicht, ist das Ergebnis eventuell*  
900 *tatsächlich sehr viel besser, weil man noch stille Reserven gebildet hat oder nicht, aber*  
901 *dort ist es still.*

902

903 Wie beurteilen Sie die stillen Reserven: Überwiegen die Vor- oder die Nachteile?

904

905 *Ich glaube, wenn man keine True and Fair-Rechnungslegung will, dann ist eigentlich das*  
906 *Konzept der stillen Reserven irgendwo folgerichtig. Weil wenn sie nicht sagen, was ist es*  
907 *wirklich, was macht man dann? Und wenn man sagt, man geht auf die vorsichtige Seite,*  
908 *dann geht das sehr wahrscheinlich nicht ohne stille Reserven. Das man bewusst immer*  
909 *abwertet. Es ist ja eigentlich ein bescheidener Ansatz in der Schweiz, dass man sagt wir*  
910 *tun nicht so, als wir wüssten, was die Positionen genau wert sind. Aber wir sind sicher*  
911 *auf der vorsichtigen Seite und dann hat man diese stillen Reserven. Und wenn man diesen*  
912 *Aufwand nicht will, dann ist es folgerichtig. Und dann ist das sicher ein Vorteil.*

913 *Ich sehe auch eine Problematik noch, die man sich heute nicht so bewusst ist. Ich glaube*  
914 *die Grenze zwischen vorsichtig und stillen Reserven ist fliessend. Also konzeptionell ist*  
915 *es klar. Wenn sie jetzt eine Situation haben, z.B. einen Rechtsfall und sie machen eine*  
916 *genaue Abklärung, Legal-Expert sagt wir müssen davon ausgehen, dass CHF 1 Mio., die*  
917 *beklagt ist und die Juristen sagen, mit CHF 400'000 müssen sie rechnen und sie machen*  
918 *jetzt aber trotzdem eine Rückstellung über eine Mio. Konzeptionellen sind 600'*  
919 *notwendig, die 400' sind stille Reserven. Aber wenn der Verwaltungsrat nun sagt, das*  
920 *sagen zwar die Juristen, aber so genau sie es auch nicht, wir wissen es auch nicht. Und*  
921 *wir wollen jetzt einfach als Ausfluss des Vorsichtsprinzip diese Million zurückstellen, dass*  
922 *wir sicher auf der sicheren Seite sind. Dann ist das eine Frage, wo beginnen die stillen*  
923 *Reserven und wo ist es einfach noch Vorsicht. Das ist einer dieser Vorteile, diese man*  
924 *hat. Man muss sich diese Frage gar nicht so gross stellen. Oder man stellt sich in der*  
925 *Praxis nicht so. Man muss sich auf einen Betrag einigen, aber dieser Betrag ist jedoch*  
926 *nicht so wichtig, weil er in der Bilanz nicht ersichtlich ist. Somit kann man sich schneller*  
927 *einigen. Dies sind die Vorteile, dass man in der KMU-Praxis solche Sachverhalte*  
928 *einfacher und vorsichtig abbilden kann. Wenn man das so macht und wenn sich nicht*  
929 *einbildet, dass man eine riesige Substanz hat und dass man da quasi resilient, wie ein*  
930 *dreifachgeimpfter durch eine Covid-Krise kommen kann, im Vergleich zu einem nicht*  
931 *geimpften. Wenn man sich dieser Illusion nicht hingibt, dann hat das Vorteile.*

932 *Aber die Nachteile sind, wenn es eine Firma nicht so macht, wenn man stille Reserven*  
933 *bildet und sich in eine Illusion begibt. Dann hat es Nachteile. Insbesondere glaube ich,*  
934 *dass es firmenspezifisch, ob es in dieser jeweiligen Situation mehr Vor- oder Nachteile*  
935 *hat. Entsprechend glaube ich nicht, dass man stille Reserven per se gut oder per se*  
936 *schlecht.*

937

938 *Es kommt auf die Betrachtungsweise an.*

939

940 *Genau, das ist was wir in der Wirtschaftsprüfung als erstes nennen: Es kommt darauf an.*

941

942 Die Jahresrechnung soll auch die wirtschaftliche Lage darstellen. Ist das mit den stillen

943 Reserven überhaupt möglich?

944

945 *Ich glaube nicht, dass es möglich ist. Das müsste man mit einem True and Fair-Abschluss*  
946 *machen.*

947

948 Es ist bereits im Gesetz vermerkt, dass es im Widerspruch zum True and Fair View steht.

949

950 *Man muss es schon sehen. Die stillen Reserven stehen völlig schräg zu allen anderen*  
951 *Grundsätzen der OR-Rechnungslegung. Man muss nicht einmal auf True and Fair gehen.*

952 *Wenn man sagt, es gibt einen Anschaffungskostenprinzip und notwendigen*

953 *Wertberichtigungen. – ja, stille Reserven durchbrechen das. Stille Reserven*

954 *durchbrechen eigentlich die meisten Grundsätze, die als Grundsätze ordnungsmässige*

955 *Rechnungslegung und als konkrete Bilanzierungsvorgaben gemacht werden. Und es ist*

956 *etwas ziemlich anspruchsvolles, wenn man einem ausländischen Finanzchef oder*

957 *Wirtschaftsprüfer das Konzept der stillen Reserven in der Schweiz klären muss. Weil in*

958 *der meisten Ländern ist das Bilanzfälschung und strafrechtlich wird das verfolgt.*

959

960 Wir sind bereits beim Ausblick angelangt. Gibt es aktuelle Diskussionen betreffend den

961 stillen Reserven?

962

963 *Meines Wissens nach nicht. Ich meine, man hat das Gesetz erst seit kurzem überarbeitet,*

964 *das Rechnungslegungsrecht. Und das wird jetzt so bleiben. Dieser politische Konsens,*

965 *der bleibt nun mal so.*

966

967 Wie sehen Sie die Zukunft in Bezug auf die stillen Reserven?

968

969 *Ich glaube es wird keine Veränderungen geben. Ich glaube die stillen Reserven sind eine*

970 *alte Realität. Die gab es in der Schweiz schon immer und wenn man weiss, wie die*

971 *Periodizität ist im Rechnungslegungsrecht, dann wird das etwa 10 Jahre so bleiben.*

972 Die Frage, die ich mir stelle, nicht im Einzelabschluss, sondern die  
973 Rechnungslegungsvorschriften im Konzernrecht sehr Basisaccounting ist. Man sagt ja,  
974 man muss nur die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung anwenden und  
975 das waren die Debatten, ob ein True and Fair-Abschluss gemacht werden muss. Also  
976 wenn man konsolidiert, muss man einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung  
977 machen. Und dort, dass wenn in einer Konzernrechnung, dass es dort man allenfalls nicht  
978 mehr anwendet. Dort sehe ich schon ein Problem. Das recht grosse Konzerne, eigentlich  
979 kaum Vorgaben haben. Aber solange das Gesetz in Kraft ist, wird es keine Änderungen  
980 geben. Es gibt auch keine Diskussionen, die ich jetzt konkret sehe. Und auch in einem  
981 Konzernumfeld kann man diese Buchwertkonsolidierung anwenden und das bedeutet,  
982 dass man stille Reserven übernehmen kann. Und dort ist es noch interessant, im  
983 Konzernabschluss müssen sie nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Auflösung von stillen  
984 Reserven nicht zeigen. Die Offenlegungspflichten des Anhangs betreffen nur den  
985 Einzelabschluss. D.h. wenn man nur den Wortlaut des Gesetzes folgt, ist es möglich, z.B.  
986 bei einem einfachen Konzernstruktur, 3 Gesellschaften, jede dieser 3 Gesellschaften hat  
987 Verluste erwirtschaftet, aber hat stille Reserven aufgelöst, sodass es Gewinne gibt. Wenn  
988 sie die Einzelabschlüsse ansieht, dann sehen sie das im Anhang. Wenn man jetzt diese  
989 Tochtergesellschaften zusammenkonsolidiert, dann konsolidieren nur diese Gewinne  
990 zusammen und gemäss Wortlaut des Gesetzes, müssen sie diese nicht einmal offenlegen.  
991 Aber hier, wir sind eben in der Überarbeitung beim HWP, dort steht jetzt schon, dass  
992 man das zeigen muss und wir werden das auch begründen. Das war einer der Kapitel,  
993 der bei uns war. Dort wenn wir sagen, dass wäre jetzt ein Verstoss gegen die  
994 Ordnungsmässigkeit, Wahrheit und Transparenz, dass man das zeigen muss. Und ich  
995 glaube es gibt so einzelne Punkte und ich glaube, wenn das Gesetz punktuell angepasst  
996 wird, dass es dann eher bei solchen Punkten präzisiert würde. Aber das das  
997 grundsätzliche Konzept einfach abgeschafft würde, ich sehe das nicht. Weil politisch geht  
998 das unter KMU-Freundlich und das hat politisch ein hohes Gewicht.

999

1000 Somit sehen Sie eine Aufhebung als nicht vorteilhaft?

1001

1002 Wie ich bereits vorhin gesagt habe, ich glaube, man kann nicht sagen, dass stille Reserven  
1003 per se schlecht sind. Weil wenn sie per se schlecht wären, dann wäre es ein Vorteil, dass  
1004 man sie auflöst. Dass es keine stille Reserven mehr gibt. Weil es aber auf die Situation  
1005 darauf ankommt, man kann da nicht sagen es ist grundsätzlich vorteilhaft oder nicht. In

1006 gewissen Situationen, gewisse Probleme könnte damit adressieren, aber andere würde  
1007 man schaffen. Also Aufwand für die KMU's, man würde praktisch einen True and Fair-  
1008 Abschluss verlangen müsste, das wäre ein ziemlich grosser Aufwand. Also ich meine, ich  
1009 mag mich noch erinnern, als das Aktienrecht geändert hat und es plötzlich einen Anhang  
1010 benötigt hat. Da waren sehr viele Buchhalter überfordert. Weil die konnten das nicht, die  
1011 hatten das noch nie gemacht. Oder auch als die Pflicht zur Geldflussrechnung kam, da  
1012 hatten sehr viele Mühe. Das jetzt neu auch noch zu machen. Das dauert dann eine Zeit,  
1013 man kann das. Aber wenn man hier jetzt flächendeckend auf einen True and Fair-  
1014 Abschluss gehen würde. Für all diese Gesellschaften, die jetzt das OR anwenden. Das  
1015 wäre mit ziemlichen Zusatzaufwänden verbunden, für die Firmen. Und deswegen habe  
1016 ich Mühe zu sagen, das wäre einen Vorteil. Deswegen die Antwort: es kommt darauf an.

1017

1018 Falls eine Aufhebung trotzdem zustande käme, sehen Sie mögliche  
1019 Umsetzungsvarianten?

1020

1021 Die Frage ist, ob man es beispielsweise nur für grössere Unternehmen, die sind ja  
1022 definiert, dass man es für diese verlangt. Weil man beispielsweise sagt, grössere  
1023 Unternehmungen müssen Swiss GAAP FER anwenden, dann hat man automatisch die  
1024 stillen Reserven nicht mehr. Und jene, die nicht True and Fair-Accounting anwenden,  
1025 das diese das noch machen könnten. Oder man könnte auch sagen, sie gelten noch für die  
1026 Steuerbilanz, weil es steuerlich vor allem. Aber dann bringt es auch nicht sehr viel, weil  
1027 es die Steuerbehörden sehen würden. Und es würden nur noch diese stillen Reserven  
1028 akzeptiert werden, die steuerlich akzeptiert sind wie z.B. Warendrittel oder  
1029 Arbeitgeberbeitragsreserven.

1030

1031 Dann sehen Sie es in der Praxis oft, dass Unternehmen über die steuerliche Akzeptanz  
1032 stille Reserven bilden?

1033

1034 Ja, das sehen wir. Also Sachanlagen beispielsweise, es gibt Firmen, die wirklich sagen,  
1035 was ist das Ergebnis? Das zeigen wir und dann schreiben sie die Sachanlagen  
1036 beispielsweise, bei anlagenintensiven Unternehmen, so weit herunter, dass das  
1037 gewünschte Ergebnis so resultiert oder auch das Warenlager.

1038

1039 Also gibt es viele Unternehmungen, die versteuerte still Reserven haben?

1040

1041 *Die sind ja dann nicht versteuert.*

1042

1043 Dann sind sie dann auch steuerlich akzeptiert.

1044

1045 *Wenn sie Warendrittel bilden, dann sind diese akzeptiert, aber wenn sie sehr viel mehr*  
1046 *abschreiben, dann sind diese nicht steuerlich akzeptiert und wenn es dann zu einer*  
1047 *Prüfung kommt durch die Steuerbehörden, dann erfolgt einfach eine Aufrechnung. Erst*  
1048 *dann sind sie versteuert. Das hat es früher sehr viel mehr gegeben und gerade diese*  
1049 *Unternehmen, die massiv stille Reserven hatten, denen haben wir empfohlen, dass jetzt*  
1050 *wäre die Gelegenheit, bei diesen rekordtiefen Steuersätzen, das zu bereinigen. Weil*  
1051 *irgendwann wir das automatisch realisiert. Oder kommt eine Buchprüfung. Aber es gibt*  
1052 *nach vor Firmen, die das so handhaben.*

1053

1054 Wir sind nun am Ende des Interviews angelangt. Gibt es wichtige Aspekte, die wir noch  
1055 nicht besprochen haben? Möchten Sie noch etwas ergänzen?

1056

1057 *Ich habe es schon angetönt, man muss sich bewusst sein, dass die stillen Reserven sehr*  
1058 *schweizerisch sind und dass sie eigentlich einen bescheideneren Anspruch an die*  
1059 *Rechnungslegung stellen als True and Fair. Man muss sich schon bewusst sein, True and*  
1060 *Fair, also wahr und fair, das sagt man so einfach, aber das ist seit den alten griechischen*  
1061 *Philosophen hat man keine operationellen Definitionen realisieren können, was jetzt*  
1062 *wahr ist. Was wirklich angemessen ist. Man kommt dann einfach in Regelwerke hinein,*  
1063 *die das festlegen und formalisieren, was wahr und fair ist. Und das wird dann sehr*  
1064 *aufwändig. Und ob es dann wirklich true and fair ist, in jedem Fall, das ist dahingestellt.*  
1065 *Es ist einfach ein höherer Formalisierungsgrad und dadurch auch ein sehr viel höherer*  
1066 *Aufwand. Und ich glaube, dass die Schweiz gar nicht dorthin möchte. Wir wollen diese*  
1067 *Kosten gar nicht auf uns nehmen. Das ist häufig eine Scheingenauigkeit. Wir bleiben*  
1068 *einfach vorsichtig, das ist pragmatisch, das kann man einfach und schnell machen und*  
1069 *sowieso noch auf der richtigen Seite. Weil wenn es zu Krisen kommt, ist man in der Regel*  
1070 *resilienter, zumindest was das Bilanzbild betrifft. Man ist nicht gleich überschuldet. Und*  
1071 *ich glaube diesen pragmatischen Ansatz, dass man eben auf eine „höheren“ wertige*  
1072 *Bilanzierung verzichtet, ist in einem privaten KMU-Umfeld, das ist wahrscheinlich gar*  
1073 *nicht so ein schlechter Ansatz. Um die börsenkotierten Unternehmen gilt das ja nicht, für*



1074 *grössere Genossenschaften geht es nicht. Ob es nicht für die grossen Unternehmen der*  
1075 *richtige Ansatz ist, das ist eine andere Frage. Für viele kleinere Firmen ist es sehr*  
1076 *wahrscheinlich gar nicht so ein schlechter schweizerischer Kompromiss.*

1077

1078 Also überwiegt das Kosten-/Nutzenverhältnis mit den stillen Reserven.

1079

1080 *Eben auch hier wieder: für wen? Man muss sich schon fragen, ob ein Milliardenkonzern,*  
1081 *und das gibt es, ob es da nicht sinnvoll wäre. Ob das andere Bestimmungen sinnvoll*  
1082 *wären. Aber für viele kleinere Firmen, dort macht es sicher Sinn. Wenn es dann richtig*  
1083 *angewendet wird und wenn man sich nicht Illusionen hingibt. Also die Antwort muss*  
1084 *differenziert ausfallen.*

1085

1086 Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für mich genommen haben.

1087

#### **5.3.4 Transkript Interview Steuerverwaltung (Experte 4)**

1088 [REDACTED], sie waren seit 41 Jahren für die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau  
1089 tätig, davon 16 Jahre als Amtsleiter. Möchten Sie Ihren beruflichen Erfahrungen noch  
1090 etwas hinzufügen?

1091

1092 *Ja, ich war über alle Stufen tätig. Ich habe mal als Veranlagungsbeamter /*  
1093 *Steuerkommissar natürliche Personen begonnen im 79, habe dann die Abteilung*  
1094 *Juristische Personen gewechselt. Buchprüfungen etc. gemacht. Im 88 wurde ich dann*  
1095 *wieder in der Abteilung natürliche Personen zum Abteilungsleiter befördert, dann Ende*  
1096 *90 zum Stellvertreter der Steuerverwaltung und dann im Jahr 2004 zum Leiter der*  
1097 *Steuerverwaltung. Und über all diese Jahre waren stille Reserven natürlich immer ein*  
1098 *Thema. Eine Ermessensfrage. Das landet schlussendlich beim Chef und der muss*  
1099 *entscheiden, geben wir es noch oder wie weit geht es noch.*

1100

1101 Dann landeten sehr viele Fälle schlussendlich bei Ihnen auf dem Tisch?

1102

1103 *Sehr viele krumme Fälle, ja. Die verschachtelt wurden, die nicht den Normalgang*  
1104 *genommen haben, die wurden vielfach mir vorgelegt und zusammen mit dem Mitarbeiter*  
1105 *haben wir entschieden.*

1106

1107 Alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmungen ab einen Umsatz von CHF  
1108 500'000.00 sind verpflichtet, einen Jahresabschluss nach Obligationenrecht zu erstellen,  
1109 welcher stille Reserven zulässt. Da jedoch stille Reserven an sich „still“ sind und im  
1110 Abschluss nicht ausgewiesen werden, sind keine Zahlen über die effektive Anwendung  
1111 der stillen Reserven verfügbar. Können Sie eine Einschätzung abgeben, wie hoch die  
1112 Relevanz der stillen Reserven in der Praxis ist?

1113

1114 *Nein. Die sind auch für die Steuerverwaltung sehr oft still. Das sind*  
1115 *gesamtschweizerische riesige Milliardenbeträge, die in stillen Reserven ruhen.*

1116

1117 Wie gehen Sie als Steuerverwaltung mit den stillen Reserven um? Wie sieht das Vorgehen  
1118 bei der Prüfung der stillen Reserven aus? Werden die stillen Reserven bei Ihnen im  
1119 System erfasst?

1120

1121 *Teil, teils. Warenlager, Reserve, stille Reserven, die werden in der Regel systematisch*  
1122 *erfasst. Dann natürlich auch versteuerte stille Reserven, also solche, die steuerrechtlich*  
1123 *nicht anerkannt wurden. Und dann eben quasi in der Steuerbilanz zu führen sind. Aber*  
1124 *alle reden von der Steuerbilanz, aber ich habe noch nie eine Steuerbilanz gesehen. In*  
1125 *meinen 49 Jahren. Steuerbilanz heisst, eine versteuerte stille Reserve in der*  
1126 *Steuerveranlagung von der man künftig, je nach dem, abschreiben oder auflösen kann*  
1127 *steuerlich. Aber separate Steuerbilanzen im Ansatz habe ich das mal bei einem Deutschen*  
1128 *Konzern gesehen, aber sonst werden keine Steuerbilanzen geführt.*

1129

1130 Wenn die Steuerbehörde stille Reserven nicht akzeptiert und diese Reserven aufgerechnet  
1131 werden, dann integriert die Unternehmung diese Anpassung in die Jahresrechnung?

1132

1133 *Nein auch das nicht. Es bleibt in der Steuererklärung als versteuertes Eigenkapital auf*  
1134 *Anlagen beispielsweise und im nächsten Abschluss oder wenn es die Geschäftslage*  
1135 *zulässt werden dann diese zusätzlichen Abschreibungen, die vorher Überabschreibungen*  
1136 *genannt wurden, jetzt in der Steuererklärung abgesetzt. Nachbuchen dürfen sie*  
1137 *handelsrechtlich nicht. Von daher kommt der Name Steuerbilanz. Ordnungsgemäss*  
1138 *führen wollten müssten sie wie eine zweite Buchhaltung mit den Ansätzen für die Steuern*  
1139 *führen. Und das macht niemand. Das sind zum Teil Millionenbeträge auf der*  
1140 *Eigenkapitalseite versteuerte stille Reserven und die werden aufgelöst, wenn das Objekt*

1141 *verkauft wird oder wenn ein Zeitwert den Gegenwert nicht mehr darstellt oder sich sonst*  
1142 *wie verflüchtigt hat.*

1143

1144 Welche Unternehmen machen von stillen Reserven Gebrauch?

1145

1146 *Alle, die Gewinn haben. In der Verlustsituation macht es ja keinen Sinn, sonst muss ich*  
1147 *vielleicht noch OR-Bestimmungen Überschuldung anwenden. Dort macht es keinen Sinn.*

1148 *Man kann sagen alle erfolgreichen Unternehmen haben stille Reserven. Und die werden*  
1149 *zur Gewinnoptimierung eingesetzt, die werden aber auch zur Aushungerung von*  
1150 *unliebsamen Mitaktionären gebildet, damit man das Geschäft schlechter darstellt, als es*  
1151 *tatsächlich ist. Also es gibt verschiedene Beweggründe, stille Reserven zu bilden, aber*  
1152 *sicherlich nicht nur wegen der Steueroptimierung.*

1153

1154 Welche Positionen in der Jahresrechnung sind besonders betroffen von den stillen  
1155 Reserven in der Praxis?

1156

1157 *Warenlager, Angefangene Arbeiten, Liegenschaften, Rückstellungen, Transitorische –*  
1158 *wobei dort weniger grosse Möglichkeiten bestehen, Patente, Lizenzen – in diesem*  
1159 *Bereich. Sobald sie Wertschriften haben, haben sie Kurswerte in der Regel. und dann ist*  
1160 *es nicht mehr möglich.*

1161

1162 Während das Obligationenrecht keine Einschränkungen macht, z.B. über die Höhe der  
1163 Abschreibungen, gibt das Steueramt Richtgrössen an. Wenn diese überschritten werden,  
1164 erfolgt eine Aufrechnung und eine Steuerbilanz wird erstellt. Erfolgen solche  
1165 Aufrechnungen oft?

1166

1167 *Es ist eine Ermessensfrage. Bei Liegenschaften, sobald sie den steuerlichen Endwert*  
1168 *überschritten haben, wird aufgerechnet. Bis dahin ist man recht grosszügig, aber ab dem*  
1169 *steuerlichen Endwerts, das ist in Prozenten des Steuerwertes. Wenn dieser Wert erreicht*  
1170 *wird und weiterhin abgeschrieben werden, wird aufgerechnet und die stillen Reserven*  
1171 *werden zu versteuerten Reserven.*

1172

1173 Können Sie den Begriff steuerlicher Endwert erklären?

1174

1175 *Die Liegenschaft hat am Ende der Lebenswert nicht den Wert 0, sondern das Land behält*  
1176 *immer seinen Wert. Liegenschaften, die normal unterhalten sind, dann behalten Sie auch*  
1177 *noch einen Realwert. Und ein Steuerwert beträgt vielleicht 70-80% des Verkehrswertes.*  
1178 *Und beispielsweise bei einer gewerblich genutzten Liegenschaft beträgt der steuerliche*  
1179 *Endwert 25%. Oder bei einem Bankgebäude 15%. Und dann können sie bis zu diesem*  
1180 *steuerlichen Endwert abschreiben. Wenn mehr abgeschrieben wird, wird steuerlich*  
1181 *aufgerechnet. Aber es ist sehr oft, wenn es nicht gerade Liegenschaften sind, sind es*  
1182 *Ermessensfragen. Sei es bei den Risiken, Haftpflichtrisiken, Garantiefälle. Je nach*  
1183 *Verhandlungsführung erreicht man ein bisschen mehr oder weniger in diesem Bereich.*

1184

1185 *Wie gehen Sie vor, um den richtigen Wert zu ermitteln?*

1186

1187 *Es ist ein Geben und Nehmen. In der Praxis werden die stillen Reserven relativ grosszügig*  
1188 *zu Gunsten der Unternehmung toleriert. Denn die stillen Reserven des Unternehmens*  
1189 *sind auch die stillen Reserven des Staates. Denn aus diesen stillen Reserven werden*  
1190 *irgendwann mal Steuerfranken resultieren. Und wir haben dann die Meinung vertreten,*  
1191 *spare in der Zeit, so hast du in der Not. Wenn es der Unternehmung mal nicht so gut geht,*  
1192 *dann soll Sie Gewinne glätten in dem sie in diesen Fällen stille Reserven auflöst. Damit*  
1193 *der Steuerertrag planbar und budgetierbar für uns bleibt. Es hat natürlich immer eine*  
1194 *Nachsicht stille Reserven, wenn sie in einem dummen Moment aufgelöst werden müssen*  
1195 *und Steuern bezahlt werden müssen, obwohl die Gewinne nicht derart hoch sind, dann*  
1196 *kann es Liquiditätsprobleme geben. Und die Auflösung zur Unzeit haben wir natürlich*  
1197 *auch unsere Zugeständnisse gemacht. Aber wer stille Reserven bildet, sollte natürlich*  
1198 *auch für die entsprechende Liquiditätsreserven sorgen, die sie aus den stillen Reserven*  
1199 *ziehen. Aber sehr oft, der Handwerker, der rackert und rackert und die*  
1200 *Rechnungsstellung liegt im Argen und irgendwann fehlt ihnen das Geld – die Liquidität.*  
1201 *Dann kann man noch so viele stille Reserven haben, die nützen nichts, wenn man die*  
1202 *Liquidität nicht hat. Und stille Reserven, die kann man nicht einfach so schnell von heute*  
1203 *auf morgen zu Geld machen. Warenlager zum Teil, aber auf Liegenschaften, auf*  
1204 *Rückstellungen, da bekommen sie kein Geld dafür. Ausser sie verkaufen die Liegenschaft,*  
1205 *aber wenn es die Grundlage für das Geschäft ist? Stille Reserven sind noch kein Garant*  
1206 *zum Überleben.*

1207 *Und der Nachteil dann eben: im dümmsten Moment, wenn ich sie auflösen will oder muss,*  
1208 *muss ich noch Steuern bezahlen. Die gesparten Steuern der Vergangenheit. Da habe ich*

1209 *schon Fälle erlebt, von Beratern, die kurzfristig Erfolge zeigen wollten und auf Teufel*  
1210 *komm raus stille Reserven gebildet und dann der Topberater, und dann als auf die andere*  
1211 *Seite ging, da erkannte der Unternehmer, dass eben das Bilden allein nicht immer das*  
1212 *Ziel der Unternehmenserhaltung im Vordergrund steht. Berater, die schnelle Erfolge*  
1213 *wollen, die sind auch schnell wieder vorbei.*

1214

1215 Sie haben bereits Vor- und Nachteile der stillen Reserven erwähnt. Insbesondere als  
1216 Vorteil haben Sie die budgetierbaren Steuereinnahmen aufgezählt.

1217

1218 *Aber nur wenn wir mit der Unternehmung vereinbaren können, dass sie gewillt ist über*  
1219 *Jahre hinweg in etwa diesen Gewinn auszuweisen. Sagen wir man möchte*  
1220 *Überschreibungen auf den umfangreichen Liegenschaften tätigen. Dann sagen wir gut,*  
1221 *wir sind einverstanden, aber du musst mindestens über Jahre hinweg 1 Mio. Gewinn*  
1222 *ausweisen. Und da gab es Fälle, da hat er nur 800'000 Gewinn ausgewiesen, da mussten*  
1223 *stille Reserven bis zur 1 Mio. aufgelöst werden. So ist es ein Geben und Nehmen. Aber*  
1224 *sie müssen sehen, das können sie nur mit grossen Unternehmungen machen. Denn wenn*  
1225 *sie das Steueraufkommen im Thurgau betrachten, bezahlen 5% der Unternehmen 80%*  
1226 *der Unternehmenssteuern. Also sie müssen für diese 5% die im Auge behalten mit Bildung*  
1227 *und Auflösung stiller Reserven und übrige Gewinne, dann können sie den Ertrag sehr gut*  
1228 *budgetieren.*

1229

1230 Werden die kleinen Unternehmungen nicht in der Budgetplanung berücksichtigt?

1231 *Oh doch, auch kleine Unternehmungen. Aber bei diesen ist es nicht so bedeutend. Klar,*  
1232 *vor dem Gesetz sind alle gleich. Wieso einen Handwerkerbetrieb anders behandeln? Er*  
1233 *ist unser Kunde wie ein Grosskunde. Aber bei dem können wir nicht einen fixierten*  
1234 *Gewinn verlangen, weil diese unterliegen grossen Schwankungen. Und wenn er grosse*  
1235 *Schwankungen hat, dann leidet bei ihm eben auch die Liquidität. Und darum. Aber wir*  
1236 *haben es jetzt gesehen. In diesen Covid-Jahren die Steuererträge im Thurgau waren ja*  
1237 *sensationell. Also alle jammerten von weiss ich nicht für Ausfällen. Aber schlussendlich*  
1238 *ist das eben auch eine langfristige Steuerpolitik vom Geben und Nehmen gewesen. Eben*  
1239 *diese 5%, die 80% Steuern bezahlen, wenn es denen es nicht mehr gut geht, dann bricht*  
1240 *der Ertrag zusammen. Wenn es den 95% nicht mehr gut geht, ist aus sich der juristischen*  
1241 *Personen bzw. der Unternehmenssteuern relativ gering. Von den Arbeitsplätzen her*  
1242 *gesehen natürlich ganz anders.*

1243

1244 Sehen sie noch weitere Vorteile in Bezug auf die stillen Reserven?

1245

1246 *Die Liquidität kann geschont werden. Sehr oft, wenn sie reinvestieren Anlagen verkaufen*  
1247 *und mit diesem Erfolg das keine direkte Ersatzbeschaffung darstellt ein anderes Gut*  
1248 *wieder erwerben, dass sie hier über Direktabschreibung wieder Liquidität sparen*  
1249 *können, eben ausserordentliche Gewinne werden so abgedeckt über Bildung und spätere*  
1250 *Auflösung von stillen Reserven.*

1251

1252 *Und dann sind mir natürlich auch Fälle bekannt, der hat seine Mitaktionäre*  
1253 *ausgehungert. Die bildeten stille Reserven und hatten versteuerte stille Reserven bis zum*  
1254 *geht nicht mehr. Aber gemäss Handelsbilanz, zu denen die Mitaktionäre Zugang hatten,*  
1255 *die sahen diese stillen Reserven nicht.*

1256

1257 Also wurden bewusst stille Reserven gebildet, obwohl sie steuerlich nicht akzeptiert  
1258 waren, damit keine Dividenden ausbezahlt werden mussten bzw. tiefere Dividenden?

1259

1260 *Ganz genau. Dann sind sie immer schwerer worden und die konnten kaum noch die*  
1261 *Vermögenssteuern bezahlen und ausgeschüttet hat er nicht. Dann wurden sie mürbe. Ja,*  
1262 *sie werden so natürlich auch als Druckmittel eingesetzt, das wäre dann ein Nachteil.*

1263

1264 Aus Sicht des Inhabers ein Vorteil und der Minderheitsaktionäre ein Nachteil.

1265

1266 *Ja. Aber ansonsten sind diese stillen Reserven, der Kontinuität, als Gewinnausgleich zu*  
1267 *erzielen über Jahre hinweg. Früher, als man noch renditeabhängige oder Leihstufentarife*  
1268 *hatte, war es noch wichtiger, dass nicht einmal hoch oder tiefe Gewinne ausgewiesen*  
1269 *wurde und eine gleichmässige Steuerbelastung erzielt. Aber heute mit dem*  
1270 *proportionalen Steuersatz bei den juristischen Personen seit Jahren haben diese*  
1271 *steuerplanerischen Elemente wegen der Progression, die sind weggefallen.*

1272

1273 Welche Nachteile resultieren aus Sicht der Steuerbehörde bei der Anwendung von stillen  
1274 Reserven?

1275

1276 *Weitere Nachteile? Im Moment wird der Steuerertrag für den Fiskus geschmälert. Aber*  
1277 *auch der Staat braucht stille Reserven, sprich in Coronazeiten, ist er froh, wenn die*  
1278 *Unternehmen auch etwas ausweist. Die Periodizität wird nicht sauber eingehalten. Das*  
1279 *ist ein Nachteil. Es werden Gewinne in andere Steuerperioden verschoben. Und solange*  
1280 *diese noch im Thurgau sind, geht es ja noch. Aber wenn sie wegziehen, dann wird es*  
1281 *bitter. Das wäre ein Nachteil.*

1282

1283 Dann hat die Steuerverwaltung immer das Ziel, die stillen Reserven in der richtigen  
1284 Periode zu versteuern?

1285

1286 *Das ist der Grundsatz. Die Rechtsprechung ist hier knallhart. Zum Teil, wenn irgendwas*  
1287 *vergessen wurden, dann heisst das ist ein periodenfremder Aufwand. Da habe ich mich*  
1288 *immer darüber geärgert, wenn Mitarbeiter so etwas vor die Steuerrekurskommission*  
1289 *ziehen, aber sie bekamen immer Recht. Wenn man Beginn und Ende betrachtet, sollte*  
1290 *doch immer alles irgendwann versteuert werden. Wenn man einen Aufwand aus früheren*  
1291 *Steuerjahren nicht mehr zulässt, nur weil er periodenfremd ist, dann dürfte ich ja auch*  
1292 *stille Reserven nicht besteuern, wenn sie aufgelöst werden, denn sie wurden in einer*  
1293 *früheren Steuerperiode gebildet. Das sind dann die jungen Draufgänger, die die Hörner*  
1294 *noch abstossen müssen.*

1295

1296 Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist die Nettoauflösung von stillen Reserven im  
1297 Anhang auszuweisen, sofern diese wesentlich sind. Ist dieser Ausweis für Sie hilfreich  
1298 und ausreichend?

1299

1300 *Wir erkennen dann, dass stille Reserven tatsächlich gebildet wurden, sofern wir sie noch*  
1301 *nicht erkannt haben. Das ist die eine Seite. Aber es ist nicht aus steuerlichen Gründen die*  
1302 *Auflösung, sondern für die übrigen Stakeholder, die erkennen können, dass es kein*  
1303 *nachhaltiger Gewinn ist, sondern ein Sondereffekt. Und daher die Kapitalisierung der*  
1304 *Unternehmung, die Werthaltigkeit, eben anders zu beurteilen ist, als es ein*  
1305 *kontinuierlicher Gewinn wäre. Diese Bestimmung ist vor allem für Minderheitsaktionäre*  
1306 *oder Bänker etc. für die ist sie hilfreich. Für uns auch, aber vermutlich wussten wir vorher*  
1307 *schon, wo diese stillen Reserven tatsächlich waren. Sonst haben wir unsere Arbeit nicht*  
1308 *vollständig gemacht.*

1309

1310 *Wenn sie einen Bruttogewinnvergleich anstellen, sehen sie schnell, dass in normalen*  
1311 *Jahren stille Reserven aufgelöst wurden. Sie sehen das im Vergleich über Jahre, wenn*  
1312 *etwas ändert. Und daher ist es eine Bewertung. Und solange wir eine Bewertung haben,*  
1313 *ist sie nicht realisiert. Und solange würde ich Zurückhaltung üben. Aber die Tendenz geht*  
1314 *zu den stillen Reserven immer mehr einzugrenzen über die Gesetzgebung sei es auf den*  
1315 *Teillieferungen, die wieder werthaltig wurden. Und überhaupt: die Gesetzgebung nähert*  
1316 *sich deutschem Steuerrecht. Alles normiert. Kein Ermessen oder nur sehr geringes*  
1317 *Ermessen. Und nach Möglichkeit so viel auspressen wie nur möglich. Das ist so etwa die*  
1318 *Feststellung über 41 Jahren. Wenn ich zurückblicke, zu Beginn hatten wir noch völlig*  
1319 *andere Ermessensfragen. Wiederbeschaffungsrückstellungen oder Forschungs- und*  
1320 *Entwicklungsrückstellungen etc. Jetzt ist alles normiert.*

1321

1322 *Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen sind auch heute zulässig, aber nur bis zu*  
1323 *10% des Umsatzes.*

1324

1325 *Spendenaufwendungen sind auch begrenzt. Früher, wenn ein Unternehmen spendabel*  
1326 *war, hat sie mehr gespendet, heute macht es niemand mehr, als was steuerlich akzeptiert*  
1327 *ist.*

1328 *Am Fiskus schenkt man nichts. Alle bekommen ihr Geld, aber der Fiskus nicht. Zuerst*  
1329 *gehen sie in die Ferien, bezahlen alles andere, am Schluss die Krankenkasse und wenn*  
1330 *dann noch etwas übrigbleibt, die Steuern. Darum immer wieder der Ruf nach Abzug der*  
1331 *Steuern vom Lohn. Wir springen immer dem nach. Aber der Aufwand, der damit*  
1332 *verbunden ist, ist auch riesig. Die Gesetzgebung ist in diesem Sinn nicht*  
1333 *unternehmensfreundlicher geworden. Nur die Steuerbelastung als solches ist*  
1334 *unternehmerfreundlicher geworden.*

1335

1336 *Das auch die Steuerfüsse gesenkt wurden.*

1337

1338 *Die Belastungssenkende Wirkung also Verbreiterung der Steuerbasis und Reduktion der*  
1339 *Steuersätze. Das könnten wir bei den natürlichen Personen durchaus auch durchführen.*  
1340 *Wir senken die Steuerbelastung, die Progression und streichen alle Abzüge weg. Das*  
1341 *einfachste und gerechteste Steuersystem. Jeder könnte seine Steuererklärung wieder*  
1342 *selbst ausfüllen, aber hinter jedem Abzug steht wieder ein Berater oder ein Lobbyist:*  
1343 *Säule 3a, die Banken, Versicherungen, Krankenkassen, freiwillige Zuwendungen, sonst*



1344 *spendet niemand mehr, wenn es steuerlich nicht absetzbar ist. Ja, darum im Thurgau*  
1345 *haben die Steuern die juristischen Personen wesentlich zugenommen aber, es gibt nur*  
1346 *noch kleine Handwerksbetriebe, die überhaupt noch in der Rechtsform als natürliche*  
1347 *Person geführt wird. Heute geht nach einer gewissen Zeit alles in die GmbH oder AG mit*  
1348 *den bekannten Risiken, Haftung, Name etc. Es hat schon eine Verschiebung von den*  
1349 *natürlichen zu den juristischen Personen im Steuerertrag gegen. Politisch wurde das nie*  
1350 *erwähnt. Man lobt immer nur den Mehrertrag der juristischen Personen. Doch das*  
1351 *stammt natürlich auch aus zum Teil aus den Umwandlungen von Einzelunternehmungen*  
1352 *in juristische Personen.*

1353

1354 Wie beurteilen Sie die stillen Reserven: Überwiegen die Vor- oder die Nachteile?

1355

1356 *Aus Sicht des Unternehmers, da überwiegen die Vorteile, ganz klar. Es ist eine*  
1357 *Manövriermasse, der der Unternehmer einsetzen kann zum Wohle des Unternehmens in*  
1358 *der Regel dient und den Fortbestand sichert.*

1359

1360 Und aus Sicht der Steuerbehörde?

1361

1362 *Auch. Wir sind froh, wenn eine robuste Unternehmenswelt haben und wenn wir mit*  
1363 *künftigen Erträgen rechnen können. Eben über diese Gewinnglättung und Reserven, die*  
1364 *irgendwann, natürlich auch die Zwangsreserven, die irgendwann zur Steuer führen wird.*  
1365 *Aber auch im Bereich der stillen Reserven. Es ist zum Teil natürlich auch ein*  
1366 *Standortvorteil, wenn ein anderer Kanton pickelhart ist und in diesem nicht gewährt, das*  
1367 *spricht sich herum und kommt in Konkurrenz zu einem anderen Kanton. Und dann*  
1368 *werden wir irgendwann mal ausgeboten, wenn nicht die Steuerbelastung ansonsten sonst*  
1369 *schon tief ist.*

1370

1371 Dann erachten Sie die stillen Reserven als sinnvoll?

1372 *Ja.*

1373

1374 Und wie sehen Sie die Zukunft in Bezug auf die stillen Reserven?

1375

1376 *Die werden vermutlich noch mehr eingeengt werden, dass sie eben nicht mehr still sind,*  
1377 *sondern dass sie eher offengelegt werden müssen auf dem Gesetzgebungsweg. Tendenz*  
1378 *ist schon dahingehend.*

1379 *Aber sie wissen nichts von geplanten Anpassungen?*

1380

1381 *Nein zurzeit ist ja die Anpassung an das Aktienrechts und die Anpassung an die 15%-*  
1382 *Belastung für Internationale und 750 Millionen Euro Umsatz. Ansonsten ist im Bereich*  
1383 *der stillen Reserven keine Anpassungen. Für mich wäre die Abschaffung der*  
1384 *Eigenkapitalsteuer wichtig. Bei internationalen Konzernen. Diese kennen keine*  
1385 *Kapitalsteuer. Man nimmt nur die Gewinnsteuer und vergleicht diese mit der*  
1386 *Gewinnsteuer der Schweiz mit der Gesamtsteuerquote, diese muss 15% sein. Das heisst*  
1387 *für internationale Konzerne müssen wir 15% Belastung plus noch die Eigenkapitalsteuer.*  
1388 *Und das ist ein Standortnachteil. Wenn wir schon mehr Steuern einnehmen, dann müssen*  
1389 *wir das korrigieren über die Abschaffung der Kapitalsteuer. Aber da tun sich einige*  
1390 *Politiker noch schwer. Klar es ist gut budgetierbar, diese Kapitalsteuer. Ich wüsste auch*  
1391 *nicht, ob das Volk in der heutigen Zeit dem zustimmen würde, es ist nicht mehr ganz so*  
1392 *Unternehmerfreundlich wie auch schon. Aber aus Sicht der internationalen Konzerne,*  
1393 *die eben auch die Toperträge haben, wäre dies schon auch sehr wichtig.*

1394

1395 *Würden sie auch sagen, dass die stillen Reserven auch ein Standortvorteil ist für die*  
1396 *Schweiz?*

1397

1398 *Ja. Wenn sie mal hier sind. Wobei bei Sitzverlegungen, die Wegzugssteuer greift. Aber*  
1399 *auch die finden nicht alle stillen Reserven und da kommen die stillen Reserven mit. Und*  
1400 *das Gleiche machen wir auch. Wenn diese uns entschwinden sollten, dann ist das auch*  
1401 *einer Liquidation gleichgestellt und da suchen wir auch vertieft nach diesen stillen*  
1402 *Reserven. Also spätestens bei Liquidationen, Wegzug, weil diese sind dann zum Teil*  
1403 *gefährdet bei der Liquidation, wenn sie wirklich still sind, dann versucht der*  
1404 *Unternehmer diese dem Fiskus zu entziehen. Dann haben wir da wohl eine*  
1405 *Steuerhinterziehung, aber diese müssen wir zuerst nachweisen. Aber viele, die legen das*  
1406 *natürlich offen und das fließt dann in das Liquidationsergebnis ein. Aber es gibt*  
1407 *natürlich Unternehmer, die illegal stille Reserven anhäufen, indem sie Barumsatz nicht*  
1408 *verbucht und im Tresor liegen haben. Solche stille Reserven gehen bei uns nicht. Wenn*  
1409 *wir das feststellen, dann haben wir eine Steuerhinterziehung. Wir gewähren nur stille*

1410 *Reserven, wenn es Ermessensfragen sind. Und nicht, wenn es Hinterziehungsfragen sind.*  
1411 *Da haben wir schon Sachen erlebt, zig Million in Gold im Banktresor lagen, als solchen*  
1412 *nicht versteuerten Umsätzen. Und dann kam natürlich die Frage, wem gehören diese?*  
1413 *Dem Unternehmen oder dem Aktionär? Haben wir schon eine Ausschüttung? Verjährung*  
1414 *etc.? Das sind recht teure Angelegenheiten. Dann ist das Gold weg. Also unter*  
1415 *Willkürreserven, also echt nur, was Ermessensfragen sind. Und nicht über Hinterziehung.*  
1416 *Die sind ja auch still und können auch als stille Reserven beurteilt werden, aber das ist*  
1417 *nicht das Thema. Da geben wir keine Antworten dazu.*

1418

1419 Falls eine Aufhebung vorteilhaft wäre – welche Umsetzungsvarianten ziehen Sie in  
1420 Betracht?

1421

1422 *Ja. Entweder über die Zeit, dass nicht alles auf einmal zu bezahlen ist, Staats- und*  
1423 *Gemeindesteuern, Bundessteuern. Oder dann Auflösung und gleichzeitige Abschreibung*  
1424 *eines anderen Aktivum und so erreichen sie auch eine Gewinnglättung. Das ist im Prinzip*  
1425 *so die planerische Möglichkeit.*

1426

1427 Sehen sie eine Möglichkeit, dass die stille Reserven nur noch für steuerliche Zwecke  
1428 akzeptiert werden und somit das Massgeblichkeitsprinzip aufgehoben wird?

1429

1430 *Da wehren wir uns vehement. Denn der Abschluss ist eine Urkunde und wenn das*  
1431 *Massgeblichkeitsprinzip verlassen wird, dann verliert der Abschluss Urkundenqualität*  
1432 *und dann haben wir Probleme. Für uns ist klar, es kann nicht nur ein Steuerabschluss*  
1433 *sein.*

1434

1435 Um die Qualität des Abschlusses zu gewährleisten.

1436

1437 *Ganz klar, sonst werfen sie uns einen Abschluss hin, mir grauts. Jetzt müssen sie die*  
1438 *Banken, die Versicherungen, die Steuern – alle haben ein Auge darauf auf den einen*  
1439 *Abschluss.*

1440

1441 Wir sind nun am Ende des Interviews angelangt.

1442 Gibt es wichtige Aspekte, die wir noch nicht besprochen haben? Möchten Sie noch etwas  
1443 ergänzen?

1444

1445 *Mich würde Ihre Meinung dazu interessieren.*

1446

1447 Ich beende die Aufnahme und bedanke mich herzlich, dass Sie sich die Zeit für mich  
1448 genommen haben.

### **5.3.5 Transkript Interview Kreditgeber (Experte 5)**

1449 Kannst Du dich und Deinen Werdegang beschreiben?

1450

1451 *Mein Name ist [REDACTED] Ich habe die Lehre, also jetzt beruflich bezogen, ich habe*  
1452 *die die Lehre auf einer Ostschweizer Regionalbank gemacht. Habe mich dort dann nach*  
1453 *der Lehre im Kommerzbereich spezialisiert. Also wir haben dort - damals gab es noch*  
1454 *keine Unterteilung von Gewerbe-, Firmenkunden oder Privatkunden - da hatte man alles*  
1455 *aus einer Hand betreut das war alles durcheinander, alle Kundenbereiche. Dort haben*  
1456 *wir vor allem den Kreditbereich betreut, bis dann die Aufteilung gekommen ist, wo man*  
1457 *sich spezialisiert hat auf Gewerbe- und Firmenkundengeschäft, wo ich mich dann auf den*  
1458 *Bereich Firmenkunden spezialisiert habe. Dort war ich dann etwa 20 Jahre*  
1459 *Firmenkundenbetreuer und jetzt seit gut etwa 7-8 Monaten bin ich bei der Credit-*  
1460 *Analyse tätig, Credit Risk Management bei uns genannt. Und bin dort als Analyst tätig.*  
1461 *Wo wir im Prinzip alle Fälle von der gesamten Bank behandeln – vom Privat-,*  
1462 *Firmenkunden bis zum Grosskundengeschäft. Wir schauen die Fälle an, die an der Front*  
1463 *nicht in Eigenkompetenz bewilligt werden können, d.h. wenn Sie betraglich die*  
1464 *Kompetenz übersteigen oder wenn Sie gegen das Kreditreglement verstossen, also*  
1465 *sogenannte Exception to Policy enthalten. Dann kommt kompetenzmässig unser Bereich*  
1466 *zum Zuge, wir machen dann die Triage. Wir schauen, ob wir die Fälle selber*  
1467 *bewilligen/auflagen setzen/ablehnen können oder bei ganz grossen Fällen geht es dann*  
1468 *weiter an die Geschäftsleitung oder an den Kreditausschuss, wo wir die Geschäfte*  
1469 *vorbereiten und auch die Geschäfte dann präsentieren und unsere Meinung zu den*  
1470 *Geschäften kundgeben. Aber bei diesen Fällen liegt dann die Entscheidung nicht mehr*  
1471 *bei uns. Aber wie können ein grosses Spektrum von Finanzierungen, können wir selber*  
1472 *abwickeln und bewilligen von unserer Seite. Wir sind natürlich der Konterpart vom*  
1473 *Vertrieb, weil wir die Risiko-Optik haben und der Vertrieb hat natürlich die Verkaufs-*  
1474 *Optik. Der Vertrieb muss Geschäfte machen und wir müssen Risiken vermeiden, dass ist*  
1475 *ein Konfliktpunkt, andere Zielsetzungen die wir haben.*

1476

1477 Kannst Du den Ablauf einer Kreditbewilligung erklären und in welcher Situation die  
1478 stillen Reserven relevant werden?

1479

1480 *Ja, bei einer Kreditbewilligung schaut man immer auf die Kreditfähigkeit und die*  
1481 *Kreditwürdigkeit – sei es Privatpersonen oder bei Firmen. Bei Firmen ist es so, dort*  
1482 *machen wir eine Risikobeurteilung der Firma. Das erfolgt über den Jahresabschluss der*  
1483 *Unternehmung, einerseits ist dies wirklich zahlenorientiert und andererseits hat man*  
1484 *aber auch die Softfaktoren, die man einfließen lässt, wo man die Managementbeurteilung*  
1485 *macht, in welcher Branche eine Firma unterwegs ist, um das Bild abzurunden. Und wenn*  
1486 *man jetzt auf die Zahlenseite geht, bei einer Risikobeurteilung analysiert wir den*  
1487 *Jahresabschluss einerseits auf die Ertragskraft, andererseits vor allem auf die Liquidität*  
1488 *und auch auf die Substanz einer Unternehmung und dort in diesem Bereich gibt es*  
1489 *natürlich die Situationen wo man auf die stillen Reserven stösst. Weil über die stillen*  
1490 *Reserven der Jahresabschluss gesteuert werden kann, sowohl auf den Ertrag als auch auf*  
1491 *die Substanz. Und von dort her haben wir natürlich dann relativ schnell ein Kontakt zu*  
1492 *diesem Thema. Die Kreditbewilligung findet statt, indem wir eine Risikoeinteilung der*  
1493 *Kunden anhand unseres Bilanzanalysetool oder auch Ratingtool machen. Wo wir von*  
1494 *Stufe 1-10 eine Einteilung vornehmen und wo wir Firmen z.B. sagen, auf der Stufe 6 ist*  
1495 *es das Standardrisiko und höhere Ratingstufen sind mit höheren Risiken belegt. Da*  
1496 *werden auch Ausfallwahrscheinlichkeiten berechnet, wo man sagt in so einer*  
1497 *Bilanzkonstruktion hat es z.B. 2% Kreditausfälle gegeben, das wird statistisch über die*  
1498 *Systeme festgelegt. Auch in einer Kreditbewilligung steuert dies natürlich auch wieviel*  
1499 *ein Kunde für den Kredit bezahlen muss oder ob er überhaupt einen Kredit erhält. Weil*  
1500 *es gibt natürlich, wenn wir sehen, wir bewegen uns in einem hohen Risikobereich, ist die*  
1501 *Motivation natürlich nicht so stark ein Kredit zu sprechen, weil wir uns da nicht sicher*  
1502 *sind, ob der Kredit zurückbezahlt wird.*

1503

1504 Gibt es Situationen, in der ihr die volle Einsicht über den Bestand der stillen Reserven  
1505 verlangt?

1506

1507 *Ja, das kann sein. Damit wir stille Reserven berücksichtigen können von unserem*  
1508 *Reglement her ist es so: Wir rechnen nur stille Reserven an auf Immobilien, welche durch*  
1509 *unsere Bank geschätzt wurde. Oder einer von uns akzeptierten Schätzer geschätzt wurde.*  
1510 *Dort rechnen wir die stillen Reserven zu 100% an. Ansonsten kann es in*

1511 *Ausnahmesituation sein, wenn die stillen Reserven von Revisionsstellen bestätigt wurden,*  
1512 *dass wir in Ausnahmefällen z.B. auf dem Warenlager je nach Art des Kunden, wo es*  
1513 *Matchentscheidend ist berücksichtigen. Aber das kann der Vertrieb nicht selbst festlegen,*  
1514 *dieser muss uns einen Antrag stellen und wir beurteilen dann im Credit Risk*  
1515 *Management, ob wir in diesem Fall die stillen Reserven anrechnen, wie viel oder nicht.*  
1516 *Auch wenn die Revisionsstelle den Betrag bestätigt, muss es nicht sein, dass wir diesen*  
1517 *zu 100% anrechnen. Jetzt gibt es natürlich auch z.B. stillen Reserven auf angefangenen*  
1518 *Arbeiten, dort sind wir sehr vorsichtig und zurückhaltend, auch wenn sie bestätigt sind.*  
1519 *Weil diese sind von der Bewertung her sehr schwierig einzuschätzen ob die wirklich*  
1520 *existieren oder schlussendlich wirklich still sind. Und es gibt Situationen, wo wir, wenn*  
1521 *ein Kreditnehmer schlecht dasteht und es aber matchentscheidend ist für die Beurteilung,*  
1522 *welche Strategie man mit dem Kunden einschlagen möchte, ob man dann sagt wir halten*  
1523 *durch, weil wir sehen die Unternehmen überlebensfähig ist. Aber aufgrund des externen*  
1524 *Abschlusses ein Verlust ausgewiesen wurde aber jetzt trotzdem der Betrieb seine*  
1525 *Hausaufgaben gemacht hat bezüglich einer Umstrukturierung und in den stillen Reserven*  
1526 *doch noch einiges an Substanz vorhanden ist. Können wir sagen, dass wir die*  
1527 *Unternehmung weiter begleiten. Es kann aber auch der Umkehrschluss sein, wenn wir*  
1528 *feststellen, dass hier wirklich nichts mehr vorhanden ist, dass wir eine*  
1529 *Liquidationsstrategie fahren. Und eine Firma kriegt keine zusätzlichen Mittel mehr oder*  
1530 *man verlangt die Finanzierung zurück. Es kann wirklich beidseitig das Pendel*  
1531 *ausschlagen. Es gibt keine Pauschalaussage, wie wir das verwenden, aber es gibt*  
1532 *wirklich Fälle, wo wir die Übersicht der stillen Reserven einverlangen. Und dann aber*  
1533 *wirklich mit einem externen Abschluss, Tabelle der stillen Reserven und dann vielleicht*  
1534 *mit einem internen Abschluss bedient werden. Das muss aber für uns auch schlüssig und*  
1535 *nachvollziehbar sein, dass wir uns auf die Zahlen verwenden können.*

1536

1537 *Das sind aber Ausnahmefälle oder seltene Fälle?*

1538

1539 *Ja, das sind eher seltene Fälle.*

1540

1541 *Im Normalfall ist Eure Grundlage der Jahresabschluss nach Obligationenrecht?*

1542

1543 *Genau, im Normalfall verwenden wir den normalen externen Jahresabschluss bereinigt*  
1544 *um die stillen Reserven in den Immobilien, welche bei uns Schätzungen vorliegen. Dort*

1545 *nehmen wir selbst die Korrekturen vor, auch wenn Sie vom Kunden uns gegenüber nicht*  
1546 *ausgewiesen wurden. Weil es kann sein, dass der Kunde nicht immer die aktuellste*  
1547 *Schätzung verfügt, aber bei uns bei der Bank vorliegt. Aber das rechnen wir mit ein, wenn*  
1548 *wir einen Jahresabschluss beurteilen.*

1549

1550 Und das erwähnte Rating hat nicht nur für die Kreditbilligung, sondern auch für die  
1551 Zinsverhandlung eine Auswirkung?

1552

1553 *Genau, das Rating gibt die Auskunft über das Risiko. Je schlechter das Rating ausfällt,*  
1554 *desto höhere Zinsen muss der Kunde bezahlen. D.h. bei den Zinsen gibt es*  
1555 *Risikozuschläge, welche das Ausfallrisiko abdecken. Je besser ein Kunde ist, desto*  
1556 *bessere Verhandlungsbasis hat. Er ist dann auch von mehreren Instituten umworben, da*  
1557 *er ein gutes Risikoprofil hat und ein Kunde ist, den man gerne im Portfolio hat. Dort ist*  
1558 *man auch bereit, ein Risikoabschlag zu verhandeln. Das gibt dann eine Kurve, Stufe 1-6*  
1559 *ist die Kurve relativ flach und wenn das Risiko ansteigt, Stufe 6-10 verläuft sie steiler.*

1560

1561 Dann ist das auch von Unternehmensseite ein Zielkonflikt möglichst ein gutes Ergebnis  
1562 für die Zinsverhandlung zu erzielen oder stille Reserven zu bilden, um die Steuerlast zu  
1563 reduzieren:

1564

1565 *Ja, die Unternehmung befindet sich in einem Spannungsfeld. Die Unternehmung ist*  
1566 *natürlich daran interessiert möglichst wenig Steuern zu bezahlen. Wenig Steuern bezahlt*  
1567 *er, wenn er weniger Gewinne ausweist und Gewinne verstecken kann. Wir als Bank sind*  
1568 *natürlich interessiert an eine möglichst Ertragsstarke Firma, welche möglichst gute*  
1569 *Substanz und Liquidität hat. Das sind die Treiber von einem Rating für die*  
1570 *Risikofaktoren, die beurteilt werden. Weil diese Faktoren hängen natürlich alle*  
1571 *miteinander zusammen. Die kurzfristige Liquidität ist der Atem einer Unternehmung. Die*  
1572 *Liquidität kann nur gut sein, wenn die Ertragslage gut ist. Wenn die Liquidität und die*  
1573 *Ertragslage gut ist, und nicht alle Gewinne ausgeschüttet werden, verbessert sich auch*  
1574 *die Substanz der Unternehmung. Diese Faktoren haben eine Wirkung aufeinander. Auch*  
1575 *wenn eine Firma einen Verlust ausweist, sieht man das sehr schnell in der Liquidität und*  
1576 *dann auch in der Substanz. Das sind Risikofaktoren, die einen relativ starken Hebel haben*  
1577 *bei unserer Beurteilung. Da ist das Spannungsfeld, dass wir auch dem Unternehmer*  
1578 *vermitteln möchten, dass nicht alles nur steueroptimiert werden muss. Und wenn der*

1579 *Abschluss tatsächlich nur steueroptimiert ist, brauchen wir einen zusätzlichen internen*  
1580 *Abschluss und eine nachvollziehbare Überleitung. Diese Zahlen liegen jedoch meist nicht*  
1581 *im Detail vor und dann halten wir uns an den externen Abschluss.*

1582 *Wenn die Zahlen wirklich professionell aufbereitet wurde, z.B. durch ein professionelles*  
1583 *Treuhandbüro, eine professionelle Begleitung, wo man auch die Übergänge sieht, welche*  
1584 *Positionen sich verändert haben, was war der Hintergrund, dass die Gründe*  
1585 *nachvollziehbar ist. Dann lassen wir das in die Beurteilung einfließen. Dann können wir*  
1586 *neben dem externen Abschluss auch eine zweite Simulation berücksichtigen und z.B. ein*  
1587 *Rating übersteuern. Z.B., wenn ein externer Abschluss ein Rating 7 ergibt und ein interner*  
1588 *Abschluss ein Rating 4 ergibt, dass sind relativ grosse Unterschiede. Dann kann die Front*  
1589 *einen Antrag stellen, um die Simulation zu berücksichtigen und entsprechend zu*  
1590 *begründen. Dann wird der Antrag im Credit Risk Management geprüft und allenfalls*  
1591 *bewilligt oder z.B. auf Rating 5 oder 6, je nach Begründung und vorliegenden Unterlagen.*

1592

1593 *Wie schätzt Du die Relevanz der stillen Reserven ein (sofern möglich)?*

1594

1595 *Wir reden hier von den OR-Abschlüssen. Bei den OR-Abschlüssen ist natürlich klar eine*  
1596 *Relevanz vorhanden. Wie vorhin angetönt, bei uns vor allem über die Immobilien. Da*  
1597 *kann es teilweise massivste stille Reserven vorhanden haben, wo sich die Substanz klar*  
1598 *verbessert. Wenn eine Unternehmung immer ihre Überabschreibung auf den*  
1599 *Immobilienanlagen gemacht hat und aufgrund der Marktpreisentwicklung der Wert viel*  
1600 *höher ist als in der Bilanz, kann es schon zu grossen Differenzen kommen. Das ist schon*  
1601 *sehr relevant.*

1602 *Ich kann aber keine Aussage darüber machen, bei wie vielen Unternehmen die stillen*  
1603 *Reserven angewendet werden. Weil bei uns laufen wahrscheinlich etwa 3'000*  
1604 *Jahresabschlüsse innerhalb der Bank. Es gibt aber keine Auswertungen wie viele Firmen*  
1605 *mit stillen Reserven unterwegs sind. Es gibt keine Erhebungen dazu. Die Relevanz ist*  
1606 *genau auf das entsprechende Kreditportfolio herunterzubrechen sehr schwer zu sagen.*  
1607 *Aber eine Aussage aus meiner Praxis, als ich noch Firmenkundenberater war, denke ich,*  
1608 *dass wahrscheinlich bei 50% der Firmen, welche wirklich auch Immobilienbesitz haben*  
1609 *und dann auch die Finanzierung bei uns ist, wahrscheinlich die stillen Reserven erfasst*  
1610 *werden. Aber nicht bei allen Firmen werden sie per se erfasst, dass kommt auf den*  
1611 *Kundenberater darauf an, es kommt darauf an, wie gut die Firma positioniert ist, ob man*  
1612 *die stillen Reserven benötigt ist oder nicht und wie man das ganze darstellen möchte. Das*



1613 *ist sehr personenabhängig. Und wenn ein Fall zu uns ins Credit Risk Management kommt,*  
1614 *übernehmen wir den Fall so wie er erfasst wurde. Wir stellen den Fall nicht neu dar,*  
1615 *sondern nehmen nur Korrekturen vor, wenn diese nicht der Realität entsprechen, z.B.*  
1616 *wenn stille Reserven überhöht erfasst wurden. Wir nehmen vielleicht mit dem*  
1617 *Kundenberater kontakt auf und zeigen ihm seine Möglichkeiten auf. Schieben den Fall*  
1618 *zurück zum Kundenberater und er kann dann den Fall neu aufbereiten. Wir haben aber*  
1619 *die Kapazität dafür nicht aufgrund der hohen Anzahl an Fällen.*

1620

1621 Dann kann auch keine Aussage darüber gemacht werden, welche Unternehmen machen  
1622 von den stillen Reserven gebrauch, welche davon profitieren?

1623

1624 *Das ist sehr schwierig. Die stillen Reserven sind über alle Arten von Unternehmungen*  
1625 *verteilt. Ich kann jetzt nicht sagen, dass eine Produktionsgesellschaft profitiert jetzt mehr*  
1626 *als eine Handelsgesellschaft von stillen Reserven. Wahrscheinlich am ehesten profitieren*  
1627 *von dem System, dass wir als Bank haben, würde eine Bauunternehmung, die selbst noch*  
1628 *einen gewissen Immobilienbesitz hat, die z.B. Mehrfamilienhäuser erstellt haben und*  
1629 *noch immer im Bestand haben. Die profitieren, weil sich der Immobilienmarkt extrem*  
1630 *stark entwickelt hat und bei neuen Bewertungen entsprechend einfließen. Die gehen*  
1631 *jedoch nur in die Substanz hinein und werden nicht erfolgswirksam verbucht. Es ist eine*  
1632 *reine Substanzgeschichte. Diese Unternehmungen profitieren wohl am ehesten von*  
1633 *unserem System.*

1634

1635 Hat sich im Verlauf der Jahre etwas verändert in Bezug auf die stillen Reserven?

1636

1637 *Nicht unbedingt. Es gibt immer noch viele Firmen die versuchen wirklich den OR-*  
1638 *Abschluss so stark wie möglich den Gewinn runter zu korrigieren. Es gibt natürlich viele*  
1639 *Unternehmer, die sehr stark nur auf den steuerlichen Aspekt gesteuert sind. Da habe ich*  
1640 *im Verlauf der Jahre keine bestimmte Veränderung festgestellt. Das ist eher*  
1641 *personenabhängig vom Geschäftsführer, Finanzchef, wie stark der Abschluss steuerlich*  
1642 *getrieben ist. Es gibt Unternehmen legen viel weniger Wert darauf und sagen wir wollen*  
1643 *gute Ergebnisse zeigen oder andere, die extrem auf steuerliche Aspekte bedacht sind.*  
1644 *Aber dort, wo über stille Reserven gesprochen wird, sind Firmen die normalerweise eine*  
1645 *gute Ertragslage haben. Dann gibt es aber auch diverse Firmen, die eine schlechte*  
1646 *Ertragslage haben und mit ihnen den externen Abschluss bespricht, dann heisst es „ja,*

1647 *das war steuerlich motiviert“, aber das kann man dann teilweise gar nicht*  
1648 *nachvollziehen. Und da muss man sich wirklich hinterfragen, stimmen diese Aussagen ja*  
1649 *oder nein.*

1650

1651 Welche Vorteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven aus Sicht der  
1652 Kreditgeberin?

1653

1654 *Sicht der Unternehmung:*

1655 *Ist es natürlich die Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf den Gewinn, dass man*  
1656 *wirklich Reserven bilden kann und man auflösen könnte für schlechtere Zeiten. Das ist*  
1657 *dann auch ein Thema des Gläubigerschutzes, Reserven für später.*

1658

1659 *Sicht Kreditgeber:*

1660 *Sehe ich nicht die grossen Vorteile. Für uns erschwert sich eigentlich die Arbeit, weil*  
1661 *man jetzt mal ein OR-Abschluss verlässt und einen Abschluss nach IFRS oder Swiss*  
1662 *GAAP FER Abschluss ansieht: Dort gibt es keine Diskussionspunkte. Dort gehen wir*  
1663 *davon aus, dass die Zahlen der effektiven Ertragskraft entspricht und die effektive*  
1664 *Substanz einer Firma entsprechen.*

1665 *Wenn eine Firma nach OR-Abschluss und diese Möglichkeiten hat, müssen wir uns immer*  
1666 *fragen, sind das die richtigen, effektiven Zahlen oder nicht.*

1667 *Bei grösseren Firmen mit einem Finanzchef oder Unternehmungen, welche von einem*  
1668 *Treuhandunternehmen gut begleitet werden, da haben wir ein besseres Gefühl als bei*  
1669 *Kleinstunternehmen, bei einer Einzelfirma oder eine GmbH mit 2-3 Mitarbeiter, welche*  
1670 *keine professionelle Begleitung haben. Wo man sich teilweise fragen muss, ob die*  
1671 *stimmen Zahlen. Es gibt auch Beispiele, wo Aktiv und Passiv nicht aufgehen und da muss*  
1672 *man sich schon fragen, wie gut die Datenqualität ist. Und wenn man dort über stille*  
1673 *Reserven diskutiert, hat man dann eher Mühe, um diese dann zu akzeptieren, als bei*  
1674 *grösseren Unternehmungen, wo man gute Daten hat, wo man sauber dokumentiert ist*  
1675 *und die Übergänge von externen zu internen Abschluss.*

1676

1677 Also gibt es keine Vorteile aus Sicht der Kreditgeberin in Bezug auf die stillen Reserven,  
1678 ausser, dass langfristig die Substanz erhöht wird?

1679

1680 *Genau. Ja, genau so auf den Punkt gebracht.*

1681

1682 Welche Nachteile resultieren bei der Anwendung von stillen Reserven aus Sicht der  
1683 Kreditgeberin?

1684

1685 *Das ist eigentlich genau der Umkehrschluss, der ich aus Kreditgeber gesagt habe. Wenn  
1686 man den Abschluss kriegt, weiss man nicht, ob es sich um effektive Zahlen handelt oder  
1687 nicht. Und wie man wie man zu den effektiven Zahlen kommt, damit man eine  
1688 Unternehmung auch wirklich fair beurteilen kann. Weil wenn sich eine Unternehmung  
1689 schlechter darstellt, als es effektiv ist. Und wir keinen Zugang zu den effektiven Daten  
1690 haben. Dann wird die Unternehmung nach unserem System bestraft und zahlt einen  
1691 höheren Zins.*

1692 *Uns aus Banksicht müssen wir die Risikokategorien, die Ratings, ist nicht nur für uns,  
1693 wie wir einen einzelnen Kunden einteilen. Sondern wir müssen auch vom Bankengesetz  
1694 her, müssen wir als Bank Auskunft geben, wo unsere Risiken in unseren Kreditportfolios  
1695 liegen. Und für höhere Risikokategorien müssen wir mehr Eigenmittel hinterlegen, was  
1696 für uns das Geschäft auch weniger attraktiv macht. Das sind Kostenfaktoren. Und wenn  
1697 eine Firma die effektiven Zahlen präsentieren und diese plausibel sind und dadurch in  
1698 ein besseres Risikokategorie kommt. Heisst das, dass der Kunde einen besseren Zins  
1699 erhält und wir als Bank müssen weniger Eigenmittel hinterlegen. Das ist so ein  
1700 Wechselspiel, die Kosten die uns als Bank anfallen, überwälzen wir natürlich an den  
1701 Kunden weiter, plus einen Zuschlag für die Rendite.*

1702

1703 Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist die Nettoauflösung von stillen Reserven im  
1704 Anhang auszuweisen, sofern diese wesentlich ist, um die Transparenz zu erhöhen.  
1705 Erachtest Du diesen Ausweis als ausreichend?

1706 *Das ist ein wertvoller Hinweis für uns, welcher wir in die Beurteilung einfliessen lassen.  
1707 Allerdings erachte ich den Ausweis nicht als ausreichend. Aus dem Grund, weil nur die  
1708 Nettoszahl ausgewiesen wird. Wir wissen nicht auf welchen Positionen die Nettoauflösung  
1709 stattgefunden hat. Wo wurden sie aufgelöst? Was war effektiv der Hintergrund? Das  
1710 sehen wir nicht mit dem normalen Abschluss. Das wäre für uns natürlich auch hilfreich,  
1711 wenn mehr Transparenz vorhanden wäre. Je mehr Transparenz, desto besser für den  
1712 Kunden.*

1713

1714 Das Gesetz lässt stille Reserven zu, unter anderem aufgrund des Gläubigerschutzes –um  
1715 Kreditgeber zu schützen. Nach diesem Gespräch erfüllt der Gläubigerschutz ihr Ziel  
1716 nicht, sondern erschwert mehr Eure Arbeit. Was meinst Du dazu?

1717

1718 *Genau. Ein Abschluss nach true and fair würde uns als Bank mehr bringen. Ja, also*  
1719 *wirklich aus Sicht Kreditgeber, bringen die stillen Reserven wirklich nur etwas, wenn wir*  
1720 *professionelle Zahlen kriegen, die wirklich nachvollziehbar ist.*

1721

1722 *Auf der anderen Seite ist mir natürlich auch klar, dass eine grosse Unternehmung, die*  
1723 *ein Lagerbewirtschaftssystem hat, kann relativ gut Auskunft geben über das tatsächliche*  
1724 *Warenlager. Aber bei kleineren KMU's, stelle ich in Frage, ob eine genaue Auskunft über*  
1725 *das Warenlager geben kann. Ob diese Zahlen dann wirklich 1 zu 1 stimmen, wie sie im*  
1726 *Abschluss wirklich sind. Aber das Problem gibt es natürlich auch bei Abschluss nach*  
1727 *True and Fair. Es ist immer eine Frage der Bewertung.*

1728

1729 Habt ihr auch Abschlüsse nach True and Fair View?

1730

1731 *Ja, vor allem bei uns im Grosskundenbereich welche an der Börse kotiert sind.*  
1732 *Abschlüsse nach IFRS oder Swiss GAAP FER gibt es bei uns.*

1733

1734 Börsenkotiert ist es Pflicht einen zusätzlichen Abschluss nach true and fair view zu  
1735 erstellen, gibt es auch Unternehmen die freiwillig einen zusätzlichen Abschluss erstellen?

1736

1737 *Ja, Unternehmungen die die notwendige Grösse haben. Aber das sind auch vielfach*  
1738 *Unternehmen, die sich langsam positionieren möchten, die sich an der Börse kotieren*  
1739 *möchten oder z.B. Bonds als alternative Finanzierungsmöglichkeiten ausgeben möchten.*  
1740 *Die sind dann normalerweise wirklich nach True and Fair-Abschlüsse, auch wenn es*  
1741 *einiges an mehr Aufwand bedeutet.*

1742

1743 Wie beurteilst Du die stillen Reserven insgesamt: Überwiegen die Vor- oder die  
1744 Nachteile?

1745

1746 *Ist noch schwierig zu sagen. Es gibt mehr Aufwand als Kreditgeber. Aber ich möchte*  
1747 *nicht sagen, dass die stillen Reserven nur Nachteile haben. Man muss beide Seiten*

1748 *ansehen. Man muss es neutral ansehen. Der Vorteil ist natürlich auch, dass man sich*  
1749 *intensiv mit einer Unternehmung auseinandersetzen muss und auch als Bank ein*  
1750 *Sparringpartner ist zur Unternehmung, wie auch die Treuhandstelle ein Sparringpartner*  
1751 *ist zur Unternehmung. Wo wir auch wünschen, dass eine Beratung einfließt, wie man mit*  
1752 *stillen Reserven umzugehen hat und diese sauber dokumentiert sind. Für den Austausch*  
1753 *mit dem Kunden und wenn wir sagen und begründen können, warum brauchen wir*  
1754 *detaillierteren Einblick, finde ich das sehr bereichernd für den Job. Wenn man auf einen*  
1755 *Blick schnell schauen möchte, wie die Unternehmung steht und nur einen externen*  
1756 *Abschluss hat, sind wir ein bisschen im Nachteil.*

1757

1758 *Gibt es Situationen, bei denen stille Reserven durchaus sinnvoll sind?*

1759

1760 *Ja, wenn eine Unternehmung in Schieflage steht und man zwecks Sanierung ein Abschluss*  
1761 *nach Fortführungswerten erstellen möchte, und eine Aufwertung der Immobilien*  
1762 *vornimmt, um die Eigenmittel wieder ins Lot zu bringen oder OR 725 abzuwenden. Da*  
1763 *profitieren Firmen, die früher stille Reserven in guten Zeiten auf die Seite gelegt haben.*  
1764 *Da gibt es schon viele Firmen die davon profitieren. Es gibt aber auch eine*  
1765 *Scheinsicherheit, wo Unternehmungen über die Jahre von der Substanz leben und wir*  
1766 *auch hinweisen müssen, dass die Firma in den letzten Jahre Substanz vernichtet hat statt*  
1767 *erwirtschaftet und da muss man genauer hinsehen.*

1768 *Aber Firmen, die über die Jahre Reserven angelegt haben, profitieren davon.*

1769

1770 *Wie siehst Du die Zukunft in Bezug auf die stillen Reserven?*

1771

1772 *Das ist schwierig zu beurteilen. Ich denke, dass es im normalen KMU-Bereich wird es zu*  
1773 *keinen grossen Veränderungen kommen, weil ein Abschluss nach True and Fair zu*  
1774 *aufwendig ist. Ich glaube nicht, dass so ein System durchgesetzt werden kann. Das ist zu*  
1775 *aufwendig, da denke ich, dass wir mit dem heutigen System relativ gut aufgestellt sind.*

1776

1777 *Wäre eine Aufhebung der stillen Reserven vorteilhaft?*

1778

1779 *Das sehe ich als nicht realistisch. Da gebe es politisch von den Gewerbeverbänden etc.*  
1780 *einen zu grossen Aufstand. Es ist schon klar, steuerlich wird es immer ein bisschen enger*  
1781 *gefasst, aber ich glaube, dass eine komplette Abschaffung sich nicht durchsetzen wird.*

1782

1783 Wie siehst du es, wenn die stillen Reserven zwar zulässig sind, aber im Anhang  
1784 ausgewiesen werden müsste?

1785

1786 *Das würde ich sehr begrüßen. Aus Kreditgebersicht wäre das natürlich elementar*  
1787 *wichtig. Auf der anderen Seite ist es so, ich weiss nicht, wie stark es denn im Detail*  
1788 *akzeptiert werde, auch durch die Treuhand und Revisionsstellen, weil dann wären im*  
1789 *Grundsatz die stillen Reserven immer bestätigt. Und daher wäre es für uns natürlich ein*  
1790 *Vorteil, aber ich weiss nicht wie sich eine Revisionsstelle dazu äussert, weil sie dann die*  
1791 *Bestätigung über die stillen Reserven abgibt und die Bewertung der stillen Reserven ist*  
1792 *sehr aufwendig und auch das Know-how zu haben. Z.B. ein Produktionsbetrieb mit*  
1793 *grossem Lager über Halbfertigungsmaterial, wie ist der Marktwert, wie kann man das*  
1794 *beurteilen, wie ist die Wiederverkäuflichkeit, das ist sehr schwierig. Vor allem auch bei*  
1795 *den angefangenen Arbeiten, dort sind auch die Schwierigkeit bei grossen Baufirmen oder*  
1796 *Firmen, die im Projektgeschäft tätig sind. Wie beurteilt man konkret ein Projekt nach*  
1797 *dem Projektstand, wie nimmt man die in die Bücher usw., das sind schwierige Fragen.*

1798

1799 Wie siehst du die stillen Reserven in Bezug auf die Rückstellungen?

1800

1801 *Ja, diese spielen natürlich auch eine Rolle, sofern sie von der Revisionsstelle*  
1802 *berücksichtigt wurden. Aber mit einer gewissen Vorsicht. Klar, wir hinterfragen wofür*  
1803 *wurden die Rückstellungen gemacht, sind es wirklich freie Rückstellungen oder mussten*  
1804 *sie wirklich auch zurückgestellt werden aufgrund eines Prozessrisiko,*  
1805 *Garantieverpflichtungen usw. sind Rückstellungen wirklich gerechtfertigt. Falls es aber*  
1806 *Rückstellungen sind, die höher als nötig gebildet wurden. Diese berücksichtigen.*

1807 -

1808 Eine weitere Möglichkeit wäre eine Aufhebung der Massgeblichkeit. Siehst Du diese  
1809 Möglichkeit?

1810

1811 *Das denke ich weniger, ich kann es nicht klar begründen. Aber ich denke nicht, dass das*  
1812 *die Steuerbehörde zulässt. Politisch wäre das sehr umstritten, dass man von dieser Praxis*  
1813 *eine Abkehr machen würde.*

1814

1815 Wir sind nun am Ende des Interviews angelangt.

1816 Gibt es wichtige Aspekte, die wir noch nicht besprochen haben? Möchtest Du noch etwas  
1817 ergänzen?  
1818 *Nein, ich denke wir haben das Thema relativ umfangreich besprochen, vor allem aus sich*  
1819 *Kreditgeber. Ich denke da haben wir die massgebenden Themen angeschnitten.*  
1820  
1821 Herzlichen Dank, dass Du dir die Zeit für mich genommen hast.

1822 **5.3.6 Transkript Politik (Experte 6)**

1823 Schriftliche Stellungnahme vom 28. April 2022:

1824 Sehr geehrte Frau Heusser

1825

1826 Bitte entschuldigen Sie, ich habe sehr viel um die Ohren.

1827

1828 Ich habe mir die Fragen angeschaut. Ich sehe jedoch keine politische Sichtweise in diesen

1829 Fragen. Die stillen Reserven sind gesetzlich geregelt. Es gibt verschiedene

1830 Rechnungslegungsstandards (OR, Swiss GAAP FER, IFRS) wonach geregelt wird wie

1831 mit stillen Reserven umgegangen wird usw. Das sind alles fachliche Sichtweisen und

1832 haben für mich keine politische Dimension.

1833

1834 Im Parlament kann ich mich nicht erinnern, dass es in den letzten Jahren ein Thema

1835 gewesen wäre (also im Zusammenhang mit der Frage, ob sie bestritten sind oder

1836 abgeschafft werden sollen). Weder bei der USR III noch der STAF oder bei

1837 Aktienrechtsrevisionen.

1838

1839 Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen.

1840

1841 Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.

1842

1843 Mit freundlichen Grüssen

1844 